



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

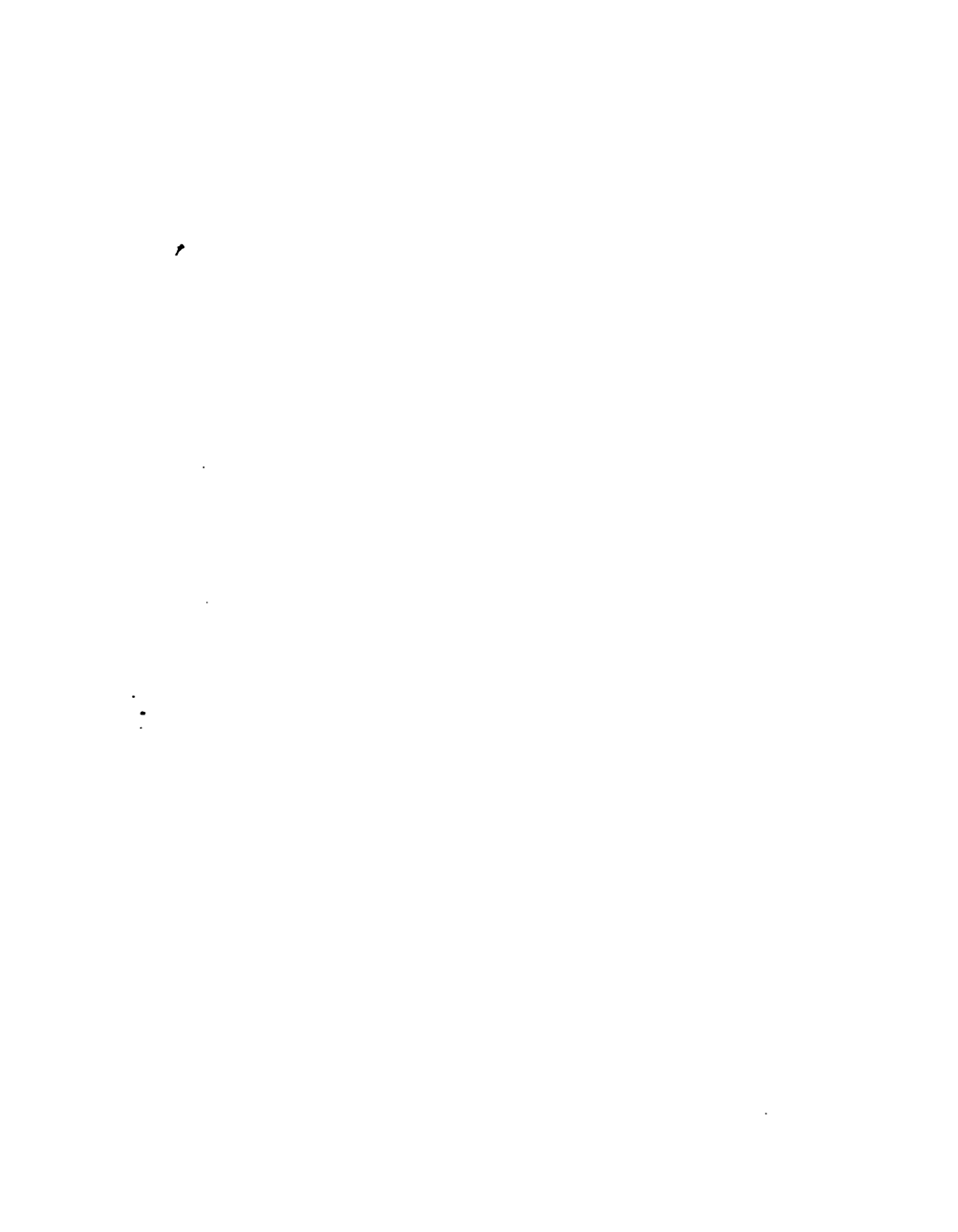
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



E-48294







S y s t e m
der
socialen Politik.

II.



S y s t e m
der
socialen Politik

von
Julius Fröbel.

Zweite Auflage der „Neuen Politik“.

Zweiter Theil.



Leipzig,
Verlagsbureau.
1850.

Druck der Vereins-Druckerei.

TK

JCQ33

F7

v.2

Inhalt des zweiten Theiles.

	Seite.
Erstes Buch. Die allgemeine Natur des Staates.	
1. Capitel. Die Gesellschaft als Staat. Die Souverainetät. Herrschende und unterdrückte Minoritäten	1
2. " Die Nothwendigkeit der Landesherlichkeit zur Ausübung der Souverainetät . .	14
3. " Die Einheit der Souverainetät. Der Gegenstaat der konstituirten Religion . .	23
4. " Die Chimäre der konstituirten Wissenschaft	35
5. " Staat, Kirche und Schule	49
6. " Einheit, Verschiedenheit und Bewegung des Willens im Staate	58
7. " Die Staatsformen als Culturstufen . .	63
Zweites Buch. Die Organisation des Staates.	
1. Capitel. Mechanismus oder Organismus . . .	71
2. " Die Staatsverfassung; der Verfassungsvertrag oder Grundvertrag; seine Fortbildung, seine Rechtsverhältnisse, seine Wirkungen	80
3. " Die Willenseinheit durch das Stimmennmehr. Die Herrschaft der Majoritäten .	95

VI

	Seite.
4. Capitel. Das Rechtsverhältniß der Majoritäten und Minoritäten als Grundlage des Staatsrechtes. Die Verfassungsveränderung, der Verfassungsbruch	111
5. " Die Grenzen des Antheils an der Souverainetät. Vollberechtigte und Schutzgenössige. Die Unmündigen. Das weibliche Geschlecht	116
6. " Die Hauptfunctionen der Souverainetät: Die Selbstkonstitution und Selbstreglerung des souverainen Gemeinwesens. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die Grundgesetzgebung und Specialgesetzgebung. Wichtigkeit der Trennung beider	120
7. " Die Selbstkonstitution der Souverainetät: Die Urversammlungen. Ein Volksrath als Constituant. Nothwendige Wechselwirkung zwischen dem Volksrathe und den Urversammlungen bei der Bearbeitung von Verfassungsgesetzen. Nothwendigkeit zweier Kammern	127
8. " Kritik des Begriffes der politischen Repräsentation	139
9. " Die Selbstkonstitution; Fortsetzung: Interessen und Mittel der Gewaltentrennung	152
10. " Herrschende Unklarheiten. Verkehr und Combinationsformen der Staatsgewalten in den politischen Vorgängen	117
11. " Geschäftszweige der drei Staatsgewalten: Die Grundgesetzgebung und die Special-	

	Seite.
	gefetzgebung. Die Civilgerichtsbarkeit und die Criminalgerichtsbarkeit. Die Departements der Verwaltung. Die Con- stitutions- und Regierungsfunktionen. Die Beamtenwahlen
12. Capitel.	189
	Die Geschäftskreise der Staatsgewalten und die Bewegung des politischen Willens in ihnen. Die Geschäftskreise der unmittelbaren und der mittelbaren Interessen. Die föderalistische Verbindung der ersten und die centralistische der anderen . .
13. "	202
	Die Verwechslung der technischen Praxis mit der sittlichen in dem Kasens-, Stände- und Junftwesen
14. "	215
	Der repräsentirte Centralismus des religiösen Staates und der reallirte Föderalismus der weltlichen Demokratie, als entgegengesetzte Systeme der politischen Praxis. Das wahre Föderativsystem hat die politische Zukunft der Welt
15. "	226
	Der Proceß der politischen Bewegung in den Geschäftszweigen und Geschäftskreisen der Staatsgewalten. — Nachtrag in Betreff der Gesetzgebung
16. "	247
	Fortsetzung: Proceß der politischen Bewegung im Gebiete der Rechtspfegung. Organisation der Gerichte. Die Jury . .
17. "	251
	Fortsetzung: Proceß der politischen Bewegung in den Departements der Verwaltung
18. "	268
	Der Staatsorganismus und die Parteien.

VIII

	Seite.
Die Partei und die Corporation. Die Partei und die Secte. Das Recht der Partei. Die legale und permanente Revolution	274
19. Capitel. Eine Verfassungsflizze als Entwurf zur Conſtituirung der Freiheit in einem größeren Gemeinwesen	292
 Drittes Buch. Der Inhalt des Staatslebens.	
1. Capitel. Der Inhalt des Staatslebens ist die Freiheit. Identität von Inhalt und Form	321
2. " Die Gesamtheit der Güter, der Bedürfnisse und der Kräfte in der Staatsgesellschaft. Die ökonomischen Rechte und Pflichten des Einzelnen	325
3. " Der Besitz der Güter und seine Formen	337
4. " Der Werth der Güter und seine Formen	343
5. " Der Austausch der Güter und seine Entwicklungsstufen: Der Lauschanbel, der Kaufhandel	349
6. " Das Geld als unentbehrliches Mittel der Freiheitstechnik	364
7. " Die Entstehung der Preise im Handel	368
8. " Die Verhältnisse der Entstehung der Güter als Bedingungen des Preises. Der Preis der Naturproducte und der Preis der Arbeit	378
9. " Die Unmöglichkeit willkürlicher Preisbestimmungen. Die Grenzen des Eingreifens	383
10. " Der wahre Charakter des rechtmäßigen Eigenthums	392

IX

		Seite.
11.	Capitel. Der Dualismus des Eigenthums. Die Volkswirtschaft und die Staatswirtschaft	402
12.	„ Die Grenzen der ökonomischen Freiheit der Individuen	406
13.	„ Die Hauptformen des ökonomischen Verhältnisses der Individuen zur Gesellschaft	419
14.	„ Die ökonomische Emancipation des Weibes	426
15.	„ Die Dekonomie im Verhältniß zur Bewegung der Bevölkerung	427
16.	„ Die individuellen Motive der Thätigkeit und Sparsamkeit bei dieser ökonomischen Organisation	429
17.	„ Die Aufgaben der Staatswirtschaft	431
18.	„ Die ökonomische Organisation und ihre Rechnungstechnik	432
19.	„ Uebersicht der Consequenzen für die geistige Freiheit	438
20.	„ Die Consequenzen für die Freiheit des Geschlechtsverhältnisses	440
21.	„ Consequenzen für die Form des häuslichen Lebens	448
22.	„ Die ideale Freiheit im öffentlichen Leben	450
23.	„ Die Consequenzen für die Erziehung	455

Viertes Buch. Der Staat und die Menschheit.

1.	Capitel. Die Gemeinschaft der sittlichen Aufgabe für alle Staaten	457
2.	„ Die Abhängigkeit der inneren politischen	

	Seite.
Entwicklung der Staaten von ihren äußeren politischen Verhältnissen	459
3. Capitel. Der Krieg	462
4. „ Die Vermischung der Nationalitäten	467
5. „ Die allgemeine Föderation	468



Erstes Buch.

Die allgemeine Natur des Staates.

1. Capitel.

Die Gesellschaft als Staat. Die Souverainetät. Herrschende Minoritäten und unterdrückte Minoritäten.

Jede menschliche Gesellschaft ist eine Zweckgemeinschaft, und wird, insofern sie von dem gemeinsamen Hauptzwecke und den an denselben sich anschließenden Unter- und Nebenzwecken in der Art ihres Seins beherrscht wird, zu einer Rechtsgemeinschaft. Eine solche z. B. ist jeder Kunstverein, jede Handwerksinnung, jede Actiengesellschaft, jeder geistliche Orden. Der gemeinsame Zweck treibt die Menschen zusammen; in den Bestimmungen eines Statutes ordnet die Gesellschaft ihr Leben im Einzelnen dem Zwecke unter und gibt sich so ihre Verfassung oder rechtliche Organisation.

Ist nun der Zweck den Gliedern der Gesellschaft nicht von außen aufgezwungen, — hat der Wille seinen Sitz in der Gesamtheit selbst, und hat diese, neben dem Willen, auch in sich selbst die zureichende Kraft ihren Zweck und ihr Recht gegen jede äußere Macht zu behaupten, so daß sie die vereinte Quelle ihres vollen Rechtes wie ihrer vollen Macht in sich selbst hat: — so ist die Gesellschaft eine souveraine und damit ein Staat, d. h. aus sich selbst organisirte und dirigirte Gesellschaft.

Der Staat ist die souveraine Gesellschaft: die Souverainetät aber ist die verbundene eigne Rechts- und Machtvollkommenheit derselben. Weder das Recht allein noch die Macht allein kann souverain werden; es kommt auf die Verbindung beider an.

Man ersieht hieraus was z. B. dem Jesuitenorden oder der englisch-ostindischen Compagnie fehlt um ein Staat zu sein. Aber man sieht auch was einem absoluten Monarchen fehlt um souverain zu sein. Wenn großen Corporationen die Vollkommenheit der Rechts eigenheit und Machteigenheit (Autonomie und Autokratie) fehlt, so fehlt dem absoluten Monarchen *bei seiner Machtvollkommenheit immer und aus un-*

bestehbaren Gründen die Rechtsvollkommenheit. Es handelt sich hier nicht um diese oder jene Verfassung, nicht um die Wirklichkeit sondern um die principielle Möglichkeit. Ein absoluter Monarch kann darum unter keiner Bedingung souverain sein — und wenn auch er und sein ganzes Volk sich einbildeten daß er es wäre — weil er mit der Machtvollkommenheit niemals die Rechtsvollkommenheit verbinden kann. Er ist Monarch de facto, niemals de jure, denn wenn er Monarch kraft des Gesellschaftsrechtes wäre, so wäre er nicht absoluter Monarch, und wenn er es kraft eignen Rechtes sein wollte, so ist das eigne Recht eines Einzelnen immer nur Rechtsprätention, niemals wirkliches Recht, da die Natur des Rechtes es mit sich bringt daß es nur für den gilt von dem es ausgeht, daß es also, wenn es für eine Gesamtheit gelten soll, auch von der Gesamtheit ausgehen muß. Die Bestimmungen, welche der absolute Monarch erläßt, können deshalb niemals Gesetze sondern immer nur Befehle oder Gebote sein. Sie sind niemals rechtskräftig sondern nur gewaltkräftig, und man ordnet sich ihnen nicht aus Pflicht sondern nur aus Furcht oder Klugheit

unter, mit der ewig unvertilgbaren Reservation daß man aufhören wird zu gehorchen, sobald die Klugheit den Gehorsam nicht mehr gebietet. Der Selbst- und Alleinherrscher kann also niemals Gesetzgeber sondern immer nur Befehlshaber sein. Große Gesetzgeber welche sich in der Lage befanden auch Befehlshaber sein zu können, haben sich daher freiwillig zurückgezogen sobald sie ihr theoretisches Werk vollbracht, damit das Gesetz nicht wieder zum Befehl herabgewürdigt werde. Sie haben durch den Willen des Volkes für das Volk gedacht; ihr Gedanke, vom Volke adoptirt, wurde Gesetz; sowie dies geschehen, war kein Raum mehr für ihren persönlichen Willen, denn wo das Gesetz existirt, da gibt es keine andere Herrschaft mehr als die des Gesetzes. Das Gesetz wird von Allen gegeben, von Einzelnen verwaltet; — Herrschaft aber und Gesetz sind Begriffe, die sich ausschließen, man verstehe denn unter der Herrschaft die innerliche des gemeinsamen Zweckes durch welche das Recht und das Gesetz entsteht, und die der inneren Logik des Rechtes durch welche in der Rechtspflege der einzelne Fall dem Gesetz untergeordnet wird.

Fürstliche Autonomie ist daher niemals mit Souverainetät zu verwechseln. Sie ist überhaupt kein politisches sondern ein Privatverhältniß, da ein Herrscher mit seinen Unterthanen überhaupt keinen Staat ausmachen kann, denn der Staat besteht aus gleichberechtigten Bürgern. Die sogenannte Politik als fürstliche Regierungskunst ist nichts als Privatökonomie, eine höhere Branche der Viehzucht. „Unterthanen“ sind immer Sklaven; ob der Herr es für gut hält sie etwas besser oder schlechter zu behandeln, kommt nicht in Frage. Denn so wenig wie der aus Furcht und Klugheit hervorgehende Gehorsam gegen die Befehle des Herrn diese zu rechtskräftigen Gesetzen machen kann, so wenig kann die aus Furcht und Klugheit hervorgehende gute Behandlung der Unterthanen diese zu wahren Staatsbürgern machen. Der Besitzer einer Menagerie mag seine Bestien mit Vorsicht behandeln; sie werden dadurch nicht frei.

Die Souverainetät also kann, aus dem bloßen Principe, niemals Qualität eines Einzelnen sein; nicht etwa weil es nicht sein soll, sondern weil es gar nicht möglich ist, weil die Idee der Souverainetät dem widerspricht.

Wie mit dem absoluten Monarchen verhält es sich auch mit jeder herrschenden Minorität, also mit jeder Aristokratie. Sie kann im Besitz der Machtvollkommenheit, niemals aber in dem der Rechtsvollkommenheit sein; oder insofern sie als im Besitz der letzten angesehen wird, insofern bildet sie für sich allein den Staat, welcher dann den übrigen Staatsangehörigen gegenüber als Sklavenbesitzer auftritt. Der aristokratische Staat unterscheidet sich von dem monarchischen Regiment nur dadurch, daß er Dekonomie und Menschenviehzucht in Compagnie betreibt. Er verwaltet seine Domäne auf Actien und ist darum nur um so gieriger in der Ausbeutung seines Besitzthumes, da das Benefice als Dividende geringer ausfällt. Praktisch also befinden sich die Unterthanen einer aristokratischen Republik schlechter als die eines Monarchen, denn sie werden gieriger benützt und die Concurrrenz der associirten Herren läßt diesen öfter die Regeln einer zweckmäßigen Volksbewirtschaftung vergessen; *) theoretisch dagegen be-

*) Es ist eine dem Volke in der Schweiz wolbekannte Aeußerung aristokratischer Brutalität: „ihr Bauern müßt wissen daß die Gedärme in eurem Leibe (wörtlich: „die *Kutteln* in eurem Bauche“) unser gehören.“ — — —

finden sie sich in einer günstigeren Lage, weil doch der Begriff eines Staates schon vorhanden ist *), und ihnen selbst, obschon sie noch ausgeschlossen sind, näher rückt.

Staat und Demokratie sind also gleichbedeutende Begriffe. Die Aristokratie welche ihre Unterthanen beherrscht, bildet für sich selbst eine Demokratie. Dasselbe thut ein unumschränkter Fürst; nur besteht in diesem Falle der Demos einzig aus den Dämonen seiner Leidenschaften, Gelüste, Launen und Einfälle. Ist der Staat die souveraine Gesellschaft, so ist im Staate die Souveraineté nothwendige Qualität der

*) Das bekannte l'état c'est moi ist, abgesehen davon daß ein Staat nicht aus einer einzigen Person bestehen kann, vollkommene Wahrheit für jeden absoluten Monarchen, nicht als Anmaßung sondern dem wahren und wirklichen Unrechtszustande gemäß. Daß man dies anmaßend finden konnte, daß man die Unterthanen mit zum Staate rechnete, ist nichts als die noch unklare Tendenz eine Souveraineté die aus mehr als einer Person besteht, zu schaffen. Wie jede Tendenz der Gesellschaft, wirkte auch diese so, daß man das was erst werden sollte, als schon bestehend voraussetzte, und danach die Wirklichkeit, in der es doch nicht zu finden war, der Kritik unterwarf. Man ist in Deutschland noch auf dieser Stufe.

Gesellschaft, also der Gesamtheit von Individuen. Der Sitz der Ausübung der Souverainetät sei im Staate wo er wolle, ihre Ausübung geschehe nach dieser oder jener Geschäftsordnung, — immer gehört die Souverainetät der Gesamtheit aller Individuen an welche die Staatsgesellschaft bilden. Dies ist so sehr principielle Wahrheit, daß eben darum der Staat immer nur soweit reicht als die Souverainetät gemeinsames Recht und gemeinsame Gewalt ist. Wer an derselben keinen Antheil hat, gehört eben aus diesem Grunde nicht mit zum Staate. Haben von einer Gesellschaft von Menschen nur Einige Antheil an der Souverainetät, so bilden eben nur diese den Staat, und die Uebrigen stehen entweder unter ihrem Schutze oder sind ihre Sklaven. Dies findet seine Anwendung auf die in jedem Staate niedergelassenen Fremden, — auf die Heimatlosen, — auf die welche in Folge eines Wahlcensus oder anderer Bestimmungen ähnlicher Art vom politischen Activrechte ausgeschlossen sind. In Frankreich z. B. ist, nach der Emancipation des tiers état, noch der ganze vierte Stand, der ganze niedere Bürgerstand und das Proletariat, vom Staate ausgeschlossen, und

bildet mithin die Unterthanen. In den meisten Schweizer-Kantonen sind wenigstens die Almosenempfänger und Falschen in der gleichen Lage, und die südlischen Staaten der nordamerikanischen Union haben ihre Sklavenbevölkerung *). Man wende für die Verhältnisse in der Schweiz nicht ein daß durch die Gleich-

*) Die vollständigste Demokratie in Europa ist wohl die des Kantons Waadt. Nach der Verfassung vom 19. Julius 1845, Titre III, §. 18, bestehen nur folgende vom Antheil an der vollen Souveränität ausschließende Bestimmungen:

Ne sont pas Citoyens actifs les Vaudois et les Confédérés qui se trouvent dans l'un des cas ci-après :

1^o Ceux qui exercent leurs droits politiques dans quelque autre Canton ou Etat;

2^o Les interdits et ceux qui sont pourvus d'un conseil judiciaire;

3^o Ceux qui, ayant fait discussion, n'ont pas justifié la perte qu'ils ont fait essuyer à leurs créanciers par des pertes accidentelles qu'eux-mêmes auraient éprouvées;

4^o Ceux qui, en vertu de la loi pénale et ensuite d'un jugement, sont privés des droits civiques.

Auch die Armuth beraubt also hier nicht mehr des politischen Activrechtes, und nur der Falsche welcher sich nicht von der Anklage des Leichtsinnes und der bösen Absicht reinigen kann, verliert seine active bürgerliche Stellung.

heit vor dem Gesetze das ganze Volk emancipirt sei. Auch das wohlthätigste Gesetz ist für den welcher zur Aufstellung desselben nicht mitgewirkt hat, ohne eigentliche rechtliche Natur; es ist Gebot, permanenter Befehl, — permanent solange es denen welche die Gesetze machen, nicht einfällt es abzuändern, was der von dieser Function Ausgeschlossene sich wohl oder übel gefallen lassen muß. Es handelt sich hier nicht um die Gleichheit vor dem Gesetze, sondern um das Gesetz vor der souverainen Gleichheit.

Man wende auch nicht ein, daß ja doch das Gesetz niemals dem Willen Aller entsprechen könne, da bei der Gesetzgebung die Minoritäten sich dem Willen der Majoritäten fügen müssen. Dieser Einwurf ist ein durchaus nichtiger. Die Minorität welche an der Gesetzgebung Theil nimmt aber überstimmt worden ist, befindet sich damit keinesweges in einer rechtlosen Stellung wie der Helote und Paria unserer Halbstaaen. Das Recht ihre Meinung geltend zu machen ist ihr unbenommen. Sie kann alle Mittel der Ueberzeugung anwenden*); sie kann sogar, wenn

*) Die liberalen Freiheitsverrätther in der Schweiz gestatten dies freilich innerhalb sehr enger Schranken, man muß

der Druck unleidlich wird, Revolution versuchen, bei deren Gelingen sie vielleicht Majorität wird indem eine unterdrückte und verborgene Volksmeinung nun sich äußern kann; sie kann endlich, wenn sie keine Hoffnung oder keine Geduld hat, auswandern. Wenn sie aber weder rebellirt noch auswandert, so beweist sie daß sie wenigstens provisorisch den Willen der Majorität zu dem ihrigen gemacht hat. Und dieses letzte ist durchaus die Regel im politischen Leben, eine Regel die nur sehr wenige Ausnahmen hat. Die Motive der Geduld und Ausdauer sind, mit seltenen Ausnahmen, größer als die des Gewaltversuches und des Ausschreitens. Der gemeinsame Zweck der Gesellschaft ist, wenn er auch kaum zum Bewußtsein kommt, so hoch oder doch wenigstens so allgemein gefaßt daß er über die Streitigkeiten der Parteien steigt, und es muß erst eine Differenz über diesen Gesellschaftszweck selbst entstehen, wie in den Kämpfen über Religion und über Rechtsgleichheit überhaupt, bevor die Parteien die Waffen zum Bürgerkriege erheben oder bevor massenhafte Auswanderungen eintreten.

sie aber entschuldigen. Sie meinen es nicht böse, und nur — quand ils ont peur ils sont terribles. —

Dies alles ist für den Heloten und Paria ganz anders. Auswandern darf er nur mit Willen seines Herrn, denn dieser darf nur gebieten daß er bleiben soll, so kann er höchstens entfliehn. Die Befreiung aber durch Gewalt setzt ihn in ein ganz neues Verhältniß. Denn schon der Versuch dazu, noch ehe er gelingt, emancipirt ihn. Ein Sklavenheer im Aufstande besteht weder mehr aus Sklaven, noch bildet es eine bewaffnete Partei. Es hat mit seinen Gegnern keine politische Gemeinschaft, aber es hat in sich selbst ein politisches Band gefunden. Es hat sich seine Souverainetät genommen, nicht als Antheil an der Souverainetät seiner Herren, der ihm verweigert wurde, sondern als eine besondere Souverainetät. Ein Sklavenheer im Aufstande ist ein sich erhebender Staat im Kampfe um die Existenz gegen einen anderen. Die Besiegung eines solchen Heeres ist nicht Unterwerfung einer rebellischen Partei, sondern ein politischer Mord — ein Verbrechen.

Wie im Einzelnen so auch im großen politischen Verbande des Staates hängt die Emancipation des Rechtlosen nur von seinem Bewußtsein und seinem Entschlusse ab. Wenn er nur sein unveräußerliches

Recht reclamiren will, so wird seine Gewalt, die er für dessen wirkliche Anerkennung erhebt, zum Recht und das prätentirte Recht des Herrn zur Gewalt. Von dem Bewußtsein und dem Willen des Sklaven allein hängt es ab das Verhältniß umzudrehen, sich selbst zum Legitimen und den Herrn zum Rebellen zu machen, denn es gibt nur eine Rebellion, die gegen Recht und Gerechtigkeit. Und selbst im Stillen kann der Sklav oder Unterthan diese Emancipation vollbringen, selbst ohne daß sein Herr oder Herrscher die Veränderung bemerkt, bis der rechte Zeitpunkt gekommen ist um sie merkbar zu machen. Es hängt hier Alles von der Ansicht der Dinge ab. Die bloße Gesinnung verwandelt den Unterthanen in den Staatsbürger, und macht so auch den Selbstherrscher zum Beauftragten, mit dessen Einbildung und Anmaßungen man nur, in Berücksichtigung höherer Zwecke, Geduld hat, wie mit einem störrigen und das Haus tyrannisirenden Diensthoten. Der Unterthan welcher sich selbst zum Bürger graduirt hat, sieht in der unumschränkten Monarchie nicht mehr ein Rechtsverhältniß, was dieselbe auch in der That niemals war und niemals sein konnte.

— er steht in ihr eine schlechte Geschäftsform die man einstweilen nicht abändern kann, und im Monarchen einen anmaßenden Diener dessen Ungezogenheit man sich einstweilen gefallen läßt. Wie lange — ist eine Frage der bloßen Klugheit.

Die Souverainetät als Rechtsvollkommenheit ist das Urrecht in der gesellschaftlichen Form. Sie ist mithin unveräußerlich wie das Urrecht überhaupt, — unveräußerlich für die Gesamtheit aller Glieder der Gesellschaft. Als Machtvollkommenheit ist sie der Besitz der Mittel zum Zweck, also die Freiheit für die Gesellschaft, als Ganzes.

2. Capitel.

Nothwendigkeit der Landesherrlichkeit zur Ausübung der Souverainetät.

Die Souverainetät kann nicht ausgeübt werden ohne daß der Staat ein bestimmtes Gebiet besitzt, auf welchem seine Souverainetät gilt. Diese Forderung geht auf den ersten Blick aus dem Zusammenstoßen verschiedener Souverainetäten hervor, welche, wenn sie nicht in Streit kommen sollen, ihre abgegrenzten Wirkungssphären haben müssen. Zwar kann

ein Staat in einem anderen durch einen Gesandten als souveraine Gemeinschaft repräsentirt sein. Der Gesandte ist nicht der dortigen Staatsgewalt unterworfen: allein dieses specielle Verhältniß — es möge nun nur die eingeschränkte Geltung für die Person des Gesandten oder die ausgedehnte Wirkung haben welche von europäischen Staaten in der eigenen Gerichtsbarkeit und dem Schugrechte ihrer Gesandten und Consuln in der Levante durchgesetzt worden ist — beruht immer auf specieller Uebereinkunft und freiwilliger Duldung, die jeden Augenblick aufgehoben werden kann. Darf in der Person des fremden Gesandten die fremde Souverainetät nicht angetastet werden, so darf man denselben doch des Landes verweisen, was man sogar einem fremden Monarchen anthun dürfte, der doch seinen ganzen Staat in seiner Person mit sich auf Reisen nimmt. Es handelt sich in diesen Verhältnissen nur darum ob man das freundliche Verhältniß zu dem anderen Staate stören will oder nicht. Jedenfalls aber gilt die Souverainetät nur auf ihrem eignen Gebiete und muß, wenn sie auf fremdem sich geltend machen will, dies erst durch Eroberung zum ihrigen machen.

In einer Zeit wie die unsrige, in welcher mit Recht alle bisherigen Verhältnisse und Ansichten in Frage gezogen werden, könnte man auch wohl die Frage aufwerfen ob der Staat sich nicht ganz vom Boden emancipiren und ganz ohne Domicil sein könnte? Kirchliche Gemeinschaften bieten eine Analogie dar die zur Bejahung verleiten könnte. Aber die Souverainetät der bloßen Meinung ist eine andere als die des Willens, und diese letzte allein ist wirkliche Souverainetät. Kirchliche Gemeinschaften können sich in alle Länder verzweigen; aber in allen den Fällen in welchen sie über die Souverainetät der Meinung hinausgehen und eine Souverainetät des Willens, das ist eine politische Souverainetät geltend machen wollen, stoßen sie mit der Staatsmacht des Landes zusammen auf dessen Boden der Versuch vor sich geht. Was kirchliche Gemeinschaften an Möglichkeit einen Gesamtwillen zu äußern besitzen, besitzen sie als Gewährung und unter Aufsicht des Staates auf dessen Gebiet sie ihren Willen zu äußern beabsichtigen. Darum hängt das Schicksal der katholischen Kirche hauptsächlich von der Existenz des Kirchenstaates ab, weil ohne diesen ihr jeder

feste Punkt fehlen würde, von welchem aus sie mit Sicherheit ihren Willen äußern könnte. Selbst das kleinste Ländchen, und wäre es nur ein souveraines Kloster, würde die katholische Kirche wesentlich in der gleichen Stellung erhalten, während die Säkularisirung des Kirchenstaates ihr die Stellung der protestantischen Gemeinschaften geben würde. Die katholische Kirche ist ein Staat, der einen bestimmten tolerirten Einfluß in anderen Staaten unterhält, und ein solcher Staat könnte sie nicht sein ohne selbst ein Land zu besitzen wo sie wahrhaft domiciliirt ist. Der Jesuitenorden versteht dies recht gut, und hat darum zur Zeit seiner Blüte den größten Werth auf souverainen Landbesitz gelegt, dem er in Paraguay sehr nahe war. Die Gegend um den Vierwaldstädter-See scheint ihm jetzt nicht übel geeignet ein christliches Tybet oder ein jesuitischer Kirchenstaat zu werden; und wer weiß welches Phänomen der Welt zum Besten gegeben wird, wenn bei einem möglichen Sturze des Papstes die Trümmer der katholischen Hierarchie sich in diese Festung werfen sollten. Die Sache ist nicht unmöglich.

Man denke sich für einen Augenblick die Staaten

als bloße Rechtsgemeinschaften ohne bestimmtes Domicil, — als Gesellschaften deren Glieder unter einander gemischt leben wie die Anhänger verschiedener Religionsbekenntnisse. Jeder solche Staat habe als Wirkung seiner Souverainetät seine eigne Gesetzgebung für alle die Seinigen. Welche Folgen würde ein solcher Zustand haben?

1) Es wäre damit die Benutzung aller unbeweglichen Güter unmöglich gemacht, weil man über diese Benutzung sich zwischen den verschiedenen Gemeinschaften verständigen, also gemeinsame Bestimmungen treffen, gemeinsame Behörden aufstellen, eine gemeinsame Souverainetät gründen müßte. Die Aufhebung des Privatgrundbesizes, wie sie von einigen Communisten als letzter Ueberrest ihrer früheren Forderung der Aufhebung alles Eigenthumes verlangt wird, würde die Schwierigkeit nicht heben; denn auch über die vorübergehende Benutzung des Bodens würden sich die Personen, über die gemeinsame Benutzung die Gemeinden streiten, und wo schöne Natur, gutes Klima und fruchtbarer Boden wäre, da würden die Angehörigen jeder *Gemeinschaft* sich aufhalten wollen. Der Krieg wäre

unvermeidlich, bis die verschiedenen souverainen Gesellschaften, soweit sie auf einem gewissen Boden repräsentirt wären, sich zu einer einzigen verschmolzen hätten, oder auch eine von ihnen Herr geworden wäre und die anderen hinausgeworfen hätte.

2) Auch in anderen Beziehungen würden die Interessen und gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Gemeinschaften in Collision gerathen, und eine Schlichtung wäre unmöglich; denn es müßte

3) zur Aufrechterhaltung ihrer besonderen Geseze jede der durch einander lebenden Gemeinschaften eine ausübende Macht herstellen, deren Gewaltmittel nicht nur den übrigen mit Recht Besorgniß einflößen müßten, sondern die verschiedenen ausübenden Mächte würden in der That unter sich in einem permanenten Kompetenzstreite leben.

Man führe sich diese Andeutungen, wenn man es für nöthig hält, noch weiter aus. Jedenfalls wird man sich leicht von der absoluten Unmöglichkeit eines solchen Zustandes überzeugen. Die Souverainetät ist nicht nur Rechtsvollkommenheit, sondern auch Machtvollkommenheit; und wenn im gleichen Lande verschiedene Rechtssysteme und Jurisdictionen

neben einander bestehen können, so sind doch alle nothwendig einer gemeinsamen Rechtsoberrherrlichkeit unterworfen. Noch weniger kann innerhalb eines bestimmten Raumes die Machtvollkommenheit eine mehrfache sein.

Die Souverainetät ist also an einen bestimmten Grund und Boden gebunden auf welchem sie gilt, und die souveraine Gesellschaft muß, um souverain zu sein, durchaus die Landesherrlichkeit besitzen. Das nomadische Leben umherschweifender Völker welche souveraine Gesellschaften und auf diese Weise ambulante Staaten bilden, ist nur scheinbar im Widerspruch mit diesem Satze, denn nicht nur der engere Raum auf welchem ein solches Volk gerade mit seinen Heerden lagert, sondern das ganze Land in welchem es umherschweift und seine Lager- und Weideplätze wechselt, ist sein Gebiet. Die nomadischen Hirtenvölker afrikanischer und asiatischer Steppen haben ihre bestimmten Weideplätze auf denen sie zu gewissen Zeiten erscheinen. Auf diese machen sie als auf ihr Grundeigenthum Anspruch und diese suchen sie nöthigenfalls mit Gewalt gegen fremde Eindringlinge zu behaupten. Dasselbe gilt sogar von den

Jagdgebieten der Völker die noch nicht bis zur Viehzucht fortgeschritten sind.

Es können allerdings Provinzen des einen Staates als Enclaven im Gebiete des anderen eingeschlossen liegen. Damit aber wird das bisher Gesagte nicht abgeändert, denn es kommt nicht auf die Form sondern nur auf die Ausschließung der Grundgebiete an. Solche Parzellen eines Staatsgebietes im anderen sind wohl zu unterscheiden von dem Privatbesitz eines Staates oder (was ganz dasselbe sagt) der Bürger eines Staates auf dem Gebiete eines anderen. Der Staat welcher in diesem Falle, sei es als Gesamtheit sei es in einzelnen Bürgern, als Privateigenthümer auftritt, steht für seinen Besitz unter der Souveränität des anderen Staates. Solche Verhältnisse können, wenn auf diese Weise ganze compacte Colonien von fremden Privateigenthümern auf dem Gebiete eines Staates entstehen, für diesen gefährlich werden. Die Anlegung von Handels-Comptoirs und kleinen gebuldeten Colonien des einen Volkes auf dem Gebiete des andern ist oft der Anfang einer Eroberung geworden.

Ein besonderes Verhältniß tritt durch die Schiff-

fahrt ein. Es können gewisse Meeresstheile als der Souverainetät gewisser Staaten unterworfen angesehen werden; dies ist aber nicht eine in der Natur der Sache liegende Nothwendigkeit wie die Landesherrschaft oder Souverainetät über den festen Boden. Bei der Herrschaft über das Meer kommt es auf den Willen und die Macht der Betheiligten an, so daß sie immer entweder nur Geschäftsführung einer allen beteiligten Seestaaten gemeinsamen Seepolizei, also keine Souverainetät ist, oder als bloße Usurpation gar keine Beziehungen zum Rechte hat. Der Natur der Sache nach reicht die Souverainetät auf dem Meere nur so weit als die Anwesenheit des Menschen. Die Macht welche sich auf diesem Raume mit ihrer Souverainetät will geltend machen, muß mit ihren Schiffen am Plage sein, so daß jede Souverainetät nur auf ihren eignen Fahrzeugen gilt. Die Souverainetät auf dem Meere wird daher durch die Flagge repräsentirt. Dieser Gewalt anzuthun ist Krieg. Die Jurisdiction und Polizei auf dem Meere kann also zwischen den verschiedenen seefahrenden Nationen nur durch völkerechtliche Uebereinkünfte geordnet werden. Wenn dabei die Schwächeren

sich etwas gefallen lassen, so liegt es nur an ihrer Schwäche.

3. Capitel.

Die Einheit der Souverainetät. Der Gegenstaat der
konstituirten Religion.

Die Souverainetät als eigne Rechts- und Machtvollkommenheit tritt in jedem Gesamtentschluß und jeder Gesamtwirkung der Staatsgesellschaft auf. Bei allem dem ist sie aber eine einfache, weil die menschliche Vernunft in allen ihren Urtheilen und der menschliche Wille in allen seinen Thätigkeiten eine einfache Kraft ist. Auf wie vielfache Weise auch die Gesellschaft ihre Souverainetät äußern mag, — die Souverainetät ist nur eine und dieselbe. Wie von mehreren durch einander gemischten Gesellschaften nur eine souverain sein, also auf gewissem Raume nur eine einzige Souverainetät bestehen kann, so können auch die gleichen Menschen nicht in verschiedenen Beziehungen verschiedene souveraine Gesellschaften bilden. Der einzelne Mensch insofern er das Eine will, ist nicht ein anderes Individuum

als insofern er das Andere will, und die Gesellschaft insofern sie über das eine Lebensinteresse beschließt, ist nicht eine andere Gesellschaft als insofern sie über das andere beschließt. Dies scheint sehr einfach und ist im Princip sehr einfach. In der Praxis aber verwirrt sich die Sache und mit der Sache selbst kann sich die Theorie von derselben verwirren, wie z. B. die Theorie von einer dreifachen, nämlich politischen, religiösen und wissenschaftlichen Volkssouverainetät es beweist, welche zum Glaubensbekenntniß einer kleinen demokratischen Fraction der liberalen Schweiz von 1830 gehört hat. Wenn die gleichen Menschen in zwei verschiedenen Beziehungen zwei verschiedene souveraine Gesellschaften bilden könnten, so müßten die gleichen Menschen als zwei verschiedene Mächte mit sich selbst Krieg führen können. Diese Möglichkeit und Nothwendigkeit würden sie aber auf die bequemste Weise durch eine Verschmelzung der sie mit sich selbst entzweierenden Interessen besettigen. Vernünftige Wesen kommen erst über das was sie gemeinsam wollen in's Reine, ehe sie beschließen und handeln.

Demungeachtet sehen wir die Erscheinung daß

in Ländern wo die Kirche als Staatskirche ganz aus den gleichen Menschen besteht wie der Staat, Staat und Kirche in Streit leben können. Wie ist dies möglich? Wie geht es zu daß das Volk der Kirche, welches dasselbe ist wie das Volk des Staates, nicht Staat und Kirche gerade so einrichtet daß beide gemeinsam und in Frieden dem gleichen Zwecke dienen, welcher doch kein anderer sein kann als der Volkszweck? Die Antwort ist sehr einfach. Das Volk ist sich des Zusammenhanges seiner Interessen nur unvollkommen bewußt, überblickt dieselben nur unvollständig, und macht von seiner Souverainetät nur unvollkommenen Gebrauch. Der Staat ist also noch nicht wahrer Staat und weder in ihm noch in der Kirche die Demokratie durchgebildet. Die Staatsgesellschaft ist noch so roh organisiert daß in der Verwaltung ihrer verschiedenen Interessen ihr wahrer Gesamtwille nirgends zum Vorschein kommt und die Privatanstalten einzelner Behörden die Miene annehmen können Volksansicht zu sein. Der scheinbare Widerspruch des Volkswillens ist nichts als der Widerspruch des Privatwillens seiner Behörden.

Dies ist der praktische Grund jener Erscheinung.

Sie hat aber auch einen principiell theoretischen, nämlich den, daß das Verhältniß der Souverainetät, als der Vollkommenheit praktischer Suprematie, zur Idealität und Theorie noch zu wenig begriffen ist. Diesen Punkt müssen auch wir hier noch weiter aufklären.

Das Ideal hat sein Recht. Es ist, so wie es ist, in jedem einzelnen Zeitpunkte unabhängig. Es kann nicht befehligt werden. Aber es wird fort-dauernd innerlich von der Theorie gereinigt und aufgeklärt, äußerlich von der sittlichen Praxis disciplinirt. Das Ideal im einzelnen Zeitpunkte und in der Ruhe ist frei, in seiner Entwicklung und Bewegung aber steht es unter der theoretischen Suprematie der Wissenschaft und unter der praktischen der constituirten Sittlichkeit oder des Staates. Dies entspricht vollständig der Natur des Ideals selbst, welches, vom pathetischen Seelenzustande ausgehend, im contemplativen (pathetisch-theoretischen) und im leidenschaftlichen (pathetisch-praktischen) Zustande nur eine ganz allgemeine Richtung auf die Theorie und die Praxis nimmt, — und immer aus seinen Grenzen heraustritt sowie es durch Annahme theoretischer

oder praktischer Bestimmtheit sich an der Theorie oder Praxis wirklich betheilt.

Dieses Verhältniß bezeichnet ganz scharf den Sinn der religiösen Freiheit, und macht deutlich daß sie, so wenig wie die wissenschaftliche, den Charakter einer besonderen Souveraineté haben kann.

Dies ist denen nicht deutlich welche die Trennung der Kirche vom Staate proclamiren. Wollen sie damit nur sagen daß der Bewegung des rein religiösen Lebens der freieste Spielraum im Staate gelassen werden soll, so ist ihre Forderung eine richtige, nur drücken sie dieselbe unzweckmäßig aus. Auf den dogmatischen Inhalt der Religion und auf die Wärme der Begeisterung kann der Staat nicht durch Befehle oder directe gesetzliche Bestimmungen, sondern nur mittelbar durch Gründung sich frei bewegender Anstalten, wie Kirche und Schule, einwirken. Will die Religion über ihre wahren Grenzen hinausgehen und unmittelbar praktisch auftreten, so greift sie in andere Gebiete der Politik über und ist dann allerdings in ihre Grenzen zurückzuweisen, in diesen aber nach wie vor nicht weiter zu belästigen.

Wird dagegen der Gedanke der religiösen Frei-

heit mit dem davon ganz verschiedenen der unabhängigen Kirche verwechselt, so übersteht man daß die äußerliche Constituirung der Religion zu einer Anstalt nicht mehr ein religiöser sondern ein politischer Act ist. Auch die äußerliche Constituirung der Wissenschaft wäre ein solcher. Sich constituiren und politisch werden ist ein und dasselbe. Die Constituirung eines Princips geschieht in der Gründung einer Anstalt für dasselbe. Eine solche ist die Kirche, die Schule, die Akademie der Wissenschaften. Aber eine Anstalt für die Religion, eine Anstalt für die Wissenschaft ist nicht eine Anstalt der Religion, nicht eine Anstalt der Wissenschaft. Die Ausdrücke „religiöse Anstalt“, „wissenschaftliche Anstalt“ sind in dieser Beziehung zweideutig und unzweckmäßig. Anstalten der Religion, der Wissenschaft gibt es nicht. In diesem Sinne sind alle Anstalten politische Anstalten, Anstalten des Staates. Eine Anstalt ist die organisirte Gesamtheit der Mittel für einen Zweck; die Politik aber faßt alle menschlichen Interessen welche die Form des Zwecks annehmen, zusammen. Sie ordnet dieselben dem höchsten Zwecke unter. Wenn das Ideal Zweck, wenn die Theorie

Zweck wird, so werden damit beide politisch; denn Ideal und Theorie können so gut Gegenstand der Politik sein, wie die Politik Gegenstand der Begeisterung und der Theorie. Die Kirche ist also nicht eine religiöse Anstalt als Anstalt der Religion, sondern als Anstalt des Staates für die Religion, gerade so wie eine Akademie nicht eine Anstalt der Wissenschaft, sondern eine Anstalt des Staates für die Wissenschaft ist.

Äußert sich also in der Kirche die Souverainetät des Volkes, so ist es die eine Souverainetät außer der es keine andre gibt, und welche politischer Natur ist. Auch in der Kirche ist es nur der Staat, der einen bestimmten Gebrauch von seiner Souverainetät macht.

Die Emancipation der Kirche vom Staate ist also eine Unmöglichkeit. Inwiefern aber kann sich die Religion vom Staate emancipiren und souverain machen?

In einem gewissen Sinne emancipirt sich die Religion indem sie aufhört als Kirche constituirt zu sein. Diese Tendenz äußert sich in unserer Zeit durch die Zersplitterung der Kirche in Secten. Kon

irrt sich aber wenn man der Meinung ist es könne der Mensch mit irgend einem Lebensinteresse dem Staate entgehen, er verschließe es denn auf das tiefste in sich selbst und lasse es nirgends auf seine Handlungen einwirken. Denke und fühle was du willst, aber mit dem was du thust bist du unvermeidlich dem Staate verfallen. Es herrscht in dieser Beziehung ein ganz besonderer Irrthum in Bezug auf vermeintliche Grenzen zwischen Staatsleben und freiem Volksleben. Das Leben eines Volkes welches einen Staat bildet, ist eben Staatsleben. Nur Sklaven haben ein gemeinsames Leben das nicht politisches ist. Was ein freies Volk als Gesammtheit und in der Gesammtheit thut, ist immer politisch, immer Staat. Nicht die nur machen den Staat aus welche gerade regieren oder regiert werden, sondern auch die welche sich gerade mit dem beschäftigen um dessen willen regiert wird. Sich selbst überlassen sein heißt nicht außerhalb dem Staate stehen. Nicht vom Regieren und nicht vom Regiertwerden hängt der Antheil an der Politik, das Hausrecht im Staate ab, sondern vom Antheil an der Souverainetät, *Kraft deren ganze Lebensgebiete dem freien Ermessen*

des Einzelnen überlassen bleiben können, und diese Unmittelbarkeit des politischen Lebens steht der Souverainetät selbst näher als das Leben nach speciell vorgeschriebenen Geschäftsregeln. Es braucht keineswegs etwas auf reglementarische Weise und von officiellen Personen zu geschehen, um politisch zu sein. Dies hängt nur vom Ermessen des Volkes je nach seinem Urtheil über Mechanismus und zweckmäßigen Geschäftsgang ab. Und im wahren Staate ist jeder Bürger officielle Person, die nichts Anderes zu beachten hat als daß sie nicht gegen ein Geschäftsreglement verstößt, in allen Dingen aber nach eigenem Gutdünken verfährt, über welche kein Reglement besteht. Die Regierung im wahren Staate wird von den Commis der Gesellschaft gebildet. Für die Geschäfte einer so großen Societät ist allerdings strenge Ordnung erforderlich, sodas natürlich Jeder das thun muß was seines Amtes ist, Keiner aber in den Geschäftskreis des Andern eingreifen darf. Hieraus aber kann nicht folgen das nicht gewisse Interessen ohne besonderen geschäftlichen Apparat der Fürsorge der Bürger überlassen bleiben

Staate nichts als eine politisch reglementarische Frage ist, die freilich ihre große Bedeutung hat, und die auf sehr verkehrte und der Freiheit nachtheilige Weise gelöst werden kann, wenn man sich die hier erörterten Principien nicht hinreichend klar gemacht hat. Die Forderung anders zu verstehen und auf eine vermeintliche Mehrfaltigkeit der Souverainetät zu stützen, wäre um nichts vernünftiger als die Annahme, daß man sovieler substantiell verschiedene Willen in sich habe wie Entschlüsse, sovieler verschiedene Seelen wie Empfindungen, sovieler verschiedene Geister wie Gedanken, oder daß Geist, Seele und Charakter in uns drei substantiell verschiedene Wesen seien.

Will aber die Kirche als Kirche, als äußere Anstalt, sich vom Staate unabhängig machen, so will sie nichts Geringeres als einen Gegenstaat bilden. Nicht als Repräsentanten der Religion und der Politik, sondern als die des Staates und des Gegenstaates, als zwei politische Mächte von verschiedenem Princip, haben einst Kaiser und Papst sich bekämpft, und noch immer haben die Kämpfe der katholischen Kirche gegen die sogenannte weltliche Macht keinen andern Sinn als den, die

Erscheinungen eines politischen Principienkampfes zu sein, — des Kampfes um das Princip aus dem der Staat zu begründen ist. Denn Kirche oder Staat heißt in der letzten Entscheidung nichts Anderes als Autorität oder Freiheit, und die Religion, in diesem Kampfe ins Feld geführt, ist nichts Anderes als das politische System der Autorität.

4. Capitel.

Die Chimäre einer constituirten Wissenschaft.

Mit den Entwicklungen des vorigen Capitels ist der Begriff der Souverainetät so vollständig zur Klarheit gekommen daß die Unmöglichkeit einer besondern Souverainetät der Theorie nicht noch ausdrücklich zu beweisen ist. Es handelt sich indessen hier um die ersten architektonischen Grundsätze für den Staat, und wir wollen nichts versäumen diese scharf hervortreten zu lassen.

Wenn der Satz aufgestellt wird die Souverainetät im Volke gebühre der Wissenschaft, so heißt das nichts Anderes als die Leitung des Willens gebührt der Vernunft. Um den Satz auf seinen wahren Werth zu

reduciren, muß man sich dann nur klar machen daß diese Leitung in jedem Entschlusse schon enthalten ist. Der menschliche Wille ist vernünftiger Wille. Er ist etwas von der Vernunft Verschiedenes aber nicht Geschiedenes. Mit der Vernunft also wie sie sich im gewöhnlichen und im wissenschaftlichen Denken äußert, ist auch die Souverainetät schon begabt. Der Wissenschaft kommt die theoretische Suprematie über das ganze Leben zu; aber die Souverainetät ist die praktische Suprematie die von der theoretischen schon ihren Einfluß erlitten hat. Wenn das Volk politisch handelt, nimmt es seine Vernunft und Einsicht zu Hilfe. Es ist nicht einem vermeintlichen principuellen Unterschiede zu Gefallen in der Politik thöricht, und vernünftig nur in der Wissenschaft. Es wählt nicht aus Princip zu seinen Beamteten die Einfältigen und läßt sie von den Verständigen belehren, sondern es wählt die welche schon verständig und unterrichtet sind, und läßt gleich von diesen, die wissenschaftliche und politische Männer in einer Person sind, seine Angelegenheiten besorgen. Auf diese Weise wirkt die Intelligenz unmittelbar in der Souverainetät, und wird von der Souverainetät die Wissenschaft mit der Beforgung der

Staatsgeschäfte beauftragt. Die Wissenschaft also besitzt nicht die Souverainetät, sondern wird von ihr verwendet. Wenn Proudhon an die Spitze seiner „Anarchie“, d. h. der nicht regierten Gesellschaft, eine Akademie der Wissenschaften gestellt haben will, welche keine Gesetze geben sondern die Gesetze entdecken, keine Befehle ertheilen sondern nur ihre Drakel aussprechen soll, so hätte damit weder die Akademie noch die Wissenschaft die Souverainetät, weil diese immer nur in denen ruhen könnte, auf deren freien Willen es ankommt ob sie den entdeckten Gesetzen gehorchen und die Aussprüche des Drakels für wahr halten wollen. Und von denen die auf diese Weise souverain sind, wird es sogar abhängen ob die Akademie überhaupt bestehen soll. Mit der theoretischen Akademie ist also nichts geleistet; eine praktische aber ist in der That schon jede Regierung eines intelligenten und gebildeten Volkes, da jede solche Regierung ohne Unterlaß die Ergebnisse aller Wissenschaften, von der niedrigsten Stufe der Technik bis zur reinen Philosophie, auf die Geschäftsführung des Staates anwendet. Die Theorie ist aber hierbei nichts weniger als souverain, sondern steht, praktisch, im Dienste der Souverainetät.

Der theoretischen Suprematie welche der Wissenschaft gebührt, ist damit keineswegs zu nah getreten. Beherrsche die Wissenschaft theoretisch das ganze Leben, — das ist gerade das was wir wollen; aber herrsche sie mit ihren eigenen Mitteln, wolle sie sich nicht neben der Kirche zu einem zweiten Gegenstaate hinauffchrauben!

Man hat gesagt die Wissenschaft müsse vom Staate unabhängig sein. Mit diesem Satze verhält es sich wie mit der Forderung religiöser Freiheit. Die Wahrheit läßt sich nicht befehlen, so wenig wie der Glaube und die Liebe, und es ist unsittlich, da sie sich nicht befehlen läßt, ihre Aeußerung zu hindern. Die Wahrheit selbst muß also der Staat frei lassen weil er sie nicht beherrschen kann, ihre Aeußerung soll er frei lassen weil die Verhinderung unsittlich ist. Bei allem dem geht der Betrieb der Wissenschaft nicht neben oder über dem Staate sondern im Staate vor sich, ganz so wie die Ausübung der Religion.

Wenn man, als Garantie für die Freiheit der Wissenschaft, freie wissenschaftliche Anstalten — Akademien und Schulen, und vor Allem eine freie

Literatur verlangt, so hat man vollkommen Recht. Aber diese Anstalten müssen doch vom Staate errichtet werden, oder die gesetzgebende Gewalt muß ihnen wenigstens ihre Freiheiten zusichern. Thäte auch die gesetzgebende Gewalt nicht mehr als dies ganz im Allgemeinen, sodaß sie sich nicht in die innere Organisation dieser Anstalten mischte, — liesse sie zum Beispiele das ganze Unterrichtswesen sich selbst organisiren —, so wäre dies damit keineswegs vom Staate emancipirt, sondern würde nur ein bestimmtes Untersystem im Staatsorganismus darstellen, wie das Gefäßsystem oder Nervensystem im thierischen Leibe. Ja geht man noch weiter, und verlangt daß das Volk seine Souverainetät in Bezug auf wissenschaftliche Anstalten nicht einmal der gewöhnlichen gesetzgebenden Behörde übertrage, sondern neben dem ganzen Rechtsinstitute den besonderen politischen Bau eines großen Institutes für Wissenschaft und Erziehung aufführe, so dreht man sich wirkungslos im Kreise, denn das Volk, indem es diese Einrichtung macht, handelt selbst als Gesetzgeber und Regent, hat mithin nur einen Theil seiner Souverainetät den Behörden des Rechtsinstitutes übertragen, einen

anderen denen des Institutes der Wissenschaft, wie einen dritten wahrscheinlich denen des Institutes der Religion. Hat aber damit das Volk neben der politischen noch eine besondere wissenschaftliche und religiöse Souverainetät ausgeübt? Nein! denn diese ganze Dreitheilung des öffentlichen Lebens ist selbst eine politische Einrichtung. Hat es neben dem Staate eine Schule und Kirche errichtet? Nein! denn der ganze dreifache Bau ist Staat. Das Haus bleibt Haus, ob es aus drei Flügeln besteht oder aus einem einfachen nur im Innern abgetheilten Körper.

Die Frage ist auf diese Weise in einer Beziehung fast zum bloßen Wortstreite geworden; aber die Worte haben, wo es sich um politische Principien handelt, leicht eine täuschende und verwirrende Wirkung. Die Wirkung ist hier vor allem eine täuschende, denn man täuscht sich wenn man mit einer Einrichtung wie die zuletzt angedeutete theoretisch oder praktisch etwas Wesentliches und Ersprießliches geleistet zu haben meint. In theoretischer Beziehung ist es aus dem Vorigen klar: man hat es nicht zur Ausschreibung einer besonderen wissenschaftlichen Souverainetät gebracht und ist der Politik nicht entgangen. In praktischer Beziehung ist es nicht weniger deutlich.

Was kann man mit jener Gliederung des Staatsgebäudes beabsichtigen? Nichts Anderes als Garantien für die geistige Freiheit. Die Wissenschaft, hat man gesagt, ist rastlos thätig und stellt immer neue Gesichtspunkte für das Leben auf. Sie ist also das revolutionäre Princip. Der Staatsorganismus dagegen sucht Sicherheit des Bestandes und wird also der Bewegung der Wissenschaft hemmend in den Weg treten. Dasselbe wiederholt sich in Bezug auf die Religion nur mit einem anderen Verhältniß der Motive, indem der Staat sich nach seinen einzelnen Zwecken bewegen will, das Ideal aber sich als allgemeine Lebensansicht dem gegenüber unverändert zu behaupten sucht, und nur innerlich in Bewegung gesetzt werden kann.

Aber hat man mit jener Gliederung die Freiheit der Wissenschaft gesichert? Wie — wenn das Volk selbst, welches doch die große Einrichtung machen muß, dieser Freiheit zu nahe tritt? Wie — wenn es der Einrichtung überdrüssig wird und sie wieder aufhebt? Soll die Wissenschaft förmlich constituirt und mit Macht bekleidet werden? Dann ist sie ja keine Wissenschaft mehr, denn ihre eigene Macht ist

nur die Ueberzeugung. Dieser Weg führt zum Gegenstaate der Schule, wie der gleiche Weg in Bezug auf die Religion zum Gegenstaate der Kirche geführt hat. Vielleicht ließe sich, wie andere politische Irrthümer, auch dieser vorübergehend realisiren; aber in dem nämlichen Grade in welchem man die Wissenschaft vor äußeren Feinden sicher stellte, würde man sie den inneren Feinden preisgeben. Ein kurzes Auflobern vielleicht, ein schnelles Zurücksinken und langes Versunkensein, — die Herrschaft der Pedanterie und der theoretischen Grille, des Dünkels und der Aufgeblasenheit ganz gewiß, — dies würden die Folgen sein. Welche Thaten haben die unabhängigen wissenschaftlichen Institute für die Freiheit geleistet? Sie sind die geistigen Stützen der politischen Laster.

Die einzige Freiheit der Wissenschaft beruht in ihrer Anarchie. Verstehen die Menschen ihre wahren Interessen und das was ihnen die Theorie leisten muß, so werden sie in den Staatseinrichtungen ihr diese Anarchie gewährleisten. Freie Association für wissenschaftliche Zwecke, freie Rede und freie Literatur, *Freiheit der Doctrin* und *Freiheit der Kritik* — dies

ist Alles, was die Theorie bedarf. Wenn sie dann, auf diese Weise sich frei bewegend, herrschende Ueberzeugungen hervorbringt, so wird es zur Ausführung dessen was aus ihnen folgt niemals an Mitteln fehlen. Dies ist die Art wie im Staate die theoretische Suprematie der Wissenschaft sich allein geltend machen kann. Beschlüsse aber helfen in der Theorie nichts und sind eine Abtrünnigkeit der Wissenschaft von sich selbst. Hierin liegt die demoralisirende Wirkung der Einrichtung unserer Akademie und Facultäten. Der Staat sichere ausgezeichneten Denkern und Gelehrten freie Existenz zur unabhängigesten Beschäftigung mit der Wissenschaft, aber schaffe keine gelehrten Corporationen welche die Wahrheit durch eine Abstimmung feststellen wollen. Ein Orakel ist in unserer Zeit eine Lächerlichkeit, ein Orakel aber dessen Aussprüche durch Stimmenmehr ausgemacht werden, ist die äußerste Verkehrtheit. Ein ganzes Volk kann gegen Einen beschließen, die Sonne laufe um die Erde, und der Eine hat Recht. Wenn Kirchensynoden über das Dogma abstimmen, wiederholen sie auf einem anderen Gebiete dieselbe Lächerlichkeit, denn das Dogma ist zwar keine reine Theorie aber es

hat ein theoretisches Element. Es ist die leidenschaftliche Theorie und kann als solche noch eher mit dem Schwert in der Faust als durch Abstimmung verbreitet werden. Abstimmung über ein Dogma kann nichts Anderes sein als Beitrittserklärung, und zwar nur von Seiten der beistimmenden Anwesenden. Das Ergebnis hat keinen anderen Sinn als daß die Meinungen bekannt werden.

Diese sehr einfachen Wahrheiten können demungeachtet in der beginnenden Demokratie nicht oft genug hervorgehoben werden, da die Lehre von der Volkssouverainetät sich leicht verirrt. Die aufrichtigsten und edelsten Demokraten haben in der Schweiz in dieser Beziehung die größten Irrthümer genährt. So war die dreifache — politische, religiöse, und wissenschaftliche oder pädagogische Souverainetät des Volkes ein wichtiger Satz in dem politischen Glaubensbekenntniß eines Mannes, der während der Zeit von 1830 bis 1839 eine wichtige Wirksamkeit in der Schweiz und den größten Einfluß auf das politische Schicksal von Zürich gehabt hat *).

*) Der verstorbene Bürgermeister M. Hirzel, ein Mann welcher durch die Wärme und Rechtheit seiner demokratischen

Zürcher Staat verdankt ihm das eigenthümliche Institut einer allgemeinen Schulsynode, welche aus allen Mitgliedern des Lehrerstandes vom untersten Hilfslehrer an einer Dorfschule bis zum Rector der Universität bestehen sollte und eine Zeit lang wirklich bestand. Durch die Tendenzen welche sich aus diesem Institut entwickelten oder an dasselbe angeschlossen, wurden die von uns in diesem Capitel besprochenen Fragen praktisch aufgeworfen.

Die Zürcher Schulsynode machte, indem sie sich mit der obersten Erziehungsbehörde des Staates in Kompetenzstreitigkeiten einließ oder auf deren Kosten Kompetenz zu erwerben suchte, einen Augenblick Niene die Emancipation der Schule vom Staate, nachdem die von der Kirche gelungen war, zu verfolgen. Der Unterricht steht bekanntlich in einigen Ländern unter sehr geringer Aufsicht des Staates.

tischen Gesinnung, durch philosophisches Interesse und philosophische Cultur sich hoch über die Juristen erhob, mit denen er in der Glanzperiode des Zürcher Radikalismus gemeinsam wirkte. Er hatte etwas von einem Utopisten, und doch hatte er mit der Berufung von Strauß an die Zürcher Hochschule nur das beabsichtigt was seitdem die Deutschkatholiken wirklich begonnen haben.

Ihn zur Privatsache zu machen, wie er es in England und Belgien ist, kam in Zürich keinem Menschen in den Sinn; wohl aber fand der Gedanke Anklang daß die Schule sich selbst leiten und beaufsichtigen müsse, womit in demokratischer Form das Verhältniß der französischen Universität zum gesammten Unterricht zu wiederholen gewesen wäre. Die extremsten Gedanken in dieser Richtung sind in Zürich dahin gegangen die Aufgaben der Wissenschaft und der Erziehung in eine zusammenzufassen, in dieser das gesammte Interesse der Cultur zu erschöpfen, und das ganze active Culturprincip politisch zu constituiren. Die Schulsynode schien hierzu einen Anfang zu machen, und es ist der Gedanke ihrer Umwandlung in eine in Sectionen getheilte demokratische Akademie in einigen Köpfen gehegt worden. Diesen Tendenzen fehlte indessen von Anfang an die Mitwirkung der Professoren der höheren Lehranstalten, welche sich von den Volksschullehrern absonderten und ihnen die Synode gänzlich überließen. Später, nachdem die Synode, auf eine merkwürdige und für die Intelligenz und Energie der Volksschullehrer höchst ehrenvolle Weise, mit einer Meinungsberklärung gegen die pietistische Rich-

tung aufgetreten war welche damals von den höchsten Zürcher Staatsbehörden ausging, wurden die Lehrer der höheren Lehranstalten geseßlich von der Synode ausgeschlossen und diese überhaupt wichtiger Befugnisse, namentlich auch der Deffentlichkeit beraubt. Dazu kamen persönliche Verfolgungen gegen liberale Lehrer, und so wurde der oppositionelle und weitergreifende Enthusiasmus welchen ein genialer Mann als Director des Schullehrerseminars in dem Lehrerstande gepflanzt hatte, nach und nach geschwächt. Das Institut verlor mit der Macht seine Bedeutung, wenn auch der Geist jener Zeit noch nicht erloschen ist.

Dies ist die kurze Geschichte eines eigenthümlichen politischen Versuches, welcher in dem Kopfe des Mannes von dem er hauptsächlich ausgegangen war, sich noch gar nicht fixirt hatte. Die Kirche hatte hier wie anderwärts über die Schule geherrscht. Diese sollte von jener emancipirt und in Ehre und Würde ihr gleichgestellt werden. Allerdings ein dringendes Bedürfniß. Es gab eine Kirchensynode für den Staat Zürich; es mußte also auch eine Schulsynode gegründet werden. Dies war der ursprüngliche Gedankengang. Es lag also nahe daß die Schule ver-

suchen werde gegen den Staat mit Präentionen aufzutreten, wie man sie von der Kirche gewohnt war. Daß die Schule dabei sich zum allgemeinen Princip erhob und mit der Wissenschaft selbst identifirte, war die natürliche Folge der Sachlage; denn außerdem hätte der Unterschied zwischen Kirche und Schule, — daß die Kirche das ganze Volk als religiöse Gemeinschaft, die Schule aber nur Lehrer und Schüler begreift, — jeder Folgerung aus der Analogie im Wege stehen müssen. Es war klar daß eine Kirchensynode gerade ihrem wahren Wesen nach aus Geistlichen und Laien bestehen sollte, eine Schulsynode aber nicht aus Lehrern und Schülern zusammengesetzt werden konnte. Um sein zu können was sie sein sollte und zum Theil sein wollte, mußte die Schulsynode mit Nothwendigkeit über ihren beschränkten pädagogischen Charakter hinaus nach dem Standpunkte der constituirten Theorie überhaupt streben. Sie war ein Zwitterding, welches sich unvermeidlich vorwärts oder rückwärts entwickeln mußte.

Hätte man dem Bedürfniß genügen wollen der Theorie theoretische Macht zu verschaffen, so hätte man freie, sich öfter wiederholende allgemeine Zu-

sammenkünfte intelligenter und unterrichteter Bürger einführen sollen in welchen die Lehrer von selbst die Hauptrolle gespielt haben würden, und in welchen Volkserziehung, Religion, Wissenschaft, Kunst und Politik discutirt worden wären.

5. Capitel.

Staat, Kirche und Schule.

Fassen wir die Ergebnisse der beiden vorigen Capitel zusammen.

Der Staat ist die souveraine constituirte Gesellschaft. Religion und Wissenschaft können sich also nur im Staate und durch den Staat constituiren. In ihrer Constitution sind sie politisch und verlieren ihren ursprünglichen Charakter der Idealität und Theorie. Aus Religion und Wissenschaft ist Kirche und Schule geworden — die letzte so verstanden daß sie nicht nur die Anstalt der bevormundschastenden Erziehung, sondern überhaupt die der absichtlichen Culturbeförderung durch den Betrieb und die Verbreitung der Wissenschaft ist.

Vom Staate können sich also Kirche und Schule

nicht emancipiren, und die Tendenz es zu thun läuft immer auf Gründung eines Gegenstaates hinaus, — das heißt auf Gründung des Staates aus einem anderen als dem sittlich-praktischen Princip. Die Kirche ist in dieser Beziehung nichts Anderes als der Versuch den Staat aus dem Ideal zu gründen, und mit der emancipirten Schule könnte nichts Anderes bezweckt werden als die Gründung des Staates aus der reinen und bloßen Theorie. Beides ist unmöglich, denn der Gründer alles reellen Menschlichen ist der vom Ideal und von der Theorie unterstützte Wille, der edle und vernünftige Zweck. Religion und Wissenschaft stecken in der Politik schon eingeschlossen. Eine praktisch gewordene Wissenschaft aber, welche die Begriffe von Theorie und Praxis verwirrt, und es durchgesetzt hätte aus der Theorie zu regieren, also ihren Willen nicht als Willen sondern als sonnenklare Wahrheit auszugeben, — wäre so unerträglich daß die schlimmsten Wirkungen kirchlicher Herrschsucht und Begriffsverwirrung und politischer Tyrannei davon übertroffen würden, und man sich nur durch den Gedanken der Unmöglichkeit beruhigt fühlt.

Die Sittlichkeit muß sich im Staate in der Form der bestimmt abgegrenzten und rechtlich organisirten Gesellschaft verwirklichen, — die Religion als Religion kann freie Gemeinschaften ohne Grenzen und ohne Rechtsverhältnisse gründen, die als Kirchen innerhalb der Grenzen eines jeden Staates von diesem constituirt werden müssen, — die Wissenschaft als Theorie endlich muß durchaus anarchisch sein und individuell betrieben werden, und nur das besondere Geschäft ihrer Mittheilung durch die positiven Anstalten der Schule wird von jedem Staate innerhalb seiner Grenzen constituirt. Sittliche oder politische Gemeinschaften wollen sich äußerlich durch das Gesetz geltend machen, — religiöse Gemeinschaften wollen nur im Glaubensbekenntniß übereinstimmen, — wissenschaftliche Gemeinschaften endlich haben gar keinen Sinn, oder beziehen sich auf einen Nebenzweck, wie z. B. die Erleichterung des Studiums, die Anschaffung von Hilfsmitteln, die Mittheilung von Resultaten und Entdeckungen. Um eine Gemeinsamkeit der Ueberzeugungen ist es ihnen nicht zu thun. Nur aus der vollständigsten individuellen Freiheit und Unabhängigkeit jedes Denkers und Forschers geht

die Wahrheit hervor, die schon unter der demoralisirenden Wirkung zufälliger literarischer Coterien große Nachtheile erleidet, indem gemeinsames Interesse nur verfälschend auf sie einwirken kann.

Es bleibt hier natürlich die Frage übrig ob und in welchem Sinne es für die freie und bewusste Gesellschaft überhaupt noch eine Kirche geben kann. Bedarf die Religion, welche wir als eine nothwendige und unvergängliche Lebensform erkannt haben, auch dann noch einer besonderen äußeren Anstalt wann ihr Inhalt nur noch das menschliche Leben selbst ist? —

Ja! —

Der Inhalt der Religion ändert nichts an ihren wesentlichen Momenten. Das Verhalten des Menschen zum Ideal bleibt dasselbe, welches auch das Ideal sein möge. Liebe und Enthusiasmus subjectiv, Dogma und Cultus objectiv, sind die unvergänglichen Hauptmomente dieses Verhaltens. Das Dogma der gereinigten Religion ist die enthusiastische Behauptung der wirklichen Fortentwicklung des Menschengeschlechtes zum Ideal vollkommener Schönheit und vollkommenen Glückes in der Form einer allgemeinen *menschlichen* Gesellschaft: die Behauptung daß nicht

das Reich Gottes aber das wahre Reich des Menschen kommen werde auf Erden. Es muß eine der wichtigsten Aufgaben des Staates sein die Begeisterung für dieses Ideal, in der Liebe des Menschen zum Menschen, im Enthusiasmus des Menschen für den Menschen, im Glauben d. h. in der mit Liebe und aus Liebe gehegten Ueberzeugung von der Wahrheit des Dogmas — immer lebendig zu erhalten, in den nachwachsenden Geschlechtern zu entwickeln, vor jedem Rückfall in die Dummheit und Verwilderung zu bewahren, mit allen einzelnen Interessen des Lebens in Berührung zu setzen, und so zum beständigen Anstöße für das ganze System der sittlichen Zwecke werden zu lassen. Ja diese Aufgabe ist nach der Begründung seiner eignen Existenz und neben der theoretischen Cultur des Volkes die höchste Staatsaufgabe.

Diese Aufgabe aber ist nicht ohne ein System von Mitteln, nicht ohne eine große Anstalt zu lösen, welche dem entspricht was wir jetzt die Kirche nennen. Der Name freilich erinnert an zu große Verirrungen des Menschengeschlechtes um gern gehört zu werden; wir haben es aber hier nicht mit dem Namen

sondern mit der Sache zu thun, — mit der Nothwendigkeit einer Staatsanstalt für die religiöse Cultur.

Vollständig muß sich bei einem gereinigten Zustande der Religion diese Anstalt schon darin von unserer jetzigen Kirche unterscheiden, daß sie es mit keiner Theologie mehr zu thun hat. Mit der Entwicklung welche wir für die Religion nachgewiesen haben, hat die Theologie ihr Ende erreicht. Das wissenschaftliche Element in der Religion, welches sich in dem Zusammentreffen der Kritik mit dem Ideal allerdings immer geltend machen muß, ist anthropologisch geworden. Ein Theil der Theologie also fällt in seiner eignen Nichtigkeit zusammen; ein anderer — die fortlaufende Kritik des Ideals — ist in der Philosophie zu Hause und wirkt nur aus dieser heraus auf die Gestaltung von Dogma und Cultus. Die Theologie selbst ist aufgelöst. Sie hat die Rolle eines Vorläufers der wahren Anthropologie gespielt, und verhält sich zu dieser ganz so wie die Astrologie zur Astronomie und die Alchymie zur Chemie. Die Zeit ist nicht mehr fern wo ein Theolog dieselbe lächerliche Figur ist wie der Astrolog und Alchymist.

Für die Religionsanstalt bleibt hiernach die Verkündung und künstlerische Darstellung des Ideals übrig. Ihre Aufgabe wird also eine Aufgabe der Rhetorik, der Poesie, der Musik und der bildenden Künste. Da die Wirkungen der Kritik — wenn auch sie selbst in der Philosophie ihre Heimat hat — im religiösen Leben vor sich gehen müssen, so müssen sie sich in die Verkündung des Dogmas verflechten, und die religiöse Rhetorik wird immer eine Mischung von Lehre und Poesie sein müssen. Aber die der idealen Lebensanschauung sich einmischenden theoretischen Elemente können nur noch rein anthropologischer Natur sein.

Didaktische Rhetorik, und Poesie von der Musik und den bildenden Künsten unterstützt, mit einem dem inneren und äußeren Leben des Menschen entnommenen Inhalte: — dies ist der Cultus welcher immer eine Rolle im wahren Staate spielen und von diesem einer besonderen Anstalt anvertraut werden wird, — dies ist das was von der Kirche übrig bleibt.

Den Mittelpunkt des ganzen Cultus muß immer die reine poetische Darstellung des Ideals ausmachen ;

er muß also ein lyrisches, ein dramatisches und ein episches Hauptmoment enthalten. Dies ist auch jetzt schon so; denn unsere Kirchenlieder sind lyrisch, unsere heilige Geschichte ist episch und die Vollziehung der Sacramente ist allegorisches Drama. In jeder dieser drei Richtungen ist aber die Kunstform eben so kläglich zurückgeblieben wie der Inhalt unbrauchbar geworden. Vor Allem aber muß sich das religiöse Drama des ganzen Reichthumes des menschlichen Lebens bemächtigen und die Spitze der religiösen Kunst werden. Das Drama ist für die ganze Christenheit aus den im Mittelalter in den Kirchen aufgeführten sogenannten Mysterien, die Oper später aus dem Oratorium entstanden. Das weltlich menschliche Interesse hat sich vor der Theologie und ihrer asketischen Langweile und Geschmacklosigkeit flüchten müssen. Der Stand der Dinge hat sich seitdem geändert. Das weltlich menschliche Interesse ist zum einzigen geworden, und zwischen ihm und dem Ideal ist kein Widerspruch mehr, denn es ist selbst Inhalt des Ideales. Das Drama darf also wieder dahin zurückkehren von wo es ausgegangen ist.

Sagen wir also ganz kurz und bündig was mit der Kirche geschehen muß:

1) Ein wesentlicher Theil ihrer bisherigen Aufgabe ist der freien Philosophie und, zur Mittheilung der Ergebnisse, der Schule zu überlassen.

2) Ihre Aufgabe bleibt dann der Cultus im angegebenen Sinn. Für diesen ist die Kunst in ihrer höchsten religiösen und sittlichen Bedeutung vom Staate in den Dienst zu nehmen, und das Theater, im erhabenen Sinne der antiken Tragödie, als öffentliche, vom Staate unterhaltene religiös-sittliche Anstalt zum Hauptmittel des Cultus zu machen.

3) An dem ganzen auf diese Weise sich gestaltenden politisch-religiösen Cultus muß sich das ganze Volk soviel als möglich direct bethelligen, und in der ganzen Anstalt welche der Staat hierzu schaffen und unterhalten muß, soll die freieste Bewegung des Gedankens, des Gefühles und des Geschmacks herrschen.

4) Als praktisch-sittliche Zwecke muß diese Anstalt die Begründung und Pflege der Liebe des Menschen zum Menschen und der Begeisterung für alle Interessen der Humanität vor Augen behalten. Ihr höchstes Stre-

ben muß auf diese Weise sein, in jeder Beziehung mit ihrem begeisterten Idealismus der besonnen wirkenden Politik vorauszuellen.

6. Capitel.

Einheit, Verschiedenheit und Bewegung des Willens.

Der Staat ist eine Zweckgemeinschaft. Er geht auseinander sowie der herrschende Zweck sich verliert. Es ist der Zweck des einzelnen Menschen überhaupt sich als individuelles Wesen zu entwickeln. Der Zweck eines bestimmten einzelnen Menschen ist es, dies unter bestimmten Voraussetzungen zu thun. Findet er diese Voraussetzungen in dem Staate dessen Glied er ist, so bleibt er bei demselben; findet er sie nicht mehr so scheidet er aus. Theilt sich in dieser Beziehung die Meinung massenweise, so zerfällt der Staat in mehrere Staaten. Finden ganze Massen anderwärts besser die gewünschten Voraussetzungen, so wandern sie massenweise aus, oder ganze Provinzen schließen sich an einen Nachbarstaat an. Die Frage in solchem Falle, ob man sich an einen Nachbar anschließen oder selbständig als eigener Staat etabliren

will, ist eine Frage des Vortheils und der Macht. Ist zum Willen auch die Macht vorhanden, so entsteht die Souverainetät und mit ihr der neue Staat.

Im Staate also besteht unter allen Umständen die Einheit des Willens in Bezug auf den gemeinsamen Hauptzweck; denn selbst der welcher ausscheiden möchte ohne es zu können, hält seinen Willen in Uebereinstimmung mit dem herrschenden allgemeinen bis ihm die Ausscheidung möglich wird. Selbst wenn er auf immer wider Willen bleiben müßte, wäre die Unfreiwilligkeit nur eine bedingungsweise, es sei denn von einem Gefangenen die Rede. Diesen einzigen äußersten Fall ausgenommen, handelt es sich immer nur um ein Abwägen der Gründe für und wider; und wenn die Gründe für das Bleiben die Oberhand behaupten, liegen in ihnen zugleich die Motive dafür sich mit dem herrschenden allgemeinen Willen in Uebereinstimmung zu halten.

Auf diese Weise entsteht und erhält sich die Einheit des Willens in Bezug auf den Hauptzweck der Staatsgemeinschaft; — damit zugleich die Einheit der Kraft, — damit die des Rechtes, — damit die ganze Souverainetät.

Alle Staatsglieder wollen vor allen Dingen wirklich einen Staat, wollen vor allen Dingen Einheit des Willens und der Macht in ihrer Gesellschaft. Soweit sie diese Einheit nicht unmittelbar von Natur in der Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Sitten finden, stimmen Alle darin überein daß dieselbe durch eine mit der nöthigen Macht bekleidete Regierung hergestellt werden müsse.

So lange eine Staatsgesellschaft überhaupt bestehen will, will sie auch die Einheit des Willens und der Macht **um jeden Preis**. Die schlechteste Regierung ist ihr also lieber als gar keine. Wäre dies nicht wahr, so wäre die Geduld der Völker unbegreiflich.

Unter diesen Umständen kann eine Verschiedenheit des Willens im Staate nur erstlich in Bezug auf die Mittel für den herrschenden allgemeinen Zweck, und zweitens in Bezug auf die individuellen Zwecke bestehen deren Zusammenhang mit dem herrschenden allgemeinen noch nicht begriffen und anerkannt ist.

Man sieht sogleich ein daß es sich in beiden Beziehungen um nichts anders als um Einsicht in

die wahre Natur des herrschenden Zweckes, um Einsicht in die Natur des Menschen, um Einsicht in den Zusammenhang aller Zwecke und um Einsicht in das allgemeine Verhältniß der Mittel zum Zwecke handelt.

Der Wille zur Einheit ist die immer vorhandene Einheit des Willens im Staate, und jede Divergenz der Bestrebungen hat einzig und allein ihre Quelle in unzulänglicher politischer Einsicht bei einzelnen oder bei allen Gliedern des Staates. Jede Divergenz der Bestrebungen geht daher im Staate von der Theorie aus. Jede Bewegung und jeder Kampf im Staate ist das Werk der Theorie. Sie ist die Mutter aller Opposition gegen die bestehenden Zustände. Auch die schlechtesten werden ertragen, bis die Theorie von der sie gestützt werden, durch die Kritik, d. h. durch das Urtheil welches von einer andern Theorie ausgeht, untergraben ist *). Dies sind

*) G. Bowdich, in der Gesandtschaftsreise nach Romassl, erzählt von einem alten Manne, welcher mit zufriedener Resignation nach der Hauptstadt reiste um sich dort opfern zu lassen! Solche Zufriedenheit mit dem Schlimmsten kann nur durch eine Theorie hervorgebracht aber auch nur durch die Theorie zerstört werden.

die mit Recht so genannten „auflösenden Wirkungen“ der Philosophie. Wären die Interessen allein im Stande Opposition zu erregen, so hätte es nie gelingen können Jahrtausende hindurch eine gesellschaftliche Form wie die indische zu erhalten. Sie hat sich erhalten weil sie durch eine vollständig ausgebildete Socialtheorie gestützt und wird sich erhalten bis diese von einer bessern untergraben ist.

Da die Regierung die künstlich hergestellte Einheit des Willens ist, so müssen, so lange es dem Staate an der hinreichenden Einsicht fehlt, Regierung und Volk sich gegenüber stehen. Die Regierung repräsentirt das was im Allgemeinen Alle aber nicht Alle auf dieselbe Weise, also auch nicht Alle auf die Weise der Regierung wollen. Es wollen demnach immer Alle eine Regierung, aber niemals wollen Alle die bestehende Regierung.

Die Divergenz des Willens im Volke muß sich demnach als ein doppeltes Verhältniß äußern: als Parteisplaltung im Volke und als Opposition gegen die Regierung. Diese letzte wird in der Regel im Volke zwei entgegengesetzte Extreme gegen sich haben, zwischen denen sie die Mitte hält.

Sie ist dann in ihrer unvermeidlichen und darum richtigen Stellung. Nur in den entschiedensten politischen Krisen kann und muß sie sich auf eine Seite schlagen. In gewöhnlichen Zuständen ist sie der feste Punkt um den sich die Schwankungen des Volkswillens bewegen, — ein Punkt welcher indessen nur relativ fest ist und mit dem Verhältniß der Extreme selbst allmählig aus seiner Stelle verschoben wird.

7. Capitel.

Die Staatsformen als Culturstufen.

Auf den niedrigsten Stufen gesellschaftlicher Sittlichkeit ist dem Menschen der Wille überhaupt so wenig ein bewußtes Lebensmoment, sind die Bestrebungen jedes Einzelnen so wenig über dem Instinct erhaben der sich an das individuelle und momentane Bedürfnis knüpft, ist das Gewirr der Bestrebungen und Wünsche so weit von einer bewußten Gemeinschaft des sittlichen Wollens entfernt, daß die Willenseinheit in ihrer unbestimmten Form nur als Ideal aufgefaßt werden kann. Sie ist eine Angelegenheit des Gemüthes und der Phantasie. Die

Regierung, sei sie beschaffen und entstanden wie sie wolle, ist mit der Glorie der Religion umgeben. Heroen erscheinen unter den gedanken- und rathlosen Menschen als Gründer und Ordner der Gesellschaft, und das erstaunte Volk sieht in der Gewaltthat und Macht die Spuren der Gottheit. Der Herrscher steht zwischen den Menschen und Göttern; und bis auf späte Zeiten herab, bis in unsere Tage herein, gilt den sich selbst mißtrauenden Menschen „die Obrigkeit“ als „von Gott eingesetzt“, und Könige und Kaiser werden von Priestern gesalbt und gekrönt. Aus solchen Zuständen und Ansichten geht nothwendig die Familienherrschaft oder der sogenannte Patrimonialstaat hervor, der nur eben kein Staat ist. Denn vom Staate im eigentlichen Sinne des Wortes — von der politisch constituirten Gesellschaft — ist hier noch gar nicht die Rede. Das Verhältniß ist ein wesentlich religiöses, indem es nicht vom Zweck sondern vom Ideal beherrscht wird.

Der Uebergang vom Ideal zum Zweck, von der Religion in die Politik, bildet erst den Anfang des ~~kleinen~~ Staates, zu dem in jenem Verhältnisse liegt.

Je tiefer nun die Religion ausgeholt hat, je mystischer ihre Ideale sind, um so schwerer ist selbst bei höherer Cultur dieser Uebergang. Darum sind die Christen in der Politik so weit hinter den Völkern des Alterthums zurückgeblieben. Die klaren und heiteren Ideale der Griechen haben keine den Verstand verbüsternden und den Willen hemmenden Wirkungen, wie unsere aus einer tieferen Mystik hervorgegangenen Dogmen. Ideal und Zweck bestanden in Eintracht. Das erste war dem letzten nicht überlegen. Mit der Sorglosigkeit genialer Knaben warfen die Griechen die Fesseln des befangenen Gemüthes ab und freuten sich im Sonnenschein der Freiheit. Bei den Römern bekam der Zweck die Oberhand über das Ideal. Aber die Geschichte schenkt dem Menschengeschlecht nichts, und was frühere Zeiten nicht erschöpft haben, das müssen spätere nochmals beginnen bis es zu Ende gebracht wird. Eine tiefere Mystik als die der griechischen Heroenzeit, überwältigte von Neuem die Gemüther und die Welt. Wie liebträumende Jünglinge erscheinen die christlichen Völker auf der Bühne, und arbeiten sich nur nach allen Verirrungen des Gemüthes und der Phantasie aus den erotischen

Mysterien zu einer männlichen Gesinnung durch. Wir haben den Weg von der Religion zur Politik von Neuem machen müssen, und er ist im Dunkel unserer romantischen Nacht uns schwieriger und langwieriger geworden.

Der Staat im wahren politischen Sinne beginnt erst mit der Idee der Gesellschaft aus menschlicher Machtvollkommenheit. Er ist die Gesellschaft aus rein weltlichen Voraussetzungen. Selbst der Despotismus, wenn er nur nicht von Gott abstammen wollte, wäre in dieser Beziehung ein Fortschritt im Verhältniß zur besten „Obrigkeit von Gottes Gnaden“.

Der wahre Staat kann aus diesem Grunde kein anderer sein als die Republik. Die Despotie kann sich auf dem Standpunkte menschlicher Machtvollkommenheit gar nicht halten und sinkt in ein religiöses Verhältniß zurück. Wo dies nicht der Fall ist, verliert sie ihren Charakter und wird zu einer Uebergangsform der Gesellschaft, welche man die monarchische Republik nennen kann. *) Wir haben hier

*) Monarchie und Republik sind nicht reine Gegensätze, wie Republik und Patrimonialstaat es sind. Auch die Mo-

schon den wahren Staat, nämlich die Gesellschaft welche sich aus eigener Machtvollkommenheit constituirt und organisirt; aber ihre Organisation ist die roheste. Die monarchische Republik, in welcher Einer durch den Willen Aller regiert, ist die niedrigste aller Staatsformen, und als solche der Ausdruck der untersten Stufe eines eigentlich politischen Lebens, denn sie ist die plumpste Abhilfe aller politischen Schwierigkeiten. Das Ideal der Willenseinheit verwandelt sich in den Zweck derselben und dieser wird realisirt: dies ist gut, — aber er wird realisirt, wie die Vertilgung der Mäuse durch das Abbrennen eines Hauses.

Bei der Aristokratie ist über die Existenz eines wirklichen Staates schon kein Zweifel mehr. Mögen die bevorrechteten Familien hier auch ohne Willen und wider Willen der Heloten und Parias regieren, so bilden sie doch unter sich selbst eine Willensgemeinschaft. Mögen sie den „Unterthanen die nicht mit zum Staate gehören, als „von Gott eingefetzte Obrigkeit“ erscheinen, so kennen sie doch unter

narchie kann eine res publica sein, der Patrimonialstaat ist Privatbesitz.

sich selbst sehr gut den menschlichen Ursprung ihrer Macht. Sie unter sich selbst bilden einen wahren Staat, — eine *res publica*, die nur im Verhältniß zu den Heloten und Parias für diese zur Religionsfache, für jene zur gemeinsamen Privatfache wird. Die monarchische Republik oder republikanische Monarchie ist der Staat mit der Resignation auf seine Consequenzen; zwar der Wille statt des Glaubens, aber der ohnmächtige und dumme Wille. In der Aristokratie hat sich schon aus dem Volke eine Anzahl von Menschen ausgeschieden welche den Staat nicht bloß im Allgemeinen will, sondern den Muth hat aus dem Willen Consequenzen zu ziehen. Dies ist ein großer Fortschritt, weil jede Vergrößerung der Zahl wahrer politischer Menschen eine Eroberung für das Reich der Sittlichkeit ist. Sind auch die Glieder einer souverainen Aristokratie für ihre Unterthanen im besten Falle „gnädige Herren und Oberen“, — für sich selbst gegenseitig sind sie Staatsbürger (*citoyens*). Die aristokratische Republik — dies bezeichnet den entschiedenen Vorzug dieser Staatsform vor der Monarchie — kann *niemals* nur Patrimonialstaat sein, weil die Vielheit

der herrschenden Familien wenigstens unter diesen selbst eine Rechtsgemeinschaft unvermeidlich macht.

In der Demokratie endlich hat sich das Reich der Sittlichkeit wirklich constituirt, und es bleibt nur noch seine innere Organisation übrig. Die Demokratie realisirt das Verhältniß allgemeiner menschlicher Machtvollkommenheit und Rechtsgleichheit, welches die Bedingung jeder gesellschaftlichen Ausbildung der Sittlichkeit ist. Es ist dann nur die Fortbildung der Sittlichkeit selbst übrig, welche die Aufgabe politischer Weisheit bleibt.

So bezeichnen die drei großen Staatsformen: monarchische Republik *), aristokratische Republik und demokratische Republik — die

*) Die Republik ist hier, wie man sieht, der Theokratie, dem patriarchalischen Regiment, der Stammeshauptmannschaft, dem Patrimonialstaat und der vorübergehenden Gewaltherrschaft entgegengesetzt. Sie bezeichnet schlechtweg die Gesellschaft als Gemeinwesen, als Staat, abgesehen von jeder besonderen Staatsform. Monarchische Republik ist vorübergehend jede Republik unter Dictatur, dauernd jede constitutionelle Monarchie. Despotie oder Tyrannie ist keine Staatsform sondern ein dem Staate entgegengesetzter Gesellschaftszustand.

großen Schritte auf dem Culturwege der constituirten Gesellschaft. Von der einen zur andern sind allmähliche Uebergänge der Entwicklung, und auch die Demokratie hat ihre unbegrenzte Aufgabe in der innern Durchbildung des Reiches der Sittlichkeit. Jedenfalls aber ist sie der wahre Staat.

Zweites Buch.

Die Organisation des Staates.

1. Capitel.

Mechanismus oder Organismus?

Die Frage scheint praktisch geringfügig zu sein; denn das aus der menschlichen Natur nothwendig sich ergebende Wesen des Staates bleibt wohl was es ist, ob eine politische Secte ihn Mechanismus oder Organismus nennt. Wir dürfen indessen den Werth des Namens nicht unterschätzen. Hier wie überall wo die Denkfaulheit sich hinter ein Wort flüchtet, räumt die Vernunft dem Unsinn das Feld. Die Frage verdient eine kurze Untersuchung.

Man hat es dabei weniger mit denen zu thun, welche den Staat für einen Mechanismus ansehen und als solchen behandeln, als mit ihren Gegnern, welche aus mystischer Liebhaberei sich für den Organismus entscheiden, weil es ihnen bei diesem Worte angenehmer im Kopfe summt. Wir werden sehen daß

der Staat weder das Eine noch das Andere ist, sondern ein Drittes welches mit beiden Analogien hat, und zugleich über diese Analogien hinausgeht.

Ein Mechanismus ist ein System von Ursachen und Wirkungen, die für das Bewußtsein, welches immer außer ihm liegt, nichts als ein System von Mitteln sind, an sich selbst aber in gar keiner Beziehung zu dem Verhältniß von Zweck und Mittel stehen können. Ein Organismus ist auch ein System von Ursachen und Wirkungen, aber ein solches welches als Ganzes immer einen Zweck an sich darstellt, und im Einzelnen eine Vereinigung von Mitteln und Zwecken ist die sich gegenseitig bedingen. Jeder Mechanismus dient einer außer ihm liegenden Absicht und setzt einen Mechaniker voraus der die Absicht hegt und durch den Mechanismus zu verwirklichen sucht, jeder Organismus dagegen hat ein sich selbst genügendes absichtsloses Dasein und seinen Zweck in sich selbst. Ein Mechanismus kann bestehen als Theil und Erzeugniß eines Organismus, er ist aber dann doch nur Mechanismus in der Abstraction von der ganzen Verbindung, und kann an sich selbst nicht als solcher bestehen. Dahin gehört

der Mechanismus in der Bewegung der Himmelskörper, der Mechanismus unseres Knochen- und Muskelsystems. Es ist hier immer nur von dem mechanischen Theil eines organischen oder mehr als organischen Ganzen, von den mechanischen Vorgängen in einem organischen oder mehr als organischen Prozesse die Rede. Der an sich selbst bestehende Mechanismus ist immer nur absichtliches Kunstwerk im technischen Sinne, — ein bloßes System von Mitteln für den Zweck des Mechanikers. Der Mechanismus hat keine Seele in einem fremden Bewußtsein und ist an sich selbst wesenlos, der Organismus kann ohne Seele, d. h. ohne in ihm selbst liegende Lebenseinheit, nicht gedacht werden. Die Welt ist für den Deisten ein Mechanismus und Gott ihr Maschinenmeister, für den Pantheisten ist sie ein Organismus und Gott die Weltseele. Aber obgleich die letzte Analogie besser ist als die erste, ist sie dennoch für die Welt nicht erschöpfend.

Nicht unähnlich wie mit der Welt verhält es sich mit dem Staate. Der Staat hat seinen Mechanismus aber er ist kein Mechanismus, und er hat seinen Organismus aber ist kein Organismus. Der

Staat ist weder Mechanismus noch Organismus, denn er ist ein Drittes, nämlich eine Gesellschaft, eine Association. Mechanismus, Organismus und Association sind drei Kategorien, von denen die folgende immer die vorhergehende in sich enthält.

Die Association nämlich ist ein System von Organismen, welche nach dem Verhältniß von Zweck und Mittel in der Form der Zweckgemeinschaft sich verbinden und ordnen. In der Association ist allerdings jeder Theil des Ganzen im Verhältniß zu den übrigen Theilen zugleich Zweck und Mittel wie im Organismus, und es hat das Ganze seinen Zweck in sich selbst, aber diesen Zweck doch nur für jeden Einzelnen der zum Ganzen gehört, also für den Theil. Im Organismus ist der Theil für das Ganze, in der Association ist das Ganze für den Theil weil jeder Theil Zweck für sich selbst ist. Die Association hat ihren Zweck in sich wie der Organismus, aber der Zweck hat seinen Sitz im Bewußtsein und im Bedürfniß jedes Einzelnen, der zugleich etwas für sich selbst und für sich allein ist. Die Association entsteht durch ein äußerliches Zusammenkommen ihrer Be-

standtheile wie der Mechanismus, aber der Wille dazu liegt nicht in einem Mechaniker oder Baumeister, sondern in den Bestandtheilen welche für sich selbst wesenhafte Existenzen sind. Die Association ist nicht bloßes technisches Kunstwerk weil sie nicht ein bloßes System von Mitteln für einen außer ihr liegenden Zweck ist; sie ist aber auch nicht bloßes Naturproduct wie der Organismus, weil sie allerdings im Bewußtsein des gemeinsamen Zweckes aller Glieder absichtlich und willkürlich gebildet wird. Daß dabei die Absicht aus dem natürlichen Bedürfnis der Glieder hervorgeht, nähert sie einerseits dem Organismus, und unterscheidet sie andererseits zugleich wieder von diesem weil in ihm das Glied ebenso wenig für sich selbst ein Bedürfnis haben kann wie eine Absicht. Durch die Absichtlichkeit und Willkürlichkeit nähert sich die Association dem Mechanismus, sodas die Kunstgemäßheit der Staatsmechanik ein Fortschritt in der Freiheit ist; durch die Natürlichkeit der Entstehung der Absichten aus dem Bedürfnis und der individuellen Organisation nähert sich die Association dem Organismus, sodas die Naturgemäßheit der Staatsorganik ein Fortschritt in der Freiheit

ist. Diese letzte schließt übrigens die erste in sich, und so hätte man größeres Recht den Staat einen Organismus zu nennen, wenn hier eine einseitige Auffassung nach dieser oder jener Seite mehr oder minder nachtheilig wäre. Aber der wahre Staat kann weder aus der einen noch aus der anderen Einseitigkeit, weder aus der bornirt rationalistischen Praxis der bloßen Staatsmechaniker, noch aus der heiligen Scheu vor der organischen Naturwüchsigkeit hervorgehen in die sich die dusehenden Gedanken des politischen Mystikers vor dem Lichte zurückziehen. Es hat jeder von beiden einige Wahrheit aber noch mehr Irrthum und Confusion für sich.

Der bornirte Rationalist welcher den Staat als Mechanismus betrachtet und behandelt — und es gehört hierher jeder eingestrichelte Bureaukrat — ist entweder der Meinung das ganze gesellschaftliche Leben lasse sich künstlich so einrichten und behandeln daß man damit seine beliebigeren Zwecke erreichen könne, wenn man nur die Kunst der Menschenlenkung verstehe die das Geheimniß des Regierens sei; oder er betrachtet den Staat als den bloß mechanischen Theil des gesellschaftlichen Lebens, der sich in der

Verwaltung und ihren Geschäftsreglements erschöpft. Dieser beschränkten Ansicht liegt freilich der wahre Gedanke zum Grunde, daß der Mensch die Aufgabe hat durch ein System von Mitteln seine Zwecke zur Herrschaft zu bringen; die Wahrheit wird aber zum Irrthum, indem man das System der Zwecke in den Kopf einzelner Menschen verlegt, die man außerhalb stehend denkt, während es doch in den Köpfen Aller, die dadurch zu einer Zweckgemeinschaft werden seinen Sitz hat. Und mit diesem Irrthum ist zugleich der zweite gegeben, daß man das System der Mittel fälschlich zum Eigenthum derer macht welche im Besitze der Zwecke gedacht werden, während die Mittel doch denen gehören die in Wahrheit die Zwecke haben, hier also allen Gliedern der Gemeinschaft, deren eigne Kräfte ja an und für sich schon die nächsten Mittel für das ganze System der Zwecke sind.

Der Mystiker welcher den Staat als Organismus ansieht, sollte consequenter Weise gar nicht nach Zwecken in das politische Leben eingreifen, denn jeder Zweck ist ja menschliche Willkür und stört den organischen Proceß der Naturwüchsigkeit! „Es gehört einer untergehenden Bildung an, sagt er, den Staat

als Product menschlicher Willkür anzusehen.“ In freilich einer Bildung die leider in der Nothheit der Begriffsverwirrung dieser Art von Menschen „untergeht“. Das Princip des freien Entschlusses und sittlichen Zweckes zusammentretender Menschen, oder der Veredlung des zufälligen Zusammenseins aus natürlichen Bedingungen in ein mit Freiheit gewolltes Zusammenleben, — dieses Princip, in welchem von Anfang an die Grundlage zum wahren Staate vorhanden ist, hat sich allerdings seit Plato, Aristoteles und den Römern der guten republikanischen Zeit in der naturwüchsigcn Barbarei verloren, und eigentliche Staaten hat es überhaupt nur bei den glücklichsten Völkern in den glücklichsten Momenten ihrer Geschichte gegeben; die Frage ist für uns nur ob wir es zum Staate bringen werden oder nicht? Solange die politischen Mystiker die Oberhand haben, werden sie dafür sorgen daß es uns nicht gelingt. Denn diese Menschen haben eines Tages die Entdeckung gemacht daß es eine Natur gibt, gegen welche man mit menschlichen Zwecken nicht immer aufkömmt, und die Erkenntniß dieser *verkannten* Wahrheit hat ihnen eine so unsägliche

Freude gemacht, daß sie überall gegen die menschliche Freiheit Partei nehmen bloß um einen Fall mehr für die Wahrheit ihrer Entdeckung aufzuführen zu können. Wie der leidenschaftliche Arzt wohl im Stande ist eine ausgezeichnete Krankheitsform als Merkwürdigkeit künstlich zu unterhalten, sind diese Mystiker im Stande aus theoretischem Fanatismus der Freiheit in den Weg zu treten, um mit der Wichtigkeit ihrer Bettelweiseit zu triumphiren. Wenn einmal einer

„Der Wenigen, die was davon erkannt,
Die, thörlich g'nug, ihr volles Herz nicht wahrten,
Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten,“ —

den Muth hat zu reden, so rufen ihm jene Weisen zu: „du magst Recht haben, aber nimm dich in Acht! Die Masse ist nicht fähig dich zu fassen. Du wirst sie gegen dich aufregen und es wird dir das Gute was du sonst noch wollen magst unmöglich werden.“ Und wenn der Muthige doch spricht und das Volk eben aus seiner Ungewißheit heraus Miene macht ihm beizustimmen, sind jene die ersten welche zum schlechtesten Theile des Volkes übertreten und ihr „kreuziget ihn!“ schreien. Diese Menschen kämpfen

gegen die Freiheit für ihr Leben, denn wie jener Scharfrichter sich die Kehle abschneidete als das Rädern abgeschafft wurde, werden sie sich an dem Tage aufhängen an welchem wahre menschliche Freiheit über die rohe Naturwüchsigkeit einen entschiedenen Triumph feiert.

2. Capitel.

Die Staatsverfassung; der Verfassungsvertrag oder Grundvertrag; seine Fortbildung, seine Rechtsverhältnisse und seine Wirkung.

Die Verfassung eines Staates ist die Gesamtheit der Grundbestimmungen wie aus den mannigfachen Willensrichtungen der Staatsglieder ein Gesamtwille der ganzen Gesellschaft hervorgehen und die Souverainetät ihre Einheit erhalten soll.

Es ist klar daß diese Grundbestimmungen nur soweit einen rechtlichen Sinn haben können, als sie aus dem Willen aller Derer hervorgegangen sind die dadurch einer Methodik des Wollens unterworfen werden sollen, oder anders ausgedrückt, daß nur Die

mit zum Staate gehören, deren Wille zum Bestehen der Verfassung mitwirkt, — sei diese Mitwirkung auch nur eine provisorische und bedingungsweise, eine vorläufige Zustimmung zu dem was man im Augenblick nicht ändern oder nicht ohne zu große Opfer bestreiten kann, mit Vorbehalt der Bestreitung und Aenderung in günstigeren Zeiten. Eine Staatsverfassung ist also unter allen Umständen das Product der Einstimmigkeit, weil sie für die nicht Beistimmenden gar nicht den Charakter einer solchen hat, sondern nur die Methodik des Verfahrens ihrer Zwingherren ist, — und weil die welche auch nur provisorisch und bedingungsweise beistimmen, doch immer zu den Beistimmenden gezählt werden müssen, da sie immer aus freiem Entschlusse beistimmen. Es können nämlich die Menschen welche in einem Staate leben, sich auf dreifache Weise zu dessen Verfassung verhalten: 1) die Verfassung unbedingt wollen, 2) dieselbe bedingungsweise und mit Vorbehalt wollen, 3) dieselbe unter keiner Bedingung wollen. Da die letzten mehr Grund zum Ausschneiden als zum Bleiben haben, so können sie nicht als freiwillige Glieder der Gesellschaft betrachtet werden, sind also

nur als Gefangene oder Sklaven denkbar. Sie gehören nicht mit zum Staate, dessen Glieder sich einzig in die zwei Partieen der unbedingt Willenden und der mit Vorbehalt Zustimmenden theilen, trotz dieser Theilung also in der Hauptsache einstimmig sind. Einstimmigkeit ist daher nicht nur die nothwendige Voraussetzung sondern sogar immer das factische Verhältniß bei der Entstehung einer Staatsverfassung. Diese Entstehung muß indessen näher untersucht werden.

Der Staat, vermöge seiner bloßen Natur als souveraine Zweckgemeinschaft, setzt schon die Einstimmigkeit aller seiner Glieder in Bezug auf das voraus was Allen das Nächste und Wichtigste ist. Die Existenz einer souverainen Zweckgemeinschaft ist die Thatsache dieser Einstimmigkeit. Der Inhalt des gemeinsamen Hauptzweckes muß sich natürlich mit dem sittlichen Bewußtsein der Gesellschaftsglieder ausbilden. Zunächst müssen Alle einstimmig sein, daß sie gemeinsam ein bestimmtes Land als das ihrige bewohnen, und hier unter den Voraussetzungen bestimmter Verhältnisse der Natur und Geschichte mit einander leben wollen. Die Ausbildung des gemein-

samen Zweckes geht dann weiter nur in der Ausbildung der sittlichen Ansprüche an das vor sich, was unter „leben“ im menschlichen Sinne zu verstehen ist. Der Allgemeinheit des Staatszweckes ordnen sich nun zwar die Particularzwecke der Einzelnen unter, aber ohne deshalb auf Gegensatz und Wettstreit unter sich zu verzichten. Man will den allgemeinen Zweck; aber soweit man dadurch diesen nicht geradezu gefährdet, will man auch seine eignen Particularzwecke. Zu der Gesammtheit stehen diese in verschiedenen Verhältnissen. Manche müssen ihrer Natur nach als Zwecke ganz auf die einzelnen Personen beschränkt bleiben von denen sie gehegt werden. Sie lassen als Zwecke keine Gemeinschaft zu. Daß irgend ein Mensch über Andere herrsche, kann nur der Zweck eben dieses Menschen und durchaus der Zweck keines andern Menschen sein. Aber solche ganz persönliche Zwecke des Einen können mit gewissen Interessen des Andern zusammentreffen, indem sie sich zu diesen als Mittel verhalten. So kann dem Einen die Herrschaft des Andern als ein wirksames Mittel der Sicherheit, des Friedens und des persönlichen Vortheils in andern Beziehungen erschei-

nen. Auch die persönlichsten Zwecke können auf diese Weise in den Interessen einer Mehrheit ihre Unterstützung finden, und der entschiedenste Despot kann den Willen der großen Mehrheit eines Volkes für sich haben. — Andere Zwecke sind unmittelbar ihrer Natur nach Mehreren gemeinsam. Solcher Art sind im Staate alle die Zwecke welche sich auf die Interessen einer Gemeinde, einer Provinz, eines besondern Standes beziehen. Und solche gemeinsame Zwecke ganzer Fractionen der Gesellschaft können sich wiederum zu den Zwecken anderer Fractionen als Mittel verhalten und auf deren Unterstützung rechnen. Durch das Ineinandergreifen dieser Zweckverhältnisse und ihr Zusammentreffen mit verschiedenen Stufen des sittlichen Bewußtseins bildet sich innerhalb der Einheit des Staatszweckes der Gegensatz und Wettstreit der Partezwecke.

Parteien sind die Fractionen der Staatsgesellschaft deren Glieder innerhalb der Einheit des Staatszweckes gemeinsame Separatzwecke verfolgen.

Zu jeder Zeit muß unter den Parteien eines Staates irgend eine die mächtigste sein; — es bestehn nun ihre Macht im Besitze von Gewaltmitteln,

z. B. geübter Krieger, Waffen und Festungen; in den Wirkungen einer von ihr ausgeübten Autorität, z. B. in dem von ihr unterhaltenen Glauben an den göttlichen Ursprung ihrer Gewalt; in einer größeren Intelligenz, welche Andere zu überreden oder zu täuschen versteht; oder in der Wirkung eines anerkannten Rechtsgrundsatzes, wie in der Entscheidung durch das Stimmenmehr. Diese mächtigste Partei, wenigstens in so fern sie ihre Macht benützt, was wohl immer der Fall sein wird, ist die herrschende im Staate, und umgekehrt ist keine Herrschaft im Staate denkbar, welche nicht die der zur Zeit mächtigsten Partei wäre. Denn selbst ein unbeschränkter Alleinherrscher ist nur als Parteichef möglich, da er doch jedenfalls den Willen der menschlichen Werkzeuge seiner Gewalt für sich haben muß. Aber nicht nur jede Herrschaft im Staate, sondern auch jede Verwaltung der Staatsinteressen die methodisch aus dem souverainen Willen aller Staatsglieder hervorgeht, wird von einer Partei ausgeübt, nämlich von der Partei deren Ansicht von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich das Uebergewicht zu erwerben gewußt hat. Also auch in jeder Re-

gierung spricht sich der Wille der mächtigsten Staatspartei aus. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Herrschaft das Uebergewicht der Partei in der factischen Macht, bei der Regierung in einem Rechtsverhältniß liegt, und daß die beherrschte Gegenpartei nur durch die momentane vollständige Verzichtung auf ihren Gegenwillen sich bei der Staatseinheit erhält, während der regierten Gegenpartei auch bei dem Unterliegen ihrer Zwecke ihr eigener Wille geschieht, da sie selbst die Verfassung nach der sie regiert wird, mit gemacht hat. Das Verhältniß zwischen den mächtigern und den schwächern Parteien im Staate kann übrigens drei Formen haben: das Uebergewicht kann die Wirkung der reinen Gewalt, oder des Rechtes, oder einer Mischung von Gewalt und Recht sein. Ein nur gewalthätiges Parteiwesen geht der rechtlichen Organisation des Staates voraus; ein vollkommen rechtlich geordnetes, also eine vollständig ausgebildete rechtliche Methodik der Bewegung des politischen Lebens kann nur Folge einer ganz gelungenen und durchgebildeten Staatsverfassung sein; die Mischung von Gewalt und Recht aber fällt in die Geschichte der Ausbildung des Rechts.

tes in den Staatsverfassungen, und in ihr bewegen sich fast alle unsere dormaligen Staaten.

Der gewaltthätige Kampf der Parteien kann nur durch eine bestimmte rechtliche Organisation des Staates gehoben und in eine methodische Bewegung des politischen Lebens umgewandelt werden. Diese Organisation, welche eben die Staatsverfassung ist, bleibt für ihre vollendete Durchbildung freilich die Aufgabe einer dauernden Culturarbeit. Aber diese Culturarbeit selbst muß Methode erhalten und muß deshalb unvermeidlich durch einen Vertrag zwischen den factisch bestehenden und kämpfenden Parteien, ganz wie zwischen souverainen kriegführenden Mächten, eröffnet werden. Und ihre Fortbildung kann nur durch eine Reihe von Abänderungs- und Zusatzverträgen vor sich gehen, deren Wirkung die Erweiterung der Rechtsgemeinschaft sein soll und deren Triebfeder das fortschreitende sittliche Bewußtsein ist. Der Anfangsvertrag, mit welchem diese Reihe eröffnet wird, kann mit Recht der Grundvertrag genannt werden. Da der Grad der Vollkommenheit dieses letztern von großen historischen Zufälligkeiten abhängig ist, so muß es als sein Haupterforderniß

betrachtet werden, daß er die wünschbare Leichtigkeit methodischer Fortbildung enthält, daß er also einen leichten und zweckmäßigen Veränderungsmodus in sich schließt, welcher nach seinen eignen Bestimmungen nöthigenfalls selbst muß verändert werden können. Diese Beweglichkeit ist eine Grundbedingung jeder gesunden Entwicklung des politischen Lebens.

Mit diesem Verfassungsvertrage sind wir allerdings auf einen politischen Gesellschaftsvertrag gekommen, aber nicht auf einen solchen wie ihn Hobbes, Rousseau und Andere verstanden haben. Wir meinen auch hier nicht etwa nur einen gedachten, sondern einen wirklichen, einen historischen Rechtsact, oder eine Reihe solcher Acte, durch welche Staatsverfassungen entstehen und sich ausbilden. Es giebt keinen wahren Staat der nicht eine Verfassung hätte, und keine Verfassung die nicht in Wirklichkeit das Ergebnis eines Vertrages zwischen factischen Parteien wäre, welche dadurch in rechtmäßige und sich methodisch bewegende Elemente des Staatslebens verwandelt werden.

Man muß sich zunächst klar machen daß der Vertrag, welcher den factischen Zustand in einen

rechtlichen umwandeln soll, nicht zwischen Individuen sondern zwischen Volksparteien geschlossen wird. Das Rechtsverhältniß geht nicht, wie Hobbes und Rousseau es sich gedacht haben, aus dem Kampfe Aller gegen Alle, sondern aus dem Kampfe von Massen gegen Massen hervor; und Massen sind es also welche pactirciren müssen. Der Kampf Aller gegen Alle, wenn er jemals dagewesen, müßte längst auf dem instinctmäßigen Wege der Geschichte durch die Entstehung von Zweckgemeinschaften beseitigt gewesen sein, ehe an die Herstellung eines Rechtsverhältnisses hätte gedacht werden können. Gesellschaften, als naturwüchsige Staatsanfänge aus Zweckgemeinschaft, mußten schon da sein, und der Widerstreit des Willens mußte sich in ihnen schon massenweise als Parteikampf geordnet haben, ehe von der Gründung bestimmter Rechtsverhältnisse die Rede sein konnte. Bestanden aber schon Parteien, so mußten diese und nicht die Individuen es sein, zwischen denen pactircirt wurde. Selbst in den Fällen in welchen bei der Gründung eines Staates von Anfang an der freie Wille und das aus diesem hervorgehende Recht sich geltend machte, indem einzelne Menschen aus will-

fürlichem Entschlusse zusammentraten um eine neue souveraine Gesellschaft zu bilden, konnte dies doch nur auf dem Wege geschehen, daß zuerst der Zweck im Allgemeinen ausgesprochen wurde und eine gewisse Zahl von Menschen für sich gewann, also die Gesellschaft da war, ehe sie sich eine rechtliche Verfassung geben konnte. Und dies konnte dann nur auf die angegebene Weise durch den Vertrag zwischen den Repräsentanten verschiedener Meinungen, oder kurz gesagt durch Abstimmung geschehen, da die vollkommene Gleichheit des Willens einer Mehrzahl von Menschen in Bezug auf die gesammten Lebensinteressen auf keine Weise vorausgesetzt werden kann. Also nicht ein Vertrag Aller mit Allen kann einem Staate seine Entstehung und seine rechtliche Organisation geben, sondern es ist der Vertrag der factischen Parteien in einer schon bestehenden Zweckgemeinschaft, welcher diese Organisation beginnt, und eine Reihe von Verträgen zwischen verfassungsmäßigen Parteien ist es, welche sie weiter führt und beendet. Es ist keine Einwendung, daß die factischen Parteien durch die Gründung eines Rechtsverhältnisses sich auflösen. Sie thun es; aber sie

thun es nur unter den Bedingungen des Vertrages, und sie thun es indem sie sich in Parteien von verfassungsmäßiger Existenz umwandeln, welche die Rechtsnachfolger jener sind. Daß aber politische Parteien unter allen Umständen die Rechtsfähigkeit zum Abschlusse aller beliebigen Verträge haben, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, auch wenn die eine Partei bis dahin alle Souverainetät für sich allein in Anspruch genommen hätte. Die Parteien gehörten allerdings schon zu einer Zweckgemeinschaft; allein innerhalb der Grenzen des Widerstreites der sie zu Gegnern macht, standen sie vor dem Vertrage in keinem Rechtsverhältniß, und jede von ihnen war, soweit sie eben als Partei existirte, souverain; denn die Souverainetät reicht immer nur so weit wie mit der Zweckgemeinschaft die Rechtsgemeinschaft ausgebildet ist. Die streitenden Parteien einer Zweckgemeinschaft bleiben innerhalb der Grenzen des Widerstreites freie Personen, die unumschränkt über ihren Willen verfügen und zwischen denen ein Rechtsverhältniß nur durch Vertrag gegründet, und nur durch hinzukommende Verträge, welche Verfassungsveränderungen sind, weiter entwickelt werden kann. Sind

diese Veränderungen ein wahrer Fortschritt in der Gerechtigkeit, so müssen sie die Grenzen des Widerstreites der Parteizwecke mehr und mehr einschränken, die der Zweck- und Rechtsgemeinschaft erweitern, und endlich alle Opposition im Staate in eine schöne Mannigfaltigkeit der Bewegung des Willens und der Erkenntniß auflösen.

Als Ergebnis eines Vertrages zwischen Parteien muß die Verfassung, sei es im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen, von irgend einer der pacificirenden Mächte beantragt und von den andern, sei es amens dirt oder unverändert, angenommen werden. Welche Partei den Antrag gestellt hat, ist für das Rechtsverhältniß vollkommen gleichgültig. Es mag von der herrschenden Partei, also auch von einem Alleinherrscher der sich von den Forderungen der Beherrschten bedrängt sieht, sehr klug sein dem Zwange zuvorzukommen, und durch Verleihung einer Verfassung auf einen Theil seiner Gewalt zu verzichten um einen andern zu retten. Glaubt aber der Verleihende diese Rettung könne mehr als ein factisches Resultat sein was im nächsten Augenblicke wieder in Frage gestellt werden kann, glaubt er ein rechtliches

Resultat errungen zu haben, so befindet er sich in einem sehr großen Irrthume, in einem eben so großen wie die Volkspartei welche aus der Freiwilligkeit der Verleihung von Seiten des Herrschers für sich eine Verringerung der natürlichen Rechtsvollkommenheit und eine Verpflichtung der Mäßigkeit in weitern Rechtsansprüchen glaubt herleiten zu müssen. Es kommt in keiner Beziehung darauf an, wer die Initiative zu einem Verkommniß ergriffen, ja in diesem Falle kaum auf das was man beschlossen hat; das Wesentliche ist hier daß der Boden des Rechtes betreten worden ist. Da die Gleichheit des Antheils an der Souverainetät für alle freien Glieder einer souverainen Gesellschaft ein natürliches Recht ist welches zu jeder Zeit so gut es gehen will in Anspruch genommen werden kann, so bleibt Alles was eine ungenügende Verfassung an Gerechtigkeit zu wünschen übrig läßt, als Nachforderung reservirt, indem eben mit dieser Reservation die bedingungsweise Zustimmung derer geschieht welche vorläufig auf die volle Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten müssen. Der schwächere Theil ist, wenn er klug ist, immer vor der Hand mit dem was er an

Recht gewonnen hat zu leben, und wird diesen Zuwachs an Kraft vernünftiger Weise nur benutzen um seine Forderungen nächstens höher zu stellen. Der Kampf wird in etwas veränderter Form von Neuem beginnen, und wird nicht geschlichtet werden bis volle Gerechtigkeit geübt ist. Jede ungenügende Verfassung, sie sei gewährt oder genommen, und sie habe die strengsten Rechtsformen in ihrer Entstehung für sich, ist immer nur eine Abschlagszahlung an die ganze Forderung der vollen Gerechtigkeit, und dem natürlichen Rechte ist ebensowenig durch die Klugheit des scheinbaren Liberalismus wie durch die Dummheit der naturwüchsigen Geschichte etwas abzugewinnen. Noch größer aber wäre der Irrthum eines Regenten der sich einbildete, eine sogenannte octroyirte Verfassung sei als Ausfluß seines einseitigen Willens für ihn weniger bindend als für die übrigen Staatsglieder. Der Verfassungsvertrag, welcher in Gewährung und Annahme abgeschlossen wird, bewirkt, wenn er noch so wenig gewährt, durch die bloße Thatsache daß er rechtlicher Natur ist, die Umwandlung des factischen Zustandes in *den rechtlichen*. Wer hier gewährt ist so gut auf

dem Boden des Rechtes gelandet und hat die Schiffe hinter sich verbrannt wie der welcher empfängt. Seine Thaten werden hier nicht mehr mit dem Maße der Macht sondern mit dem des Rechtes gemessen, und dieses Maß wächst so lange die menschliche Bildung fortschreitet.

3. Capitel.

Die Willenseinheit durch das Stimmenmehr. Die Herrschaft der Majoritäten.

Jeder nur factische Zustand enthält eine gewaltthätige Einheit des Willens in der Gesellschaft, oder sucht die Einheit des Willens auf gewaltthätigem Wege herzustellen. Soll ein Rechtszustand in der Gesellschaft begründet werden, so muß man andere Mittel der Einheit suchen. Das schon festgestellte Recht kann mit Gewalt gehandhabt werden; niemals aber kann durch Gewalt entschieden werden, was Recht ist und Recht sein soll. Die erste Entscheidung, nämlich dessen was Recht ist, also die theoretische Bestimmung des Rechtes, geht auf dem Wege aller Theorie durch das Denken der Vernunft vor sich.

Das Nachdenken, führt hierüber Jeden zu seinen Ueberzeugungen, — die Discussion läßt diese Ueberzeugungen, wie sie sich im Geiste verschiedener Menschen entwickelt haben, auf einander wirken, klärt sie auf und erweitert den Kreis ihrer Anerkennung. Die andere Entscheidung, nämlich dessen was Recht sein soll, also die praktische Bestimmung des Rechtes, ist die Folge der Entwicklung und Anerkennung des vorhergehenden, oder des theoretischen Rechtsbewußtseins in der Gesellschaft, kann aber, in der wahren praktisch-sittlichen Geltung als Gesetz, nur auf einem Wege gelingen, nämlich auf dem der Abstimmung und der Entscheidung durch das Stimmenmehr.

Aus den Principien des Rechtes die wir im ersten Theile unserer Untersuchung entwickelt haben ergibt sich, daß das Recht für jede Person nur aus ihrem eignen Willen hervorgehen kann. Das Individuum kann sich durch einen rechtswidrigen Willen freilich kein Recht schaffen, aber es kann ihm auch durch den vollkommen rechtsgemäßen Willen, wenn dieser ein fremder ist, kein Rechtsverhältniß irgend einer Art, also speciell keine Pflicht

erwachsen. Damit für eine Person eine Bestimmung rechtskräftig sei, müssen zwei Erfordernisse zusammenkommen: die Bestimmung muß 1) rechtsgemäß sein, d. h. sie muß der Herrschaft des menschlichen Endzweckes, wie dieser sich für den Augenblick im Bewußtsein entwickelt hat, entsprechen, und 2) sie muß aus dem eignen Willen dessen hervorgehen für den sie rechtliche Geltung haben soll. Kurz gesagt: ein Gesetz gibt es immer nur für den der es selbst gemacht oder der ihm beigestimmt hat; für jeden Andern ist es ein Gebot oder ein Befehl. Factische Zustände der Gesellschaft also werden durch Gebote oder Befehle dirigirt, rechtliche nur durch Gesetze. Der Verfassungsvertrag soll an die Stelle der ersten die letzten setzen, und hierzu wäre nach dem Gesagten Einstimmigkeit erforderlich. Man könnte also mit obigem Urtheil behauptet daß die ~~Einmütigkeit~~ und die Entscheidung nach Stimmenmehrheit der ~~Ein~~ stimmigkeit gleich zu setzen sei? Allerdings, denn ~~es~~ eine bedingungsweise Einstimmigkeit ~~ist~~ und eine andere ist mit der Freiheit der Ueberzeugungen und des Willens unvereinbar.

Der bedingungsweise Charakter der Einstimmigkeit

ist hierbei ein mehrfacher. Die Einstimmigkeit ist bedingungsweise vorhanden weil die Unterordnung des Willens der Partei unter den Willen der andern die Bedingung der Erhaltung des Rechtszustandes ist, der außerdem unvermeidlich in den factischen des gewaltthätigen Parteikampfes umschlagen müßte, es müßte denn die eine Partei den politischen Verband mit der andern ganz aufgeben wollen, in welchem Falle die Unterordnung des Willens sogar die Bedingung der Fortdauer der Zweckgemeinschaft wäre. Die Einstimmigkeit ist aber auch deshalb eine bedingungsweise, weil die Unterordnung des Willens mit den Anforderungen der Sittlichkeit, nämlich mit der Behauptung der Freiheit, nur unter der Bedingung vereinigt werden kann daß die Resignation nicht für immer sondern nur für den Augenblick, nicht Resignation auf die Ueberzeugung sondern nur auf die Geltendmachung, und nicht auf die theoretische sondern auf die praktische Geltendmachung ist, daß die Resignation also unter dem Vorbehalte geschieht, durch Mittel welche die Parteien vernünftiger und gerechter Weise sich gegenseitig gestatten müssen, so gut es gehen will Propaganda zu

machen und die momentan zurückgebrängte Meinung noch zur Herrschaft zu bringen. Unbedingte Einstimmigkeit eines ganzen Volkes besonders in verwickelteren Lebensbeziehungen ist wohl kaum jemals vorauszusetzen; bedingte ist bei der Einführung jedes neuen Gesetzes vorhanden um dessen willen weder Empörungen ausbrechen noch Auswanderungen Statt finden. Eine solche Zustimmung kann freilich auch einem Gebote oder Befehle zu Theil werden, hat dann aber auch, wie dieses selbst, nur eine factische und nicht eine rechtliche Bedeutung. Da nun der Rechtszustand Einstimmigkeit fordert, so ist er nur unter zwei Bedingungen möglich, nämlich: 1) bei der vollkommensten Freiheit der Auswanderung, und 2) bei der vollkommensten Freiheit der Meinungsäußerung und der theoretischen Propaganda. Zwischen diesen beiden Polen liegt die Axe um die sich die politische Gerechtigkeit dreht. "

Das Princip der Entscheidung durch Abstimmung und der Herrschaft der Majoritäten hat seine vielen Feinde, selbst unter denen die nicht der Freiheit entgegenarbeiten. Aber die Einwürfe beruhen durchaus nur auf Unklarheiten und Verwechslungen, zuweilen auf absichtlichen.

Neuerdings haben Socialisten die über der Hoffnung auf das tausendjährige Reich den Verstand für das Jahrhundert verloren zu haben scheinen, die Forderung aufgestellt daß durch eine natürliche Uebereinstimmung der Interessen, der Ueberzeugungen und der Gefühle eine unbedingte Einheit des Willens in der Gesellschaft hergestellt werden müsse. Aber diese Forderung ist gar nicht gegen die Entscheidung durch Stimmenmehr gerichtet, da es doch eben als ein Ergebnis der Abstimmung zu Tage kommen muß daß gar keine Minorität vorhanden ist. Wenn alle unbedingt nur einer Meinung sind, so besteht die Majorität aus Allen. Dieser Fall ist in einzelnen einfachen Fragen durchaus kein seltener; alle Bewegung des Geistes müßte aber aufgehört haben wenn der Fall in Bezug auf alle Fragen Statt finden sollte. Immer indessen soll aber durch die Abstimmung die Probe gemacht werden, ob jene Uebereinstimmung vorhanden ist und was ihr etwa mangelt. Ist die unbedingte Uebereinstimmung vorhanden, — nun so wird sie sich durch Einstimmigkeit äußern, und man wird nicht über eine Tyrannei der Majorität klagen *wo keine Minorität vorhanden ist. Ist aber keine*

Einstimmigkeit vorhanden, — was werden unsere neuen Chliasten anfangen um sie hervorzubringen? Wir sind im Voraus mit Allem einverstanden was zu diesem schönen Ziele führt. Sie werden aber wohl keine andern Mittel wissen als die welche auch wir anzuwenden gedenken. Die Gerechtigkeit erfordert daß jede Partei es in ihrem eignen Sinne versuchen dürfe die Einstimmigkeit herzustellen, vorausgesetzt daß sie eben nur die Mittel der Ueberzeugung oder der theoretischen Propaganda gebraucht, welche in der freien Meinungsäußerung und Discussion liegen. Bis aber das Resultat erreicht ist, wird man doch die gesellschaftliche Existenz nicht suspendiren können. Wir freuen uns auf das Glück eines allgemeinen Friedens, aber wir fragen was zu thun ist bis wir ihn hergestellt sehen. In Erwartung der Einstimmigkeit aller seiner Bürger wird der Staat einstweilen ohne dieselbe beschließen und handeln müssen, und dies kann nun einmal nicht anders geschehen als indem die eine Partei ihre Zwecke der anderen provisorisch und bedingungsweise unterordnet. Da es sich bei jeder Angelegenheit zunächst um ein Ja oder Nein handelt, so kann es in Bezug auf jede einfache Frage nur

zwei Parteien geben, und wo eine größere Zahl von Parteien vorhanden ist, da ist die Frage eine zusammengesetzte die noch in ihre Elemente zerlegt werden muß um zur Entscheidung gebracht werden zu können. Die zwei Parteien aber, wenn sie nicht zufällig gleich stark sind, müssen eine Majorität und eine Minorität bilden. Soll nun die eine Partei ihre Zwecke denen der anderen unterordnen, so können wir keinen vernünftigen Grund finden weshalb die Majorität sich der Minorität und nicht diese sich jener fügen sollte, ganz abgesehen davon daß das erste unmöglich zu erwahren wäre, daß die Abstimmung eine vollkommene Desertion beider Parteien zur Folge haben müßte.

Aber wir bekommen es hier mit gefährlicheren und scharfsinnigeren Gegnern zu thun, mit denen die das „geistlose und mechanische Princip der Kopfsahl“ überhaupt nicht gelten lassen wollen. Majorität oder Minorität gilt ihnen gleichviel. Sie wollen überhaupt nicht daß gezählt wird, denn „der Geist“ soll herrschen, der sich in den „Fähigsten“ und „Weisesten“ offenbart. — Wir haben hiergegen so wenig einzuwenden wie gegen die allgemeine Einstimmigkeit. Aber *wie wollen unsere scharfsinnigen Politiker es machen*

daß die Fähigsten und Weisesten gefunden und vor Allem daß sie anerkannt werden? Was hilft es daß sie existiren wenn es Niemand weiß und Niemand glaubt? Was hilft es wenn es Einige wissen und glauben, aber nicht Alle? Wird man nicht wiederum zur Abstimmung schreiten müssen? — Wo denken wir hin! — „Der Geist macht sich selbst geltend!“ „Das Genie bricht sich seine eigne Bahn!“ „Der höhere Geist reißt die niederen mit sich fort!“ „Der stärkere Wille unterwirft sich die schwächeren!“ —

— Ganz gut: aber wenn er dies kann — warum fürchtet ihr die Abstimmung? Sie muß ja zu Gunsten des großen Mannes ausfallen. Sie wird ihn auf den Thron setzen; ja — was noch schätzbarer ist — sie wird ihn auch wieder vom Throne stoßen wenn sie einen noch größeren entdeckt, denn auch dieser größere wird die Geister nach seinem Willen lenken!

— Wo bleibt aber da die Freiheit, wo überhaupt die Sittlichkeit? Und wenn die großen Männer, die zur Herrschaft berufen sind, auch wirklich immer die Herrschaft zu erwerben wüßten, folgte daraus daß Alle die zur Herrschaft gelangen große Männer sind?

— Es scheint daß die Herrschergenie entweder trotz

ihres Berufes zuweilen keine Lust haben sich um den übrigen Menschenpöbel zu bemühen, oder daß es zuweilen gar keine solche Genies gibt. Oder hat noch kein Pinsel auf einem Throne und noch kein Schwachkopf auf einem Ministerstuhle gefessen? — Und wenn es wirklich der Welt zuweilen ganz an Genies fehlen sollte, — soll man unterdessen die Schwachköpfe regieren lassen? — Wir unseres Theils zögen vor, daß das Volk unterdessen sich selbst regierte, und dabei sich des einfachen Mittels der Abstimmung bediente, um sich über seine Zwecke zu verständigen.

Es gibt freilich eine Tyrannei, ja es gibt eine Brutalität der Majoritäten, welche gefährlicher sein mag als die eines einzelnen Despoten; dies beweist aber nur daß nicht nur Prinzen sondern alle Glieder des Volkes durch Erziehung von eigener Brutalität befreit werden müssen. Es ist richtig daß ein Einzelner mit seiner Ansicht gegen Millionen Recht haben kann; dies beweist aber nur daß Jeder das Recht haben muß mit seiner Meinung Propaganda zu machen. Es ist wahr daß mit der Dummheit Götter selbst vergebens kämpfen; dies beweist aber nur daß ~~man~~ in Staaten wo Majoritäten die Bewegung des

politischen Lebens beherrschen, weniger in Gefahr kommt an der Dummheit Wohlgefallen zu finden als unter der Herrschaft der Autorität und der Gewalt. Für den Werth der Staatseinrichtungen sprechen eben so sehr ihre Culturfolgen wie die Principien aus denen sie abgeleitet sind. Die Entscheidung durch Abstimmung geht aus dem Princip der gleichen Geltung des persönlichen Willens Aller und aus dem Glauben an die überzeugende Kraft der Wahrheit hervor. Glaubt man nicht an die Fähigkeit der Vernunft mit der Wahrheit auf dem Wege der Ueberzeugung den Irrthum zu verdrängen, glaubt man also nicht an die Möglichkeit eines Fortschreitens durch gegenseitige Erziehung und Vebildung der Menschen, so glaubt man nicht an die Möglichkeit der Freiheit und Sittlichkeit und kann freilich dem persönlichen Willen Aller im Staate nicht gleiche Geltung einräumen wollen. Glaubt man aber an diese Fähigkeit, so folgt daraus die Herrschaft der Majoritäten, oder richtiger gesagt, der Grundsatz der Entscheidungen durch Abstimmung mit bedingungsweiser Einstimmigkeit. Und dieser Grundsatz macht seinen Werth eben so sehr durch seine Culturfolgen geltend.

wie durch seinen Zusammenhang mit jenen sittlichen Voraussetzungen. Die Entscheidung durch das Stimmenmehr ist bei der Rohheit der Massen unerträglich. Sie hat also die ganz entscheidende Culturwirkung, daß sie für Jeden welcher nicht selbst die Rohheit der Massen theilt, die zwingende Nothwendigkeit enthält an der Bildung des Volkes zu arbeiten, und für Alle die Einrichtungen im Staate zu sein ohne welche die Allgemeinheit eines edlen menschlichen Lebens nicht möglich ist. Wie der Grundsatz der Entscheidung durch das Stimmenmehr auf der einen Seite aus richtigen sittlichen Principien hervorgeht, so ist auf der anderen Seite seine Wirkung die Nothigung zu allgemeiner Humanität. Die Herrschaft der Majoritäten ist allerdings nur über einem gewissen Niveau der allgemeinen Bildung dauernd möglich; aber von diesem Niveau aufwärts ist sie das einzige sittlich zulässige, das einzige nicht geradezu thörichte Mittel der Willenseinheit im Staate. Der dazu erforderliche Bildungsgrad schließt freilich die einigermaßen klare Unterscheidung der Interessen der Theorie und Praxis in sich, aus welcher, neben der praktischen Herrschaft der Majoritäten, für jeden

Einzeln die vollste Freiheit und für Alle die vollständige Anarchie der theoretischen Meinungsäußerung folgt. Die Verbindung dieser beiden Grundsätze: der Herrschaft der Majoritäten auf dem Gebiete der Zwecke, und der Freiheit und Anarchie auf dem Gebiete der Theorie — macht die einzige richtige Methode alles politischen Lebens und Fortschreitens aus.

Die Verwechslung der theoretischen und praktischen Interessen ist es vor Allem, welche die schiefen Urtheile über den Grundsatz der Entscheidung nach Stimmenmehr zur Folge hat. Die Abstimmung soll nicht eine Wahrheit ermitteln, sondern über einen Zweck einigen. Die Wahrheit wird ein Studium des Einzelnen, ihre Verbreitung und Anerkennung wird in der Discussion gesucht, welche in der Literatur, in den parlamentarischen Verhandlungen, in Volksversammlungen und im Privatleben vor sich geht. Hier mag ein Jeder seine Ueberzeugung mit allen Gründen der Theorie geltend machen; und kann er Andere nicht für seine Ueberzeugung einnehmen, so kann er sie wenigstens ungestört für sich selbst behaupten, und die Theorie ist sich selbst genug. Han-

delt es sich aber um Zwecke, so hört diese Selbstgenügsamkeit auf. Ueberzeugungen können ruhig neben einander bestehen. Warum sollten nicht Christen, Juden, Muhammedaner, Parsen, Brahmanisten und Buddhisten ruhig und friedlich neben einander leben können, wenn nicht etwa die praktisch-sittliche Disciplin ihrer Zwecke unter ihnen Anstoß verursacht. Denn Zwecke unterstützen und verbinden sich entweder, oder sie hindern und bekämpfen sich, weil der Wille in ihnen zu einer äußeren Kraft wird. Einheit der Ueberzeugungen wäre für den Fortschritt der Erkenntniß ein Unglück; Einheit des Zweckes in den Angelegenheiten der Gesellschaft ist eine Nothwendigkeit. Diese Einheit **muß** also hergestellt werden, und so lange sie nicht aus der Uebereinstimmung aller Ueberzeugungen von selbst und unbedingt hervorgeht, müssen entweder die Zwecke der Vielen sich den Zwecken der Wenigen unterordnen, oder umgekehrt die der Wenigen denen der Vielen. Aber die Entscheidung soll keinen theoretischen Sinn haben. Man verlangt keineswegs von der Minorität indem sie auf ihren Willen resignirt, daß sie ihre Meinung für irrig erkläre, ja man verlangt nicht ein-

mal daß sie ihren Zweck aufgebe, sondern nur daß sie ihn suspendire, daß sie auf die praktische Anwendung ihrer Ueberzeugung so lange verzichte bis es ihr gelungen ist, ihre Gründe besser geltend zu machen und sich die nöthige Zahl von Beistimmenden zu verschaffen. Dieses Verfahren ist aber so vollkommen in der menschlichen Natur begründet, entspricht so vollständig dem Verhältniß der Geistesthätigkeiten, daß nur Unverstand und Aberwitz, oder absichtliche Verkennung dagegen auftreten kann.

Aber allerdings ist die Unterordnung des Willens der Minoritäten unter den der Majoritäten nur unter den schon ausgesprochenen beiden Bedingungen gerecht, nämlich unter den beiden Bedingungen der Freiheit der Auswanderung und der Freiheit der theoretischen Propaganda. Beide sind gleich wichtig, obschon in der Regel nur die letzte in Anspruch genommen werden wird. Die Einheit des Willens im Staate muß mit der Vernunft bewirkt werden wenn sie nicht mehr mit Gewalt bewirkt werden soll. Wer also nicht ganz unterdrückt sein soll, der muß die Freiheit haben zu versuchen wie weit er es durch die Wirkung seiner Gründe

und seiner Beredtsamkeit bringen kann, wenn es nicht mehr erlaubt sein soll Parteigänger anderer Art zu werden und den Beweis für seine Ansicht mit dem Schwerte zu führen. Eine Art von Pronunciamiento muß Jedem frei stehen, — die welche mit den Waffen der Gewalt oder die welche mit denen der Vernunft auftritt. Soll die erste Art verschwinden, so muß die zweite frei sein. Redefreiheit, Pressfreiheit, Versammlungs- und Petitionsrecht erscheinen hier, ganz abgesehen von anderen Erwägungen, als absolute Forderungen der politischen Gerechtigkeit, und als nothwendige Ergänzungen der Entscheidung durch das Stimmenmehr.

Männer deren Richtung eine ganz praktische ist, machen indem sie die sittliche Praxis mit der technischen verwechseln, zuweilen noch einen anderen Einwurf gegen die Entscheidungen durch Abstimmung. Sie wissen daß jede technische Aufgabe am besten von einem Einzigen geleitet wird. Sie haben Recht. Aber bei der Technik handelt es sich nicht um die Einheit der Zwecke sondern um die der Mittel. Hat das Volk durch Abstimmung über seine Zwecke entschieden, so soll die Ausführung Denen übergeben

werden welche die besten Mittel für einen bestimmten Zweck anzugeben und zu handhaben wissen. Es ist ein häufiger Fehler der demokratischen Praxis in der Schweiz, daß sich die Massen in die Entscheidungen über die Mittel der Ausführung eindrängen, statt mit der Gesetzgebung und einer strengen Verantwortlichkeit der Beauftragten sich zu beruhigen. Aber der Grund liegt meist in dem Mangel dieser letzten. Es fehlt hier an der Verantwortlichkeit der Behörden, und das Volk macht in der politischen Praxis noch seine Studien.

4. Capitel.

Das Rechtsverhältniß der Majoritäten und Minoritäten als Grundlage des Staatsrechtes. Die Verfassungsänderung, der Verfassungsbruch.

Indem die stärkeren und schwächeren Parteien im Staate sich verfassungsmäßig als Majoritäten und Minoritäten gestalten, entstehen zwischen ihnen bestimmte noch wenig beachtete Rechtsverhältnisse.

Indem eine Minorität aus sittlichen Gründen nur bedingungsweise den Willen der Majorität adoptiren

kann, erwächst für jede Majorität die Verpflichtung jene Bedingungen zu halten. Hiermit hat denn nicht nur die Verfassung sondern jedes einzelne hinzukommende Gesetz den Charakter des Vertrages zwischen Majoritäten und Minoritäten und ganz speciell der Verpflichtung der ersteren gegen die letzteren. Die Majoritäten haben die Abänderung der Verfassung und der Gesetze in ihrer Hand. Brechen sie aber die Bedingungen unter denen eine Resignation der Minorität überhaupt nur sittlich zulässig und gedenkbar war, so zerstören sie das ganze Rechtsverhältnis, und es bleibt der Klugheit jeder Minorität überlassen, ob sie ihr Heil in der Revolution versuchen will. —

Wir haben aber gesehen daß die Freiheit der Auswanderung — natürlich ohne irgend eine Benachtheiligung des Ausscheidenden — und die Freiheit der theoretischen Meinungsäußerung und Propaganda die beiden absoluten Bedingungen sind unter denen allein eine Resignation der Minorität sittlich zulässig ist. Eine absolute Resignation auf die eigne Willensmeinung wäre eine *Resignation auf die Freiheit*; eine immerwährende Re-

signation auf die Ausführung wäre eine Resignation auf die Theorie. Es widerstreitet dies dem Grundprincip aller Sittlichkeit. Aber mit dem Verfassungsvertrage kommen die Parteien überein ihre Meinungen nur noch durch eine freie Discussion auf einander wirken zu lassen, und auf die Ausführung jeder Theorie zu verzichten bis dieselbe die Mehrheit der Staatsglieder für sich hat. Mit dem Verfassungsvertrage kommen die Parteien überein: die Einheit des Zweckes durch die Mehrheit der Anhänger der Theorie zu bestimmen, die Propaganda der Theorie aber der Freiheit jedes Einzelnen zu überlassen, und nach dem Resultate aller individuellen Bemühungen welches sich in den Abstimmungen an den Tag legt, ihre Verfassung und Gesetzgebung weiter zu bilden.

Wir haben hier die Grundlage jedes wahren oder demokratischen Staatsrechtes, und können nun, als Resultat dieser ganzen Untersuchung über die Verfassung, den Satz aufstellen:

Zur Rechtskräftigkeit einer Verfassung und eines jeden Gesetzes gehören folgende vier Erfordernisse:

- 1) Die Verfassung muß durch die Entscheidung nach Stimmenmehr angenommen worden sein, und muß die Entscheidung nach Stimmenmehr, unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch Repräsentanten desselben, für jedes Gesetz feststellen.
- 2) Die Verfassung muß das Auswanderungsrecht ohne irgend eine Erschwerung, mit Verabsolung von Privatvermögen und Herausgabe des Werthes von Antheilen an gemeinsamen Gütern, gewährleisten.
- 3) Die Verfassung muß die vollkommene Freiheit der persönlichen Meinungsäußerung und die Freiheit der theoretischen Propaganda, also die Rede- und Pressfreiheit (welche die Lehrfreiheit allen Mündigen gegenüber und die Studienfreiheit für alle Mündigen in sich schließt) — die Freiheit der Versammlung für theoretische Discussion, die Freiheit des Glaubens und des Unglaubens, die Freiheit des Cultus, und welche Freiheit im Einzelnen sonst noch hierher gehören mag, gewährleisten.
- 4) Die Verfassung muß nicht durch die Festsetzung

• ihrer Unveränderlichkeit ihre eigne Entwickelung und Verbesserung unmöglich gemacht haben.

Jede Verletzung dieser Grunderfordernisse einer Verfassung hebt die Rechtskraft derselben auf, setzt die Parteien außer Rechtsverhältniß, und ist, wenn sie auf dem Wege der Gesetzgebung selbst durch eine Majorität versucht wird, ein Treubruch gegen die Minorität, welche einzig mit der Reservation des Gebrauches der Mittel die in diesen vier Erfordernissen geboten sind, sich jemals zur freiwilligen Resignation auf ihren Willen bewegen fühlen könnte. Wo eins dieser vier Erfordernisse verletzt wird, da beginnt das Recht der Revolution; wo diese Bedingungen noch gar nicht gewonnen sind, da ist eine Verfassung nichts als ein unbestimmter Waffenstillstand in einem permanenten Bürgerkriege. Sind aber die genannten vier Grunderfordernisse vorhanden, so ist es ziemlich gleichgültig, in welcher Form im Uebrigen eine Verfassung zuerst auftritt. Ihre Mängel werden sich selbst verbessern. Sie wird eine Methode der Veränderung feststellen; und sollte sich diese ungeweckmäßig erweisen, so wird nichts leichter sein als sie selbst

abzuändern. Man verändert dann zuerst den Veränderungsmodus, und dann verändert man vermöge dieses letzten was man sonst zu verändern hat. Sind die vier Grunderfordernisse jedes wahren Staatsrechtes vorhanden, so kann jede Verfassungsänderung ohne Störung des Rechtszustandes vor sich gehen, und in der freiesten Bewegung des politischen Lebens werden die vollkommensten Garantien gegen Unrecht und Gewaltthat gefunden sein, welche Menschen sich selbst zu geben im Stande sind. Dieser Zustand muß um jeden Preis erreicht werden. Sich vor dem Bruche nicht rechtskräftiger Verfassungen zu scheuen wenn dadurch rechtskräftige gegründet werden können, ist eine Moral ähnlich der welche einen Räfer nicht todt treten lassen will um einen Menschen zu retten.

5. Capitel.

Die Grenzen des Antheils an der Souveränität. Vollberechtigte und Schutzgenössige. Die Unmündigen. Das weibliche Geschlecht.

Ue wir dem Prozesse des politischen Lebens weiter zur Constituirung der Souveränität folgen,

müssen wir zuvor die Grenzen des Antheils an der Souverainetät einer Kritik unterwerfen.

Wir haben früher geäußert daß jedes Individuum im Staate welches an der Souverainetät keinen Antheil hat, aus eben diesem Grunde nicht mit zum Staate gehört. Dieser Satz ist richtig. Es fragt sich nun, ob gewisse Menschen aus natürlichen oder sittlichen Gründen nothwendig sich in diesem Verhältnisse befinden müssen?

Nach dem jetzigen Stande der Ausbildung aller Rechtsverhältnisse unterscheidet jeder Staat Fremde von Bürgern. Die ersten genießen den Schutz der Gesetze, es kommt ihnen aber nicht das Recht zu, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Nur Bundesstaaten die deshalb Concorde abgeschlossen haben, wie mehrere Cantone der Eidgenossenschaft, räumen ihren Bürgern gegenseitig die Theilnahme an den Souverainetätsrechten auf dem anderen Gebiete ein. Es hat hier die Tendenz gewirkt aus dem Staatenbunde einen einzigen wahren Staat zu bilden, sodas die Erscheinung nicht als eine Ausnahme betrachtet werden kann. Allein aus dem was ist, kann kein Maßstab für das abgeleitet werden was sein soll.

Es bleibt die Aufgabe des Staats- und Völkerrechtes, Verhältnisse herzustellen nach welchen jeder Mensch Bürger des Staates ist in dem er sich eben aufhält, daß also das bloße Domicil mit allen Pflichten auch alle Rechte des Bürgers ertheilt, höchstens mit der Forderung einer gewissen Dauer des Aufenthaltes bevor die Souverainetätsrechte ausgeübt werden können. Es müssen mit der Zeit Verhältnisse zwischen den Staaten entstehen, die das allgemeine Weltbürgerrecht zum Rechtsgrunde für die Einbürgerung in jedem einzelnen Staate machen dessen Gebiet man betritt, Verhältnisse, unter denen kein Mensch in irgend einer politischen Gemeinschaft an irgend einem Orte der Erde ein Fremder ist. Wie die Verhältnisse jetzt sind und noch lange sein werden, stehen Fremde als Schutzgenossen den Bürgern gegenüber.

Die Staaten haben indessen unter ihren eignen Angehörigen bleibende Schutzgenossen, und es gehört sogar bei bisherigen Rechtsverhältnissen der größere Theil eines jeden Volkes, die Gesamtheit aller Unmündigen und das ganze weibliche Geschlecht nicht mit zum Staate. Daß Unmündige (welches hier *soviel heißt als Menschen die nicht die volle Ent-*

wickelung ihrer Urtheilskraft besitzen) nicht an den Rechten der Souverainetät Antheil haben können, versteht sich von selbst. Die Ausschließung ist hier in der Natur begründet, und es kann sich nur um mehr oder minder zweckmäßige Anordnungen in Bezug auf Bedingungen und Zeit der eintretenden Mündigkeit handeln, — wenigstens für die männliche Jugend, welche aus den Candidaten des activen Bürgerthums besteht. Anders verhält es sich in Bezug auf das weibliche Geschlecht. Die Ausschließung desselben von den Rechten des eigentlichen politischen Lebens ist freilich auch in der Natur begründet, aber nur in der Natur des unvermeidlichen Entwicklungsganges der gesellschaftlichen Bildung, der seine Stufen der Rohheit durchlaufen muß ehe er sich über sie erhebt, aber dennoch sich über sie erheben wird. Da die politische Emancipation des Weibes nur ein Theil seiner sittlichen ist, die wir später noch zu besprechen haben, so wollen wir hier in den Gegenstand nicht tiefer eingehen, sondern nur die Bemerkung machen daß aus psychologischen Gründen das Verhältniß der Geschlechter zwar mit der Herrschaft des Mannes beginnen aber aus eben diesen Gründen sich zur

gleichen Freiheit beider Geschlechter entwickeln muß. Wir beziehen uns hier auf Früheres zurück und verweisen auf das was später noch folgen wird.

6. Capitel.

Die Hauptfunctionen der Souverainetät: die Selbstconstitution und Selbstregierung des souverainen Gemeinwesens. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die Grundgesetzgebung und die Folgegesetzgebung. Wichtigkeit der Trennung dieser beiden Classen von Gesetzgebungsarbeiten.

Die Functionen der Souverainetät bestehen in allen den vom gemeinschaftlichen Willen unmittelbar oder mittelbar ausgehenden Beschlüssen, Urtheilen und Handlungen, die zur Hervorbringung, Erhaltung und Weiterbildung des Rechtes erforderlich sind. Ein Theil dieser Functionen gehört zur Selbstconstitution der Souverainetät, ihrem Hauptcharakter nach aber machen sie die Selbstregierung des schon constituirten Gemeinwesens aus. Sie zeigen drei wesentlich verschiedene Thätigkeiten:

- 1) Die Bestimmung dessen was nach dem jemaligen Bewußtsein der Gesellschaft Recht ist, — also dessen was sein soll, — Gesetzgebung.

2) Die Beurtheilung dessen was ist nach dem Maßstabe dieses geltenden Rechtes ; — R e c h t s p r e c h u n g .

3) Die Darstellung des Rechtes in den Verhältnissen des äußeren Lebens , also die Verwirklichung des vom Rechte Gebotenen : — V e r w a l t u n g .

Jede von diesen drei Hauptfunctionen hat ihren Wirkungskreis theils im Innern des Staates, theils im Verkehre der Staaten unter einander. Nur auf ersterem Gebiete können sie sich indessen in ihrem wahren Charakter entwickeln, da auf dem anderen jede Wirkung aus dem Zusammenstoßen mehrerer Souverainetäten hervorgeht, das Recht also unvermeidlich einseitig bleibt. Daher haben sich auch auf dem Gebiete des inneren Staatslebens durch den Grundsatz der Trennung der Gewalten die Functionen der Souverainetät in ihrem äußeren Geschäftsgange scharf von einander abgefordert, während Gesetzgebung, beurtheilende Rechtspflege und vollziehende Rechtspflege auf dem Gebiete des Verkehrs zwischen verschiedenen Staaten von Diplomatie und Kriegsmacht ohne scharfe Grenzen gemeinschaftlich ausgeübt zu werden pflegen.

Die Gesetzgebung schließt wieder zwei Geschäfte in sich, deren Unterscheidung von Wichtigkeit ist, nämlich 1) die Aufstellung und Fortbildung der Verfassung, und 2) die Aufstellung der Specialgesetze welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung folgen. Das erste Geschäft gehört noch zur Constituierung der Souverainetät, das zweite schon mit zur Regierung des Gemeinwesens; denn während die Verfassung der Ausdruck des ganzen sittlichen Bewußtseins des Volkes ist *), sind Specialgesetze genau genommen nichts als Reglements für die relative Geltung und Bewegung der einzelnen Lebensinteressen. Wie man die erste das Grundgesetz nennt, so kann man die letzten Folgegesetze nennen; denn mit Berücksichtigung der Thatsachen der Wirklichkeit sind sie nichts als logische Consequenzen aus jenem.

*) Ein Staat ohne Verfassung, wenn man ihn Staat nennen will, ist die souveraine Gesamtheit eines Volkes ohne sittliches Bewußtsein, und ist nur dadurch möglich daß ein religiöses Bewußtsein die Stelle des sittlichen vertritt. Die welche an die Macht der Sittlichkeit nicht glauben, haben daher Recht wenn sie voraussetzen es werde mit dem Erlöschen des in der Legitimität liegenden religiösen *Principes* der Staat zusammenstürzen.

Für ein politisches Leben welches sich mit innerer Sicherheit und Freiheit bewegen soll, ist dieses Verhältniß der Folgegesetze zum Grundgesetz oder der Specialgesetze zur Verfassung von der größten Wichtigkeit. Die Verfassung nämlich, als Ausdruck des sittlichen Volksbewußtseins, kann nur vom ganzen Volke selbst, die Specialgesetzgebung, als logische Consequenz aus der Verbindung der Verfassungsgrundsätze mit den Thatsachen des wirklichen Lebens, nur von einer Behörde urtheilsfähiger Männer unter Einfluß des Volkes ausgehen. Die Verfassung soll nicht mehr sein wollen als was das Volk ist, die Specialgesetze dagegen sollen mehr leisten als was das Volk im Ganzen jemals leisten kann. Da die Specialgesetze die Consequenzen der Verfassung sind, so kommen in ihnen die Mängel der Verfassung an den Tag, und sie haben die erziehende Wirkung welche überall die Folgen des menschlichen Willens haben. Strenge Consequenz, deren nie eine große Menschenmasse fähig ist, hat also hier einen ganz besonderen Werth für den Fortschritt der gesellschaftlichen Cultur. Wird die Grenze zwischen dem Grundgesetz und den Folgegesetzen verwischt, so muß es kommen daß die

Masse des Volkes entweder an der Aufstellung und Ausbildung der Verfassung zu wenig, oder an der der Specialgesetze zu viel Antheil nimmt. Beides ist für den Staat gefährlich. Zu wenig Theilnahme an der Grundgesetzgebung schwächt das Rechtsbewußtsein der großen Masse des Volkes, raubt der Verfassung den Charakter eines gültigen Friedensvertrages zwischen den Parteien, und stellt bei dem ersten heftigen Zusammenstoß entgegengesetzter Meinungen im Volke den Rückfall in den gewalthätigen Parteilampf in Aussicht. Zuviel Theilnahme an der Specialgesetzgebung bringt dagegen die Principien der Verfassung in Gefahr, führt zu Inconsequenzen welche unvermeidlich den Charakter von Ungerechtigkeiten gegen einzelne Theile des Gemeinwesens annehmen, und bringt die eigenthümlichen politischen Mißbildungen hervor, die man **gesetzmäßige Verfassungsverletzungen oder verfassungswidrige Gesetze** nennen muß. Da die Verfassung ein Vertrag ist, und zwar ein Vertrag auf Principien, so ist jedes Gesetz welches gegen die Principien der Verfassung verstößt, und noch mehr natürlich jedes **Gesetz** welches unmittelbar gegen eine ausdrückliche

Bestimmung der Verfassung sündigt, ein Vertragsbruch. Ist ein solcher die Folge eines förmlichen Volksbeschlusses, so stellt er sich unter dem Scheine einer Verfassungsänderung dar, ohne eine solche sein zu können, da das verletzte Princip, solange es nicht in seiner ganz allgemeinen Geltung aufgehoben ist, vollständig in Rechtskraft bleibt. Der welcher die Rechtskraft sieht, müßte, um bei der Volksabstimmung die von jeder Minorität geforderte bedingungsweise Resignation zu leisten, nicht nur auf seinen Willen, ja nicht nur auf seine Meinung, nein, sogar auf seine ganze Logik und Gewissenhaftigkeit verzichten, während zugleich an ihm, wie an Jedem welcher materiell darunter leiden müßte, durch die Majorität ein Treubruch begangen würde. Wenn das ganze Volk im buchstäblichen Sinne bei dem verfassungswidrigen Beschlusse einstimmig wäre, also einstimmig ein Gesetz annähme welches die Verfassung widerspräche, ohne doch in diesem Sinne die Verfassung selbst im Allgemeinen zu ändern, so wäre das freilich nur eine Ungerechtigkeit Aller gegen sich selbst, die auch Alle nur gegen sich selbst zu verantworten hätten. Die nachtheiligen Folgen würden aber darum nicht weniger

eintreten. In mehrfacher Beziehung also theilen sich die Arbeiten der Gesetzgebung in zwei Abtheilungen, die der Grundgesetzgebung und die der Folgegesetzgebung.

Die Gesetzgebung überhaupt fällt in den Wendepunkt der zwei entgegengesetzten Bewegungen des souverainen Willens, von denen die eine aus der Vielheit der individuellen Willensmeinungen zur Einheit des Gesellschaftswillens, die andere aus dieser Einheit zur Vielheit der einzelnen Interessen und Handlungen führt. Die erste ist die Selbstconstituierung der Souverainetät bis zur Aufstellung und Einsetzung der drei Staatsgewalten, die zweite besteht in der Selbstregierung des Gemeinwesens durch diese. Die Aufstellung der Verfassung gehört zu der ersten, die Specialgesetzgebung zu der letzten. Auf diese kommen wir später zurück, nachdem wir jene in ihren einzelnen Vorgängen beobachtet und beurtheilt haben.

7. Capitel.

Die Selbstconstituirtung der Souverainetät: Die Urversammlungen. Ein Volksrath als Constituante. Nothwendigkeit der Wechselwirkung zwischen einem Volksrathe und dem Volke in den Urversammlungen bei der Entstehung von Verfassungsgesetzen. Nothwendigkeit zweier Kammern.

Der erste Schritt zur Selbstconstituirtung ist die Vereinigung der Staatsbürger in den Urversammlungen. Wer vollberechtigtes Mitglied der Staatsgesellschaft, d. i. activer Staatsbürger ist, hat das Recht in den Versammlungen der Bürger seine Ansicht in der Discussion und seinen Willen in der Abstimmung geltend zu machen. Wer bei diesen Volksversammlungen nicht erscheint, hat damit für diesen Fall auf die Geltendmachung seines Willens verzichtet. In sehr kleinen Staaten ist die Vereinigung aller Bürger in einer einzigen Volksversammlung möglich, und Rousseau, der solche Totalversammlungen für eine unerläßliche Bedingung des ächten politischen Lebens hält, verlangt daß diese Möglichkeit den Maßstab für die zulässige Größe der Staaten abgeben soll. Aber schon in Staaten

von der Größe der kleineren Schweizer-Cantone — wie z. B. der Canton Glarus oder Zug, deren Bürger in allgemeiner „Landsgemeinde“ über ihre Angelegenheit berathen und beschließen — hat dieses Verfahren seine Nachtheile, indem es unvermeidlich einen Theil der Bürger von der Ausübung der Souverainetätsrechte ausschließt, und indem auch die Theilnahme an den Verhandlungen einer Versammlung von mehr als einigen tausend Menschen selbst für einen großen Theil der Anwesenden unmöglich ist. Denn können auch alle Anwesenden mitstimmen, so lassen zu zahlreiche Versammlungen doch nur einige Wenige zu Worte kommen, geben diesen einseitig die Sache preis, und verwandeln die aus freier und umfassender Debatte hervorgehende Abstimmung in ein bloßes Beistimmen oder Verwerfen dessen was den Demagogen vorzutragen beliebt. Sollten, um diesem Uebel abzuhelpen, die Bürger sich nur nach Gemeinden oder Bezirken versammeln, so setzt dies schon die Ernennung von vermittelnden Commissionen voraus, um die öffentlichen Angelegenheiten in allen Bezirken zu gleicher Zeit und in gleicher Form zur Berathung zu bringen und dadurch Beschlüsse der

Bezirksversammlungen zu bebinden die sich zusammenzählen und zu Generalbeschlüssen erheben lassen, zu welchem letzten Geschäfte abermals eine vermittelnde Wirksamkeit erforderlich ist. Es würden aber auch in solchen Urversammlungen dem Staate die wirksamsten Kräfte fast ganz verloren gehen, wenn ihnen keine vermittelnde Einrichtung zu Hilfe käme. In diesen Partialversammlungen bleibt die gegenseitige Einwirkung der Meinungen durch den persönlichen Vortrag in enge und zufällige Grenzen eingeschlossen, und die Bürger von überwiegender Urtheilskraft, deren Stimme in der Versammlung des ganzen Volkes eine entscheidende Wirkung haben müßte, werden zum Nachtheile des Gemeinwesens nur von Wenigen gehört und bringen eine nur geringfügige Wirkung hervor. Die politische Presse kann diesem Mangel nicht abhelfen. Ein thatkräftiges politisches Leben verlangt nicht nur Theorien, sondern auch, und vor Allem, Charaktere welche die Träger der Theorien sind. Man muß den Mann sehen, muß ihn hören können der mit einem kühnen oder besonnenen, mit einem aufregenden oder beruhigenden Antrage vor das Volk tritt; und wenn es eine Ur-

möglichkeit ist daß ihn Alle sehen und hören, so ist es um so wichtiger daß ihn die Rechten zu sehen und zu hören bekommen. Es wird also eine Versammlung von Abgeordneten aller Bezirksversammlungen nöthig, welche für die ganze Grundgesetzgebung die Vorberathungen und Formulirung der Gesetzesanträge übernimmt, dieselben an die Urversammlungen bringt, zwischen diesen ein Mittelglied bildet, den bedeutendern Intelligenzen des Volkes eine geeignete Arena für principielle und die Interessen des ganzen Gemeinwesens umfassende Discussion eröffnet, sowie, nach allseitiger Durcharbeitung des Gegenstandes und nach der nöthigen Wechselwirkung mit den sämtlichen Urversammlungen, endlich diesen, zur letzten Discussion und zur Annahme oder Verwerfung, ihre Schlusanträge vorlegt. Ein solcher Volksrath erhält für die Bearbeitung einer neuen Verfassung den Charakter eines Verfassungs Rathes oder einer Constituante. Für die fortlaufende Ausbildung der Verfassung wird er eine Grundgesetzgebungskammer, die sich mit einer Specialgesetzgebungskammer in die gesammte Gesetzgebung theilt. Es liegt *in der Natur der Sache*, daß diese letzte den Charakter

eines Senates hat und nicht durch directe Wahlen aus dem Volke gebildet werden kann. Die Erwägungen welche auf eine Theilung der Gesetzgebung führen, sind schon im vorigen Capitel enthalten, und es ist dort auch schon hervorgehoben worden daß die Staatsverfassung als Ausdruck des sittlichen Volksbewußtseins nur vom ganzen Volke selbst, die Specialgesetzgebung, als logische Consequenz aus der Verbindung der Verfassungsgrundsätze mit den Thatfachen des wirklichen Lebens, nur von einer Behörde urtheilsfähiger Männer unter Einfluß des Volkes ausgehen kann. Diese Erwägungen führen für die Gesetzgebung auf ein Zweikammersystem. Wo sich in den bisherigen Verfassungen ein solches eingeführt findet, liegen demselben entweder Standesinteressen zum Grunde für welche der wahre Staat keinen Raum hat, oder man hat mit der oberen Kammer ein conservatives Gegengewicht gegen die beweglicheren Kräfte der unteren geben wollen, was man in der That einen zwecklosen Zweck nennen muß. Bewegung und Erhaltung bilden in der Politik nichts weniger als einen Gegensatz, sondern sind eines und dasselbe. Der Staat ist ein Lebendiges; Bewegung

ist die Form seiner Existenz, Bewegung die Bedingung seiner Erhaltung. Die Frage für das Gedeihen des Staates kann nur die sein ob die politische Bewegung einen zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Gang nimmt. Wer nicht ein Vorrecht, also eine Ungerechtigkeit zu erhalten hat, kann an der Stabilität an sich schlechterdings kein Interesse haben. Es kann sich nur fragen ob eine Bewegung zum Schlechteren oder zum Besseren führt. Eine obere Kammer als conservatives Element im Staate wird also natürlich immer auch ein aristokratisches Element sein müssen, weil die Demokratie nicht Ursache hat aus der Conservation ein Princip zu machen. Die Demokratie will den Vortheil Aller, und jede Veränderung die diesen Zweck besser erreichen hilft, ist ihr ein Fortschritt und Gewinn. Sie hat sich freilich vor dem Rückfall unter die Herrschaft des Vorrechtes zu schützen, aber dieser Rückfall wäre nur möglich wenn das allgemeine sittliche Bewußtsein des Volkes wieder einschliefe. Ein Rückfall aus der Demokratie, d. h. aus der wahren Demokratie, wäre immer und ohne Ausnahme nichts Anderes als die politische Form einer allgemeinen Demoralisation. Ein solcher Rückfall

ist noch nicht dagewesen, da die wahre Demokratie noch nicht dagewesen ist. Wo die Demokratie nur noch in so unvollkommener Form sich realisiert hat wie in den Republiken des Alterthums, wo sie noch Sklaven hat wie in Nordamerika, da werden freilich die Bevorrechteten welche den Demos bilden, vor dem Rückfall unter die Herrschaft eines allgemeinen Unterdrückers nie sicher sein, und alle Ursache haben mit Angstlichkeit an einer bestimmten Verfassung festzuhalten. Die wahre Demokratie dagegen, der Staat, welcher bis zur wirklichen Humanität und Gerechtigkeit durchgedrungen ist, hat sich vor nichts als vor einer allgemeinen Entfittlichung zu fürchten, die aber ohne Gründe der Ungerechtigkeit in den bestehenden Zuständen kaum möglich ist. Je vollkommener also die Demokratie realisiert ist, um so freier kann sich der Staat der Bewegung und Veränderung hingeben. In dieser wird die Quelle seiner Gesundheit und Kraft liegen. Ein Zweikammersystem, mit dem Zwecke in der oberen Kammer ein conservatives Gegengewicht gegen die unruhigen Kräfte der unteren und des Volkes zu geben, ist also für den demokratischen Staat ohne Sinn. Aber da die Trennung

der Specialgesetzgebung von der Arbeit der Verfassungsentwicklung zweckmäßig, und die Zweckmäßigkeit der politischen Bewegung die Garantie des politischen Bestandes ist, so ist allerdings das Zweikammersystem in unserem Sinne eine erhaltende, eine conservative Staatsanordnung in der besten Bedeutung des Wortes.

Solange man aus der Erhaltung des Bestehenden im Staate ein Princip macht, wird man, eine Trennung der Specialgesetzgebung von der Grundgesetzgebung vorausgesetzt, gerade die Behörde welche die Verfassungsgesetze bearbeiten soll, am meisten aus dem Bereiche des unruhigen Volksgelstes gerückt und die Aufgabe der beiden Kammern gerade umgekehrt gestellt haben wollen. Solange man das Vorrecht gegen das Volk vertheidigt, hat man damit Recht. Allein in der siegreichen Demokratie ist die Verfassung nicht ein Nothbehelf, nicht ein Anker an dem man um jeden Preis festhalten muß, nicht nur das kleinere von zwei Uebeln, auch nicht das Erzeugniß einer ganz besonderen Weisheit. Die Politik der Demokratie hat keinen esoterischen Theil, oder höchsten könnte die technische Specialkenntniß gewisser

Verwaltungszweige, auf keinen Fall die Gesetzgebung, und am wenigsten unter Allem die Entwicklung der Verfassung einen esoterischen Charakter haben. Die Verfassung der Demokratie soll der freie Ausdruck des sittlichen Volksbewußtseins sein. Man macht dieses Bewußtsein weder besser noch schlechter wenn man seinen Ausdruck verfälscht. Wie wenig humane Verfassungen nützen, wenn sie brutalen Bevölkerungen gegeben werden, lehren die berüchtigten Beispiele der Cantone Wallis und Luzern. Was ist also an den Verfassungen verloren die niemals der Ausdruck des sittlichen Bildungszustandes waren? Ob man sie conserviren soll, ist sogar eine müßige Frage, da die Erfahrung zeigt daß man sie nicht conserviren kann. Man thue also was man in jedem Augenblicke zu thun vermag; aber man täusche sich nicht mit künstlichen Mitteln der Erhaltung, sondern lasse dem Volke die Möglichkeit sich ununterbrochen in seiner Verfassung abzurücken! Man verwandle das wilde Wasser der Revolutionen in einen gleichförmigen Strom, statt es zurückhalten zu wollen, und die Cultur wird ihren ruhigen Weg gehen. Die Gesetze haben freilich eine erziehende Wirkung; und gute Gesetze,

wenn sie auch nur auf zehn Jahre bestanden haben, lassen sicherlich einen guten Samen für die Zukunft jurtd. Allein diese Wirksamkeit, wenigstens die unmittelbare, ruht weit mehr in den Specialgesetzen als in den Bestimmungen der Verfassung. Die Specialgesetze sind es mit denen das Volk täglich und stündlich in Berührung kommt. Sind sie die reinen Consequenzen der Verfassung, so wird das Volk an der Verfassung halten wenn es die Specialgesetze gut findet, und die Verfassung ändern wenn es sich von den Specialgesetzen gedrückt fühlt. Will also der Gesetzgeber Volkserzieher sein, so wird er am wenigsten direct durch die Verfassung wirken. Seine Aufgabe wird es vielmehr sein in den Specialgesetzen die Consequenzen der Verfassung so zu ziehen, daß die schlechten Folgen falscher Grundsätze dem Volke recht zur Anschauung kommen und ein Fortschritt des sittlichen Bewußtseins auf dem Wege der Erfahrung erzwungen wird. Die Beweglichkeit der Staatsverfassung ist die Grundbedingung einer gesunden und glücklichen Entwicklung des politischen Lebens.

Der unmittelbare Antheil des Volkes an der Verfassungsgesetzgebung ist von der größten Wichtigkeit

für die Weiterentwicklung des gesammten politischen Lebens. Es ist von der größten Wichtigkeit daß die Ueberzeugung und das Gefühl, Schöpfer der Grundgesetze des Staates zu sein, tief in das Bewußtsein des ganzen Volkes eindringt und sich in demselben befestigt. Es ist thöricht wenn das Volk sich im Bewußtsein seiner Rechtsvollkommenheit beruhigt ohne von derselben Gebrauch zu machen, denn ein Recht von dem man nicht Gebrauch macht, hört auf ein solches zu sein. Rousseau urtheilt richtig wenn er sagt daß da wo das Volk die Functionen der Souverainetät ganz seinen Behörden überläßt, die Freiheit im Untergehen ist. Selbst bei den Halbheiten des Repräsentativsystemes hat man daher in der Schweiz das Bedürfniß gefühlt, das Volk in die Geschäfte der Gesetzgebung hereinzuziehen. So müssen in den Schweizer-Cantonen mit Repräsentativverfassungen wenigstens die Verfassungsäbänderungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden wie in Nordamerika, und verschiedene Cantone mit eben solchen Verfassungen haben sogar für die ganze Specialgesetzgebung ein Volks-Veto von definitiver Geltung, — ein unzumuthbares Auskunftsmittel, welches

nur zeigt wie in der Politik ein Fehler den anderen nach sich zieht. Das Suspensiv-Veto welches die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Governors der Staaten und dem Präsidenten der Union einräumen, hat einen sehr vernünftigen, leicht zu erkennenden Zweck. Ein Volks-Veto mit definitiver Entscheidung hat dagegen den unglücklichen Nachtheil, daß es der Vernunft nur hemmend in den Weg tritt, ohne das Volk auch nur zum gründlichen Denken und zum lebendigen Antheil am öffentlichen Leben zu nöthigen, und ohne die beantragende Versammlung irgendwie über die Sache zu belehren. Denn darin daß Jemand nein sagt, kann keine Belehrung gefunden werden. Das Nichtwollen ohne Prüfung und Nachdenken ist die Art wie die Faulheit und Dummheit sich am liebsten geltend macht. In England ist die Wechselwirkung zwischen dem Volke und der Gesetzgebung im Staatsrechte nicht vorhanden; aber die Praxis ist in England demokratischer als die Verfassung, denn die Candidaten für das Haus der Gemeinen sind sehr oft genöthigt, ihr allgemeines politisches Glaubensbekenntniß abzulegen oder ihr specielles Pronunciamento in Bezug

auf wichtige Angelegenheiten abzugeben, ehe sie gewählt werden, und man erwartet von ihnen als Männern von Ehre und Treue, daß sie nachher in der That ihren Erklärungen gemäß stimmen, oder bei veränderter Ueberzeugung sich freiwillig einer neuen Wahl unterziehen. Aber diese Praxis ist dem Zufall preisgegeben und erhält, wenn sie streng befolgt wird, den Charakter einer Instruction durch die Wahlen, welche der belehrenden Wirkung der Discussion Eintrag thut und auf keine Weise zu empfehlen ist.

8. Capitel.

Kritik des Begriffes der politischen Repräsentation.

Wir können nicht weiter fortschreiten ohne einige andere verworrene Vorstellungen zur Klarheit zu bringen. Nach den Doctrinen des Liberalismus sind die Parlamente, Kammern, großen Råthe, oder wie sonst die gesetzgebenden Körper heißen mögen, Versammlungen von „Repräsentanten“ oder „Vertretern“ des Volkes. Auch in der Schweiz glaubt man zum Theil die Volkssouverainetät so verstehen

zu müssen, daß das Volk selbst nur in dem kurzen Augenblicke der Repräsentantenwahl souverain sei — in Zürich z. B. alle vier Jahre einmal auf einige Stunden — im Uebrigen aber seine Souverainetät an den großen Rath als die das Volk „repräsentirende“ Behörde abgetreten habe. Man glaubt an die Möglichkeit einer „Repräsentativdemokratie“, wie wenn dieser Begriff mehr Verstand in sich hätte als der eines viereckigen Kreises. *) Aber nicht

*) Tit. I. §. 1 der Staatsverfassung des Eidgenössischen Standes Zürich lautet: „Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung. Die Souverainetät beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes.“ — Freilich, wenn die Souverainetät nur „auf“ dem Volke „beruht“ und sich im Volke nicht bewegen darf, — wenn sie nur von den „Stellvertretern“ des Volkes ausgeübt wird, — ist das Volk das Lager, auf dem der souveraine „Stellvertreter“ anruht. Soll man am Verstand oder an der Ehrlichkeit derer zweifeln, welche ein solches X für ein U an die Spitze einer Staatsverfassung stellten? Allerdings sprechen auch die nordamerikanischen Verfassungen von einer Kammer der „Repräsentanten“ neben einem Senate, — aber diese Bezeichnung hat nur eine traditionelle Bedeutung und läßt keinen Schluß auf den Geist des politischen Lebens ziehen.

nur Demokratie und Repräsentation, auch Politik und Repräsentation sind sich ausschließende Begriffe.

Der Gedanke einer politischen Repräsentation ist in sich selbst widersinnig, der Glaube an eine solche ein gefährlicher Aberglaube und die Einführung des Begriffes in die Verfassung freier Staaten eine Verunreinigung streng politischer Principien durch idealistische Fiktionen, wie sie nur in Kunst und Religion an ihrem Platze sind. Man muß die Sache genauer ins Auge fassen. Die Repräsentation spielt auf gewissen Culturstufen eine sehr verschiedene Rolle in den verworrenen Begriffen einer Politik die es noch mit dem Abo zu thun hat. Da soll der Fürst den Staat, der Gesandte den Fürsten, die Kammer das Volk, der Richter das Gesetz, der Priester die Religion, der Gensdarmer die bürgerliche Ordnung, der Papst sogar Gott repräsentiren. Die Repräsentation des Staates durch den Fürsten, des Gesetzes durch den Richter, der Religion durch den Priester, der bürgerlichen Ordnung durch den Gensdarmer ist erstlich die eines Ideales durch eine Person, sodann aber, da das Ideal hier immer zugleich eine Gesamtheit von Interessen ist, die dieser Interessen durch

die Person. Interessen aber anders repräsentiren zu wollen als durch ihre Verwaltung, ist sinnlos. Allegorisch-künstlerisch, als Ideale können Staat, Gesetz, Religion, bürgerliche Ordnung, auf verschiedene Weise repräsentirt werden, — sittlich oder politisch lassen sie sich nur verwalten. Dieser Unterschied ist aber von großer praktischer Wichtigkeit. Der welcher verwaltet ist das Mittel für die in den Interessen liegenden Zwecke, — ist der Diener der Interessen, wenn man sich so ausdrücken will. So ist der Fürst der Diener des Staates, der Richter der Diener des Gesetzes, der Priester der Diener der Religion, der Gensdarme der Diener der bürgerlichen Ordnung. So lange der Diener verwaltet, ist er in seiner richtigen Stellung, sowie er aber repräsentiren will, tritt er nothwendig aus derselben heraus. Wenn der Diener den Herren repräsentiren will, muß er die Attribute des Herrn sich aneignen, und er muß sie sich vollständig aneignen, wenn er den Herrn vollständig repräsentiren will. Was bleibt aber dem Herrn übrig wenn der Diener sich vollständig als Herr gerirt? Diese Herrschaft des Mittels über den Zweck, diese Umkehrung des sittlichen Verhält-

nisses, ist die nothwendige Folge der Verfälschung des politischen Bewußtseins durch allegorisch-künstlerische Elemente. Und in der That benimmt sich der Fürst in der Regel als wäre er der Staat, der Richter nicht selten als wäre er das Gesetz, der Priester gewöhnlich als wäre er die Religion, der Gensdarme mit wenigen Ausnahmen als wäre er die bürgerliche Ordnung, — und das Volk, welches an die Repräsentation glaubt, läßt sich ohne das geringste Bedenken dieses quidproquo gefallen. Was die Repräsentation Gottes durch den Papst betrifft, so gehört diese Art der Stellvertretung einestheils in die Kategorie der vorigen Beispiele, insofern Gott ein Ideal ist; andernteils aber ist sie von der nämlichen Natur wie die Repräsentation des Fürsten durch seinen Gesandten, also eines leibhaftigen Herren durch seinen Diener, insofern nämlich Gott dabei als Person gedacht ist. Auch hier hat die gläubige Menschheit sich das quidproquo gefallen lassen, und der christliche Papst wie seine drei buddhistischen Collegen in Tibet, ist als Stellvertreter Gottes selbst zum Bösen geworden.

Nicht ganz so unvernünftig, wenigstens in einer

Beziehung, scheint die Repräsentation des Volkes durch ein Parlament zu sein. Als eine Versammlung von Volkstrepräsentanten ist ein Parlament ein Collegium von Advocaten oder Vormündern des Volkes. Ein Vormund handelt zwar nach seinem eignen Ermessen, aber er handelt für den Vortheil des Mündels, und dieser ist zur Mündigkeit bestimmt. Es kommt die Zeit wo der Vormund abtreten und Rechenschaft ablegen muß. Das Verhältniß der Repräsentanten zum Volke wäre, auf diese Weise verstanden, ein vorübergehendes, das Repräsentativsystem also ein Uebergangssystem, welches aus dem Standpunkte der Volkserziehung beurtheilt werden müßte. Aber so verstehen es in der Regel seine Anhänger nicht. Sie halten das Volk, d. h., nach ihrem Sprachgebrauche, die große Masse desselben, für permanent unmündig, und lassen ihm nur die Würde einer permanenten Candidatur der Mündigkeit. Das Volk ist für diese scharfsinnigen Politiker immer zur Freiheit bestimmt, und niemals zur Freiheit reif. Es ist der Bestzer der Souveränität, aber niemals darf es selbst diese ausüben. Der Mündel hat ein schönes Vermögen aber er bekommt es nie in die

eigenen Hände; er hat freilich auch schon ein schönes Alter, — aber — nun — Alter schützt nicht vor Thorheit, und man kann nie weise genug werden! — Man fürchte aber nicht etwa daß auf diese Weise der Unmündige solle betrogen werden. — Nichts weniger als das! — Im Gegentheil! — seine Rechte und Interessen werden ja durch den Vormund auf das Mächtigste vertreten. Dieser hat nicht die Interessen nur zu verwalten, sondern den Rang, die Ehre, die Würde, das Ansehen zu repräsentiren. So sind wir wieder auf dem Schauplaze allegorisch-künstlerischer Tendenzen angelangt, auf dem das Volk sich auf seine eignen Kosten eine allzutheure Komödie aufführen läßt. Das englische Parlament hat einen Theil der Bevölkerung des vereinigten Königreiches ins Elend, hat die Irländer fast zu Tode repräsentirt.

Die Repräsentation ist in der Politik ein unfruchtbarer und unglückseliger Gedanke. Unfruchtbar — weil keine Fiction aus der Wirklichkeit etwas Anderes machen kann als was sie ist. In der Politik aber handelt es sich gerade um die Interessen der Wirklichkeit, — nicht um einen Cultus son-

bern um Kultur; — nicht um ein allegorisches Schauspiel sondern um sittliche Realität. Mit aller Anstrengung der Einbildungskraft macht man aus einer Versammlung von hundert Menschen, seien sie auch die sogenannten Repräsentanten eines Volkes von vierzig Millionen, nicht mehr als den viermalhunderttausendsten Theil dieses Volkes, und aus ihren öffentlichen Functionen nicht mehr als Geschäfte die sie im Auftrage Aller verrichten. Ist das Volk souverain, so kann das Parlament nicht souverain sein; ist das Parlament souverain, so kann das Volk nicht souverain sein. Und ist das Parlament souverain wie kann es das nicht souveraine Volk, oder ist es nicht souverain wie kann es das souveraine Volk repräsentiren? Die verworrenen Vorstellungen lösen sich hier in ihren eigenen Widersprüchen auf.

Die Repräsentation ist in der Politik zugleich ein unglückseliger Gedanke, denn mit ihm sind wahre Sittlichkeit und guter Geschmack im öffentlichen Leben unmöglich, ja durch seine Herrschaft wird letzteres zur Farce. Im Geiste der Repräsentativpolitik soll überall die Person nur als Repräsentant gelten, natürlich als Repräsentant irgend eines Principes welches

damit zum Götzen, zur Chimäre wird, denn von den Personen als solchen bleibt hier nichts mehr übrig. Der Mensch verschwindet vor der Würde des Amtes. Der simple Bürger steht auf dem Nullpunkte der politischen Würdescala. Der Inhaber des unbedeutendsten Aemchens ist schon um einen Grad höher, da er in irgend einer Beziehung und in irgend einem Maße die öffentlichen Interessen repräsentirt. Je wichtiger diese Beziehung, je größer dieses Maß, um so höher in der Würdescala steht der Beamtete — oder — richtiger gesagt — die Beamtung; denn man hat es hier nicht mehr mit den Menschen als solchen zu thun. Man wendet sich auch nicht an den Amtmann Herrn X, sondern an ein löbliches Amt, nicht an den Kreisdirector Herrn Y, sondern an eine hochlöbliche Kreisdirection, nicht an den Minister Herrn Z sondern an ein hohes Ministerium, wenn man etwas wünschen sollte. Die Ehre welche dem Beamteten erwiesen wird, gilt nicht dem Manne sondern der Portion öffentlicher Interessen welche er repräsentirt. Grüßt man einen Polizeidiener oder Polizeipräsidenten, so erweist man einem Heineren oder größeren Stück öffentlicher Sicherheit seinen Respect, und man grüßt

den letzten mit mehr Ehrfurcht als den ersten, weil das, von ihm vorgestellte Stück öffentlicher Sicherheit größer ist als das von jenem vertretene. Der Förster Peter ist ein ganz respectabler Mann; aber er repräsentirt noch lange keine so wichtigen Interessen der Nationalökonomie wie der Herr Forstmeister von Sperlingshausen und kommt in dieser Beziehung, vollends nicht in Betracht neben dem Herrn Oberforstmeister von Hasenbusch. Man fühlt also natürlich vor dem ersten dieser Würdenträger weit weniger Ehrfurcht als vor dem zweiten, und vor dem zweiten weit weniger als vor dem dritten. Man schlägt hier nicht den Saß indem man den Esel meint, sondern man beweist seine Ehrfurcht dem Esel indem man den Saß meint. Wie kommt aber der Saß zu dieser Auszeichnung? — Et! in dem Saße steckt eben die Würde die den Esel zum Würdenträger macht.

So kindisch ist noch das öffentliche Leben der europäischen Völker! Wie kann bei solchen Thorheiten der Adel unserer Kultur und vor Allem unserer Geselligkeit anders als abgeschmactt sein? — wie sind richtige Begriffe von wahrer Sittlichkeit, von ächter Freiheit, vereinbar mit der Herabwürdigung die sich

in dieser Misere offenbart? — Welchen Weg haben wir noch zurückzulegen ehe wir wieder zu dem sittlichen Verstande des Alterthums gelangen! Unsere ganze Sprache, mit der Verdrängung des allgemeinen Du und mit der Geschmacklosigkeit aller ihrer Ehrenbezeugungsformen, hat sich unter dem Einflusse des Gedankens der Repräsentation demoralisirt und ist ekelhaft geworden. Solange nicht das Bürgerthum die einzige politische Würde, weil die einzige politische Existenz ist, wie es die französische Revolution geltend zu machen gesucht hat, — solange Staatsämter etwas Anderes sind als die auf das Gemeinwesen gehenden Geschäftskreise der Bürger, — solange Titel als Ehrenzeichen gebraucht werden, und die Anrede mit Du nicht wieder die einzige gebräuchliche geworden ist, — hat man die sittliche Grundlage eines freien Staatslebens noch nicht einmal begriffen. Indessen haben einige der modernen Völker in der politischen Vernunft ansehnliche Fortschritte gemacht. Die Nordamerikaner sehen die Dinge am klarsten an. Ihnen folgen zunächst die Schweizer. Die politischen Sitten der Schweiz haben den großen Vorzug daß man hier nie das Amt sondern immer die Person

als das Wesentliche betrachtet. Titel, so sehr sie in Gebrauch sein mögen, sind hier ein zweideutiges Ehrenzeichen, und in allem Verkehre mit den Behörden erhält man sich in dem menschlichen Verhältnisse von Person zu Person, von Bürger zu Bürger.*) Dies

*) Man wendet sich in der Schweiz an die höchsten Behörden, wie die Großen Räte und Regierung, mit der Formel „Herr Präsident, hochgeachtete Herren!“ und man grüßt am Schlusse eines Schreibens diese Personen mit der gleichen Versicherung seiner Hochachtung die man gegen jeden Privatmann anwendet. Die Aneben „gehörter Herr“, „hochgehörter Herr“ und „hochachteter Herr“ sind die ganze Auswahl die zur Bezeichnung verschiedener Grade der Achtung zu Gebote steht, vom Arbeiter bis zum Präsidenten der Tagsatzung. Der Titel Excellenz, welcher diesem zukommt, ist im Volke ganz unpopulär, und hat nur im Verhältnisse zum Auslande einigen Sinn. Es gibt freilich auch Schweizer welche den schlechtesten politischen Geschmack, nämlich den der Diplomatie, für den besten halten. Die Talentlosigkeit sucht sich natürlich überall ihren charakteristischen Styl des Lebens. Es gibt aber auch einen Sprachgebrauch, für den die Talentlosigkeit kein genügender Erklärungsgrund ist. Wenn ein Gelehrter in einer wissenschaftlichen Abhandlung schreibt: „Se. Majestät überzeugete sich Allerhöchsthelfst von der Sachlage“, so kann nur die Niederträchtigkeit sich freiwillig in so schlechtem Geschmacke ausdrücken. Die Aesthetik hängt wohl mit dem Verstande, aber auch mit der Gesinnung zusammen.

ist eine wichtige Erwerbung des sittlichen Verstandes. In allen sittlichen und also in allen politischen Verhältnissen soll der Mensch als Person und Charakter hervortreten. Es soll sich weder die Person hinter einem Abstractum verbergen noch soll das Abstractum sich von einer Person repräsentiren lassen. Die Freiheit braucht Menschen, nichts als Menschen, bestimmte Menschen die man in jeder Beziehung als seines Gleichen kennt, und die sich nicht in das mysteriöse Gewand der Würde hüllen. Die Politik der Freiheit hat Aemter aber keine Würden, denn die eine und allgemeine Würde des Menschen im vollen Besitze seiner Fähigkeiten und Rechte läßt keine Stufen zu. Braucht man einen König — gut! — so sei es der König, Herr N. N., aber nicht Se. Majestät, welche den Staat verwaltet, wie es der Schuhmacher Herr N. N. ist, und nicht Se. Geschäftlichkeit, die mir meine Schuhe verfertigt. Der Herr von Haller begreift nicht „wie man in dem Landesherren zweierlei Personen, den Privatmann und den Volksbeamteten unterscheidet will“. — Ganz recht! — Auch wir begreifen solche Feinheiten nicht, um so weniger als es für uns den Unterschied

zwischen einem Privatmann und einem Beamteten gar nicht gibt, weil jeder Bürger natürlicher Beamteter ist und kein Beamteter es über den Bürger hinausbringen kann. Am Ende kann ja Keiner mehr als einen ordinären Menschen aus sich machen, und jede Anstrengung dazu kann vor dem verständigen Urtheile und dem guten Geschmack nur zum Nachtheile des wunderlichen Prätendenten ausfallen. Man erfinde darum auch noch so geschmackvolle Amtstrachten; — als individuelle Kleidung mögen sie den schönsten Effect machen, als Zeichen der Würde gehören sie mit den Costümen der Kagenkomödien und Puppenspiele auf eine Stufe des Geschmackes."

9. Capitel.

Die Functionen der Souveränität. Fortsetzung: Die Interessen und Mittel der Trennung der Staatsgewalten.

Wenn Ideen und Interessen sich verwirklichen sollen; muß der Organismus des äußeren Lebens in welchem die Verwirklichung vor sich geht, der Gliederung und Verbindung dieser Ideen und Interessen entsprechen. Soll das System der Sittlichkeit in der

Gesellschaft verpflichtet werden, so muß die Logik der sittlichen Theorie sich zur Logik der sittlichen Praxis machen. Die Logik des politischen Willens also schreibt die Regeln vor für die Einrichtung der Staatsorganismen. Sie hat daher auch über die Eintheilung und das praktische Verhältniß der Staatsgewalten zu entscheiden.

Eine Staatsgewalt ist die Rechts- und Machtvollkommenheit der Gesellschaft in Bezug auf eine Hauptthätigkeit des politischen Willens. Wir haben schon weiter oben diese Hauptthätigkeiten als drei, nämlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bezeichnet. Hieraus ergibt sich die Eintheilung der Souverainetät in die gesetzgebende, die richterliche und die ausführende Gewalt.

Die Einwendungen welche gegen diese Eintheilung gemacht werden beweisen daß die politische Logik hier noch einiger Aufklärung bedarf. Man hat auf verschiedene Weise geltend zu machen gesucht daß es nur zwei Hauptthätigkeiten der Souverainetät und also nur zwei Staatsgewalten geben könnte.

1) Nach der einen Ansicht wäre die Rechtsprechung ein Theil der Verwaltung. Der souveraine Wille

— so macht es diese Ansicht geltend — kann nichts thun als 1) die Regel für das aufstellen was sein soll, und 2) dieser Regel gemäß verfahren. Die erste Function ist Gesetzgebung, die andere ist Verwaltung, und dieser letzten ordnet sich — wird behauptet — die Rechtsprechung unter, indem sie nichts ist als ein Verfahren nach der Regel.

2) Nach einer anderen Ansicht wären es die beiden Hauptgeschäfte der Souverainetät 1) die Gesetze zu geben, und 2) die Schwierigkeiten ihrer Anwendung zu lösen. Das erste Geschäft wäre ein rein theoretisches, das andere ein theoretisch-praktisches; das erste hätte es nur mit Grundsätzen zu thun, die unmittelbar aus dem System der Sittlichkeit folgen, das andere hätte diese Grundsätze mit den Thatsachen der Wirklichkeit in eine Verbindung zu setzen die auch nur noch eine theoretische wäre, aber eine theoretische in dem Sinne in welchem die Technik das Wort versteht. Die eigentliche Ausführung wäre dann nur die Folge dieser beiden Arten von theoretischer Bestimmung und könnte nicht als die Function einer besondern Gewalt angesehen werden. Die sogenannte ausführende Gewalt wäre nur der Diener.

der beiden anderen, die sich in die philosophische Theorie und die technische Theorie zu theilen hätten, und die man die Gewalt der Grundgesetzgebung und die Gewalt der Specialgesetzgebung nennen könnte. Die richterliche Gewalt müßte sich hierbei der letzten unterordnen, insofern als jedes richterliche Urtheil den Charakter einer weiteren Specificirung eines Specialgesetzes hat *), — eine Wahrheit die sich fortwährend geltend macht, denn nicht nur in Rom wurden aus Richtersprüchen Gesetze, nicht nur in England werden sie es in den Urtheilen der courts of equity fortbauend sondern in der gewöhnlichen Praxis der Gerichte aller Länder äußern frühere Urtheile ihren Einfluß auf die späteren und nehmen damit etwas

*) »Partout, deux pouvoirs principaux, celui qui fait la loi, c'est le peuple ou une délégation du peuple, et celui qui résout, au nom du peuple, les difficultés d'administration et de gouvernement, c'est le sénat dont le nom se retrouve dans presque tous les systèmes républicains. Le pouvoir exécutif, quelque nom qu'il prenne, qu'il soit exercé par un ou par plusieurs magistrats, n'est que l'instrument du pouvoir qui juge et de celui qui fait la loi.« *Dictionnaire politique*, deuxième édition, article *Organisation*.

von dem Charakter des Gesetzes an. Und es ist insbesondere die Specialgesetzgebung welche den Uebergang von der gesetzgebenden Thätigkeit zur richterlichen bildet, wie es die Einführung der Cassationsgerichte ist, die den Uebergang von der richterlichen zur gesetzgebenden macht. Man sieht wie die Trennung einer Specialgesetzgebungskammer von einer Grundgesetzgebungskammer die Absichten erst ganz erreichen hilft welche man bei der Errichtung von Cassationshöfen verfolgt, und man sieht wie ein Senat (ein Oberhaus oder eine Pairskammer) dazu kommen kann höchster Gerichtshof zu sein.

3) Rotted, im Staatslexikon, Art. Justiz, spricht sich in noch anderem Sinne aus.*) Nach ihm sind in der Justiz zwei wesentlich verschiedene Functionen zu unterscheiden: Die Gewaltausübung (das imperium der Rechtsverwirklichung) und die Rechtsprechung (die jurisdiction). Das imperium der Rechtsverwirklichung äußert sich theils gesetzgebend, theils administrirend „und ist enthalten in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staatsge-

*) Staatslexikon, Art. Justiz, VIII. B., S. 725.

walt.“ Die Rechtsprechung aber ist als eine bloße Function der Urtheilskraft, in der kein Willensact enthalten ist, nichts als der Befund von „Kunstverständigen“, die der Staat über Rechtsfachen befragt. „Es ist hiernach, bemerkt Rotted, die seit Montesquieu so beliebte und viel gebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und verwerflich.“ Allein der Kritiker ist hier selbst sehr unlogisch, indem er, ohne es zu merken, unter der Justiz die ganze Politik und keinesweges specieil das versteht was man bei der Forderung der unabhängigen richterlichen Gewalt im Sinne hat. Er setzt der Justiz die Polizei, die Finanz, das Militärwesen, die äußeren Angelegenheiten entgegen, als ob diese etwas Anderes als die Verwirklichung des Rechtes zum Zwecke haben könnten; als ob sie, sobald die Gewaltausübung der Justiz sich in die gesetzgebende und vollziehende eintheilt und mithin soviel ist wie die gesammte souveraine Rechtspflege, nicht Theile der Justiz wären. Er versteht außerdem unter der Rechtsprechung in's Besondere das vom Staate in Rechtsfachen erhobene Urtheil der „Kunstverständigen“ und will diese Function

der Justiz von ihrer Gewaltausübung trennen, als ob die letzte Gewalt des Staates überhaupt in etwas Anderem gefunden werden könnte als in dem Urtheile der Vernunft, das den Willen bestimmt. Wenn man in dem Urtheile der „Kunstverständigen“ nicht eine Gewalt erkannte die den Willen beherrscht, welches Interesse hätte der Staat dieses Urtheil zu erfahren? Es wird also von dem Kritiker übersehen, daß die Rechtsprechung gerade das eigentliche Moment der richterlichen Function und eine eigenthümliche Gewaltausübung sein muß wenn sie nicht der vollziehenden untergeordnet, also wenigstens Theil einer Gewaltausübung sein soll.

Von den drei Ansichten welche wir hier gegen die Dreitheilung der Souverainetät aufgeführt haben, will die erste die richterliche Gewalt der ausübenden unterordnen; die zweite will die ganze Specialgesetzgebung als eine Art von allgemeiner richterlicher Function betrachtet wissen und damit in gewisser Beziehung die richterliche Gewalt unter die gesetzgebende stellen; die dritte endlich will die richterlichen Functionen zwischen denen der Gesetzgebung und denen der Verwaltung (Administration) theilen und behält

außerdem noch in den Urtheilen der „Kunstverständigen“ Richter eine dienfbare Hilfsfunction übrig. Die erste Ansicht, zur vollen Klarheit gebracht, classificirt auf folgende Weise :

I. Theoretische Aeußerung des souverainen Willens:
Gesetzgebung.

II. Praktische Aeußerung des souverainen Willens:
Regierung.

1) Justiz oder Rechtsprechung.

2) Administration oder Verwaltung.

Davon weicht die Classification der zweiten Ansicht wesentlich ab ; nämlich sie theilt ein :

I. Theoretische Aeußerung des souverainen Willens.

1) Aufstellung des philosophischen Rechtssystemes : Grundgesetzgebung.

2) Aufstellung des technischen Rechtssystemes:
Specialgesetzgebung und Rechtsprechung.

II. Praktische Aeußerung des dienfbaren Willens:
Staatsverwaltung, welcher die Vollziehung der
Gesetze und Urtheile übertragen ist.

Endlich die dritte Ansicht läßt sich auf folgende Weise darstellen :

I. Souveraine Functionen.

A. Gesetzgebung.

- 1) Justizgesetzgebung.
- 2) Polizeigesetzgebung.
- 3) Finanzgesetzgebung.
- 4) Militairgesetzgebung.

ic. ic.

B. Verwaltung.

- 1) Justizverwaltung.
- 2) Polizeiverwaltung.
- 3) Finanzverwaltung.
- 4) Militairverwaltung.

ic. ic.

II. Dienstbare Functionen. Zu diesen gehört die Rechtsprechung durch den Befund von Kunstverständigen.

Die letzte Ansicht ist unstreitig die oberflächlichste.

Fassen wir, diese ungenügenden Urtheile bei Seite lassend, die Frage etwas gründlicher, so werden wir aus den Ergebnissen unserer früheren Untersuchungen leicht ihre Lösung gewinnen.

Das politische Leben ist die Verwirklichung des Rechtes durch die Verbindung der Principien der Freiheit mit den Thatfachen der Wirklichkeit. Hierzu

gehört: 1) die Principien der Freiheit müssen gefunden und proclamirt, 2) die Thatsachen der Wirklichkeit müssen nach den Forderungen dieser Principien geprüft und beurtheilt, endlich 3) die Wirklichkeit muß nach eben diesen Forderungen gestaltet werden. In jeder dieser drei Thätigkeiten muß die Staatsgesellschaft sich selbst genug, also rechts- und machtvollkommen, — souverain sein. Die Staatsgesellschaft hat das Recht und die Macht 1) die Principien der Freiheit nach dem jemaligen sittlichen Bewußtsein aufzustellen, 2) die Thatsachen der Wirklichkeit nach den Forderungen der Freiheit zu beurtheilen, und 3) soweit immer menschliche Kräfte reichen, sie diesen Forderungen gemäß zu gestalten. Hiernach ist die Rechts- und Machtvollkommenheit oder Souverainetät der Gesellschaft: 1) eine rein theoretische, 2) eine kritische, 3) eine praktische. Die Kritik hat allerdings vom Charakter der Theorie und vom Charakter der Praxis an sich; in dem Prozesse des souverainen Willens aber, in welchem die Wirklichkeit unter die Herrschaft der Freiheit gebracht wird, bezeichnet die Kritik eine besondere Function. Die Freiheit und die bestehende Wirklichkeit sind Ormusd.

und Ahriman welche um die Herrschaft der Welt kämpfen. Das Gesetz ist der Kriegsplan, das Urtheil ist die Waffe, die Praxis des Staates ist der volle Kampf der Freiheit gegen das plumpe Factum.

Die Principien der Freiheit sind die Forderungen des Rechtes. Denn das Recht ist die Herrschaft des gültigen Zweckes, die Herrschaft des Zweckes wird ausgeübt im Besitz der Mittel, und der Besitz der Mittel zum Zwecke ist die Freiheit. Der Inhalt des politischen Willens besteht aus dem Systeme der gesellschaftlichen Zwecke. Das Ziel des politischen Willens ist die systematische Herrschaft dieser Zwecke, ~~ist~~ also das System des Rechtes, das System der Freiheit. Es ist deshalb die theoretische Souveränität der Gesellschaft die Macht welche das System des Rechtes und der Freiheit aufstellt, ihre kritische Souveränität die Macht welche das wirkliche Leben nach den Forderungen des Rechtes und der Freiheit beurtheilt, ihre praktische Souveränität die Macht welche die Wirklichkeit nach diesen Forderungen gestaltet, — und wir haben auf diese Weise die gesetzgebende, die beurtheilende oder richterliche, und die ausführende oder vollziehende Staatsgewalt in ihrer

principiellen innern Verschiedenheit und Selbständigkeit.

Es fragt sich nun was aus diesem innern Verhalten für die äußere Organisation des Staates folgt. Im Allgemeinen werden wir sagen können daß sich diese nach jenem richten muß. Die Organisation des Staates muß so beschaffen sein, daß die gesetzgebenden, richterlichen und ausführenden (verwaltenden) Functionen nothwendig im Bewußtsein getrennt gehalten werden. Was hierbei auf dem Spiele steht ist das ganze Interesse des Verhältnisses von Theorie und Praxis im Gebiete der Sittlichkeit; und eine Verwirrung dieses Verhältnisses ist eine Vermilderung des politischen Lebens. An und für sich ist jeder Mensch fähig Functionen der Gesetzgebung, der Beurtheilung und der praktischen Ausführung in einer Person zu verrichten, aber das Interesse der Gesellschaft erfordert, daß es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob ein Mensch, der diese verschiedenen Functionen zu verrichten hat, die nöthige Kraft und Klarheit des Bewußtseins besitzt, eine jede von ihnen immer in ihrer eigenthümlichen Natur zu unterscheiden. Die sittliche Cultur wie jede andere hängt an

der Klarheit des Bewußtseins. Dunkelheit und Verworrenheit des Bewußtseins sind die Ursachen jeder Brutalität. Die Klarheit des Bewußtseins aber ist eine Folge der Disciplin des Lebens, seiner praktisch-logischen Apparate, die zusammen den Staatsorganismus, und seiner theoretisch-logischen Apparate welche den Organismus der Wissenschaften ausmachen. Das Interesse, welches die Forderung stellt daß die Wissenschaften nach ihrer principiellen Verschiedenheit abgefordert behandelt werden, stellt auch die Forderung einer abgeforderten Bewegung der Staatsgewalten; — es ist das allgemeine Interesse des Bewußtseins und der Cultur.

Es ist aber hier ein Mißverständnis zu beseitigen. Jenes Interesse fordert nicht daß ein Mensch im Staate nur Geschäfte verrichte die sich den Functionen einer einzigen Staatsgewalt unterordnen; es fordert nicht daß ein Mensch nicht zugleich Beamteter im Dienste verschiedener Staatsgewalten sein dürfe; es fordert nur Einrichtungen die den Menschen welcher Beamteter im Dienste verschiedener Staatsgewalten wäre, dazu zwingen sich in den verschiedenenartigen Functionen zu unterscheiden. Es läßt sich

wenig dagegen einwenden daß ein Mitglied einer richterlichen Behörde zugleich Mitglied eines gesetzgebenden Körpers sei, aber es ist unzulässig daß die ganze richterliche Behörde, d. h. die Gesamtheit der Personen aus denen sie besteht, zugleich die gesetzgebende sei, diese lehre also aus der gleichen Gesamtheit von Personen bestehe, — weil damit jede Nothigung zur Unterscheidung des verschiedenen Charakters der richterlichen und gesetzgebenden Functionen verschwinden würde. Es ist nicht eine Frage des Principes sondern der äußeren Zweckmäßigkeit nach Umständen und Persönlichkeiten, wie weit die Theilnahme an Functionen einer Staatsgewalt die Theilnahme an den Functionen einer andern ausschließen sollte. Bedenken muß man aber daß die Gesamtheit der vollberechtigten Staatsmitglieder nothwendig und unvermeidlich in irgend einem Grade an allen Functionen der Souverainetät Antheil nehmen muß. Es handelt sich also bei der ganzen Frage um eine Organisation von Behörden, und nicht um eine Ausschließung irgend eines Bürgers von seinem Antheil an dem einen Souverainetätsrechte aus dem Grunde weil er schon Antheil an

dem anderen hat. So ist es z. B. eine vollkommene Verfehlung des wahren demokratischen Geistes wenn die Beamteten der ausführenden Staatsgewalt von dem Sitz in den gesetzgebenden Versammlungen ausgeschlossen sein sollen. Freilich wenn man sich die ausführende Gewalt als eine dem Volke fremde und feindliche vorstellt, können ihre Beamteten als gefährliche Gesetzgeber erscheinen; ist aber die Staatsorganisation soweit ausgebildet daß man überall das Wirken der gleichen und nämlichen Rechts- und Machtvollkommenheit des Volkes sieht, an der auch der Beamtete einer einzelnen Staatsgewalt seinen unveräußerlichen Antheil hat, so stellt sich die Sache in einem anderen Lichte dar. Müßten z. B. die Beamteten der ausführenden Gewalt auf die Theilnahme an dem wichtigsten Souverainetätsrechte, auf die an der Gesetzgebung verzichten, so sanken sie zur Rolle bloßer Werkzeuge herab; kein Bürger könnte sich mit Ehren zur Uebernahme eines solchen Amtes verstehen, und die Staatsgesellschaft müßte die praktische Verwaltung ihrer Interessen bis hinauf zur Stelle des Chefs der ausführenden Gewalt fremden *Söldnern* übergeben. Aus der Verkehrtheit der Con-

sequenzen erlebt man die Verkehrtheit des Principes, welches man mit jener Bestimmung realisiren will. Was in einer constitutionellen Monarchie Sinn haben mag, welche nichts anderes ist als der disciplinirte Kampf der Freiheit gegen die Unterdrückung, das ist sinnlos in einem Staate der im Begriff ist sich als ausgebildete Demokratie zu constituiren. *)

Wenn eine solche Entziehung von Souverainitätsrechten aus dem Vorwande der Unverträglichkeit mit anderen souverainen Functionen sittlich unzulässig ist, so ist zu derselben auch nicht einmal das gewöhnliche technische Motiv der Theilung der Arbeit vorhanden. Die Functionen der Souverainetät gehören der sittlichen, nicht der technischen Praxis an. Beide Arten der Praxis darf man nicht mit einander verwechseln, wenn man über Staatspraxis urtheilen will. Einzelne Zweige der technischen Praxis mögen sich, im In-

*) Die Bestimmung in dem soeben bekannt gewordenen ersten Entwurf der neuen Berner Verfassung nach welcher Beamtete der ausübenden Gewalt nicht sollen in den großen Rath gewählt werden dürfen, ist die einzige in welcher die liberalen Kritiker mit ihrem Tadel ganz Recht haben, sowohl uns bis jetzt der Entwurf zur Kenntniß gekommen ist.

teresse der Virtuosität, die durch Arbeitstheilung und Beschränkung der Thätigkeit eines Menschen erreicht wird, einander ausschließen; niemals kann die technische Praxis der sittlichen hinderlich sein, sonst wäre sie selbst unsittlich und im Staate unzulässig. Ein Zustand welcher den Fabrikarbeiter zu so angestrenzter Arbeit nöthigt daß er sich nicht die Ausbildung eines an der Souverainetät betheiligten Staatsbürgers geben und seine Betheiligung geltend machen kann, ist unsittlich; ein Zustand welcher von dem Lehrer, dem Militär, dem Commis im Staatshaushalt, u. s. w. eine Thätigkeit fordert die von der vollen Betheiligung an den staatsbürgerlichen Interessen ausschließt, ist unsittlich; ein Zustand überhaupt welcher Staatsämter oder Privatberufe kennt denen die Vollberechtigung des Bürgers geopfert werden muß, ist durchaus unsittlich. Und dabei ist sogar die Rücksicht auf die technischen Interessen, obschon diese jedenfalls den sittlichen untergeordnet werden müßten, eine irrige. Die sittliche Praxis ist so einfach daß sie keine Gelehrsamkeit und Virtuosität bedarf und ebenso wenig der Gelehrsamkeit und Virtuosität des speciellen Berufes Eintrag thut. Allerdings erfordert

die Theilnahme an der Gesetzgebung und richterlichen Beurtheilung die Kenntniß der schon bestehenden Gesetze und das Verständniß der wichtigsten Interessen des gesellschaftlichen Lebens; allerdings erfordert die Theilnahme an der Erwählung der Beamteten eine Würdigung der Pflichten und Befugnisse die diesen übertragen werden sollen, und ein Urtheil über menschliche Charaktere und Fähigkeiten, welches über das gewöhnliche Maß der Volksbildung in Staaten die von den Wirkungen der Freiheit keinen Begriff haben, hinausgeht; aber eben die Theilnahme an diesen Functionen der Souverainetät ist die einzige mögliche höhere Volksschule. Einzig durch diese Theilnahme werden die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die ausgezeichneten Charaktere des Volkes populär, während durch sie zugleich die Fähigkeiten aller Volksglieder auf eine Stufe gehoben werden die man ohne thatsächliche Beweise, wie sie in Nordamerika und zum Theil in der Schweiz und in England vorliegen, für durchaus unmöglich halten würde. Die Nordamerikaner sind das fleißigste Volk und ein Volk von ausgezeichneter technischer Geschicklichkeit, — und die Nordamerikaner sind das Volk

welches den allgemeinsten Antheil an der gesammten Staatspraxis nimmt. Sind die Geseze so verwickelt daß ihre Kenntniß dem gewöhnlichen verständigen Bürger nicht möglich ist, so sind sie untauglich und müssen durch andere ersetzt werden.

Kurz eine technische Einwendung gegen den allgemeinen Antheil an allen Functionen der Souverainetät gibt es nicht, und eine sittliche Einwendung bezieht sich nicht auf die Wirksamkeit einzelner Personen sondern auf die allgemeine Organisation der Behörden im Staate, und knüpft sich an die positiven Forderungen der politischen Logik.

Die Garantie gegen Gewaltmißbrauch, welche man gewöhnlich als das Hauptmotiv für die Trennung der Gewalten anführt, ist eine nothwendige Folge richtiger Staatsorganisation, kann aber nicht das wesentliche Regulativ für die Einrichtung des Staates abgeben. Das einzelne Gute muß im Staate aus der richtigen sittlichen Anlage des Ganzen hervorgehen; es kann nicht umgekehrt das Ganze, welches das realisirte System der Sittlichkeit sein soll, sich nach einzelnen unzusammenhängenden Forderungen richten.

10. Capitel.

Herrschende Unklarheiten. Verkehr und Combinationsformen der Staatsgewalten in den politischen Vorgängen.

Soweit aber die Interessen der Trennung der Staatsgewalten reichen, soweit ist ihre strenge Beobachtung von größter Wichtigkeit für den ganzen Gang des Staatslebens. In den schwierigeren Fällen, in denen es sich um principielle Gewaltentrennung handelt, von der gewisse wesentliche Grundzüge der Staatsorganisation ausgehen, ist die politische Praxis, selbst in den ausgebildetsten Staaten, noch roh und unklar, und es liegt in dieser Unklarheit die Ursache manches Widerstreites. So z. B. haben die Beschlüsse sogenannter „gesetzgebenden Behörden“ durch welche Steuern bewilligt oder verweigert, Budgetposten genehmigt oder gestrichen werden, den wesentlichen Charakter richterlicher Urtheile. Der Begriff der politischen Repräsentation, welcher die gesetzgebende Kammer zum Volke in nuce macht das mit seinen Regierungsbehörden in Streit lebt, leistet der Unklarheit einen nachtheiligen Vorschub. Die sogenannten „Volksrepräsentation“

tanten“ treten hier auf einmal als Richter auf, sind also Gesetzgeber und Richter in einer Person. Und während sie sich zum Richter machen sind sie zugleich die Kläger. Aber sie mischen sich auch direct in die Verwaltung des Staates indem sie im Einzelnen ausmachen wollen welche bestimmte Summe für diesen oder jenen Staatszweck verwendet werden solle oder dürfe. Eine solche „Repräsentantenkammer“ ist also in der That eine Wahlaristokratie die alle drei Staatsgewalten in sich zu vereinigen sucht, die sich also als Staat im Staate geltend machen will, aus der Regierung einen zweiten Staat im Staate macht, diesem als Gegenstaat feindlich gegenübertritt, und auf dessen Kosten Macht und Competenz zu erringen sucht. Eine solche „Repräsentantenkammer“ in ihrer historischen Bedeutung aufgefaßt, ist eine Repräsentation des Staates aus dem Rechtsprincipe im Kampfe mit der Repräsentation des Staates aus dem Gewaltprincipe; — ihr Kampf gegen die Regierungsgewalt ist nichts als der verworrene Gährungsproceß in welchem der wahre politische Geist sich erst entwickeln muß. In sich selbst ist sie — von der Disciplin ihrer parlamentarischen Verhand-

lung abgesehen, welche keine höhere Bedeutung als die einer logischen Technik hat — eine ebenso unorganische und rohe Masse im Kleinen wie das Volk im Großen, da die drei Staatsgewalten — die einzigen Elemente aller politischen Organisation — in ihr noch vermischt liegen und keine Form angenommen haben. Daneben aber liegt doch in den Kammern unserer repräsentativen Monarchien und Republiken die Tendenz wesentlich und vorzugsweise gesetzgebender Körper zu sein, und die Functionen welche nicht gesetzgeberischer Natur sind, treten bei ihnen nur als Übergriffe auf, welche aus der Noth des Kampfes gegen das Gewaltprincip und aus dem Mangel besserer Waffen hervorgehen. Sache der gesetzgebenden Gewalt in Bezug auf den Staatshaus halt könnte nur das sein, im Allgemeinen zu bestimmen daß derselbe nach den Principien der Vernunft, der Gerechtigkeit und Freiheit geführt und seine Bedürfnisse bestritten werden sollen, wenn sich dies nicht für jenen Staat nach dem Stande des jemaligen sittlichen Bewußtseins von selbst verstände. Es ist also eine Anklage und zugleich eine Verurtheilung eines Ministers wenn eine Kammer entscheidet daß derselbe

einen bestimmten Budgetposten der für einen unzulässigen Zweck oder über ein gewisses Maß hinaus verwendet wurde, der Staatskasse zu ersetzen habe. Daß aber eine solche Entscheidung nur den Sinn eines Übergriffes hat der durch einen Noth- und Kriegszustand seine Rechtfertigung erhalten muß, ergibt sich aus der als möglich angenommenen Praxis allgemeiner Budgetverweigerungen, die ja, wie unmittelbar in die Augen springt, nie etwas anderes sein können als Zwangsmaßregeln im organisirten politischen Principienkampfe. Sie gehören zu den Repressalien deren Anwendung im noch unentwickelten Staate eine Regierung dem Volk hat zugestehen müssen, und sind nur Nothbehelfe für die sich selbst noch nicht begreifende Demokratie. Im durchgebildeten Staate wäre eine solche Maßregel eine Absurdität und darum eine Unmöglichkeit. In diesem bedarf es keiner Umwege, keiner indirecten Zwangsmittel um dem Mißbrauche der ausübenden Gewalt zu begegnen: die richterliche Gewalt mit klar ausgesprochenen und genügenden Befugnissen, gestützt auf zureichende Verantwortlichkeitsgesetze, und ein öffentliches Anklagesystem dessen Arm weit genug reicht,

stellt sich hier als Wächter des Gesetzes und des öffentlichen Wohles zwischen die Verwaltung und die Gesetzgebung.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den rechtlichen Beziehungen zu fremden Staaten und mit den praktischen Beschlüssen über Krieg und Frieden. Die principielle Trennung der Functionen der verschiedenen Staatsgewalten ist hier ebenfalls nicht ohne Schwierigkeiten, und es ist jedenfalls ein Irrthum diese Beschlüsse als Functionen der Gesetzgebung aufzufassen. Der Staat, durch die bloße Thatsache daß er Staat ist und es durch den Willen seiner Bürger ist, macht es der Verwaltung zur Pflicht für seine Sicherheit und Ehre durch genügende Mittel Sorge zu tragen. Das Urtheil über die sittliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Mittel für diesen Zweck muß in der Verfassung niedergelegt sein; — das technische Urtheil muß der Verwaltung überlassen bleiben. Daß zu diesem Mittel der Krieg gehört, versteht sich von selbst. Daß dieses Mittel ohne weiteres angewendet werden muß um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, versteht sich ebenfalls von selbst. In Folge der bloßen Thatsache

also daß ein Staat Staat ist und bleiben will, ist es bloße Verwaltungssache einen offenen feindlichen Angriff mit den Waffen zurückzuweisen, und dazu alle nach den Bestimmungen der Verfassung überhaupt zulässigen Mittel, soweit es immer nöthig scheinen mag, aufzubieten. Bezöge sich freilich das Zusammenstoßen mit einem fremden Staate auf ein minder klares Rechtsverhältniß, so könnte die Competenz der ausübenden Gewalt nicht zureichend sein. Die Ermittlung dessen was Rechtens ist müßte der Gewalt vorausgehen. Eine Verhandlung die den Charakter richterlicher Function hätte müßte die streitenden Staaten zuerst eine friedliche Auskunft suchen lassen. Schiedsgerichte, aus geachteten Bürgern unbetheiligter Staaten gebildet, könnten Recht sprechen; Rechtsgutachten könnten an geeignetem Orte erhoben werden, — kurz der Versuch friedlicher Rechtsmittel müßte erschöpft, die Rechtsansprüche müßten außer Zweifel gestellt werden. Aber nachdem dies geschehen, nach Erschöpfung also alles dessen was den Charakter richterlicher Functionen hat, hätte wieder unmittelbar die Verwaltung des beleidigten Staates die Befugniß und Pflicht der unmittelbaren

Gewaltanwendung. Nirgends im ganzen Verlaufe der Entwicklung solcher Verhältnisse wäre Raum für ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt. Eine Kammer also die einen Beschluß über Krieg oder Frieden zu fassen hätte, müßte richterliche und verwaltende Functionen ausüben, und tief in das Gebiet der Verwaltung müßte sie eingreifen wenn sie die Grenzen der zur Kriegführung erforderlichen Mittel vorzeichnen wollte. Da sie an und für sich wesentlich und hauptsächlich gesetzgebende Behörde ist, so würde sie durch das Recht über Krieg und Frieden eben wieder gesetzgebende, richterliche und verwaltende Macht in einer Corporation, die mithin hier wiederum als Volk in nuce, als Staat im Staate, oder als aristokratischer Gegenstaat erschiene, indem sie die ganze Souveränität nach allen drei Richtungen an sich gerissen, dem „repräsentirten“ Volke nichts übrig gelassen, die sogenannte Regierung aber in die Stellung einer technischen Dienerschaft, eines politischen Maschinistencorps herabgedrückt hätte. Es kann freilich Fälle geben, wo die speciellste Sachkenntniß gehört werden muß, um zu entscheiden ob die Klugheit nicht gebietet eine Rechtsverletzung für den

Augenblick zu dulden, und wo dann dem Ausspruche der Klugheit das verletzte sittliche Gefühl der politischen Ehre entgegentritt, so daß die Entscheidung sich nicht in den Grenzen verwaltender und richterlicher Functionen halten kann; allein sie kann dann eben so wenig eine bloße Function der gesetzgebenden Staatsgewalt, am wenigsten einer einzelnen Behörde sein. Hier muß die gesammte Rechtsgemeinschaft, das ganze souveraine Volk mit sich selbst zu Rathe gehen, muß seine sachkundigen Männer hören, und dann den Gründen der Klugheit gegenüber sein sittliches Urtheil und seinen sittlichen Willen in die Waagschale legen. Ueberall wo die Souverainetät in der Richtung aller drei Staatsgewalten zugleich wirkend auftritt, da kann es nur das Volk in Masse selbst, niemals ein einzelnes seiner Organe sein, welches die Wirkung ausübt, denn kein Organ der Souverainetät sollte mehreren Staatsgewalten zugleich dienen.

Etwas ganz Anderes ist das Zusammenwirken verschiedener Staatsgewalten durch verschiedene Organe zu einem einzigen politischen Vorgange; denn es versteht sich von selbst daß in den Vorgängen des politischen Lebens die Staatsgewalten unter sich in

beständigem geregeltm Verkehr stehen und zusammenwirken müssen. In den qualitativen und quantitativen Verhältnissen dieses Zusammenwirkens erschöpft sich der Charakter jedes politischen Vorganges.

Zunächst ist jeder politische Vorgang ein einfacher oder zusammengesetzter Act der Staatsgewalten; aber nicht jede Staatsgewalt ist ihrer Natur nach befähigt für sich allein, d. h. ohne Mitwirkung oder Voraussetzung der Wirkung der anderen thätig zu sein und einen politischen Vorgang zu veranlassen. Es vermag dies nur die gesetzgebende Gewalt.

Außerlich betrachtet mag sich allerdings ein politischer Vorgang als ein bloßer Act der ausführenden oder richterlichen Gewalt darstellen; allein es setzt jeder solche Act einen früheren Act der gesetzgebenden Gewalt voraus, welcher in ihm logisch fortwirkt. Ein richterliches Urtheil oder eine Verwaltungsmaßregel kann der Natur der Sache nach nur aus einem Gesetze hervorgehn. Der Richter welcher in Ermanglung eines positiven Gesetzes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Urtheil spräche, erkennte eben diese als Gesetze an und machte sie positiv. Und soweit sich diese Grundsätze für den Fall näher specificiren

müßten, hätte er keineswegs sich von der Autorität des Specialgesetzgebers frei gehalten, — er wäre nur selbst, in einer Person, vorher Gesetzgeber, nachher Richter gewesen. Sein Spruch wäre die Aufstellung einer Rechtsnorm und ein Urtheil nach dieser Norm in einem Acte, der diese zwei verschiedenen in sich schloffe. Der Gewalthaber welcher — ohne ein positives Gesetz oder allgemeine Rechtsgrundsätze anzuerkennen — befiehlt, zwingt und straft, ist in einer Person Gesetzgeber, Richter und Vollstrecker. Er kann der dreifachen Thätigkeit nicht entgehen an die jede äußere Bewirkung des vernünftigen Willens gebunden ist. Seine Gewaltthat, sofern in derselben irgend eine Spur von Vernunft enthalten ist, schließt die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, die Beurtheilung eines Falles nach diesem Grundsatz, und ein Verfahren nach dieser Beurtheilung in sich; und der Fehler liegt nur darin daß der Einzelne sich die gesetzgebenden Functionen anmaßt welche der Gesamtheit gehören, daß das Quasi-Gesetz eine ungerechte Rückwirkung erhält, daß ein solcher Richter nicht frei von Leidenschaft verfahren wird, sowenig wie ein solcher Gesetzgeber sich selbst treu und frei

von ungerechtem Willen, daß — kurz in der allgemeinen Confusion eines unlogischen Kopfes wie ein gewalthätiger Mensch immer ist. Nur die gesetzgebende Gewalt kann für sich allein wirken, weil es eine Theorie gibt ohne Praxis, dagegen keine Kritik ohne Theorie, keine Praxis ohne Theorie und ohne Kritik gegebener Verhältnisse nach dieser Theorie.

In allen politischen Vorgängen also welche nicht einfache Acte der Gesetzgebung sind, wirken die Staatsgewalten nach möglichen Combinationsformen. Ein politischer Vorgang kann sein:

- a) ein Act der gesetzgebenden Gewalt allein;
- b) ein Act der richterlichen Gewalt in welchem ein Act der gesetzgebenden fortwirkt;
- c) ein Act der vollziehenden Gewalt in welchem ein Act der gesetzgebenden fortwirkt;
- d) ein Act der vollziehenden Gewalt in welchem ein Act der richterlichen und also auch der gesetzgebenden fortwirkt.

Verwickeltere Combinationen würden sich ergeben sobald man die Theilung der einzelnen Gewalten nach ihren besonderen Geschäftszweigen mit in Rücksicht ziehen wollte.

11. Capitel.

Geschäftszweige der drei Staatsgewalten: Die Grundgesetzgebung und die Specialgesetzgebung. Die Civilgerichtsbarkeit und die Criminalgerichtsbarkeit. Die Departementsverwaltung. Die Constituirungs- und die Regierungsfunktionen. Die Beamtenwahlen.

Die Functionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung theilen sich in Geschäftszweige, welche hier untersucht werden müssen.

1. Geschäftszweige der gesetzgebenden Gewalt. Wir können uns hier auf die früheren Ausführungen über die Gesetzgebungsarbeiten im 6. und 7. Capitel beziehen. Der gesetzgebende Wille muß sich theils in seiner Allgemeinheit, frei von jeder Rücksicht auf specielle Thatsachen geltend machen, theils muß er sich die Aufgabe stellen die von ihm gewonnenen allgemeinen Principien der Sittlichkeit und Freiheit, in welchen die Einheit des sittlichen Willens der Gesellschaft liegt, unter den Bedingungen specieller Verhältnisse zu realisiren, und damit diese Willenseinheit in allen Kreisen des individuellen Lebens durchzuführen. Im ersten Falle verrichtet

er Functionen der Grundgesetzgebung, im letzten der Specialgesetzgebung. Es sind dies die beiden Hauptgeschäftszweige der Gesetzgebung.

2. Geschäftszweige der richterlichen Gewalt. Die Functionen der richterlichen Gewalt bestehen in der Kritik der Thatfachen des gesellschaftlichen Lebens. Da die Kritik zu ihren Urtheilssprüchen nur dadurch kommen kann daß sie ein specielles Verhältniß unter eine allgemeine Norm stellt, und da die Thatfachen des gesellschaftlichen Lebens in nichts anderem als den Verhältnissen von Gesellschaftsgliedern unter einander oder zur Gesellschaft im Ganzen bestehen können, so ist klar daß die richterliche Gewalt bestimmte Verhältnisse zwischen Personen oder zwischen Personen und der Gesellschaft nach allgemeinen Rechtsbestimmungen zu entscheiden hat.

Die freie Lebensentwicklung aller Individuen ist Zweck im Staate. Von der praktischen Kritik der richterlichen Gewalt werden die Individuen in ihrer Freiheit bedroht. Diese Kritik würde daher überall wo sie ohne Noth auftreten wollte, zweckwidrig sein. Es ist also klar, daß ein Nothstand vorhanden und die Kritik vom leidenden Theile zu Hilfe gerufen

sein muß ehe sie auftreten kann. Es muß ein Kläger da sein ehe ein Richter da sein kann, und der Kläger muß sich als zur Klage befugt, als wirklich im Nothstande befindlich oder mit einem solchen bedroht, legitimiren, wenn seine Anrufung der richterlichen Gewalt wirksam sein soll.

Der rechtliche oder überhaupt sittliche Nothstand kann aber kein anderer sein als die Gefährdung der Freiheit einer Person durch eine andere, — also eine Gefährdung der rechtmäßigen Freiheit durch die unrechtmäßige, — also eine Gefährdung der Mittel zum gültigen Zwecke durch die Mittel zum ungültigen Zweck, — also eine Gefährdung des gültigen Zwecks selbst durch den ungültigen. — Das Geschäft der richterlichen Gewalt reducirt sich also in jedem Falle auf die Kritik entgegengesetzter Zwecke, die von gegnerischen Parteien geltend gemacht werden. Zu jedem Auftreten der richterlichen Gewalt gehört mithin das Dasein zweier Parteien von denen die eine Kläger die andere Beklagter ist.

Die richterliche Gewalt hat demnach drei wesentliche Eigenschaften, nämlich: 1) daß sie immer einen speciellen Fall nach gegebenen allgemeinen Rechtsbe-

stimmungen entscheidet; 2) daß sie zwischen zwei Parteien entscheidet von denen die eine einen gültigen die andere einen ungültigen Zweck verfolgt; 3) daß sie von der einen Partei angerufen sein muß, ehe sie auftreten kann. Es ist hiebei wichtig sich klar zu machen, daß sowenig die Aufstellung der allgemeinen Rechtsbestimmungen wie die Anhebung der Klage zu der richterlichen Function gehört. Die erste ist Sache der Gesetzgebung, die letzte der Verwaltung wenn nicht des betheiligten Einzelnen.

Der Widerstreit der Zwecke durch welchen die richterliche Gewalt aufgerufen wird, kann nun wesentlich von zweierlei Art sein, woraus sich für diese Gewalt zwei Thätigkeitszweige ergeben. Der Widerstreit kann nämlich entweder 1) in einer abweichenden Ueberzeugung der Parteien über das beruhen was nach Maßgabe des anerkannten Zwecksystems gültiger Zweck sein kann, oder 2) in einer praktischen Verneinung anerkannter Zwecke der sittlich constituirten Gesellschaft durch das Verfahren der einen Partei. Im ersten Falle wird das constituirte Zwecksystem nicht unmittelbar angegriffen. Der Angriff welcher von einem Mißverständnis ausgeht, trifft unmit-

telbar nur das constituirte System der Mittel. Es liegt ihm kein zweckwidriger sondern nur ein nicht hinreichend aufgeklärter Wille zum Grunde. Im zweiten Falle dagegen trifft der Angriff das System der Zwecke, die sittliche Ordnung des Staates unmittelbar selbst. Er ist auf sie gerichtet, denn er geht von einem zweckwidrigen Willen aus. Im ersten Falle ist der Widerstreit, trotz seinen praktischen Beziehungen, ein wesentlich theoretischer, im zweiten, trotz seinen theoretischen Beziehungen, ein wesentlich praktischer. Dort stehen sich Personen unter dem Schutze des gültigen Rechtssystemes als Parteien gegenüber, hier ist die sittlich constituirte Gesellschaft im Princip ihrer Constitution selbst bedroht; der Staat selbst also ist hier die klagende Partei.

Hiernach ist denn auch die Stellung des Richters eine wesentlich verschiedene. In einem Falle der ersten Art ist der Richter, der Natur der Sache nach, nur Ermittler des Rechtes, und für die Parteien Vermittler, also Schiedsrichter; in einem Falle der zweiten Art ist er Bekämpfer des zweckwidrigen also bösen Willens, — nach gewöhnlichem Sprachgebrauch Strafrichter. Er hat in diesem zweiten

Fälle über das Vorhandensein des bösen Willens zu urtheilen, und über die Rechte der Gesellschaft auf eine Gewaltausübung die zur Besserung desselben dienen soll. Im ersten Falle dagegen hat er zu urtheilen über das Vorhandensein eines Mißverständnisses der Rechtsprincipien, über die Nachtheile welche daraus dem constituirten System der Mittel erwachsen sind, und über die Art wie der im Unrecht befindliche Theil diesen Nachtheil wieder aufheben soll.

So theilt sich die richterliche Gewalt in die beiden Geschäftszweige der Civilgerichtsbarkeit und Criminalgerichtsbarkeit.*)

3. Die Geschäftszweige der vollziehenden Gewalt oder die Departements der Verwaltung. — Die Geschäfte der Verwaltung bestehen in der Verwirklichung des Rechtes, oder — was dasselbe sagt — der Freiheit, unter den bestimmten Verhältnissen des äußern Lebens, also unter den Bedingungen der Thatfachen welche durch die

*) Wir müssen hier auf eine wichtige Erörterung weiter unten im 18. Capitel verweisen, wo die Grenzen der Criminalgerichtsbarkeit bei politischen Streittigkeiten bezeichnet sind.

Natur und die Geschichte gegeben sind. Das natürliche Recht, als das System der sittlich unmittelbar gültigen Zwecke, — also das Urrecht und die unversäußerlichen Menschenrechte — haben nach dem jeweiligen Stande des allgemeinen sittlichen Bewußtseins in der Verfassung und den speciellen Gesetzen des Staates ihre positive Form gefunden, und sind äußerlich bindende Gebote geworden. In der Sorge für die Vollziehung dieser Gebote besteht die Verwaltung des Staates.

Es ist wichtig sich klar zu machen daß es sich bei dieser Sorge des Staats immer und in allen Fällen nur um Rechtsverhältnisse handelt; — selbst dann wenn der Staat sich zur Beschäftigung mit der Natur, zu Arbeiten veranlaßt sieht welche die Ueberwältigung, Beherrschung und Benutzung der Naturkräfte zum Zwecke haben. Freilich können es keine Rechtsverhältnisse zwischen dem Menschen und der Natur sein, wohl aber sind es Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und Einzelnen oder zwischen Einzelnen und der Gesellschaft, welche dabei verwirklicht werden sollen. Diese Rechtsverhältnisse allein sind es welche die Bewältigung, Beherrschung und Benutzung der

Natur zur politischen Angelegenheit machen können. Rechtsansprüche von Personen an den Staat allein sind es welche ein Naturverhältniß zur Staatsangelegenheit machen. Wie mit den widerspenstigen Naturkräften verhält es sich auch mit einer feindlichen Staatsmacht; nur kommt hier zu dem Rechtsverhältniß zwischen dem bedrohten Staate und seinen Bürgern, nach welchem der Einzelne Schutz gegen den Feind von der Gesamtheit zu fordern hat, noch das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Staat hinzu, durch welches die Abwehr des feindlichen Angriffes theilweise zur Execution eines einseitigen richterlichen Urtheils wird, und ganz speciell einen einseitig strafrechtlichen Charakter erhält. Aber auch wenn er sich mit der Pflege von Wissenschaft und Kunst, mit der Religion und der Erziehung, mit dem Gesundheitszustande seiner Bürger beschäftigt, hat der Staat als Staat kein unmittelbares wissenschaftliches, künstlerisches, religiöses, pädagogisches oder ärztliches Interesse, denn alle diese Interessen existiren nur für die Einzelnen im Staate, und der Staat nimmt sich ihrer nur an weil die Einzelnen das Recht haben diese Entwick-

lungsmittel, zu deren genügender Herbeischaffung die individuellen Kräfte unzulänglich sind, von der Gesamtheit zu fordern. Der Staat als solcher hat keine Liebhabereien für sich selbst. Was er thut das thut er nur weil seine Bürger es von Rechts wegen verlangen. Nur um den Rechtsansprüchen seiner Bürger zu genügen baut er Straßen, Brücken und Dämme, gräbt er Canäle, errichtet er Wasserleitungen, unterhält er Flotten und Heere, Schulen, Bibliotheken und Museen, verschönert er Gegenden, sorgt er für den Gesundheitszustand. Die Nordamerikaner sehen diese Dinge, wie überhaupt die meisten Seiten des Staatslebens so ziemlich im rechten Lichte an. Zerbricht ihnen der Wagen auf schlechter Straße, so verklagen sie den Straßeninspector, den das Gericht zum Schadenersatz verurtheilt. Die Einzelnen wissen daß sie das Recht haben von der Gesellschaft bequeme und sichere Straßen zu verlangen, und daß ihnen der Beamtete der Gesellschaft dafür verantwortlich sein muß. — Kurz es handelt sich bei der Staatsverwaltung, selbst in ihren materiellsten und ideellsten Theilen, um Rechtsverhältnisse und um nichts als Rechtsverhältnisse,

ganz eben so wie bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung, — und die Staatsverwaltung hat es speciell mit der Vollziehung der Rechtsgebote zu thun welche in der positiven Gesetzgebung des Staates, also in seiner Verfassung und seinen Specialgesetzen ausgesprochen sind.

Die besonderen Gebiete der Verwaltung müssen sich also aus den besonderen qualitativen Rechtssphären ergeben, denen die Rechtsgebote angehören. Diese Rechtssphären werden in der Verfassung bezeichnet sein. Ihrer Abgrenzung liegt die Eintheilung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte zum Grunde, welche die Rechte des Einzelnen an die Gesellschaft oder die rechtlichen Voraussetzungen des wahren Staates sind.

Wir haben im I. Theile, S. 155, 156, die allgemeinen natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte in bestimmter Form und Folge aufgestellt. Wir haben dort gesehen daß sie sämmtlich aus dem Urrechte fließen: — dem Rechte eines Jeden als individuelles Wesen für sich selbst und für andere anerkannte Zwecke zu sein, und daß sie im Einzelnen aus den Rechten auf den Besitz der Mittel des in-

dividuellen Lebens an den allgemeinen Schatz der Güter der Gesellschaft bestehen.

Diese Rechte theilen sich ein in: 1) die Rechte auf den Besitz der physischen Lebens- und Entwicklungsmittel, 2) die Rechte auf vormundschaftliche Sorge für die Erziehung und 3) die Rechte der freien mündigen Selbstentwicklung. Damit erhalten wir die qualitativen Rechtsphären 1) der materiellen Freiheit, 2) der Candidatur zur geistigen Freiheit, und 3) der vollen geistigen Freiheit. Das rechtliche Verhalten der Gesellschaft zu den Einzelnen ist in den beiden letzten Rechtsphären ein wesentlich verschiedenes; die Sorge für die Vollziehung der aus beiden Sphären hervorgehenden Rechtsgebote hat es indessen im Wesentlichen mit den gleichen Mitteln zu thun, — für die Praxis der Verwaltung verbinden sich beide Sphären zu einer einzigen, wie ja auch die Candidatur der geistigen Freiheit bestimmt ist sich immer in diese selbst aufzulösen.

So bleiben uns für die Staatsverwaltung die beiden hauptsächlich qualitativen Rechtsphären der materiellen und der geistigen Freiheit übrig. Die ganze Aufgabe der vollziehenden Staatsgewalt

zerfällt in die Sorge für die materielle und die Sorge für die geistige Freiheit der Staatsglieder, womit diese Gewalt die beiden großen Geschäftszweige oder Hauptdepartements der materiellen und der geistigen Interessen erhält. Diese jedoch theilen sich, nach der Natur der Interessen, nach dem Charakter der Gewaltacte die durch sie nöthig gemacht werden, und nach der Art der technischen Mittel die dabei in Anwendung kommen müssen, wieder auf mehrfache Weise. Technische Gesichtspunkte treten hier mit sittlichen in Verbindung und bedingen die principielle Eintheilung der Departements der Staatsverwaltung, unter welchen die Sorge für die Verhältnisse des Staates zu andern Staaten eine besondere selbständige Rolle spielt. So erhalten wir folgende Unterabtheilungen:

- 1) Departement für die Erzeugung der Mittel zur materiellen Freiheit: Technik.
- 2) Departement für den Austausch der Mittel zur materiellen Freiheit: Handel.
- 3) Departement für den individuellen Gebrauch der Mittel zur materiellen Freiheit: Organisation des Eigenthums.

- 4) Departement der Mittel zur Vorbereitung auf die geistige Freiheit: Erziehung.
- 5) Departement der Mittel für die theoretische Freiheit: wissenschaftliche Anstalten.
- 6) Departement der Mittel für die ideale und gemüthliche Freiheit: Cultus und Künste.
- 7) Departement der Mittel für die praktische Freiheit: Organisation der Berufe und Arbeiten.
- 8) Departement der Mittel zur Bewachung der individuellen Freiheit: Anklagepolizei.
- 9) Departement der Mittel zur Bewachung der Gesammtheit des Staates: Diplomatie *).
- 10) Departement der Gewaltmittel zum Schutze

*) Es ist hier nur von der einen Seite der Diplomatie die Rede welche einen reinen Verwaltungscharakter hat. Wir behandeln später, im letzten Buche, das ganze Gebiet der Diplomatie im Zusammenhange, wo sich zeigen wird daß die Rechtsverhältnisse zwischen Staaten und Staaten noch zu wenig entwickelt sind um für jetzt schon die Gewaltfunctionen für die Aufstellung und Realisation derselben vollständig systematisiren zu können. Die Seite der Diplomatie von welcher hier die Rede ist, kann mit einer *politischen* Function verglichen werden.

der Freiheit: Zwangspolizei und Kriegsmacht.

- 11) Departement des Centralstaats Haushaltes oder der Staatsrechnung: Finanzen.

Jedem einzelnen Staate muß es indessen überlassen bleiben wie er, je nach seinen besonderen Verhältnissen, diese Departements geschieden halten, theilen oder vereinigen will, wenn es sich um die reelle Praxis der Verwaltung handelt. Wenn zum Beispiel die gebietenden praktischen Verhältnisse einen Seestaat zur Aufstellung eines Marine- und Colonialministeriums nöthigen, so vereinigen sich in einem solchen nach äußeren Forderungen gebildeten Departement technische, diplomatische, militärische und andere Verwaltungsfunctiōnen, ja es wiederholt sich in ihm nicht nur die ganze Staatsverwaltung sondern beinahe die ganze Politik unter Vormundschaft des colonisirenden Staates. Die Bedürfnisse des Augenblickes fordern hier für noch unentwickelte Verhältnisse ein gänzlichcs Abgehen von den Principien welche einem schon zu vollkommener Klarheit durchgebildeten Staatsorganismus entsprechen würden.

Alle Functionen der Souverainetät gehören, wie

wir wissen, zu den beiden großen Bewegungen des politischen Willens von der Vielheit zur Einheit und von der Einheit zur Vielheit, oder — was dasselbe sagt — sie gehören theils zur Selbstconstituierung theils zur Selbstregierung des Gemeinwesens.

Die gesetzgebende Gewalt theilt sich dabei zwischen beiden Gebieten. Die Functionen der Grundgesetzgebung gehören der Constituirung, die der Specialgesetzgebung der Regierung an; die richterliche und die vollziehende Gewalt fallen dagegen mit ihren Functionen ganz auf das Gebiet der letzten.

Es bleibt hierbei übrig einen besonderen Punkt zur Klarheit zu bringen, nämlich die Stellung welche die Wahlfunctionen in der Gliederung der Gewaltausübungen einnehmen, und das Verhältniß in welchem sie zu den beiden großen politischen Vorgängen der Constituirung und der Regierung stehen.

Als sittliches Princip ist eine Staatsgewalt die Rechts- und Machtvollkommenheit der Gesellschaft in Bezug auf eine der drei Hauptfunctionen des politischen Willens. In der Praxis ist sie die Ausübung dieser Rechts- und Machtvollkommenheit. Jede po-

litische Gewalt aber, weil sie sittliche Gewalt ist, kann nur von dem Willen menschlicher Individuen ausgehen.

Praktisch sich bethätigen können also die Staatsgewalten nur in den politischen Handlungen der Bürger, sich constituiren nur in den politischen Befugnissen welche den Bürgern unter bestimmten Verhältnissen zustehen, und in den Beamtungen welche bestimmten Personen übertragen werden.

Die Befugnisse welche den Bürgern als solchen unmittelbar gehören und deren Ausübung nur unter den Bedingungen bestimmter Verhältnisse steht, sind die der Constituirung des Gemeinwesens. Die Verfassung, in deren Ausbildung diese Constituirung wesentlich vor sich geht, soll der Ausdruck des gesammten sittlichen Volksbewußtseins sein, das Resultat des gesammten sittlichen Willens aller Bürger. Der gleiche Antheil an der Ausbildung der Verfassung steht also von Natur jedem vollberechtigten Staatsgliede zu. Die Intelligenzen mögen in diesem Geschäfte sich mit ihrer verschiedenen individuellen Gewalt geltend machen. Jeder mag die Andern zu seiner Meinung zu befehren suchen mit

allen theoretischen Mitteln die ihm zu Gebote stehen: — was dagegen den sittlichen Willen betrifft, der die Macht der Gesetzgebung ist, so hat der des Einen in der Gesellschaft das gleiche Gewicht wie der des Anderen. Für die Ausübung der Befugnisse zur Grundgesetzgebung kann daher die Constituirung der Gewalt nichts Anderes leisten als daß sie bestimmte Verhältnisse festsetzt unter denen diese Ausübung vor sich gehen soll. Die Constituirung ist hier eine rein formale. Denn die sittliche Gewalt besteht unmittelbar von selbst; die Constituirung, von der hier nur ihre Bewegung geformt wird, setzt nur fest auf welche bestimmte Weise die Staatsglieder sich zu den Grundgesetzgebungsarbeiten vereinigen sollen. Sie bestimmt also die Urversammlungen nach Zeit, Ort und wesentlichem Geschäftsgang.

Anders verhält es sich in den Fällen wo es in der Natur der Sache liegt daß Einer für Mehrere handeln muß, also Mehrere Einen mit bestimmten Pflichten und Befugnissen zu bekleiden haben. Hier geschieht die Constituirung der Gewalt durch die Wahl bestimmter Bürger für bestimmte Gewaltausübungen, also durch Beamtung. Das Interesse

ist nicht mehr ein bloß formales sondern ein reales sittlich-technisches. Die Gewalt muß sich hier für bestimmte Richtungen selbst erst aus der allgemeinen Souverainetät absondern und an bestimmte einzelne Individuen knüpfen. Dieses Geschäft ist aber selbst eine sittlich-technische Function der Souverainetät. Man muß die Frage aufwerfen welcher einzelnen Staatsgewalt diese Function angehört?

Indem die Beamtenwahl Gewaltausübungen die zur Selbstconstituierung des Gemeinwesens gehören, bestimmten Personen überträgt, gehört sie selbst mit zur Constituierung des Gemeinwesens. Hierzu gehört sie auch insofern sie überhaupt den Gewalten, also auch denen der Regierung, eine reale leibliche Existenz gibt. Sie kann also in dieser Beziehung der Grundgesetzgebung untergeordnet werden. Sie vollendet die Selbstconstituierung des Gemeinwesens.

Aber sie eröffnet auch die Selbstregierung. Sie überträgt an bestimmte Personen auch Gewaltausübungen die zu der Bewegung des politischen Willens von der Einheit zur Vielheit, also unmittelbar zur Regierung gehören, und gibt den Gewalten nicht nur überhaupt eine reale leibliche Existenz, sondern

sie thut dies mit Rücksicht auf die Thatsachen der Wirklichkeit, auf Bedürfnisse, Fähigkeiten und Charaktere. Sie kann also in dieser Beziehung den Functionen der Regierungsgewalten, und namentlich der Specialgesetzgebung untergeordnet werden. Sie tritt aber auch als eine Function der Verwaltung auf, und zwar der Natur der Sache nach in sehr ausgedehntem Grade. Die vollziehende Gewalt hat es unmittelbar mit der ganzen Mannigfaltigkeit der wirklichen Lebensverhältnisse zu thun. Soweit die Bedürfnisse der Beamten durch diese Verhältnisse bedingt sind, ist die Beamtenwahl für das Gebiet der Verwaltung selbst ein Theil der Verwaltung. Den Anforderungen kann durch allgemeine Regeln hier gar nicht genügt werden. Das Interesse ist unmittelbar nur noch ein technisches; die sittliche Verbindung mit dem ganzen Organismus des Gemeinwesens besteht nur durch das allgemeine Verhalten der ausübenden Gewalt überhaupt, und durch die individuellen Rechte der vollen bürgerlichen und persönlichen Freiheit die auch den Verwaltungsbeamten unter allen Umständen unverkümmert erhalten bleiben müssen.

Dagegen können der richterlichen Gewalt keine eigentlichen Wahlbefugnisse zustehen, außer etwa denen welche sich im Kreise der schon constituirten richterlichen Behörden in der Bildung von Commissionen und der ganzen Theilung der Geschäfte geltend machen können. Die richterlichen Functionen sind zu einfach und zu scharf abgegrenzt um hier weitern Spielraum zu lassen, und zu wichtig um ihre Vermischung mit anderartigen politischen Verrichtungen zu gestatten.

Man sieht hieraus daß die Wahlfunctionen allen Staatsgewalten angehören, der einen mehr der andern weniger wesentlich sind, in gewissen Fällen einen gemischten Charakter haben, und dann deshalb mehrere Gewalten zugleich betheiligen müssen.

12. Capitel.

Die Geschäftskreise der Staatsgewalten und die Bewegung des politischen Willens in ihnen. Die Geschäftskreise der unmittelbaren und der mittelbaren Interessen. Die föderalistische Verbindung der ersten und die centralistische der anderen.

Die Geschäftskreise der Staatsgewalten sind die Kreise des Lebens in welchen die politisch handelnden Bürger die Gewalt ausüben. Sie sind also die abgetheilten Menschenmengen auf bestimmten Räumen des Staatsgebietes in denen eine Gewaltausübung vor sich geht, — die also in irgend einer Beziehung in einer bestimmten und unmittelbaren Gemeinschaft der Interessen stehen.

Die Grenzen dieser Geschäftskreise können natürliche oder künstliche sein, insofern eine Gemeinschaft der Interessen entweder von der Natur gegeben ist, wie die der Familie, der Haushaltung, der Ortsgemeinde, der Provinz (wenn diese einen Raum von gewissen gemeinschaftlichen Verhältnissen der Natur und der Ererbung ausmacht), — oder von der Staatsgewalt für bestimmte Zwecke ausdrücklich geschaffen ist, wie die weiteren und engeren Wahlbezirke, Be-

rathungsbezirke, Gerichtsbezirke und Verwaltungsbezirke. In den meisten Fällen wird es den Bedürfnissen einer freien Bewegung entsprechen diese künstlichen Abgrenzungen so zu wählen daß sie mit den natürlichen soviel als möglich zusammenfallen; zuweilen kann es indessen gerade umgekehrt eine Forderung der politischen Einsicht sein; Separatinteressen die ohne sittliche Berechtigung zum Nachtheil des Gemeinwefens bestehen, durch eine Kreuzung mit absichtlich geschaffenen anderen Interessekreisen zu schwächen oder ganz zu vernichten. Mit dem Fortschreiten des centralistischen Systemes welches theils vorübergehend theils dauernd seinen bestimmten Punkt in dem Entwicklungsgange der Staatsidee einnimmt, haben die meisten jetzt existirenden Staaten ihre alte geschichtliche, zum Theil auf Naturverhältnissen beruhende Provinzialeintheilung durch eine von der Regierung ausgehende Eintheilung im Regierungskreise zu zerstören gesucht.

Die Ausdehnung der Geschäftskreise richtet sich nach den Räumen über welche sich unter den Voraussetzungen eines oder des anderen dienstbaren Mechanismus persönliche Wirksamkeit erstrecken kann. Denn

politische Gewalt kann, als sittliche Gewalt, ihren Sitz immer nur im Willen menschlicher Individuen und in den individuellen Kräften haben welche diesem Willen dienstbar sind. Wo diese Kräfte nicht mehr hinreichen, dieser Wille also nicht mehr unmittelbar herrscht, da muß ein Geschäftskreis seine Grenze haben und ein neuer beginnen. Eine besondere Aufgabe ist es dann die in den verschiedenen Geschäftskreisen herrschenden Willen, soweit es für die Gesamtheit erforderlich ist, in Verbindung zu setzen.

Diese Verbindung ist eine zweifache. Sie ist zunächst eine Verbindung zwischen Geschäftskreisen einer und derselben Staatsgewalt, oder vielmehr eines und desselben Zweiges einer Staatsgewalt, und stellt so Geschäftssysteme dar welche sich mit dem Knochen-, Muskel-, Nervensystem, Gefäßsystem des thierischen Leibes vergleichen lassen. Solche Systeme sind das Geschäftssystem der Grundgesetzgebung, der Specialgesetzgebung, der Civilgerichtsbarkeit, der Criminalgerichtsbarkeit, des technischen Departements, des Handelsdepartements, Erziehungsdepartements, Kriegsdepartements, und wie die anderen Unterabtheilungen der Functionen der Verwaltung
 nögen.

Sodann ist sie eine Verbindung zwischen diesen Systemen. So liegt es in dem Zusammenhange der sittlichen Interessen daß die Grundgesetzgebung in Geschäftsverbindung steht mit der Specialgesetzgebung und mit beiden Zweigen der Rechtsprechung, die Specialgesetzgebung mit eben diesen beiden Zweigen und allen Zweigen der Verwaltung, die Rechtsprechung mit der Anklagepolizei und der bewaffneten Macht. Die Art wie sich diese Verbindungen durch die einzelnen Geschäftskreise herstellen, ist zu verwickelt, um leicht in Uebersicht gebracht werden zu können. In jedem einzelnen Falle aber kann der Anwendung der richtigen Grundsätze keine Schwierigkeit entgegenstehen, sobald die Interessen der Gewaltentrennung auf der einen Seite und der Zusammenhang der sittlichen Zwecke welche in Frage kommen auf der anderen verstanden sind.

Die Principien der Verbindung zwischen den Geschäftskreisen eines und desselben Zweiges der Staatsgewalten sind ganz besonders von allgemeiner Wichtigkeit, da in denselben sich ganze große Methoden des politischen Mechanismus geltend gemacht haben. Wir kommen auf die sittliche Seite der Sache im

folgenden Capitel; hier halten wir uns nur bei der mechanischen auf.

Die Geschäftskreise der Staatsgewalten haben für jeden einzelnen Geschäftsweig einen doppelten Ursprung, welcher bei dem Verständniß ihrer Verbindung berücksichtigt werden muß. Sie entspringen nämlich einestheils, ohne darum bloß den Functionen der Selbstconstituierung anzugehören, aus den individuellen Interessen welche kleineren und größeren Gesamtheiten von Staatsgliedern von Natur gemeinsam sind, andernteils aus den Interessen welche nur für die Einheit des Staates bestehen, ohne darum bloß den Functionen der Regierung anzugehören. Diese letzten Interessen können freilich auch als die individuellen betrachtet werden welche der größten Gesamtheit von Staatsgliedern, nämlich dem ganzen Staate gemeinsam sind. Der Unterschied besteht aber darin daß die Gemeinschaft keine unmittelbare ist, sondern sich nur aus dem gemeinsamen Hauptzwecke der Staatseristenz ergibt, welcher durch ein System wohlberechneter Mittel verwirklicht werden muß. Die Gemeinschaft der unmittelbaren Interessen der Individuen hat die größte Gesamt-

heit von Interessirten, die größte Föderation für gemeinsame Interessen, nämlich dem Staat selbst zur Folge, — die Gemeinschaft der mittelbaren Interessen dagegen ist erst eine Folge des Staates.

Es gibt also Geschäftskreise unmittelbarer und Geschäftskreise mittelbarer gemeinsamer Interessen. Die Verbindung der Geschäftskreise unter einander ist für jede dieser beiden Classen wesentlich von anderem Charakter.

Die Geschäftskreise der ersten Classe sind theils neben einander liegende theils stufenweise sich einschließende oder umfassende Föderationen der Gemeinsam-Interessirten, — gewissermaßen besondere Staaten mit beschränkten Souverainetäten. Die Haushaltung, die Ortsgemeinde, die Provinz mit besonderer politischer Existenz, endlich der Bundesstaat und der Staatenbund sind Beispiele solcher stufenweisen Föderationen in denen die Verbindung natürlicher Geschäftskreise in ein politisches System der Staatenverbindung übergeht. Die Republik Graubünden bildet ein merkwürdiges altes Beispiel von föderativer Organisation, dem nur in der Zeit seiner consequentesten Durchführung der sittliche Gehalt für allge-

meinere Interessen, und in neuerer Zeit bei dem Entstehen dieses Gehaltes die Consequenz gefehlt hat ihn mit dem gleichen Organisationsprincip geltend zu machen, soweit dies in den Forderungen wahrer Freiheit, die man in dieser Beziehung nur in Nordamerika zu verstehen scheint, gelegen hätte. Wir kommen auf den sittlichen Charakter des durchgebildeten Föderativsystemes und seine Bedeutung für die Politik im Großen mehrfach zurück.

Die neben einander liegenden Föderationen engerer Interessen nun werden in die Föderationen weiterer Interessen eingeschlossen, insofern dieselben Menschen welche die engeren Interessen haben, zugleich Antheil an den weiteren nehmen. Hier ist einer der Hauptpunkte für das richtige Verständniß des Föderativsystemes. Die Verbindung ist nicht so gemeint daß die umfassendere Bundesgenossenschaft aus den eingeschlossenen bestände und diese ihre Einheiten bildeten, sondern die umfassendere vereinigt nur die Individuen der engeren für ihre bestimmten allgemeineren Interessen. Die besonderen Interessen der engeren Föderation sind der weiteren, sofern sie ihren allgemeineren Interessen nur nicht

widersprechen, gleichgiltig. Der engere Kreis ist also für seine besonderen Interessen souverain, und diese besondere Souverainetät kann durch den weiteren Kreis keinen Eintrag erleiden, da die allgemeineren Interessen dieses weiteren Kreises von den Individuen des engeren die den weiteren mit bilden helfen, ebenfalls gehegt werden, also von selbst in Uebereinstimmung mit jenen besonderen Interessen sein werden. Die umfassenderen Kreise enthalten also nicht etwa eine Cumulation von Interessen, sondern sie geben im Gegentheil ein Interesse nach dem anderen auf, indem sie es den engeren Kreisen überlassen. Für den weitesten Kreis bleibt das einfachste Interesse, frei von allen besonderen Bestimmungen, das Interesse der bloßen gemeinsamen physisch und sittlich freien Existenz übrig.

Aber dieses Interesse gestaltet sich im Bewußtsein als klar erkannter Staatszweck, der nur unter gewissen Bedingungen realisiert werden kann. Soweit diese Bedingungen schon in dem politischen Leben der engeren und eingeschlossenen Föderationen gegeben sind, ist die Sache gut. Wo sie aber nicht vorhanden

System kann für den allgemeinen Staatszweck in einer gewissen Beziehung allerdings für sich allein nicht genügend sein, da es nur ein System der Zwecke, nicht aber auch der Mittel ist. Aber das entgegengesetzte System der centralisirten Geschäftskreise der mittelbaren Interessen kann der Natur der Sache nach doch nur für die Bedürfnisse der Verwaltung erforderlich sein, und auch nur für den Theil der Verwaltung welcher die Erhaltung des Ganzen zum Zwecke hat. Nur die Verwaltung bedarf, soweit sie die Erhaltung des Ganzen betrifft, jenes Centralismus, der sich im absolutistischen Staate als Folge eines unsittlichen Grundprincipes der Politik ausschließlich geltend gemacht hat. Wo im Uebrigen ein Eingreifen der Centralgewalt nöthig erscheinen mag, ist dies nur in mangelhaften Bildungsstufen begründet, bei denen es den gemeinsamen natürlichen Interessen der Föderationen noch an sittlichem Gehalte fehlt. Aber in diesen Fällen kann es darum nicht die Aufgabe der Centralgewalt sein das politische Leben der Föderationen zu unterdrücken und sich mit einem unfreien Systeme gleich einem Schmaropethier auf ihm festzusetzen und von ihm zu zehren,

sondern es muß umgekehrt ihr Streben dahin gehen die unmittelbaren Interessen der Föderationen mit dem sittlichen Gehalte zu erfüllen, die Kraft der Sittlichkeit überall zu pflanzen, anzuregen und zu entwickeln, um die centralistische Vormundschaft recht bald aufgeben zu können.

Für diesen Erziehungsproceß ist nun das Zusammenfallen der Geschäftskreise der unmittelbaren und mittelbaren Interessen besonders günstig, und es wird sogar eine Vereinigung der Beamten der zusammenfallenden Kreise theilweise das zweckmäßigste System sein, vorausgesetzt daß nicht Centralbeamtete nebenbei den Gemeinden, sondern umgekehrt Gemeindebeamtete nebenbei der Centralgewalt dienen. Wo nicht dieses letzte der Fall ist, da ist eine getrennte Beamtung nöthig, wie sie in vielen Schweizer Cantonen durchgeführt ist. Im Canton Zürich z. B. ist der Gemeindepräsident Gemeindebeamteter, der Gemeindevorsteher Beamteter der Centralgewalt in der Gemeinde. In Frankreich, sagt Tocqueville, leihen die Centralgewalt ihre Beamten den Gemeinden, in Nordamerika leihen die Gemeinden ihre Beamten der Centralgewalt. In der Schweiz, kann man hinzu-

fügen, herrscht das System der doppelten Beamtung vor. Doch ist zwischen dem nordamerikanischen und dem schweizerischen Systeme in dieser Beziehung kein scharfer Unterschied, denn es kommen hier zweckmäßige Vereinigungen und dort unvermeidliche und nothwendige Trennungen vor.

Es bleibt auch noch eine Frage, die hier beantwortet werden muß, inwiefern die Geschäftskreise verschiedener Staatsgewalten aus den gleichen Abtheilungen des Staates bestehen können? — Im größten Geschäftskreise, dem des ganzen Staates, treffen allerdings die Kreise sämtlicher Staatsgewalten zusammen. Von da abwärts kann man im Allgemeinen nur sagen daß man die Abtheilungen welche für das eine Geschäftssystem bestehen, soviel als möglich auch für die anderen Systeme benutzen soll, um den ganzen Staatsmechanismus so einfach als immer möglich zu machen, und daß dies in den meisten Fällen ohne alle Schwierigkeiten sein wird. In den Geschäftssystemen der unmittelbaren Interessen wird es sich von selbst so gestalten, da bei dem natürlichen Zusammenhange sittlicher Interessen, auf die es hier ankommt, die Gemeinschaft sich nach allen

Seiten hin gleich ausbreitet, so daß eine Gemeinschaft für die Verwaltung zugleich eine für das Gerichtswesen und für gewisse Functionen und Competenzen der Gesetzgebung wird sein wollen. In den Geschäftssystemen der mittelbaren Interessen wird sich in den meisten Fällen die Sache auf ähnliche Weise einrichten lassen, wenn auch nicht jedes System die gleichen Stufen der Eintheilung bedarf, sondern in manchem die eine oder andere Stufe übersprungen werden kann.

13. Capitel.

Die Verwechslung der technischen Praxis mit der sittlichen in dem Rasten-, Stände- und Junftwesen.

In Bezug auf das Princip nach welchem die Staatsbevölkerung sich in einzelne Menschenmengen mit Gemeinschaft ihrer Standesinteressen abtheilt oder abtheilen soll, haben frühere Zeiten ganz im Großen einen schweren und weltgeschichtlichen Irrthum begangen, welcher in einzelnen Ländern noch immer in Kraft ist, in andern, wenn auch mit wenig Aussicht auf Erfolg, von Zeit zu Zeit wieder aufsteucht. Es

ist dies die Verwechslung der technischen Praxis und ihrer Interessen mit der sittlichen, aus der die Einteilung der Staatsbevölkerung in Kasten, Stände und Zünfte mit eigenen politischen Rechten und Pflichten hervorgegangen ist. Man hat die Functionen der Staatsgewalten nach Ständen geordnet und aus den Ständen wiederum Geschäftskreise für diese Functionen gebildet. Man hat die Bürger nach Ständen an der Gesetzgebung, den Wahlen, der Rechtsprechung und der Verwaltung theilhaftig, und man hat Ständen ihre eigne Gesetzgebung, ihre eigne Gerichtsbarkeit, ihre eigne Verwaltung gegeben, sodaß sie fast zu besonderen Staaten geworden sind die ohne bestimmte Abgrenzung des Grundgebietes sich durchdringen, in einem bestimmt geordneten Verkehre unter einander stehen und von dem Bande dieses Verkehrs lose, wenn auch zähe, zusammengehalten werden. Auf diese letzte Weise stellt sich die Sache bei dem indischen Kastenwesen dar, wo einzelne Stände sich theilweise aus der Verbindung begeben und Staaten des einzigen Standes gebildet haben, wie die reinen Radschputenstaaten deren Bevölkerung ganz der Adelskaste angehört. Kurz man hat, auf

sehr verschiedene Weise, die ganze Gliederung des Staates nach Ständen geordnet, seien diese erblich oder nicht.

Es haben sich dabei, ganz wie bei der nach richtigen Principien ausgeführten Bildung politischer Geschäftskreise, theils unmittelbare theils mittelbare Interessen geltend gemacht. Man hat Stände, aus Menschen von gleichen Lebenslagen und gleicher Beschäftigung bestehend, also mit unmittelbar gemeinsamen Interessen vorgefunden und diese durch bestimmte Berechtigungen für den politischen Organismus benutzt, — und man hat, im vermeinten allgemeinen Interesse, Stände für einzelne politische Functionen geschaffen und ihnen mittelbar gemeinsame Standesinteressen gegeben. In beiden Fällen aber sind die gemeinsamen Interessen entweder überhaupt keine sittlichen sondern nur technische gewesen, oder man hat sie auf eine technische Bedeutung eingeschränkt, und dann, so eingeschränkt, ihnen eine falsche sittliche Stellung gegeben. Der Zweck welcher dabei für einen sittlichen gehalten wird, ist ein technischer, und die Mittel sind technisch. Die Verwechslung der technischen mit der sittlichen Praxis ist vollständig. Der Grund dieser

Verwirrung, welche auf Jahrtausende der Welt eine der Freiheit widersprechende Organisation gegeben, liegt in dem Wesen des religiösen Staates, für den die sittliche Willenseinheit kein politisches Problem sondern ein politisch-religiöses Factum ist, die politische Praxis sich also nur auf die Ausführung des einheitlichen Willens, auf bloße Verwaltung und Technik beschränkt, auf die selbst das sich reducirt was von Gesetzgebung und Rechtsprechung vorhanden ist.

Die Verwechslung selbst muß übrigens genauer ins Auge gefaßt werden. Zwischen dem sittlichen und dem technischen Gebiete bestehen Verhältnisse welche dabei unbeachtet geblieben sind. Das technische Gebiet ist dem sittlichen untergeordnet. Die Technik dient der Sittlichkeit, aber die Sittlichkeit nimmt darum niemals selbst einen technischen, die Technik niemals unmittelbar einen sittlichen Charakter an.

Eine technische Handlung hat, weil sie einem sittlichen Zwecke nur dient, an sich selbst und in sich selbst keinen Werth. Man kann über sie verfügen. Technische Arbeiten lassen sich vertheilen, und die Technik findet ihren Vortheil bei der Theilung der

Arbeit. Eine sittliche Handlung dagegen hat einen Werth an sich selbst und in sich selbst; nicht nur im Erfolge sondern schon in der Handlung, in der bloßen Bewegung des Willens und der Kraft die einen sittlichen Zweck zur Geltung bringt. Sittliches Handeln ist selbst ein sittliches Gut auf welches alle Menschen gleiches Recht haben. Darum hat auch jeder Mensch, schon vom Standpunkte der bloßen Praxis, gleiches Recht auf die allgemeinen politischen Functionen, weil sie sittliche Handlungen sind, — und zwar die sittlichen Handlungen im strengen ausschließlichen Sinne, indem sie selbst das System der Sittlichkeit aufstellen. Nur vom religiösen Staate dem die Staatspraxis zur bloßen Technik, zur Regierungskunst zusammengeschrumpft ist, kann dieses gleiche Recht bestritten werden. Die sittliche Praxis ist sodann immer eine einfache. Sie besteht aus den Willensacten die durch die jemalige Einsicht in das System der menschlichen Zwecke bestimmt werden. Sie läßt sich also nur als eine untheilbare Aufgabe fassen, und sie ist eine solche für alle Menschen im gleichen Grade. Sie läßt sich also auf keine Weise nach den Grundsätzen der Theilung der Arbeit or-

ganisiren. Und eine solche Theilung wäre hier auch ganz zwecklos — wenn man auch von ihrer Unsitlichkeit und Rechtswidrigkeit absehen wollte. Die technische Virtuosität entsteht durch die Theilung der Arbeit, die sittliche umgekehrt durch das In-Augehalten der ganzen sittlichen Aufgabe. Dieses zu einem besonderen Standesgeschäft zu machen, wäre ein Widerspruch in sich selbst, und eine Vernichtung des Zweckes, weil es eine Losreißung des sittlichen Verhaltens aus den speciellen Verhältnissen des Lebens wäre aus denen es seine beständigen Anstöße erhalten muß. Die Ermattung des sittlichen Lebens in den Völkern in welchen seine Pflege einem besonderen Stande anvertraut ist — das indische Leben ist dafür das größte Beispiel — beweist durch den Erfolg die Richtigkeit dieses Urtheils. Außerdem ist das realisirte System der Sittlichkeit, als Staat, eben das was, je nach dem jemaligen Stande des allgemeinen Bewußtseins — d. h. je nach dem was die vorhandenen Intelligenzen haben zur theoretischen Geltung bringen können —, sich aus dem freien Willen Aller ergibt. Für dieses System besteht kein Maßstab nach welchem im Voraus gesagt werden

könnte wie Dieser oder Jener zur Ausbildung desselben mehr oder minder beitragen werde, denn alle diese Menschen sind ja eben die welche das System und mit dem System erst den Maßstab machen sollen. Der sittliche Wille des Schneiders hat vor der Existenz dieses Systems so viel Gewicht wie der des Schusters, der des Bauern so viel wie der des Krämers, Ritters oder Priesters. Nach der Entstehung dieses Systems aber werden alle sittlichen Willen nur nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Systeme abgemogen. Wenn es dann dem Ritter oder Priester etwa gelungen ist den seinigen in bessere Uebereinstimmung zu bringen als einem Staatsgliede von anderer Beschäftigung und Lebensweise, so hat er es sich einfach als Mensch, nicht als Genosse seines Standes zuzuschreiben.

Es gibt indirecte Beziehungen zwischen der Technik und der Sittlichkeit die im Staate berücksichtigt werden müssen. Der Staat muß darauf achten daß die Technik überall sich der Sittlichkeit unterordnet. Wo individuelle Kräfte nicht ausreichen, muß er also die Technik welche der Freiheit förderlich ist unterstützen, die der Freiheit nachtheilige Technik hemmen. Allein

hierauf gehen weder besondere Rechte für die Techniker noch gegen die Techniker hervor, weder in Bezug auf die Functionen der einen noch der andern Staatsgewalt.

Es mag, wo es sich für die Gesetzgebung um die Gewinnung eines technischen Urtheils handelt, die Meinung der Sachkundigen gehört werden. Eine politische Gewaltausübung selbst aber, welche erst anfängt wenn ein Urtheil gewonnen ist und ein Gesetz gegeben werden soll, kann und soll von Jedem verrichtet werden. Ein Vorrecht dazu könnten am wenigsten Die haben welche dabei eigennützig interessiert sein können. Soweit die Interessen der Gesetzgebung. — Ist aber das Gesetz einmal klar und verständlich da, wie es sein soll, so wird auch jeder verständige Mensch überhaupt, und Jeder der sich die nöthige Klarheit in Rechtsbegriffen verschafft hat, ganz speciell einen Fall nach demselben beurtheilen, also nach ihm Recht sprechen können. Und es hat ja auch jeder Bürger des Staates das gleiche Recht an der Interpretation der Gesetze, die er mit zu geben berufen ist, Antheil zu nehmen. Es gibt also kein Motiv für die Rechtsprechung durch Standesgenossen

wie es die ältere Jury verlangt, außer wo die Stände schon außerdem eine verschiedene Stellung haben. Der Kläger bedarf dieser Unterstützung für sein Recht auf keine Weise, wenn nur der Beklagte nicht den Vortheil hat daß es seine Standesgenossen sind welche Recht sprechen. Wo ein richterliches Urtheil ein Gutachten von Sachkundigen erfordert, kann dieses erhoben werden ohne daß die Richter in Techniker umgewandelt oder nur Techniker zu Richtern genommen werden. Das technische Urtheil ist immer seiner Natur nach vom sittlichen verschieden.

Am leichtesten endlich könnte man sich mit der Meinung täuschen daß wenigstens in der Staatsverwaltung die technischen Interessen und mit ihnen die Techniker zur Herrschaft kommen müßten. Allein man unterschelde wohl! — Die Staatsverwaltung bedarf der Technik und hat ihre Technik, ohne darum ihrer inneren Natur nach selbst Technik zu sein. Die Zwecke der Staatsverwaltung sind, wie die der anderen Staatsgewalten, nur sittliche Zwecke. Die Technik bezieht sich also bloß auf die Mittel und sogar bloß auf einen Theil der Mittel. Die Mittel aber sind nicht das was der Praxis ihren

unterscheidenden inneren Charakter gibt, und Berechtigung kann immer nur im Besitze des Zweckes, niemals in dem der Mittel gefunden werden. Daß man eine Sache besser versteht hat keine berechtigende sondern höchstens eine verpflichtende Wirkung. Die größeren Talente qualificiren nicht zum Herrscher sondern zum Diener des Staates, wenn aus ihnen irgend eine politische Qualification abgeleitet werden soll. Der Techniker als solcher findet nur als Diener einen Platz für sich in der Staatsverwaltung. Selbstthätiges, freies Staatsglied ist er nur insofern er außerdem im Gebiete irgend einer Gewaltausübung einen selbständigen sittlichen Willen, seine eigenen sittlichen Zwecke geltend zu machen sucht.

Man ersieht hieraus wie verkehrt die Ansicht ist welche die Eintheilung der Staatsbevölkerung in Klassen, Stände und Zünfte mit besonderen Berechtigungen für die Bethheiligung am politischen Leben fordert. Die Vermischung der technischen und sittlichen Interessen in diesem verkehrten Systeme hat für einzelne Zeiten und Völker die ganze praktische Freiheit der Individuen vernichtet.

Die modernen Ideen von einer geistigen Hier-

archie der Individualitäten als Grundlage für politische Berechtigung und Ordnung unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von denen welche dem Kasten-, Stände- und Junftwesen zum Grunde liegen. Auch bei ihnen handelt es sich um die Verwechslung technischer und sittlicher Interessen. Geistige Fähigkeiten geben, so gut wie körperliche, keine sittlichen sondern nur technische Vorzüge, also keine Berechtigungen. Unsere Socialisten begehen auf noch plumpere Weise die nämliche Verwechslung wenn sie die ganze politische Aufgabe in eine Organisation der Arbeit und daran geknüpfte Vertheilung der Genusmittel auflösen wollen. Abgesehen davon daß die Arbeit an sich gar kein Zweck sein kann und also keinen unmittelbaren sittlichen Werth hat, daß aber der Genus wohl ein sittliches Verhalten in sich schließt indem er einerlei ist mit dem Gefühl der Befriedigung des Entwicklungsbedürfnisses, steht das technische Verhalten der Arbeit mit dem sittlichen des Genusses nicht in einer solchen Verbindung daß das eine den Maßstab für das andere abgeben könnte. — Im Principe sind alle diese Tendenzen ungefähr eben so geistreich wie die marokkanische Einrichtung nach

welcher Blinde, Lahme und Ausfällige als besondere Volksclassen mit besonderen Rechten in besonderen Straßen oder Stadtvierteln leben müssen. Die schlechten politischen Einrichtungen und Ideen sind oft nur die Folge der Tölpelhaftigkeit mit welcher gute Absichten verwirklicht werden sollen.

14. Capitel.

Der repräsentirte Centralismus des religiösen Staates und der realisirte Föderalismus der weltlichen Demokratie, als entgegengesetzte Systeme der politischen Praxis. Das wahre Föderativsystem hat die politische Zukunft der Welt.

Aus einer Quelle mit dem Irrthume des Kasten-, Stände- und Zunftwesens fließt das falsche System des repräsentirten Centralismus, welches sich in unserer Zeit, unter dem Namen des Absolutismus, den Fortschritten der Freiheit entgegenstellt. Wir haben hier auf weltlich praktischem Gebiete die Religion im Kampfe mit der Sittlichkeit.

Wir wissen daß das gesammte politische Leben sich in den beiden Richtungen von der Vielheit zur Einheit und von der Einheit zur Vielheit bewegt.

Was nun für die reale sittliche Praxis des wahren Staates, nämlich des in der richtigen Demokratie constituirten Humanismus, höchstes Problem und letztes Ziel der ersten jener beiden großen Bewegungen ist, d. h. die Gewinnung der Willenseinheit aus dem selbständigen Willen aller Individuen, — das phantastirt der religiöse Staat mit einem Schläge in die Wirklichkeit. Diese phantastirte Willenseinheit ist dem religiösen Staate der Wille der Obrigkeit, in welchem derselbe den göttlichen Willen erkennt; denn — „alle Obrigkeit ist von Gott verordnet.“ — Die ganze Arbeit der Gesetzgebung, durch welche alle Glieder des Gemeinwesens mit Freiheit das Ihrige zur Gewinnung einer realen Willenseinheit beitragen sollen, ist für den religiösen Staat ganz überflüssig; denn die Willenseinheit besteht nach seiner Meinung schon. Er hat sie an seine Spitze phantastirt, und die Wirklichkeit muß sich nach der Phantasie richten. Aber auch die Arbeit der Rechtsprechung wird im religiösen Staate streng genommen überflüssig. Die Obrigkeit gibt hier keine Gesetze sondern erläßt Befehle, die unter sich kein Rechtssystem bilden sondern isolirte Willensäußerungen sind.

Wer diese Befehle übertritt, der wird von der Obrigkeit nach eben so isolirter Willensmeinung gestraft. Für eine richterliche Beurtheilung ist hier gar kein Raum. Die Obrigkeit straft ohne allgemeinen Maßstab nach Gutfinden. Die Ermittlung des Sachverhaltes aber, welche sich hier auf die Untersuchung der Frage beschränkt ob der Befehl übertreten worden ist oder nicht, ist dabei eine bloße Hilfsfunction von technischem Charakter; — gerade so wie das was in diesem System noch einen Schein von Gesetzgebung hat, ebenfalls nur eine technische Hilfsfunction für das Geschäft des Befehlens ist. Für den religiösen Staat in seiner vollendeten Ausbildung schrumpft also das ganze politische Leben zur Verwaltung, und die Verwaltung — in welcher nirgends ein selbständiger Wille denkbar ist — zur bloßen Technik, zum Mechanismus zusammen. Auf den früheren Entwicklungsstufen des christlichen Staates standen Religion und weltliche Ordnung sich noch natv gegenüber. Das Christenthum hoffte wohl daß endlich „der Fürst der Welt“ überwunden werde, aber die Ueberwindung war nur theoretisch, nur theologisch zu verstehen, und für die Weltlichkeit ohne alle Ge-

fahr. Die wirkliche Weltherrschaft wurde von der Religion nicht in Anspruch genommen. Der christliche Feudalstaat hatte daher noch seine vielen naivdemokratischen Charakterzüge nachdem das weltliche Regiment, um sich zu stärken, sich bereits eng mit dem Princip der göttlichen Autoritätsherrschaft verbunden hatte. Die religiöse Autorität gab sich äußerlich zum Diener des weltlichen Regiments her, indem sie innerlich dieses letzte zu überwinden hoffte. Aber der Fortschritt der Cultur ist ein Fortschritt des menschlichen Selbstbewußtseins und damit der sittlichen Autonomie gegen die religiöse Autorität, bei welchem die Religion entweder der weltlichen Lebensansicht Boden räumen oder selbst verweltlichen muß. Der innerliche Kampf der Religiosität und Weltlichkeit wird mehr und mehr ein äußerer zwischen zwei politischen Principien, zwischen den beiden Gegenständen der constituirten Autorität und der constituirten freien Sittlichkeit. Die constituirte Autorität aber ist der weltliche Absolutismus im Namen des religiösen. Ihr System ist im Kampfe gegen die Freiheit zum Bewußtsein gekommen, und hat es für nöthig gefunden die weltlichen Waffen des Gegners zu er-

greifen. Die Religion ist Politik geworden, aber religiöse Politik; die Kirche ist Staat geworden, aber religiöser Staat, ja sogar Kirchenstaat. Und damit hat sich die Sache zugleich umgedreht. Die Politik ist zur Religion, der Staat zur Kirche geworden. Man drücke aber die Sache so oder so aus, immer hat man das System des Absolutismus.

Diese unächte Politik des religiösen Staates löst das schwierige Problem der gesellschaftlichen Willenseinheit mit derselben unbefangenen Leichtigkeit mit der wir von der religiösen, namentlich christlichen Lebensansicht überhaupt die schwierigsten sittlichen Probleme gelöst finden. Man erkennt daß die Freiheit und der absolute Werth des Individuums die Bedingung der Sittlichkeit ist! — Wie aber diesen Werth zur Anerkennung bringen? wie die Freiheit herstellen? — Für die Religion nichts leichter als das! — Sie macht das Individuum unsterblich! — Ist es nun etwa nicht frei? — — Man erkennt daß die persönliche Freiheit und Würde auch dem Welbe gebührt! Wie aber die sittliche Emancipation des unterdrückten Geschlechts bewerkstelligen? — Für die Religion nichts leichter als das! — Sie läßt

das Weib an der Unsterblichkeit Theil nehmen! — Ist damit die Sache etwa nicht gemacht? — Aber die Religion nimmt sich des schwachen Geschlechts noch entschledener an! — Sie läßt aus dem Leibe der menschlichen Jungfrau Gott geboren werden! Sogar der Leib des Weibes ist hier in's Besondere geabelt! Die Aufgabe ist mehr als gelöst! — In dessen die Religion bekommt hier allmählig Sympathieen für die Weltlichkeit. Sie führt den Cultus der Jungfrau ein und gibt damit der Galanterie einen religiösen Stützpunkt! — Und die Religion schreitet nun in ihrer Verweltlichung immer weiter fort! Sie unternimmt sogar die Aufgabe auf dem rein weltlichen Gebiete des Staates die sittliche Einheit des Willens und damit die gesellschaftliche Ordnung zu gründen! — — Die Aufgabe ist eine schwere! aber — für die Religion nichts leichter als das! — Sie erfindet eine Obrigkeit „von Gottes Gnaden!“ Sie incarnirt den göttlichen Willen im Leibe irgend eines Ludwig, Peter, Fritz oder Franz, — und die Sache ist gemacht! — Wir sehen im Geiste die heitere Stirn des genialen Münchhausen, der keine Schwierigkeiten kennt, seine Strickleiter,

wenn sie zu kurz ist, oben abschneidet und unten wieder anknüpft, und sich mit Eleganz am eignen Topfe aus dem Sumpfe zieht! —

Nachdem der religiöse Staat durch die unmittelbare Position der Willenseinheit die ganze Politik in Verwaltung zusammengezogen hat, ist der Mechanismus der Verbindung unter den Geschäftskreisen der Verwaltung für ihn keine Aufgabe mehr. Die Obrigkeit repräsentirt den göttlichen Willen, — warum sollte sie selbst sich nicht stufenweise in immer engeren und engeren Geschäftskreisen repräsentiren lassen können? — Repräsentirt also ist sie überall vorhanden. Wie in dem Föderalismus der weltlichen Demokratie alle Lebenskreise mit selbständigem Willen erfüllt sind, so ist im repräsentirten Centralismus des religiösen Staates jeder Kreis des Lebens mit Obrigkeit erfüllt! Wo noch irgend eine freie individuelle Bewegung möglich ist, da ist es nur weil die absolute Gewalt müßig geht aus Mangel an Ideen um sich zu beschäftigen. Solche Reste von Freiheit sind nicht in der Ordnung sondern gegen die Ordnung. Die föderalistische Verbindung der Geschäftskreise für unmittelbare gemeinsame Interessen

kann hier nicht mehr bestehen. Die zweifache Reihe der Geschäftsverbindungen verschwindet, und als einzige Geschäftsordnung bleibt die Subordination der Militärverfassung und des Verwaltungsmechanismus, mit welcher alle Kräfte in der Gesamtheit sich einer Centralgewalt unterordnen. Den Beamten bleibt kein eigener Wille, aber auch keine Verantwortlichkeit gegen die „Untertanen“, denn sie selbst sind „Diener“ der Centralgewalt. Hat der Untertan gegen den „Diener der Gewalt“ zu klagen, so mag er sich mit einer „Vorstellung“ oder „Beschwerde“ an den „Vorgesetzten“ desselben wenden, wenn er es nicht vorzieht die Sache auf sich beruhen zu lassen und die Pflichten der Subordination in ihrer ganzen Strenge zu erfüllen! —

Wie edelhaft ist schon diese bloße Terminologie! — „Subordination“! — „Untertan“! — „Diener der Gewalt“! — „Vorgesetzter“! — „Vorstellung“! — „Beschwerde“! — — Man merkt es den Worten an daß der Staat, der die constituirte Sittlichkeit sein soll, mit diesem Systeme zur constituirten Un-sittlichkeit geworden ist, und das Individuum, welches

Zweck sein soll, zum Mittel für einen Unzweck! — Wir sehen hier den ganzen praktischen Charakter des Systems welches, wenn es nicht selbst der bewußte Jesuitismus ist und darum nicht raffiniert genug um den Schein der Demokratie anzunehmen, wenigstens aus Instinct im Jesuitismus seinen Meister und seinen Retter in der Noth erkennt, — des Systemes gegen welches alle Edlen unserer Zeit für Sittlichkeit und Freiheit kämpfen! —

Nicht überall ist die Durchführung dieses Systemes gelungen und die neuere Zeit zeigt es uns meist in seiner Consequenz gebrochen, zum Theil schon größtentheils überwunden. Im Großen ist seine culturgeschichtliche Aufgabe nichts anderes gewesen als den Weg vom Feudalstaate zur neuen bewußten Demokratie zu bahnen. Sowie mit den Fortschritten des sittlichen Selbstbewußtseins das Mittel der Repräsentation, durch welches allein die „Obrigkeit“ überall ist, in seiner phantastischen Wichtigkeit erscheint, stehen die von der absoluten Centralgewalt verwirklichten Individuen als gleichberechtigte Menschen da. Der Absolutismus arbeitet der Demokratie gründlicher vor als es selbst die Guillotine hat thun können.

Die Entstehung der nordamerikanischen Freistaaten ist der welthistorische Wendepunkt mit welchem das neue System seine Herrschaft antritt.

In Amerika, welches wir — vielleicht mit dunklem Borgefühl seiner sittlichen Zukunft — die neue Welt genannt haben, hat die föderalistische Demokratie schon ihre wesentlichsten Formen angenommen, und es fehlt ihr, noch im Kampfe mit einer unbewältigten Natur, nur noch der genügende sittliche Inhalt um zum wirklichen Systeme der constituirten Sittlichkeit und Freiheit, des constituirten Humanismus zu werden. Die Gründer der nordamerikanischen Freistaaten haben die Keime zur neuen Ordnung, welche in der alten Welt keinen günstigen Boden finden konnten, aus England mit hinübergenommen. Auf dem frischen Boden der neuen Welt konnten sie sich entwickeln. Die junge Gesellschaft jenseits des Oceans hat den Alp symbolischer Willenseinheit welcher die alte Welt in ihrem sittlichen Schlafe drückt, durch Wachsamkeit fern zu halten gewußt. Die Gewinnung einer reellen Willenseinheit aus dem individuellen Willen freier Menschen ist für sie wahres sittliches Problem, welches,

nach dem jemaligen Bewußtsein Aller, theoretisch durch den allgemeinen Antheil an der Gesetzgebung und den Wahlen, praktisch durch das bis in die einfachsten und untersten Elemente des Staates durchgeführte Föderativsystem gelöst wird.

Für eine Organisation des Staates welche der sittlichen Grundforderung eines überall verbreiteten freien Willens entsprechen soll, ist das System des allgemeinen Föderalismus das einzig mögliche, da in ihm allein selbständiger Wille in allen Kreisen des Lebens verbreitet ist. Die Souverainetät durchbringt und belebt hier das ganze Gemeinwesen, welches damit erst in Wahrheit zu einem solchen wird. Im Föderativsystem, so verstanden wie es in Nordamerika verstanden ist, liegt die politische Zukunft der Welt. Und dies nicht nur nach der Seite des Staatsrechtes sondern auch nach der des Völkerrechtes. Oder vielmehr: — der Unterschied zwischen Staatsrecht und Völkerrecht löst sich in diesem System auf. Denn wie die Föderationen in immer weiteren Kreisen von der Familie, Haushaltung und Gemeinde zum Staate fortschreiten, so erweitern sie sich zum Staatenbunde und zum Bundesbunde, und können sich fort erwei-

fern bis sie endlich die ganze Menschheit zu einem einzigen Bunde mit positivem Bundesrecht gestalten. Der Gegensatz zwischen nationaler und internationaler Politik geht damit, wenn auch erst in fernen Jahrhunderten, seiner gänzlichen Auflösung und Beseitigung entgegen.

Das nordamerikanische Föderativsystem ist eine neue Entdeckung der politischen Vernunft, denn es ist in der Geschichte noch nicht da gewesen. Bei den Nordamerikanern müssen in Bezug auf das wichtigste politische Problem — die Vermittelung der starken Wirksamkeit einer gesellschaftlichen Willenseinheit mit der Freiheit des Willens aller Individuen im Staate — alle Politiker in die Lehre gehen. Die Sklaverei in einem Theile der vereinigten Staaten — der Schandfleck der amerikanischen Zustände auch in der Union — steht mit diesem Systeme in keiner Verbindung und kann nicht als Einwendung gegen dasselbe gebraucht werden. Sie ist eine Frage der Erweiterung des Kreises constituirter Freiheit, nicht aber seiner Organisation und seiner Bewegungsmittel. Emancipirte Sklaven sind in Nordamerika um eben so viel weiter in der Freiheit als wenn sie bei uns,

wo es keine besonderen Sklaven gibt, emancipirt worden wären, um was der Staat überhaupt weiter in der Freiheit ist als bei uns. Es fehlt in Nordamerika am theoretisch-sittlichen Inhalte der Freiheit, nicht aber an der praktisch-sittlichen Form derselben. In Europa hat die Geschichte auch Beispiele für föderative Staatsformen aufzuweisen; aber das Föderativsystem ist nicht richtig verstanden worden. Das merkwürdigste Beispiel der mittleren und neueren Zeit ist die Republik Graubünden, in welcher föderirte Bürger Gemeinden, föderirte Gemeinden souveraine Hochgerichte, föderirte Hochgerichte die drei Bünde, und die drei föderirten Bünde die Republik bilden, die, mit anderen Republiken föderirt, zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehört. Aber in früherer Zeit, wo hier das föderalistische Princip ziemlich unvermischt bestand, fehlte ihm so sehr aller höhere sittliche Lebensinhalt das das Beispiel werthlos ist; in neuerer Zeit, wo dieser Lebensinhalt sich mehr und mehr geltend gemacht, hat gerade er sich eines anderen Organisationsprincips bedient und bedienen müssen, um zur Herrschaft zu kommen; — und — das Föderativsystem war hier von Anfang an falsch verstanden worden.

Das alte Föderativsystem nämlich nimmt in seinen Stufen immer die vorhergehenden politischen Einheiten als die Elemente der Föderation an. Es kennt nur Bundesgenossenschaften von Staaten, höchstens von Halbstaaen, d. h. Provinzen welche Staaten waren oder sein möchten. Und weil es also schon Gemeinschaften sind die im Bunde als Elemente erscheinen, deren Individuen also auf das Bundesrecht und die Bundespolitik keinen unmittelbaren Einfluß haben, so vernichtet das Bundesrecht, so weit es reicht, in den verbündeten Staaten die individuelle Freiheit und Theilnahme der Bürger. Weil aber dies ein Uebel ist, wird es das Interesse Aller das Bundesrecht und die Bundesgewalt so lax und schwach als möglich zu haben, um soviel als möglich individuelle Freiheit zu retten. Weil sodann die verbündeten Staaten im Bunde nur von ihren Regierungen repräsentirt sind — wir haben hier die Repräsentation in der umgekehrten Richtung des Absolutismus, nämlich von unten nach oben, wie in der constitutionellen Monarchie — und weil diese auch das Interesse haben so unabhängig als möglich zu sein, um in ihren Gebieten so willkürlich

als möglich handeln zu können, sind auch sie im Allgemeinen gegen ein strenges Bundesrecht und eine starke Bundesgewalt, und sie weichen von diesem Zuge ihres Herzens nur da ab, wo sie für ihre eigene Gewalt eine Stütze in der Bundesmacht zu finden hoffen. Es folgt hieraus daß ein solcher Bund nothwendig schwach zum Guten und nur stark zum Bösen ist, und daß gegen ihn der Fortschritt der Freiheit eine auflösende Wirkung haben muß. Solche Bünde werden auch, der Natur der Sache nach, nur gegen gemeinsame äußere Feinde, nur in der Noth, aber nicht zur vereinten Durchführung der sittlichen Aufgaben gebildet welche den Inhalt des freien Staatslebens ausmachen sollen. Diesen Charakter hat das Föderativ-System der Republik Graubünden, hat der deutsche Bund, hat der Bund der Eidgenossenschaft.

Ganz anders verhält es sich mit dem neuen Föderativsystem, welches in den vereinigten Staaten von Nordamerika zum ersten Male in der Politik erscheint, — ohne allerdings ganz consequent durchgeführt zu sein, aber mit seiner ganzen wesentlichen Anlage. Hier sind es immer nur die In-

dividuen, die Bürger des Staates, welche die Elemente der Verbündung ausmachen. Dieselben Individuen welche in den Familien oder Haushaltungen für ihre engsten Interessen in einer Menge von kleinen Föderationen leben, sind in den Gemeinden in einer geringeren Zahl größerer Föderationen für weitere Interessen verbündet. Dieselben Individuen welche so in den Gemeinden sich verbündet haben, sind für noch weitere Interessen in einer wiederum geringeren Zahl weiterer Föderationskreise vereint. Eben dieselben Individuen erscheinen für abermals weitere Interessen als die verbündeten Bürger der einzelnen Staaten, und eben dieselben endlich als die Bürger der Union für ihre letzten weitesten gemeinsamen Interessen, für die welche Allen gemeinsam sind. Nicht die Gemeinden föderiren sich im Staate, nicht die Staaten föderiren sich in der Union, sondern es sind die Bürger der Gemeinden welche das Bedürfniß eines weiteren Föderationskreises befriedigt haben indem sie sich zum Staate vereinigt, es sind die Bürger der Staaten welche aus einem noch weitergehenden Bedürfniß die Union gebildet haben. Die Abgeord-

neten für die Kammer der Repräsentanten sind darum nicht von den Behörden sondern vom Volke der Staaten abgeordnet, und wenn die Senatoren der Union auf andere Weise ernannt werden, so kann bei den Verfassungen der Staaten dies immer nur als eine indirecte Ernennung durch das Volk betrachtet werden, in der Absicht auch die Gesamtinteressen der einzelnen Staaten, als besonderer Existenzen, mit in die Waagschale der Unionspolitik zu legen.

Mit dieser veränderten Einrichtung wird das Föderativsystem im Großen ganz dasselbe was es im Kleinen, in der Verbindung der Geschäftskreise unmittelbarer gemeinsamer Interessen ist. Der Gegensatz zwischen dem Staatsrecht und dem Völkerrecht, zwischen nationaler und internationaler Politik hebt sich auf, — und statt daß das alte Föderativsystem seiner bloßen Natur nach der Freiheit schädlich sein muß, wird dieses neue, ebenfalls seiner bloßen Natur nach, zur wahren und einzigen Verwirklichung der Freiheit.

Da nämlich die gemeinsamen Interessen der größeren Kreise aus dem freien Willen einer ungleich

größeren Zahl hervorgehen als die der kleineren, so ist das Uebergewicht des Willens immer für die gemeinsamen Interessen des Bundes. Die Gemeindeinteressen haben das natürliche Uebergewicht über die Interessen der Familien und Haushaltungen, die Staatsinteressen über die der Gemeinden und der Familien, die Unionsinteressen über die der Staaten, der Gemeinden und Familien. Das gemeinsame Interesse aller Bundesglieder, d. h. aller zum Bunde gehörigen Individuen, ist demnach eine starke Bundesgewalt und ein strenges Bundesrecht für den bestimmten Kreis der Bundesinteressen zu dessen Abgrenzung Alle mitgewirkt haben. Die Regierungen der einzelnen Staaten würden durch das Gegentheil nicht das Geringste zu gewinnen haben; dagegen werden sie durch die Bundesgewalt in dem Kreise ihrer Pflichten und Befugnisse auf eine für die Freiheit nur förderliche Weise unterstützt, da die Verwaltung der Interessen der Freiheit, mit der sie im engeren Kreise beauftragt sind, als Gesamtaufgabe auch zu den Pflichten und Befugnissen der Bundesgewalt gehört. Volk und Regierung vereinigen sich also um eine starke Bundesgewalt zu verlangen. Der Erfolg ist der entgegengesetzte wie

bei dem alten Föderativsystem. Wie dort die Bundesgewalt nur stark ist zum Bösen aber schwach zum Guten, so liegt es in der Natur der Sache daß sie hier nur stark sein wird zum Guten und nur schwach zum Bösen.

Die einzige Gefahr für das neue Föderativsystem ist nur die daß die Minorität in einem Bundesbeschlusse gerade aus denselben Menschen bestände, welche die Majorität in einem engeren Föderationskreise ausmachen. Die Gefahr ist dann die daß diese in dem engeren Kreise den Gesamtaustritt aus dem weiteren durchsetzen, wenn die Bundesmajorität gegen sie ihr Recht geltend machen will. Dies ist die Schwierigkeit der Sklavenfrage in Nordamerika. Fände die Abschaffung die Majorität in einem Unionsbeschlusse, so würde die Minorität bei diesem Beschlusse aus den Beauftragten der Majorität der Bürger in den Sklavenstaaten bestehen. Es tritt eine Collision der Majoritätsrechte ein, welche nicht eintreten würde wenn die Minorität des Unionsbeschlusses in die verschiedenen Staaten der Union so vertheilt wäre, daß sie in keinem einzelnen die Majorität bildete. Es ist dies offenbar eine Lücke im

Bundesstaatsrechte des neuen Systemes, und dieser Rücke sind die Gewaltthätigkeiten zuzuschreiben welche in Nordamerika gegen die Abschaffungspropaganda aufgetreten sind.

Eine praktische Wirkung von der entschiedensten Wichtigkeit, und damit ein Hauptcharakterzug des neuen Systemes, ist die individuelle Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen vor dem gewöhnlichen Richter. Durch diese Verantwortlichkeit allein ist es möglich mit einer starken Regierung die Garantien für die Freiheit der Bürger und mit einem guten Staatsmechanismus die individuelle Freiheit der Beamten zu verbinden. Dieses Mittel ist in Nordamerika auf die ausgedehnteste Weise in Anwendung gebracht. Es gibt hier keine hierarchische Stufenleiter der Beamtenmacht außer im Militär. Es gibt engere und weitere auf verschiedene Weise in einandergreifende Geschäftskreise der Beamten, aber es findet nirgends Subordination im europäischen Sinne Statt, nirgends Subordination wie man sie im Gebiete der ganzen Staatsverwaltung selbst noch in den schweizerischen Demokratien für unerlässlich hält. Der Beamte ist in Nordamerika in seiner Geschäfts-

sphäre unabhängig auf seine eigne Gefahr, verantwortlich aber Jedem der durch ihn benachtheiligt wird, verantwortlich vor gewöhnlichem Richter zu individuellem Schadenersatz und auf die Gefahr eines strafrechtlichen Verfahrens gegen ihn, welches ihn vom Amte entfernen und den weitem Wirkungen des Strafgesetzes aussetzen kann. Diese individuelle Verantwortlichkeit erstreckt sich sogar in gewissen Dingen auf das Militär, und unterwirft dieses, gegen mögliche Pflichten der Subordination, dem bürgerlichen Gerichtsstande. Man hat in Nordamerika Schildwachen welche einen Vorübergehenden wegen verweigerter Antwort erschossen, vor bürgerlichem Gerichtsstande des Mordes schuldig erklärt und nach diesem Urtheile bestraft! — Und man hat dabei allerdings ganz den richtigen Standpunkt eingenommen. —

In der föderalistischen Demokratie, wie man sie in Nordamerika versteht und überall verstehen sollte, gibt es also nur freie Geschäftskreise unabhängiger Beamten, die auf eigne Gefahr ihre vom Gesetz vorgeschriebenen Functionen verrichten, und auch da wo diese Functionen, in ganz bestimmten Sphären, die

Vollziehung von Aufträgen zur Pflicht machen, auf eigene Gefahr die Grenzen des Gehorsams ermessen müssen. Disciplinarische Gewalt höherer über niedere Beamte gibt es nicht. Um bei dem Sineingreifen der Geschäfte den einen Beamten zur Ausführung eines Auftrages zu nöthigen der ihm von einem anderen wurde, ist die Verantwortlichkeit vor dem Richter das einzige Mittel. Die Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von den Governors und Präsidenten, welche durch die Art ihrer Ernennung entsteht, ändert die freie Stellung im Wesentlichen nicht; denn einmal ernannt sind sie für die Amtsdauer ihrer Ernennung unabsetzbar, keinerlei Disciplinargewalt ausgesetzt und von keiner Seite her anders als vor dem Richter zur Verantwortung zu ziehen.

15. Capitel.

Der Proceß der politischen Bewegung in den Geschäftszweigen und Geschäftskreisen der Staatsgewalten. — Nachtrag in Betreff der Gesetzgebung. —

Den Proceß einer wahren Volksgesetzgebung in ihren beiden Zweigen haben wir, um die Selbstcon-

titulirung des Gemeinwesens aus dem Willen aller Vollberechtigten klar zu machen, schon im siebenten Capitel dieses Buches im Wesentlichen dargestellt. Hier bleibt uns Einiges in Betreff der Gesetzgebung in engeren Kreisen der Kompetenz nachzutragen übrig.

Es gibt eine gesetzgebende Thätigkeit einzelner Theile eines Gemeinwesens für das Ganze. Dahin gehört der Antheil welchen nach unserer Darstellung im siebenten Capitel die Urversammlungen in der Gesetzgebung zu nehmen haben. Es gibt sodann eine gesetzgebende Thätigkeit des Ganzen für die Theile, wie z. B. die Bestimmung der Kompetenzen für die Gemeinde- oder Provinzialpolitik. Es gibt aber endlich auch eine, wenn auch verhältnißmäßig beschränkte gesetzgebende Thätigkeit der Theile für sich selbst, in deren Kompetenzkreisen diese Theile kleine Souverainetäten für sich sind. Von dieser letzten gesetzgebenden Thätigkeit ist hier die Rede.

Die gesetzgebende Thätigkeit in einem solchen engeren Kompetenzkreise theilt sich in die beiden Zweige der Grundgesetzgebung und Specialgesetzgebung gerade wie die Gesamtgesetzgebung des Staates. Der Geschäftsgang ist dabei ganz an dieselben Rücksichten

gebunden wie bei dieser. Bei den Grundgesetzen müssen sämtliche Betheiligte, bei den Specialgesetzen muß ein Rath von besonders unterrichteten Männern das letzte Wort haben; in die Berathung aber müssen soviel als möglich Alle gezogen werden.

Der Staat hat dabei zu wachen daß kein von ihm allgemein anerkanntes Rechtsprincip verletzt wird. Die richterliche Gewalt ist dabei das hauptsächlichste Mittel, die Local- oder Particularfreiheit in den Schranken des gemeinsamen Rechtssystemes zu halten. Sie muß es der Natur der Sache nach verhindern daß man sich zu weit von einer gewissen Uebereinstimmung im Hauptcharakter des politischen Lebens entferne. Dann wenn eine zu große Abweichung irgend einen Einzelnen, wie nicht zu vermeiden wäre, in seiner Freiheit beschränkte, würde die angerufene richterliche Gewalt, die in höherer Instanz einer weiteren Sphäre angehören muß, unfehlbar zu Gunsten der Gleichförmigkeit erkennen und die abweichende Einrichtung indirect außer Kraft setzen.

Gemeinden und Provinzen haben in allen Staaten Separat-Interessen geltend zu machen. Aber in einigen hat die Centralgewalt diese Interessen gänzlich

an sich gerissen, in anderen ist die Arbeit ihrer Pflege zwar in den Händen der engeren Gemeinschaften geblieben, aber die Centralgewalt des Staates hat dafür allgemeine Normen vorgeschrieben. Solche sind die von den Regierungen vorgeschriebenen Gemeindeverfassungen und Reglements für die Gemeindeverwaltungen. Die wahre Freiheit der föderalistischen Demokratie beginnt dagegen, sobald die engeren Gemeinschaften sich innerhalb vernünftiger Kompetenzgrenzen nach beliebiger Form selbst constituiren und regieren können. Es gibt bei den Machthabern unfreier Staaten einen tyrannischen Hang zur Gleichförmigkeit, welcher, oft nur launenhaft und ohne bestimmten Zweck, aus dem Instinct für eine bequeme Gewaltausübung hervorgeht. Aber die Demokratie enthält keine Veranlassung mehr zu solchen Instincten — und die Mannigfaltigkeit der Theile schließt die Einfachheit und Ordnung des Ganzen nicht aus.

Diese Forderung der Freiheit, sich innerhalb vernünftiger Kompetenzgrenzen in beliebiger Form zu constituiren, muß bis herab auf die Haushaltung oder Familie gemacht werden. Das Staatsrecht sollte allerdings die Grenzen der Kompetenz bezeichnen,

innerhalb deren sich, in den verschiedenartigen Affociationsverträgen für häusliches und geschlechtliches Zusammenleben, — in den Eheverträgen, Wirthschaftsverträgen, Mlethverträgen und Dienstverträgen — und in den Richtersprüchen über dahin gehörige Rechtsfälle, ein freies positives Familien- und Affociationsrecht ausbilden darf. Die wahre, vom Wust alter Vorurtheile befreite Sittlichkeit läßt hier, wo die individuelle Freiheit und das individuelle Glück am unmittelbarsten theilhaftig sind, eine Mannigfaltigkeit zu die für Alle ein Gewinn werden muß. *)

*) Wer die Sitten der Völker auf verschiedenen Culturstufen studirt, findet nicht selten, in übrigens rohen Zuständen, einzelne Parteen des gesellschaftlichen Lebens welche wie von einem verlorenen Sonnenstrahle der Freiheit beleuchtet sind. Dahin gehört z. B. was, neben rohen Charakterzügen, Azara von den ehelichen Verbindungen der Guanäs in Paraguay berichtet, bei denen vertragsmäßig, mit vollster Freiheit der Theilhaftigen, die mannigfaltigsten Familienverfassungen vorkommen.

16. Capitel.

Fortsetzung: Proceß der politischen Bewegung im Gebiete der
Rechtssprechung. Organisation der Gerichte. Die Jury.

Als eine unmittelbare Function der Souverainetät ist, wie jede Aeußerung des souverainen Willens, die Rechtssprechung an und für sich Sache aller Bürger, allgemeine politische Angelegenheit. Sie kann indessen im einzelnen Falle nur von einer beschränkten Zahl ausgeübt werden; und sie braucht auch von keiner größern ausgeübt zu werden als zur Ermittlung des Rechtes und zur Ausgleichung möglicher persönlicher Befangenheiten erforderlich erscheint, weil es sich bei den richterlichen Functionen nur um einen außer dem richterlichen Acte liegenden Zweck handelt. Hierin unterscheidet sich die Rechtssprechung auf eine wichtige Weise von der Gesetzgebung.

Bei der Gesetzgebung nämlich ist es nicht bloß um eine äußere Wirkung, um einen Erfolg der souverainen Gewaltausübung zu thun, sondern zugleich wesentlich um den inneren Act derselben, — um die sittliche Handlung der Mitwirkung zur Bestimmung dessen was in der Gesellschaft als sittliche Ordnung

gelten soll. Wer hier auf seine Theilnahme verzichtet, der verzichtet auf die sittliche Grundlage seines Lebens im Staate; wer von der Theilnahme ausgeschlossen wird, dem wird diese Grundlage verweigert. Er muß sich einer sittlichen Ordnung unterwerfen die ohne Bethheiligung seines Willens besteht, die für ihn also gar nicht die wesentlichste Eigenschaft der Sittlichkeit hat. Ein solches subjectives Verhältniß gibt es ebenso wenig in Bezug auf die Rechtsprechung wie auf die Verwaltung. Es handelt sich bei der Rechtsprechung immer um bestimmte Fälle bei welchen die sittlichen Interessen nur der Individuen besonders betheiltigt sind welche die Parteien bilden. Andere werden von diesen Fällen nur insofern interessiert als sie im Allgemeinen die Herrschaft der Gesetze wollen, die sie irgendwie in Frage gestellt sehen. Das Interesse bleibt ein objectives. Bei den Beschlüssen der Gesetzgebung hat demnach auch jeder Einzelne das Recht in jedem einzelnen Falle mitzuwirken; bei den Beschlüssen der Rechtsprechung ist es anders. Der Einzelne hat hier zwar ein allgemeines Recht der Theilnahme an der souverainen Gewaltausübung, d. h. ein Recht von derselben überhaupt nicht aus-

geschlossen zu sein. Dieses Recht aber ist nur ein allgemeines Recht der Gleichheit im Staate. Ein speciellcs Recht gerade bei diesem oder jenem Rechtsfalle oder bei allen Rechtsfällen mit Richter zu sein, kann, ganz abgesehen von der Möglichkeit, kein Einzelner haben. Die Functionen der Gesetzgebung gehören mit zur bloßen sittlichen Existenz des Einzelnen; die der Rechtsprechung dagegen haben zwar ebenfalls einen sittlichen Charakter, sind aber nur ein politisches Geschäft, ohne subjective Bedeutung.

Es gibt also weder eine Forderung der subjectiven Sittlichkeit noch der äußeren sittlichen Praxis welche, auch da wo es (wie in sehr kleinen Staaten) ausführbar wäre, die unmittelbare Theilnahme aller Bürger an der Entscheidung eines Rechtsfalles verlangte. Aber eine solche Theilnahme Aller wäre sogar verwerflich, aus sittlichen Gründen wie aus technischen. Aus den letztern, weil alle überflüssigen Mittel dem Zwecke hinderlich sind; — aus den ersten, weil die sittliche Kritik einen Grad von Urtheil, Charakter, persönlicher Unbefangenheit und Ruhe erfordert der nicht bei Allen und nicht in großen Versammlungen zu finden ist. Schon das natürliche

Recusationsrecht des Beklagten oder der Parteien, sich nicht von Menschen Urtheil sprechen zu lassen die persönlich eingenommen oder interessirt sind, kann im einzelnen Falle viele Bürger vom Richteramt ausschließen.

Das Richteramt kann also in jedem Falle nur von einer beschränkten Zahl von Personen, die zu diesem Amte gewählt sind, versehen werden.

Die Aufgabe der Richter — gleichviel ob der ihnen vorliegende Fall in das Gebiet der Civil- oder der Criminalgerichtsbarkeit gehört — besteht aus zwei Theilen, an welche entgegengesetzte Interessen sich knüpfen. Der erste Theil der Aufgabe bezieht sich auf die Besonderheit des Falles, der zweite auf die Allgemeinheit der auf ihn anwendbaren Rechtsbestimmungen. Der erste Theil der Aufgabe enthält das Geschäft den Sachverhalt und Thatbestand zur Entscheidung der Frage zu prüfen ob im vorliegenden Falle ein ungiltiger Zweck — und welcher — vorhanden sei, — der zweite das Geschäft auf den ermittelten ungiltigen Zweck die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden.

An das erste Geschäft knüpft sich das Interesse

für wechselnde, an das zweite das für ständige Richter.

Das erste Geschäft nämlich bildet den fortlaufenden Verkehr zwischen dem Systeme des Rechtes im Staate und den mannigfaltigen Vorgängen des Lebens. In ihm kommen alle die nach Zeit, Art und Umständen, Charakter und Stimmung der Menschen immer wechselnden Lebensinteressen in ihren Beziehungen zum Rechte, und damit die Mängel und Bedürfnisse der Gesetzgebung, ins Besondere auch die Widersprüche zwischen einzelnen Specialgesetzen und den strengen Consequenzen der Verfassung zum Vorschein. Im reinen Interesse der Rechtsprechung erfordert also dieses Geschäft Männer aus mannigfachen Lebenslagen, — Männer von praktischer Erfahrung in den täglichen Begebenheiten, — Männer die weder ein ökonomisches noch ein theoretisches oder technisches Specialinteresse an der Praxis des positiven Rechtes, dagegen ein allgemeines sittliches Interesse an der des freien persönlichen Lebens haben, — Männer welche nicht durch vorherrschende Uebung formaler Geistesthätigkeiten den einfachen Blick für den wahren sittlichen Charakter der Handlungen und

Verhältnisse verloren oder geschwächt haben, — Männer in deren Geist die Begriffe des natürlichen Rechtes nicht durch die des positiven verdunkelt sind, — kurz Bürger im politischen Sinne des Wortes, welche bei ihren Mitbürgern in dem nöthigen Vertrauen stehen und dieses noch durch ihr feierliches Versprechen in dem ihnen vorgelegten Falle unparteiisch und gewissenhaft richten zu wollen befestigt haben. Im Interesse der Rechtsprechung erfordert dieses Geschäft ferner daß das Gericht aus einer nicht zu kleinen Zahl solcher Männer bestehe, damit sich für diese so mannigfaltige Aufgabe ihre Fähigkeiten ergänzen können, — und daß die einzelnen nicht zu lange im Amte bleiben, damit nicht ein technisches Interesse für das Geschäft bei ihnen in den Vordergrund trete und das sittliche zurückdränge. Diese beiden letzten Forderungen sind zugleich im Interesse der Gesetzgebung und der allgemeinen politischen Cultur des Volkes zu stellen. Es ist dieses erste Geschäft der Rechtsprechung die wahre Schule des politischen Lebens für den Bürger, vor Allem in Bezug auf seinen Antheil an der Gesetzgebung. Es sollen also so viele Bürger als möglich

der Reihe nach diese Schule durchmachen, damit die Wirkung den nöthigen Einfluß auf die Gesetzgebung erlange. Alle Interessen also welche sich an dieses Geschäft knüpfen, fordern einen beständigen Wechsel der Männer welche mit demselben beauftragt sind.

Das zweite Geschäft erfordert dagegen Männer ohne Interesse für das Specielle des Falles, — Männer welche aus dem Studium der Gesetze einen besonderen Beruf gemacht und in ihrem Geiste die logischen Fähigkeiten der formalen Kritik besonders ausgebildet haben. Diese Männer werden ihr Amt um so besser verwalten je länger sie es verwalten, weil sie mit der Zeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nothwendig vermehren müssen. Sie müssen also ihr Amt dauernd bekleiden und dürfen von demselben nur auf erwiesene Unfähigkeit entfernt werden können. Es versteht sich bei dieser Stellung daß sie besoldet sein müssen, während sich bei der Stellung der Männer für das erstere Geschäft eben so versteht daß jene ihr Amt ohne Besoldung zu verwalten haben.

Aus allen diesen Rücksichten, welche sich in zwei entgegengesetzte Hauptinteressen vereinigen, ergeben sich die Gründe für die Organisation der Gerichte.

Sie bedingen nämlich daß die Gerichtshöfe aus zweierlei Richtern, geschworenen Volksrichtern und ständigen Rechtsgelehrten zusammengesetzt sein müssen. Das so zusammengesetzte Gericht entspricht allen Anforderungen welche aus der sittlichen Natur der richterlichen Functionen und den Bedürfnissen des politischen Lebens hervorgehen. Seine relative Zweckmäßigkeit ist für Den welcher in den Zusammenhang des politischen Lebens blickt, gar nicht Gegenstand einer statthaften Frage. Das Geschwornengericht ist im Systeme der constituirten Sittlichkeit ein unentbehrliches Glied. Sein Werth ist ein absoluter.

Zwischen den Geschworenen und den ständigen Richtern theilen sich nun die Functionen des gerichtlichen Processes in den beiden Zweigen der Civilgerichtsbarkeit und der Criminalgerichtsbarkeit auf folgende Weise: —

In beiden sind die ständigen Richter — als Rechtsgelehrte — die Techniker vom Fache. Sie führen die formale Leitung des ganzen Processes, stellen die juridischen Gesichtspunkte bei der Untersuchung des Thatbestandes und Sachverhaltes ins

Licht, machen auf wichtige Beziehungen aufmerksam und heben allgemeine Rechtsgrundsätze hervor. Zulezt sind sie die Ausleger des positiven Gesetzes in seiner Anwendung auf den Fall. Die Thätigkeit der Geschwornen dagegen verhält sich zu beiden Zweigen der Rechtspraxis nicht ganz gleich.

Man betrachtet zum Theil den Criminalproceß als das einzige Feld für die richterliche Wirksamkeit von Geschwornen, und diese Ansicht ist, außer in England wo die Jury auch wirklich für den Civilproceß besteht, unter den europäischen Anhängern des Geschwornengerichtes die vorherrschende. In Amerika sieht man die Sache anders an. „Die unschätzbare Einrichtung der Jury für Civilfälle,“ sagt der Richter Story in seinem Werke über die nordamerikanische Unionsverfassung, „ist nicht weniger wichtig als die der Jury für Criminalfälle, welche von Jedermann als eine der wichtigsten Bedingungen politischer und bürgerlicher Freiheit betrachtet wird.“

Der Grund des Urtheiles gegen die Jury in Civilsachen liegt in einer Unfähigkeit sich auf den Standpunkt wahrer Politik und positiver Freiheit zu

denken. Man glaubt die Freiheit habe nur einen negativen Sinn, sie bestehe allein in den Anstrengungen und Kämpfen einer Vertheidigung gegen die Tyrannei. Von diesem nur polemischen Standpunkte betrachtet, ist die Jury nichts als ein Mittel zur Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit gegen die Tyrannei der Mächtigen. Unter diesem nur polemischen Gesichtspunkte scheint die Jury allerdings nur auf dem Gebiete des Criminalprocesses einen besondern Nutzen haben zu können. Die Civilrechtsverhältnisse lassen in unseren Zuständen, so roh sie noch sind, wenig Raum mehr für die Tyrannei der Mächtigen im Staate, oder es scheint wenigstens sich so zu verhalten. Man glaubt die Garantie einer Rechtsprechung durch Männer welche nicht die Angestellten der Staatsmacht sind, nicht zu bedürfen.

Geht man dann über diesen negativen Standpunkt hinaus, so glaubt man überhaupt dem Civilproceß die wesentliche politische Bedeutung absprechen zu müssen welche für die Jury in Civilsachen der Hauptentscheidungsgrund sein würde. Den Criminalproceß hält man nach Inhalt und Form für Staatssache, den Civilproceß nur der Form nach. Seinen

Inhalt betrachtet man als Privatangelegenheit, bei der der Staat nicht theilhaftig sei. Dieser habe nur das formelle Interesse abstracter Gerechtigkeit an der Sache. Er werde darum, glaubt man, gerade am gerechtesten Urtheil sprechen lassen. Geschworne könnten es jedenfalls nicht besser machen; aber schwerlich eben so gut, da es sich wesentlich um gute Technik der Rechtspraxis handle. Die Freiheit auf diesem Gebiete gegen die Staatsgewalt zu vertheidigen, sei auch nicht nöthig, oder doch nur indirect und in seltenen Fällen; und bei dem Mangel eines wesentlichen politischen Interesses in der Materie, könne auch für politisches Leben im Allgemeinen — für demokratische Gesetzgebung — durch die Jury auf diesem Gebiete nichts gewonnen werden.

Allein von diesen Urtheilen ist das erste, und damit sind zugleich alle übrigen falsch. Es ist nicht wahr daß der Staat bei dem Civilproceß nicht in der Materie interessirt ist. Der Irrthum daß er es nicht sei, hängt freilich mit einer ganzen Weltanschauung zusammen, aber mit einer Weltanschauung die im Untergang begriffen ist. Der Staat ist bei dem Civilproceß in der Materie interessirt wenn auch nicht

ganz auf die nämliche Weise wie bei dem Criminalproceffe. In diesem vertheidigt der Staat das allgemeine System der anerkannten Zwecke unmittelbar gegen einen Angriff auf das Princip, in jenem nur mittelbar und nur gegen die Wirkungen eines Irrthums. Dies ist der Unterschied. Aber wenn auch diese Wirkungen zunächst nur das System der Mittel treffen, so gehen sie doch sogleich auf das der Zwecke zurück; und auch der Angriff auf das Princip des Zwecksystemes kann äußerlich als ein bloßer Angriff auf das System der Mittel auftreten. Der Unterschied ist also nicht so groß daß jene Ansicht in ihm eine Stütze finden könnte. Ein Angriff auf die sittliche Ordnung der Gesellschaft sei absichtlich oder nur die Folge einer theoretischen Unklarheit, und er treffe unmittelbar das System der Zwecke in seinem Principe oder nur mittelbar in dem Systeme der ihm dienenden Mittel, — es sei also ein Stoff für den Criminalproceß oder den Civilproceß — immer ist er von wesentlichem politischen Interesse. Und dieses politische Interesse ist keineswegs nur das der Abwehr des Angriffs. Denn der Angriff hat in vielen Fällen seine theilweise Berechtigung. Den Verbrechen

wie den bürgerlichen Rechtsstreiten liegt zum großen Theil die Mangelhaftigkeit der sittlichen Ordnung zum Grunde. Der Angriff soll zwar zurückgewiesen, es soll aber auch von dem Fingerzeig Notiz genommen werden welcher in demselben enthalten ist. Weder das System der Zwecke noch das der Mittel kann eine bleibende Organisation erhalten. Beide entwickeln sich, und entwickeln sich im Zusammenhange. Die Verbrechen und die bürgerlichen Rechtsstreite sind zum Theil nur Symptome, zum Theil sogar unmittelbare Vorgänge dieser Entwicklung. Sie müssen freilich mit dem bisherigen Maße gemessen werden, aber sie müssen auch allmählig den Maßstab selbst ändern. Sie rufen nicht nur die richterliche Gewalt zum Schutze der bestehenden Ordnung sondern auch die gesetzgebende Gewalt zur Abänderung dieser Ordnung auf. Und der richtige Gang der Entwicklung ist der daß die richterliche Gewalt mit ihrer Praxis auf der einen Seite der gesetzgebenden folgt, auf der andern ihr vorausgeht; denn die Beurtheilung des speciellen Falles steht freilich unter der Herrschaft des allgemeinen Grundsatzes, aber der Grundsatz bildet und verändert sich nach der

Menge der speciellen Fälle. Für den rechtsgelehrten ständigen Richter ordnet sich nun der specielle Fall durchaus dem Grundfaze unter, für die Geschwornen dagegen liegen in demselben die allgemeinen politischen Forderungen denen die Gesetzgebung nach und nach genügen muß, und auf die selbst das Urtheil der Jury schon zum Voraus nicht umhin kann zuweilen Rücksicht zu nehmen. Ein solches rücksichtnehmendes Urtheil greift der Gesetzgebung vor oder hat selbst einen gesetzgeberischen Charakter, aber diese seine Wirkung ist durchaus eine normale und nothwendige.

Man sieht im Allgemeinen daß die richterliche Aufgabe im Gebiete des Civilprocesses sich ebenso theilt wie in dem des Criminalprocesses, und daß sich in beiden Gebieten an die Theilung die nämlichen entgegengesetzten Interessen knüpfen. Die Frage nach der relativen technischen Zweckmäßigkeit der Jury in Civilsachen, nach den speciellen Gründen für und wider, ist so wenig statthast wie die nach der relativen technischen Zweckmäßigkeit der Jury überhaupt. Im Besonderen wie im Allgemeinen ist die Frage immer nur: — organischer Zusammenhang des ganzen politischen Lebens nach den Principien der fortlaufenden

Selbstconstituirung und Selbstregierung — oder nicht? —
 — sittliche Activität oder Passivität des Volks? —
 ein sittlicher oder unsittlicher Zustand? —

Das Geschäft der Geschwornen theilt sich in zwei Acte der gleichen Thätigkeit. Im Ganzen ist dieses Geschäft die Untersuchung des Thatbestandes und Sachverhaltes des Rechtsfalles. Allein diese Untersuchung schon hat im Strafrechtsfalle unvermeidlich eine die Freiheit der Individuen beschränkende Wirkung. Es ist also Pflicht der richterlichen Gewalt sich vor dem Beginn der eigentlichen Untersuchung durch eine Voruntersuchung zu überzeugen daß die Anhebung des Rechtsganges wirklich begründet ist. Für den Civilproceß ist allerdings auch vor Allem zu unterscheiden ob wirklich ein praktisch wirkender Rechtsirrthum vorhanden ist; allein es ist kein Grund diese Aufgabe als eine besondere zu behandeln. Für den Criminalproceß ist es dagegen von großer Wichtigkeit daß zuerst nur untersucht werde, ob wirklich ein rechtswidriger, oder — bestimmter ausgedrückt — ein rechtsfeindlicher Wille vorliegt. Diese Vorentscheidung ist für Den welcher im Criminalrechtsfalle theilhaftig ist, von sehr wichtigen Folgen. Sie ist,

aus Gründen welche leicht begreiflich sind, einer besonderen Jury zu übertragen, welche die Anklagejury (auch große Jury) genannt wird. Die Urtheilsjury hat sodann die eigentliche Untersuchung und das Urtheil über die Thatsache. Im Civilproceß ist zu entscheiden, auf welcher Seite der Rechtsirrhum liegt und welche praktische Wirkung derselbe hervorgebracht hat, — im Criminalproceß, ob der in der Klage denuncierte bestimmte rechtsfeindliche Wille wirklich vorhanden, und ob bei dem Beklagten vorhanden, d. h. ob dieser schuldig ist oder nicht. Mit diesem Spruche endigt das Geschäft der Geschwornen und es beginnt, soweit der Spruch dazu Veranlassung gibt, das Geschäft der ständigen Richter oder Gesetzausleger, welche auf den nun klar vorliegenden Fall die positiven Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden haben. Es ist klar daß in dem Verhältnisse in welchem allgemeines politisches Leben die ganze Gesellschaft immer mehr durchdringt und das starre Recht unserer halberstorbenen Zustände in Fluß kommt, das Geschäft der Geschwornen mehr hervor, das der rechtsgelehrten Richter mehr zurück treten wird. — Die weiteren Geschäftseinrichtungen der Gerichte, wie der

Instanzenzug und die Cassation, gehören schon zu speciell der Technik der Rechtsprechung an, als daß wir zu ihrer Auseinandersetzung hier Veranlassung hätten.

17. Capitel.

Fortsetzung: der Proceß der politischen Bewegung in den Departements der Verwaltung.

Die Verwaltung des Staates erfordert eine Verbindung sittlicher und technischer Functionen. Da das ganze System der Zwecke für den Staat durch die Gesetzgebung bestimmt wird, im zweifelhaften Falle aber, oder da wo ein diesem System widersprechender Wille herrscht, die richterliche Gewalt entscheidet, so sind der Vollziehungsgewalt für die Verwaltung des Staates ihre Aufgaben vorgezeichnet. Die Verwaltung hätte es demnach nur mit der Anwendung der Mittel zu thun, und ihr souverainer Charakter beruhte bloß in der Rechts- und Machtvollkommenheit der Verfügung über den gesammten Schatz der Mittel der Staatsgesellschaft. In ihren einzelnen Verrichtungen wäre sie demnach reine Technik, freilich eine

Technik mit Zwecken deren sittliche Natur klar im Bewußtsein des Verwaltenden liegen sollte. Aber die Verwaltung hat hierbei noch ihre eigenen sittlichen Interessen. Der Gesetzgebung ist es der Natur der Sache nach unmöglich im Voraus auf alle die Anforderungen Rücksicht zu nehmen welche aus den veränderlichen Bedingungen der Wirklichkeit, oft ohne zu irgend einer Zögerung der Handlung Zeit zu lassen und oft im Interesse des Gemeinwesens gebieterisch, hervorgehen. Für diese Fälle muß der Verwaltung ein selbständiges sittliches Urtheil bleiben, womit dieselbe einen gesetzgeberischen und richterlichen Charakter erhält der freilich nicht ohne die Gefahr der Verantwortlichkeit für den Verwaltungsbeamteten sein kann. Die Berrichtungen der Verwaltung, besonders in ihren wichtigsten Zweigen, erfordern also, neben den Eigenschaften technischer Geschicklichkeit die zur bloßen Ausführung gehören, nicht nur sittliches Urtheil sondern auch sittlichen Muth.

Diese Verbindung sittlicher und technischer Erfordernisse bedingt die ganze Organisation und Bewegung der Vollziehungsgewalt. Im Interesse der Technik sollen hier einzelne Menschen mit be-

stimmten Vollmachten nach bestimmten Aufträgen, und, über die Grenzen dieser Vollmachten und Aufträge hinaus, unter persönlicher Verantwortlichkeit, frei und selbständig handeln können, und die nöthigen Mittel ohne Einschränkung zu ihrer Verfügung haben; im Interesse der Sittlichkeit sollen, wo Beschlüsse zu fassen sind in denen die Vollziehungsgewalt unvermeidlich der Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgehen muß, Mehrere zusammenwirken, um den Beschlüssen ein größeres Ansehen zu geben und die Verantwortlichkeit für den Einzelnen zu erleichtern.

Die Interessen der Staatsverwaltung erfordern also im Allgemeinen unabhängige einzelne Beamte die in den wichtigeren Geschäftszweigen und Geschäftskreisen einen Rath zur Seite haben, den sie hören müssen wenn dazu Zeit ist, dessen nach Majorität gefaßten Urtheilen sie sich jedoch, auf eigene Gefahr, nicht zu unterziehen brauchen. Der Zwang nach Majoritätsbeschluß zu verfahren, ist der Natur der Verwaltungsfunktionen durchaus widersprechend, — wenigstens soweit der Fall um den es sich handelt nicht unmittelbar gleichzeitig in die Kompetenz mehrerer Verwaltungszweige und Verwaltungskreise

gehört, wo ein collegialischer Beschluß allerdings nicht zu umgehen ist.

Das eigentliche Collegialsystem in der Verwaltung ist demnach für eine durchgebildete Staatsorganisation, welche klare Trennung der Gewalten kennt, durchaus zu verwerfen. Es ist schwer zu vermeiden wo die Verwaltung es noch mit wesentlichen Functionen der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu thun hat, wie in dem Staate welcher sich im Uebergange vom Absolutismus zur Freiheit befindet; — aber die Gründe der Vorsicht welche man für dieses System, z. B. in den schweizerischen Republiken, gehabt hat, wo es in der Aristokratie eine Folge der gegenseitigen Eifersucht der Machthaber, in der Demokratie eine Folge des beaufsichtigenden Eindringens der Massen in die Geschäfte der Verwaltung ist, fallen gänzlich hinweg sowie das bessere Mittel einer ausgedehnten Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamteten, bei Jury und allgemeiner Theilnahme an der Gesetzgebung, an ihre Stelle tritt. Nach diesen Grundsätzen, deren ganze oder theilweise Verkennung das Unglück der Schweiz ist, haben auch die Nordamerikaner ihre Staaten und ihren Bund organisiert.

Die Aufgabe ist — eine mächtige Verwaltung mit den erforderlichen Garantien der Freiheit zu verbinden. Den Nordamerikanern ist diese Aufgabe im Wesentlichen gelungen. In der neuen Berner Verfassung hat man einen Anlauf genommen dieselbe ebenfalls zu lösen; mit welchem Glücke — muß sich noch zeigen. Bei keiner Cantonalentwicklung ist deshalb das Schicksal der Schweiz in so hohem Grade theilhaftig wie bei dieser. Mit Einführung der Hauptgrundsätze nach denen die Vollziehungsgewalt in den vereinigten Staaten constituirte und organisirt ist, würden für die Schweiz die wichtigsten Gefahren vorüber sein. Die Demokratie in der Schweiz läuft Gefahr in den umgekehrten Fehler wie der Absolutismus mit seinem Kasten-, Stände- und Zunftwesen zu verfallen, — in einen Fehler welcher theoretisch eben so groß ist und praktisch mit schlimmeren Folgen für den Bestand des Ganzen droht. Wie man im Systeme des Absolutismus, im Kasten-, Stände- und Zunftwesen, die sittlichen Interessen als technische behandelt, so hat die Demokratie in der Schweiz — und die französische Republik lag zum Unglück der Freiheit in demselben

Irrthume — eine allgemeine Tendenz die technischen Interessen als sittliche zu behandeln. Wie im Systeme des Absolutismus die ganze Politik sich in Verwaltung zusammengezogen hat, so sucht sie sich in den Bestrebungen der europäischen Demokratie in Gesetzgebung zu verflüchtigen. Diese Bemerkungen gehören zu dem Wichtigsten was die politische Kritik jemals zu sagen haben kann.

Was sonst noch Specielleres in diesem Capitel zu sagen wäre, ist weniger kritisch als positiv, und müßte immer mit Bezug auf einen bestimmten Staat oder auf das Ideal eines Musterstaates ausgeführt werden. Die Wirkung der hier ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze aber sieht man in dem Verfassungsentwurfe welcher den Schluß dieses Buches bildet.

Diese Verbesserung ist aber der Zweck Aller im Staate. Jeder Einzelne oder jede Partei hat ihn auf eigne Weise, und Viele hoffen ihn auf ganz entgegengesetzte Weise zu erreichen. In diesen Verschiedenheiten und Gegensätzen ist die Auffindung dessen was wirklich gethan zu werden verdient und gethan werden soll das sittliche Problem des geordneten Parteikampfes, für den es keine andern Mittel als die theoretische Propaganda und die Abstimmung gibt. Allein die religiöse Auffassungsweise versteht es auch hier wie überall mit der Sache schnell fertig zu werden. Sie dünkt sich auch hier wie überall im Besitz der Wahrheit und des Rechtes als einer Thatsache von der das Problem überflüssig gemacht wird. Sie hält ihren Parteizweck, so sehr er in Wahrheit separatistisch ist, für absolut und allgemeingiltig. Die Partei welche in diesem Geiste wirken will, ist eine politische Secte.

Dieser Unterschied ist von großer Bedeutung für das Verständniß politischer Bewegungen, Krisen und Charaktere. Politische Bewegungen und Krisen welche von Secten betrieben werden, können nie zur Freiheit führen. Sie zeigen nur die äußersten

Krankheitszustände der Gesellschaft, in denen sich wohl eine neue Gesundheit vorbereiten kann, die herrschenden Ideen und Zwecke aber immer nichts anderes sind als Fieberphantasien. Sectirer sind immer unbrauchbare Politiker und niemals Staatsmänner.

Der Separatismus der Partei ist nur das Factum von welchem eine universell politische Tendenz ausgeht, — der Separatismus der Secte wird durch die Verwechslung des Separatzweckes mit dem absoluten Zwecke der Sittlichkeit zur Absicht. Die Partei will ihren Separatzweck im Staate geltend machen, die Secte den Staat mit ihrem Separatzwecke überwinden. Die Partei will im Staate zur Herrschaft kommen, die Secte den Staat ihrer Existenzform unterwerfen. Indem sie im Staate zur Herrschaft kommt will die Partei sich in ihm auflösen, die Secte will indem sie den Staat in sich auflöst zur Herrschaft kommen. Die Partei will vom Staate verdaut werden um ihn zu stärken und zu beleben, die Secte will den Staat verdauen um ihn als politische Kirche von sich geben zu können. Die Partei will sich durch die Theorie in

der Praxis, die Secte durch die Praxis in der Theorie geltend machen. Die Partei also ist für, die Secte gegen die theoretische Freiheit; die Secte aber für, die Partei gegen die gewaltthätige Praxis. Die Partei überhaupt will Freiheit und schreitet fort nach der Methode der Freiheit, die Secte will Autorität und schreitet fort nach der Methode der Gewalt. Die Partei will durch freie Ueberzeugung bewirken, die Secte will durch Zwang befehlen, oder vernichten. Die Partei will ihre Ansichten und Zwecke für freie Menschen, die Secte will die Menschen mit Haut und Haar für ihre Ansichten und Zwecke. Die Partei ist fähig Opfer zu bringen, die Secte gewohnt Opfer zu verlangen. Die Kraft der Partei beruht in ihren Tugenden, in Verstand, Begeisterung und Freundschaft, die Kraft der Secte in ihren Fehlern, in Fanatismus, Grausamkeit und oft in Wollust. Unsere Demokraten sind eine Partei, unsere Communisten eine Secte. Eine Partei, wenn auch zuweilen eine armselige, sind unsere neuen Liberalen, eine Secte war die deutsche Burschenschaft und zersprengte Sectirer sind ihre wunderlichen Ueberreste. Eine Partei ist es welche in Preußen eine Verfassung will, eine Secte welche gegenwärtig in Berlin die Gewalt in den Händen hat.

Parteien haben eine um so tiefere und umfassendere Bedeutung, je tiefer und umfassender die Veränderungen sind welche sie beabsichtigen. Den Maßstab für ihren sittlichen Werth muß man darin suchen, in wie fern sie durch diese Veränderungen den Kreis der Freiheit erweitern oder verengern wollen. Nach dieser entgegengesetzten Tendenz gibt es in der That eine gute und eine schlechte Partei, von denen jede freilich nach Umständen besser und schlechter sein kann. Diese beiden Hauptparteien, die Partei der Freiheit und die der Autorität und Gewalt, können nach der Ausdehnung ihres Horizontes und ihrer Zwecke, nach dem Stadium in welchem der Kampf um die Freiheit sich befindet, nach der Taktik mit welcher dieser Kampf geführt wird, nach den Kampfmitteln die den feindlichen Mächten zu Gebote stehen, sehr verschiedene Formen annehmen und verschiedene Unterabtheilungen haben. Immer aber theilen sich die politisch bewegten Massen eines Staates in diese beiden im sittlichen Kampfe begriffenen Heere.

Zwischen beiden großen Parteien muß in gefunden politischen Zuständen die Regierung des Staates in-

der Mitte stehen. Denn wenn auch jede Partei nach der Regierung strebt, so hört sie der Natur der Sache nach auf das zu sein was sie war, sobald sie wirklich zur Regierung gelangt ist, und neue Menschen mit weitergehenden Tendenzen auf der einen und andern Seite erheben sich hinter ihr um das Factum für ihre Zwecke zu benutzen. Ohne es zu wollen werden die zur Regierung gelangten Menschen in die Mitte gedrängt. Sie allein bilden die wahre und natürliche Macht des Widerstandes und der Erhaltung. Eine conservative Partei, als wirkliche Partei, gibt es nicht; denn da die Bewegung zur politischen Existenz gehört, so gibt es für den Stillstand kein Princip. Wenn ihn eine Partei proclamirt, so ist dies ein bloßer Versuch der Tactik; denn sie wird nicht zur Uebermacht über ihre Gegnerin gelangen ohne ihr Princip, sei es das der Freiheit oder der Autorität, in weitere Consequenzen zu verfolgen als die welche in den bestehenden Zuständen enthalten sind. Die Tendenzen der beiden entgegengesetzten Hauptparteien sind nothwendig unbegrenzt. Das Princip der Regierung dagegen kann kein anderes sein als das der bestehenden Gesetze

und der Erhaltung des Staatsganzen. Es liegt zwar auch in den Functionen der Regierung Veränderungen im Staate anzuregen und zu bewirken, aber nicht aus Princip sondern aus den nothwendigen Forderungen der Erhaltung. Darum haben die Gesetzesanträge welche von Regierungen gebracht werden, eine andere Bedeutung als die welche von den Parteien im Volke ausgehen, und die Anregung ist von beiden Seiten nöthig. Nur in gefährlichen Krisen des Staates, wenn durch die Uebermacht der Autorität der Fortschritt weit hinter den Bedürfnissen der Entwicklung zurückgeblieben ist, kann es die Aufgabe einer auf der Höhe der Bildung stehenden und mit klarem Bewußtsein handelnden Regierung sein, sich eine Zeit lang selbst an die Spitze der Bewegung zu stellen, um das Schiff durch die Klippen zu steuern statt es vom Strome treiben zu lassen. Es kann Fälle geben in denen dies die einzige Rettung ist.

Für die rechtliche Existenz der Parteien ergeben sich aus der Natur ihrer Zwecke und Mittel gewisse Grenzen.

Theoretisch sollen die Parteien absolut frei sein.

Theoretisch sollen sie Zwecke hegen können welche sie wollen, und theoretisch für diese Zwecke Propaganda machen können wie sie wollen. Die Theorie soll nur durch die Theorie bekämpft werden. Selbst wenn der Zweck gegen die Existenz des Staates gerichtet wäre, sollte der theoretische Betrieb frei sein. Man kann der Meinung sein daß es besser wäre der Staat dessen Glied man ist bestünde gar nicht, daß es besser wäre er schloße sich ganz oder theilweise diesem oder jenem andern Staate an, — und diese Meinung muß erlaubt sein, und für sie muß man Theilhaber suchen dürfen. Eine Partei mit solchen Tendenzen wäre freilich ein innerer Feind, aber nur ein theoretischer, der also auch nur theoretisch zu bekämpfen wäre. Das Staatsbürgerthum dagegen ist kein theoretisches sondern ein praktisches Verhältniß, und es gibt überhaupt keine theoretischen sondern nur praktische Pflichten.

Die theoretische Propaganda der Parteien besteht darin daß sie für ihre Ansicht von den nothwendigen Veränderungen im Staatsorganismus durch Rede und Schrift so viel als möglich Anhänger zu gewinnen suchen, um in der Gesetzgebung

und den Wahlen bei den Abstimmungen ihre Meinung geltend machen zu können. Dieses letzte ist sodann die einzige staatsrechtlich gültige Art diese Meinung praktisch durchzusetzen.

Eine Partei welche — selbst wenn sie im Besitze der Freiheit aller theoretischen Mittel wäre — zu den praktischen Mitteln der Gewalt greift, tritt durch ihren Aufstand in das Verhältniß eines Staatsfeindes und muß als solcher behandelt werden. Man muß sich vollkommen klar machen daß es kein Criminalrecht sondern Kriegrecht ist, nach welchem man gegen den Theilhaber einer Insurrection verfährt. Man hat kein Recht den Theilhaber einer Insurrection vor Gericht zu ziehen, sondern nur das Recht sich gegen ihn zu wehren. Richtige Rechtsprincipien kennen gegen ihn keine Strafen sondern nur Repressalien. Es mögen diese Repressalien streng sein müssen, — jedenfalls müssen sie nicht inhumaner sein als überhaupt der Kriegsgebrauch ist, und nach der Natur der Sache müssen sie aufhören, sowie die Gefahr aufhört gegen die sie gerichtet sind. Aber selbst die äußerste Härte in dem unmittelbaren feindlichen

Verfahren der Staatsmacht gegen eine aufständige Partei hat weniger Empörendes als die Rechtsanmaßung den Angehörigen einer solchen Partei vom Standpunkte des Staats- und Strafrechtes aus den Proceß zu machen. Gefangene Angehörige einer aufständigen Partei sind Gefangene nach Völkerrecht, nicht nach Staats- und Strafrecht; denn — um es kurz zu sagen — Hochverrath und überhaupt politische Verbrechen gibt es nicht.

Es ist nämlich bei den Collisionen des Rechtes ein für die Staats- und Strafrechtstheorie höchst wichtiger Unterschied zu machen. Wir haben uns früher den Unterschied zwischen einem Civil- und Criminalrechtsfalle klar gemacht, und wissen daß der erste eintritt wenn zwei Parteien verschiedener Meinung über das sind was nach dem im Staate gültigen Rechtssysteme in einem bestimmten Falle Recht ist, während der Criminalrechtsfall eintritt wenn die sittliche Ordnung des Staates überhaupt praktisch angegriffen wird.

Es ist aber noch eine andere Art der Rechtscollision möglich, welche dann eintritt wann über die sittliche Ordnung eine Meinungsverschiedenheit

herrscht, die praktische Verneinung also nicht der sittlichen Ordnung überhaupt, dem Rechte und seiner Constatirung im Staate überhaupt gilt, sondern nur der bestimmten sittlichen Ordnung eines bestimmten Staates. Es hat dieser Fall einige Aehnlichkeit mit einem Civilrechtsstreite, insofern die Collision auf einer Meinungsverschiedenheit beruht, die — da kein böser Wille vorausgesetzt werden kann — nicht strafrechtlich sondern nur schiedsrichterlich entschieden werden sollte, sofern nur für die schiedsrichterliche Entscheidung eine von beiden Parteien anerkannte Rechtsnorm gefunden werden könnte. Aber diese Rechtsnorm ist ja eben der Gegenstand des Streites. Ein richterliches Forum ist mithin überhaupt nicht möglich, es müßte denn von beiden Parteien aus freiem Entschlusse erst gebildet werden, womit aber schon eine Beilegung des Streites selbst gegeben wäre, da man sich über die Grundprincipien bereits verständigt haben müßte deren Maßstabe man sich unterwerfen will. Solange also der Streit dauert, solange gibt es kein richterliches Forum vor dem er entschieden werden könnte. Es ist nur eine theoretische Lösung durch die Macht der freien Ueberzeugung

gung oder die Entscheidung durch Gewalt der Waffen denkbar. In diesem letzten Falle befindet sich eine im Aufstand begriffene politische Partei. Der Aufständige hätte seine Meinungen durch theoretische Mittel zur Geltung bringen sollen; aber entweder hatte er diese Mittel nicht oder er verzweifelte daran auf diesem Wege seinen Zweck zu erreichen. Er greift also zu den Mitteln der Gewalt. Indem er dies thut tritt er aus dem sittlichen Organismus des Staates aus. Er macht einen Angriff auf diesen Organismus, aber nicht von dem sittlichen Boden desselben aus, sondern von außen. Er ist ein äußerer Feind auf dem Gebiete des Staates und kann nur als solcher behandelt werden. Wollte man ihn strafrechtlich behandeln, so müßte man ihn vor ein Forum ziehen welches er eben nicht anerkennt, und einem Gesetze unterwerfen welches er eben als untauglich erklärt hat. Der richterlichen Praxis würden die wichtigsten Erfordernisse ihrer Möglichkeit fehlen. Sie könnte nicht zwischen Parteien entscheiden, denn sie wäre selbst die eine Partei. Sie könnte nicht einen einzelnen Fall nach einer anerkannten Rechtsnorm entscheiden, denn die Rechtsnorm wäre eben der streitige

Punkt. Der Rechtsstreit würde zum sittlichen Principienstreit, dessen Gegensätze keinen gemeinsamen Rechtsboden zulassen würden.

Dieser gemeinsame Rechtsboden, auf welchem sich Kläger, Angeklagter und Richter befinden, gehört aber absolut zur Möglichkeit eines Rechtsforums und einer richterlichen Erkenntniß.

Sichte hat, indem er das Verbrechen überhaupt als einen Bruch des Gesellschaftsvertrages erklärt, und die Strafe theils als Bedingung der Wiederaufnahme, theils als definitive Ausschließung (Verbannung) ansieht, den gemeinsamen Rechtsboden bei jedem Rechtsbruche als vernichtet gedacht; Hegel dagegen, indem er behauptet daß dem Verbrecher immer sein eigenes Recht widerfahre, die Existenz des gemeinsamen Rechtsbodens für alle Fälle behauptet. Beide haben den wichtigen Unterschied zwischen „politischen“ und „gemeinen Verbrechen“ nicht genug berücksichtigt, welcher gerade aus diesem Begriffe heraus seine Entscheidung erhält.

Der gemeine Verbrecher hat allerdings mit dem Kläger und Richter einen gemeinsamen Rechtsboden, und es geschieht ihm allerdings, indem man ihn der Disciplin zur Besserung übergibt, sein eigenes Recht.

Denn hätte er überhaupt nicht die Fähigkeit eine sittliche Ordnung irgend einer Art zu begreifen und zu wollen, so wäre er als Blödsinniger unzurechnungsfähig und könnte wenigstens nicht frei sein, und an die Stelle der Disciplin müßte wenigstens die ärztliche Behandlung treten. Hat er aber diese Fähigkeit so muß er irgend eine sittliche Ordnung wollen; also entweder die, welche in dem Staate in dem er lebt constituiert ist, oder eine andere. Allein er hat gegen die sittliche Ordnung überhaupt gehandelt, in dieser Allgemeinheit also gegen jede sittliche Ordnung. Er hat durch nichts zu erkennen gegeben, daß er nur diese bestimmte sittliche Ordnung zu brechen sucht um eine andere, von ihm für besser gehaltene, an deren Stelle zu setzen. Hätte er dies gethan so wäre er eben kein gemeiner Verbrecher mehr, sondern ein Insurgent, — ein sogenannter politischer Verbrecher, und dann allerdings nur ein äußerer Feind. Da er es nicht gethan hat, erkennt er das in dem bestimmten Staate herrschende bestimmte sittliche System, welches als das Rechtssystem dieses Staates constituiert ist, noch an, und es ist nur die Consequenz seines eignen Rechtes

wenn er der Freiheit beraubt und der Disciplin übergeben wird.

Dem sogenannten politischen Verbrecher dagegen geschieht, wenn man ihn vor Gericht zieht und nach dem Maßstabe des Staats- und Strafrechtes beurtheilen will, niemals sein eigenes Recht, also immer Unrecht, denn sein sogenanntes Verbrechen besteht ja eben darin daß er das Recht nicht will nach welchem er beurtheilt werden soll. Der politische Verbrecher kann nur verbannt werden, wenn er sich nicht freiwillig dem Rechte seines Gegners unterwirft. Und in diesem letzten Fall könnten nur Zweifel in seine Aufrichtigkeit gesetzt, und demnach gegen ihn für die Zukunft Vorsichtsmaßregeln, niemals aber Strafen verhängt werden. Auch die Disciplin zur Besserung hat hier keinen Sinn; denn wenn er sich dem Rechtssysteme des Gegners unterwirft, dieses also als wirkliches Recht anerkennt, hat er ja mit ihm Frieden geschlossen. Die Besserung braucht nicht erst erwirkt zu werden, denn sie ist schon vor sich gegangen. Als wesentliche Aufgabe für gerichtliche Untersuchung in allen diesen Rechtscollisionen bleibt also nur die übrig, das Factum

außer Zweifel zu stellen, ob ein gemeines Verbrechen
 oder ein Empörungsversuch vorliegt. Der Unter-
 schied zwischen einer Räuberbande und einem aufge-
 standenen Communistenhaufen welcher eine gewalt-
 same Gütertheilung vornimmt, gehört hierher. Schon
 die gewöhnliche politische Praxis hat solche Unter-
 scheidungen anerkannt und ist damit der Strafrechts-
 theorie weit vorausgeeilt. Verbannungen sind gegen
 die Theilnehmer von Verschwörungen zu allen Zeiten
 ausgesprochen worden, und selbst neuerdings in
 Deutschland vorgekommen. Und während die Staaten
 gegenseitige Verpflichtungen zur Auslieferung gemeiner
 Verbrecher anerkennen, verweigern sie sich in der
 Regel die Auslieferung politischer Flüchtlinge. Man
 hat nicht verkennen können daß das was im einen
 Staate als politisches Verbrechen gilt, im anderen
 politische Tugend sein kann. Eine aufgestandene Partei
 ist rechtsvollkommen, und es fehlt ihr nichts
 als die Machtvollkommenheit um zum Staate
 zu werden. Sie ist aber vollständig eignen Rechtes,
 und kann vor kein Rechtsforum in der Welt gezogen
 werden, wenn sie es nicht freiwillig mit bilden hilft
 und sich freiwillig dem Spruch unterwirft, und das

Ende des Streites kann immer nur ein Friedensvertrag, niemals eine Strafe sein. Indessen sind die Fälle, wo bei voller Freiheit der theoretischen Mittel zu den Mitteln der Gewalt gegriffen wird, bei eigentlichen politischen Parteien vielleicht undenkbar oder höchst selten, und gehören mehr der Praxis der Secten an. In der Regel hat eine aufständige Partei keine andere Wahl als die welche sie ergreift, um das Recht zu schützen welches ihr nach jedem Systeme sittlicher Ordnung zukommt — das Recht der freien Theorie und ihrer Propaganda. In der Regel ist es nicht die aufständige sondern die herrschende Partei, welche gewalthätig verfährt und sich in der Offensive befindet.

Greift eine Partei zu den praktischen Mitteln der Gewalt indem ihr die theoretischen Mittel der Ueberzeugung und die praktischen Mittel einer verfassungsmäßigen Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Wahlen abgeschnitten sind, so begeht sie in keiner Beziehung ein Unrecht, auch nicht das welches ein äußerer Feind durch einen Ueberfall begeht. Es ist ihr kein anderes Mittel zur Wahrung ihrer Freiheit übrig geblieben. Die einzige Frage ist nur ob dasselbe ein zweck-

mäßiges ist. Der einzelne Fall muß dies entscheiden. Die Folge der theoretischen Unterdrückung ist die praktische Befreiung oder der Versuch zu derselben durch den Aufstand der Unterdrückten. Das sicherste Mittel gegen die Gefahren der Revolution ist und bleibt das: — durch die theoretische Freiheit und die allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung den Parteien eine legale, in den Staatsorganismus eingereichte Existenz und Bewegung zu geben, und so die Revolution durch ihre Legalität und Permanenz unschädlich zu machen.

19. Capitel.

Eine Verfassungsskizze als Entwurf zur Constituirung der Freiheit in einem größeren Gemeinwesen.

Es ist die gewöhnliche Meinung in Europa daß für größere Staaten eine demokratische Organisation eine Unmöglichkeit sei, daß die Republik sich nur im Kleinen ausführen lasse, und jeder Staat nur zwischen Unfreiheit und Unbedeutendheit zu wählen habe. Die Existenz der vereinigten Staaten von Nordamerika führt für unsere Zeit den thatsächlichen

Gegenbeweis. Wir wollen durch die folgende Verfassungsskizze dem Leser den Gedanken der Möglichkeit auf theoretischem Wege näher rücken. Es wird damit zugleich Manches was der Leser auf den Umwegen der Entwicklung und der Kritik nicht bestimmt genug hat auffassen können, zur Schärfe und Klarheit gelangen.

I. Allgemeine Grundsätze:

1) Unser Staat ist eine souveraine Gesellschaft deren Zweck die Beförderung und Sicherung aller sittlich berechtigten Interessen jedes einzelnen Mitgliedes durch die Gesamtheit Aller ist. Die Specialgesetzgebung hat diesen allgemeinen Staatszweck, soweit die Möglichkeiten zu jeder Zeit es zulassen, in seine Consequenzen zu verfolgen.

2) Unsere Staatsgesellschaft besteht aus zweierlei Mitgliedern: Vollberechtigten und Schutzgenössigen. Vollberechtigt ist jedes Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechtes welches das 20. Altersjahr überschritten hat, im vollen Besitze seiner Geistesfähigkeiten ist und nicht durch eine gesetzwidrige Handlung sich eine eben in Kraft seiende Suspension in seiner

politischen Mündigkeit zugezogen hat. Schuzgenössig ist die ganze Jugend unseres Volkes vor dem beendigten 20. Altersjahre, jeder Geistesranke, und Jeder welcher im Augenblicke in seiner politischen Mündigkeit durch Straferkenntniß beschränkt oder suspendirt ist. In Betreff des weiblichen Geschlechtes soll die Gesetzgebung durch allmälige nähere Verfassungsbestimmungen den Weg suchen, wie dasselbe zur reellen Anerkennung seiner vollen Berechtigung gelangen kann ohne einen zu schroffen Bruch mit den bisherigen Sitten eintreten zu lassen.

3) Jeder auf unserem Staatsgebiete lebende Fremde steht im Verhältniß eines Schuzgenossen unseres Staates, und genießt den Schuz unserer Gesetze in der nämlichen Ausdehnung wie die Schuzgenössigen unseres eignen Volkes. Er kann nicht anders als durch einen richterlichen Urtheilspruch aus unserem Lande entfernt werden, und wird durch einen fünfjährigen Aufenthalt auf unserem Staatsgebiete, während dessen er sich kein Straferkenntniß zugezogen, de facto vollberechtigter Bürger bei uns.

4) In dem verfassungsgemäß sich aussprechenden Willen der vollberechtigten Staatsbürger ruht die

Rechts- und Machtvollkommenheit (Souverainetät) unserer Staatsgesellschaft in jeder ihrer drei Hauptrichtungen: der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Unsere Verfassung soll nie eine Bestimmung erhalten durch welche die Souverainetät in die Hände einer bloßen Behörde käme, welchen Namen und welche Attribute man derselben auch geben möchte. Personen oder Collegien können in unserem Staate nur mit einzelnen bestimmten Functionen der Souverainetät, niemals aber mit dieser in ihrer Gesamtheit beauftragt sein, also auch niemals den Souverain, der das Volk in seiner Gesamtheit ist, repräsentiren. Wir verwerfen also überhaupt für unseren Staat alle die Einrichtungen welche sich auf den Begriff der politischen Repräsentation gründen. Es sollen demnach auch im Verkehr mit anderen Staaten unsere Beamten niemals als unsere Repräsentanten sondern immer nur als unsere Beauftragten handeln können.

5) Der Wille des Volkes in seiner Ursprünglichkeit äußert sich nur durch die Beschlüsse von Urversammlungen. Für die Gesamtpolitik des Staates werden Bezirke gebildet deren Bürger je

zu einer Urversammlung zusammenzutreten haben. Aus den Beschlüssen dieser Urversammlungen des ganzen Staates werden für Staatsgesetzgebung und Staatswahlen Collectivbeschlüsse gebildet. Für die Sonderpolitik der Gemeinden und Provinzen wiederholt sich in den Grenzen der Competenz ihrer unmittelbaren Sonderinteressen im engeren Kreise eine ähnliche Organisation mit den ähnlichen Vorgängen der Gesetzgebung und der Wahlen. Die Beschlüsse der Urversammlungen für die Gesamtpolitik des Staates betreffen die Annahme neuer Staatsgesetze, die Wahlen von Beamten für die Gesamtregierung, und die allgemeinen Entschlüsse des Volkes in Sachen bei denen die ganze Souverainetät unmittelbar betheiligt ist. Alle Beschlüsse werden nach dem Grundsatz der Entscheidung nach Stimmenmehr gefaßt.

6) Jedem Mitgliede unserer Staatsgesellschaft steht die vollständige Freiheit der theoretischen Meinungsäußerung über Alles und Jedes, und so namentlich über alle religiösen, politischen und moralischen Dinge zu. Jedem Mitgliede unserer Staatsgesellschaft steht auch der freie Gebrauch jedes

theoretischen Mittels zu um Andere von seinen Meinungen zu überzeugen. Jedem Mitgliede unserer Staatsgesellschaft also steht zu die Freiheit der Rede, Schrift und Presse, und die Freiheit der Vereinigung und Zusammenkunft mit Andern zu allen theoretischen Zwecken.

7) Jedem Mitgliede unserer Staatsgesellschaft, sofern es nicht durch übernommene Privatverpflichtungen daran gehindert ist, steht zu jeder Zeit die Ausschreibung aus unserm politischen Verbande frei, und es soll bei dieser Ausschreibung den Scheidenden kein vom Willen des Staates abhängiger ökonomischer Nachtheil treffen. Es soll also auch der Werth eines allfälligen Antheils an Gemeinde- und Staatsgütern ermittelt und der Scheidende mit einem Aequivalent des Werthes ausgesteuert werden. Die freie Wahl der Ausschreibung soll auch Jedem gestattet bleiben welcher in Folge seines Antheils an einem bewaffneten Aufstande gegen die gesetzliche Staatsregierung in feindliche Stellung zu unserem Gemeinwesen gekommen ist. In solchen Fällen kann indessen natürlich von keinen Ansprüchen an Güter des Gemeinwesens, sondern nur von Erfassungspflichten des

Ausscheidenden für angerichteten Schaden, so weit solche Pflichten allenfalls erfüllt werden können, die Rede sein.

8) Abgesehen von dem Schadenersatz für Verletzung öffentlicher oder persönlicher Interessen und dem Widerruf von Ehrverletzungen, bildet die Suspension in der physischen Freiheit und die Einschränkung oder Suspension in der politischen Vollberechtigung die einzige in unserem Staate zulässige Strafe. Aber auch bei den schwersten Verbrechen darf diese Strafe nicht zum Verluste auf immer werden. Die Strafgesetzgebung soll ihren wahren Zweck, die Besserung, Wiederfreigebung und Wiedereinsetzung des Verbrechers in alle seine Rechte und Ehren niemals aus den Augen verlieren. Daher soll immerwährende physische und moralische Freiheitsentziehung in unserm Staate unter keinen Umständen erkannt werden können.

9) Eine Suspension in der persönlichen Freiheit sowie eine Beschränkung oder Suspension in der politischen Vollberechtigung kann nur die Folge eines Urtheils durch competenten Richter sein. Eine *Verhaftung* in politischem Interesse ist zwar möglich;

doch kann dieselbe niemals den Charakter einer Strafe haben, und in keiner Beziehung, welche es auch sein möchte, kann sie dem richterlichen Urtheile vorgreifen. Die Behandlung im Untersuchungsverhafte soll also niemals, selbst nicht bei dem begründetsten Verdachte und selbst nicht nach Ergreifung über der That, so beschaffen sein dürfen als ob eine erwiesene Schuld vorausgesetzt werden könnte. Der Verhaftete muß in der kürzesten möglichen Zeitfrist vom Augenblick der Verhaftung an vor den ordentlichen Richter gestellt werden, und die Polizeigewalt, der öffentliche Ankläger und der Instructionsrichter sind respective dem Verhafteten für jedes ihm durch Vernachlässigung oder üble Behandlung widerfahrne Unrecht vor Gericht verantwortlich und zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Ist nach Verlauf von achtundvierzig Stunden vom Augenblicke der Verhaftung an der Verhaftete nicht vor die richterliche Instructionsbehörde gestellt und mit einem Vertheidiger versehen, so ist der Gefängnißschlüssel bei absoluter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet den Gefangenen alsbald freizulassen.

10) Die Aufhebung einer dieser Grundbestim-

mungen unserer Verfassung auch wenn sie durch einen regelmäßigen Majoritätsbeschluß vor sich gehen sollte, berechtigt jede Minorität zur Selbsthilfe, und verpflichtet jeden Richter die deshalb der Empörung angeklagten Bürger unmittelbar frei zu sprechen.

II. Organisation der gesetzgebenden Gewalt.

11) Die Functionen der Staatsgesetzgebung werden ausgeübt: 1) von dem Volke in den Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke, 2) von dem Volksrath, 3) von dem Senate. Und zwar müssen zur Bearbeitung und Beschließung von Verfassungsgesetzen die Urversammlungen mit dem Volksrath, zur Bearbeitung und Beschließung von Specialgesetzen die Urversammlungen mit dem Senate zusammenwirken. Keine Verfassungsveränderung ist nur beiläufig als Wirkung eines Specialgesetzes möglich, und jedes Specialgesetz welches in einem Widerspruche mit der Verfassung wäre, könnte im einzelnen Falle vom Richter als unwirksam erklärt werden. Sollte es jemals unklar sein ob ein Gesetzesantrag eine Verfassungsveränderung in sich schließt oder nicht, und dadurch ein Kompetenzstreit

zwischen dem Senate und dem Volkſrath entſtehen, ſo hat die richterliche Gewalt hierüber zu entſcheiden.

12) Die Urverſammlungen ſind die regelmäßigen oder außerordentlichen Zuſammenkünfte aller vollberechtigten Bürger in engeren oder weiteren Kreiſen des Gemeinweſens, für alle die Beſchlüſſe welche in ihre Competenz gehören. Kein vollberechtigter Bürger kann abgehalten werden in ihnen ſeine Anſichten in der Diſcuſſion und ſeinen Willen in der Abſtimmung reglementſgemäß geltend zu machen und ſo an der Geſetzgebungsarbeit und den Wahlen Theil zu nehmen. Für die Staatsgeſetzgebung ſind es die dafür beſonders gebildeten Bezirke deren Urverſammlungen zu berathen und zu beſchließen haben. Dieſe Urverſammlungen können Anregungen zu Verfaſſungsgeſetzen wie zu Specialgeſetzen von ſich aus beſchließen, die ſie, in der Form von Corporationspetitionen, im erſten Falle an den Volkſrath, im zweiten an den Senat zu bringen haben. Bei der Bearbeitung von Geſetzen beider Art ſtehen ſie mit dem Volkſrathe und dem Senate in einer von der Verfaſſung beſtimmten Verbindungsform und haben ihre beſtimmten Func-

tionen und Competenzen. Die Versammlungen verhandeln öffentlich.

13) Der Volksrath ist ein Geschäftsausschuß aller Staatsgesetzgebungsbezirke, welcher aus den Abgeordneten ihrer Urversammlungen besteht. Jede Urversammlung eines Staatsgesetzgebungsbezirks ernennet dazu ein Mitglied und einen Ersatzmann auf die Dauer von vier Jahren. Er kommt zu Anfang jedes Jahres *ex officio* zusammen, um im Verein mit dem Senate die Botschaft des Chefs der Staatsverwaltung über die allgemeine politische Lage des Landes, und die Berichte des Verwaltungsrathes über die Staatsverwaltung nach den Specialitäten der einzelnen Verwaltungsdepartements, den Bericht des obersten Gerichtshofes über die Rechtspflege und den sittlichen Zustand des Volkes, des Senates über die Specialgesetzgebung, und die Eröffnungen seines eignen Präsidenten über die Interessen der Verfassung anzuhören, worauf er seine Sitzungen, von denen des Senates getrennt, je nach den Bedürfnissen des Geschäftsganges einrichtet. Alle Sitzungen des Volksrathes, die der Jahresversammlung in Gemeinschaft mit dem Senate eingeschlossen, sind öffentlich.

14) Der Senat ist eine Versammlung von vorzüglich sachkundigen Bürgern welche für die Entscheidung in der Specialgesetzgebung erwählt werden. Diese Wahlen gehen auf indirecte Weise vor sich. Jeder Staatsgesetzgebungsbezirk ernennt zu diesem Zwecke in seiner Urversammlung eine gewisse Zahl von Wahlmännern; die Wahlmänner einer geeigneten Zahl von Urversammlungen bilden ein Wahlcollegium, und jedes Wahlcollegium ernennt zwei Senatsmitglieder. Der Senat wird in vier Serien getheilt von denen jährlich je eine in neue Wahl kommt. Seine Sitzungen sind öffentlich.

15) Die Initiative zu Staatsgesetzen steht unmittelbar zu: 1) dem Volksrathe, 2) dem Senate, 3) dem Chef der Staatsverwaltung. Die Entscheidung über Verfassungsgesetze gehört dem Volke in den Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke, die über Specialgesetze dagegen dem Senate. In Bezug auf beide Arten von Gesetzen hat der Chef der Staatsverwaltung ein zweimaliges Suspensiv-Veto.

16) Persönliche Petitionen einzelner Bürger und Corporationspetitionen einzelner Gemeinschaften haben nicht unmittelbar den Charakter von Gesetzesinitiativen

und der Volkscrath wie der Senat kann über sie zur Tagesordnung schreiten. Die Corporationspetitionen der Staatsgesetzgebungsbezirke können aber von dem Volkscrathe wie von dem Senate nur zweimal und nur mit Angabe der Motive zurückgewiesen werden. Kommt die gleiche Petition zum dritten Male von dem gleichen Staatsgesetzgebungsbezirke ein, so muß sie allen Staatsgesetzgebungsbezirken des ganzen Landes zur Beurtheilung mitgetheilt werden, und sie ist, wenn sie wenigstens von der Hälfte aller dieser Bezirke unterstützt wird, de facto für erheblich erklärt. Alle für erheblich erklärten Petitionen haben den Charakter von Gesetzesinitiativen erhalten.

17) Die Initiative zu Verfassungsgesetzen werden vor dem Volkscrathe durch bestimmte Formulirung zu Gesetzesentwürfen erhoben, und, entweder mit einer Empfehlung oder einer Bezeichnung ihrer Unzweckmäßigkeit, je nach der Ansicht der Majorität des Volkscrathes, oder endlich mit einem Majoritäts- und Minoritätsurtheile desselben vor sämtliche Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke gebracht. Zu ihrer Behandlung vor diesen Urversammlungen kehren die sämtlichen Mitglieder des Volkscrathes

in ihre Bezirke zurück um dort an der Discussion Theil zu nehmen. Sie erklären sich hier persönlich über die schwebende Verfassungsfrage, und können, wo ihre Ansicht mit der der Majorität einer Urversammlung im Widerspruche ist, zurückberufen und durch andere Abgeordnete ersetzt werden. Hiermit kann indessen niemals eine verpflichtende Instruction für den Volksrath verbunden werden, sondern jeder Abgeordnete soll zu jeder Zeit seine Ueberzeugungen frei den Wirkungen der Discussion hingeben können. Von den Urversammlungen gehen die Gesetzesentwürfe mit den sich wieder vereinigenden Abgeordneten zum Volksrathe zurück, der die Urtheile prüft, danach die Entwürfe amendirt und als Gesetzesvorschläge dem Senate, dem Chef der Staatsverwaltung und dem obersten Gerichtshofe zur Beurtheilung übersendet. Nach Eingang der Gutachten von diesen drei Stellen werden die Vorschläge durch nochmalige Redaction in Anträge umgewandelt, als solche mit einem Generalberichte über den ganzen Verlauf der Bearbeitung an die Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke gebracht und von diesen definitiv angenommen oder verworfen. Die Stimmen

für und wider werden aus allen Urversammlungen dem Volksrathe gemeldet, und von diesem nach den beiden Kategorien zusammengezählt, wodurch ein Collectivbeschluß des ganzen Volkes gewonnen wird der die Entscheidung über das Gesetz enthält. Der Volksrath spricht diese Entscheidung aus und theilt sie dem Chef der Staatsverwaltung zur Proclamation mit.

18) Die Initiative der Specialgesetze werden vom Senate durch Formulirung zu Gesetzesentwürfen erhoben, mit einer Erläuterung zur Beurtheilung, an die Urversammlungen gewiesen, darauf als Gesetzesvorschläge von dem Volksrathe, dem Chef der Staatsverwaltung und dem obersten Gerichtshofe begutachtet, endlich, als Anträge definitiv formulirt, vor dem Senate zur letzten Discussion gebracht und von diesem angenommen oder verworfen. Das Ergebniß wird dem Chef der Staatsverwaltung zur Proclamation mitgetheilt.

19) Zu Berathungen und Beschlüssen über Staatsverträge und über Krieg und Frieden vereinigen sich der Volksrath und der Senat unter dem Vorfige des Chefs der Staatsverwaltung als großer Volksrath, welcher über die schwebende Angelegenheit ein

Gutachten des höchsten Gerichtshofes einholt, darauf bei Beschlüssen über Krieg und Frieden die Stimme des ganzen Volkes vernimmt, dem die Sache in den Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke vorgelegt wird, und endlich entscheidet. Staatsverträge indessen welche bloße Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ohne ein Rechtsprincip oder die Anwendung desselben in Frage zu stellen, werden bloß von der Staatsverwaltung abgeschlossen; und zur Abwehr eines feindlichen Angriffes hat der Chef der Staatsverwaltung unmittelbar aus eigener Competenz die bewaffnete Macht in Bewegung zu setzen, jedoch unter unmittelbarer Anzeige an den Senat. Die Sitzungen des großen Volksrathes sind öffentlich.

III. Organisation der richterlichen Gewalt.

20) Die richterliche Souverainetät läßt das Volk in den Gerichtshöfen durch das Zusammenwirken seiner Geschwornen mit rechtsgelehrten ständigen Richtern ausüben. Das Geschwornengericht in seiner ausgebildetsten Form, für Civil- und Criminalsachen, und für letzte als Anklage- und als Urtheilsjury, unter Leitung ständiger rechtsgelehrter Richter, mit

vollständiger Oeffentlichkeit des ganzen Verfahrens, ist die alleinigtliche Gerichtsform unseres Landes, mit der einzigen Ausnahme des mit besonderen Geschäften der richterlichen Gewalt beauftragten obersten Gerichtshofes.

21) Der oberste Gerichtshof besteht aus einer hinreichenden Zahl von ständigen Mitgliedern welche sämtlich Rechtsgelehrte sein müssen, und er verrichtet seine regelmäßigen Functionen ohne Zuziehung von Geschwornen. Derselbe hat die Functionen: 1) eines Cassationshofes, 2) eines Spruchcollegiums für alle Rechtsgutachten welche der Staat in völkerrechtlichen Verhältnissen zu erheben hat, 3) die eines Aufsichtshofes über das gesammte Gerichtswesen des Landes, jedoch ohne disciplinarische Gewalt. Nur im Falle der Anklage des Chefs der Staatsverwaltung wegen einer Amtshandlung gegen Verfassung und Gesetz, sowie der Anklage eines Richters wegen gesetzwidrigen Verfahrens gegen einen Angeklagten oder wegen eines anderen Verbrechens in seinen Amtsverrichtungen, in welchen Fällen sich der Senat in eine Anklagejury unter der Leitung eines besondern Ausschusses des obersten Gerichtshofes verwandelt, hat

dieser theilweise mit einer Jury zusammenzuwirken. In diesem speciellen Falle wie bei allen andern regelmäßigen Verhandlungen sind die Sitzungen des obersten Gerichtshofes öffentlich.

22) In seiner Eigenschaft als Aufsichtshof hat der oberste Gerichtshof von sämmtlichen Gerichtshöfen des Landes einen Jahresbericht zu empfangen und diesen zu einem Generalberichte über die gesammte Rechtspflege und den sittlichen Zustand des Volkes zu benutzen, welchen er dem vereinigten Volksrath und Senate bei Eröffnung der jährlichen Sitzungen zu erstatten hat. Der oberste Gerichtshof hat dabei ganz besonders die Fälle hervorzuheben wo ein Gesetz für verfassungswidrig und deshalb für unwirksam erklärt wurde, es möge dies von einer gewöhnlichen Gerichtsstelle oder von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Cassationshof und authentischer Interpretator des Gesetzes erkannt worden sein.

23) Die Geschwornenlisten werden aus allen vollberechtigten Bürgern durch Volkswahl gebildet, indem es keiner anderen Erfordernisse als der der politischen Vollberechtigung bedarf um Geschworne sein zu können. Dem Angeklagten bei dem Crimi-

nalprozeß, und beiden Parteien bei dem Civilproceß sind durch ein ausgedehntes Recusationsrecht alle möglichen Garantien gegen parteiisches Urtheil gegeben.

24) Alle ständigen rechtsgelehrten Richter bei dem obersten Gerichtshofe wie bei den übrigen Gerichtshöfen des Landes haben ihr Amt auf Lebenszeit, und werden im Falle körperlicher oder geistiger Unfähigkeit mit Pension in Ruhestand versetzt. Nur im Falle eines Verbrechens, es sei im Privatleben oder in den Amtsverrichtungen, ist auf Entscheidung der verfassungsmäßigen Anklagejury eine Suspension und auf nachher folgendes richterliches Urtheil Entsetzung möglich. Vacant gewordene Richterstellen werden vom Senate aus den Candidatenlisten besetzt welche der Chef. der Staatsverwaltung aus den Vorschlägen des Staatsverwaltungsrathes durch Zurückweisung der Hälfte der Vorgeschlagenen zu bilden hat, und welche immer dreimal so viele Namen enthalten müssen als Richterstellen zu besetzen sind.

25) Außer den eigentlichen und souverainen Gerichtsstellen des Landes besteht in jeder Gemeinde ein von ihr selbst auf die Dauer eines Jahres gewählter Friedensrichter, welcher zugleich die Be-

fugnisse eines Censors, und, als Censor gegen Beamte die im Gebiete der Gemeinde fungiren, auch die eines Tribunen hat. Er ist indessen in jeder Beziehung ohne alle andere Gewalt als die seines einfachen Urtheils, seiner Ermahnung und Warnung, für welche er beliebige Bürger als Zeugen nehmen kann. Eine Hauptaufgabe dieser Friedensrichter soll es sein dahin zu wirken, daß bürgerliche Streitigkeiten jeder Art, mit Einschluß der Ehrverletzungen, von den Parteien freiwillig vor selbstgewählte Schiedsgerichte gebracht werden, deren Vorstzer er zu ernennen hat. Für geringe Benachtheiligungen kann der Friedensrichter dem Schuldigen, auch wenn er ein Gemeindebeamter ist, unmittelbar von sich aus Schadenersatz auferlegen, wogegen dieser ein Schiedsgericht verlangen kann. Will aber die Gegenpartei sich diesem nicht unterwerfen, so muß der Friedensrichter die Weisung an das ordentliche Gericht bewilligen.

IV. Organisation der vollziehenden Gewalt.

26) Die Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung der öffentlichen Interessen geschieht durch

Gemeindebeamtete, Bezirksbeamtete und Centralbeamtete. In den Gemeinden soll es keine anderen als Beamtete der Gemeinde geben, welche nur, in Bezug auf alle Interessen der Centralverwaltung in der Gemeinde, ihre Dienste der Centralverwaltung zu leihen haben. In den Verwaltungsbezirken sollen Beamtete der Bezirksbevölkerung neben Beamteten der Centralverwaltung bestehen. Bei der Bestimmung der Competenz soll der Grundsatz herrschen, daß die Gemeinden und Bezirksbevölkerungen sich mit ihren Interessen welche nicht Gesamtinteressen des Staates sind, möglichst frei bewegen können, und jede unnöthige Centralisation vermieden wird.

27) Jede Verwaltungsstelle welche mehrere Personen erfordert, hat einen Chef und ein Personal subalternen Arbeiter. Das Gesetz hat genau den Wirkungskreis des Chefs und die Pflichten der Subalternen zu bestimmen. Diese Pflichten können in keinem Verwaltungszweige soweit gehen daß der Subalterne zur Resignation auf sein eignes Urtheil über die Geseßlichkeit eines ihm gewordenen Auftrages genöthigt und seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz entbunden werden könnte.

Dieser Grundsatz gilt auch für jede Person im Dienste der bewaffneten Macht, mit Ausnahme des Dienstes vor einem fremden Feind inner oder außer Landes, in welchem Falle alle Verantwortlichkeit für befohlene Handlungen auf dem höchsten Befehlenden ruht.

28) In Bezug auf die einzelnen Civil-Verwaltungsstellen gibt es keinerlei Rangordnung. Jede Stelle hat ihre gesetzlichen Pflichten und Befugnisse, und ihre Verbindungsform mit anderen Stellen ist ihr vorgezeichnet. Von den Stellen mit umfassenden Wirkungskreisen haben die eingeordneten Stellen nur Mittheilungen aber keine Befehle zu erhalten, und jeder Chef einer Verwaltungsstelle, es seien die an sie geknüpften Interessen wichtig oder unwichtig, ist für seine Amtshandlungen individuell vor dem Richter verantwortlich, wie er auch vor Ablauf seiner Amtszeit nur auf richterlichen Entscheid von seiner Stelle entfernt werden kann. Alle Kräfte also welche im Dienste der Civil-Verwaltung sich, innerhalb der Schranken der Gesetze, nach einem Willen bewegen sollen, müssen einem einzigen Verwaltungschef direct untergeordnet sein, mit Ausschluß jeder hierarchischen Abstufung.

29) Militärstellen wie Civilstellen sind keine Würden, und sind daher ohne alle Bedeutung außer Dienst und Amte.

30) Chef der gesammten Staatsverwaltung ist ein Staatspräsident, welcher einen Vicepräsidenten zur Seite hat. Beide haben ihr Amt auf ein Jahr, doch so daß jeder Vicepräsident im zweiten Jahr Präsident wird, also immer nur Vicepräsidenten erwählt werden müssen. Die Wahl des Vicepräsidenten geht auf folgende Weise vor sich: Es werden in den sämmtlichen Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke Wahlmänner gewählt, welche durch Ausschüsse Wahlcollegien bilden wie für die Wahl der Senatoren. Jedes dieser Wahlcollegien ernennt zwei Candidaten. Die so bezeichneten sämmtlichen Candidaten werden auf eine Candidatenliste zusammengetragen aus der der Volkstrath einen Zweiervorschlag bildet. Aus diesem Zweiervorschlage wählen endlich die Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke den Vicepräsidenten. Die Stimmen für jeden der beiden Vorgeschlagenen werden vom Volkstrathe zusammengezählt, womit das Wahlergebniß gezogen wird.

31) Der Staatspräsident ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, die er innerhalb und außerhalb des Landes in Person commandiren kann. Wenn dieser Fall eintritt übernimmt der Vice-Staatspräsident seine Functionen in der Civilverwaltung des Landes.

32) Bei einer Krankheit des Staatspräsidenten die ihn zur Verrichtung seiner Functionen unfähig macht, tritt der Vicepräsident in diese Functionen vorübergehend ein. Stirbt der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit, so folgt ihm der Vicepräsident in der Präsidentschaft, und bleibt dann nicht nur den Rest des Jahres, sondern auch noch das ganze folgende Jahr im Amte. Es ist dann sogleich ein neuer Vicepräsident zu wählen.

33) Der Staatspräsident ernennt die Minister für die verschiedenen Departements der Centralverwaltung. Das Collegium der Minister bildet mit dem Staatspräsidenten und dem Vicepräsidenten einen Staatsverwaltungs-rath unter dem Vorstze des ersteren. Dieses Collegium kann von den einzelnen Ministern in schwierigen Fällen ihres Departements zu Rathe gezogen werden, und hat in allen Fällen wo Be-

schlüsse zu fassen sind die mehrere Ministerien zugleich berühren, zu entscheiden. Es bearbeitet einen jährlichen Bericht über die Staatsverwaltung, dem der Staatspräsident das Material für seine jährliche Botschaft an die Gesetzgebung entnimmt. Ueber die Gesetzesanträge welche der Staatspräsident vor den Volksrath oder Senat zu bringen gedenkt, muß er vorher die Ansicht des Staatsverwaltungsrathes gehört haben. Uebrigens ist jeder einzelne Minister in den Details seines Departements unabhängig, und ist nicht ein Subalterner des Staatspräsidenten sondern der Chef einer eignen Centralverwaltungsstelle. Die Sitzungen des Staatsverwaltungsrathes sind in der Regel öffentlich. Der Rath kann aber in einzelnen Fällen geheime Sitzung beschließen.

34) Die subalternen Beamten der Ministerien welche das Arbeiterpersonal derselben bilden, ernannt jeder Minister für sein Departement.

35) Die Ministerien fassen die Centralverwaltung der gesammten inneren und äußeren, geistigen und materiellen Interessen des Volks in ihren Geschäftskreis. Die Eintheilung und Abgrenzung der Departements richtet sich nach der Convenienz der po-

litischen Verhältnisse. Festzuhalten ist hierbei daß die richterliche Beurtheilung nicht als ein Verwaltungsdepartement, sondern als eine Hauptfunction der Souverainetät betrachtet werden muß, und daß mithin, für die Verwaltung, die Rechtspflege keine anderen Sorgen übrig läßt als die, daß alle Uebertretungen der Gesetze vor den Richtern und alle richterlichen Urtheile zur Ausführung kommen. Die erste Sorge ist das Geschäft der Anlagepolizei, die zweite die der Zwangspolizei und nöthigenfalls der bewaffneten Macht.

36) Der Staatspräsident ernennt für alle Theile des Landes öffentliche Ankläger auf die Vorschläge des Senates. Diese haben die Pflicht jede Uebertretung der Gesetze, auch in den Amtshandlungen der Beamten, von Staatswegen vor den Richter zu bringen. Jeder Bürger kann ungesetzliche Handlungen bei dem öffentlichen Ankläger denunciren und die Denunciation sich bescheinigen lassen, womit der öffentliche Ankläger für die Unterlassung dessen was seines Amtes ist selbst verantwortlich wird. Für selbsterlittene Rechtskränkungen durch Amtshandlungen der Beamten muß indessen jeder Bürger selbst

vor Gericht Klage führen, und hat nicht das Recht bloß zu denunciiren, sofern er nicht an der Selbsterhebung der Klage gehindert ist. Die öffentlichen Ankläger gehören in das Verwaltungsdepartement der Anklagepolizei.

37) Von der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit, welche Sache der Anklagepolizei und Zwangspolizei ist, darf die Beaufsichtigung der Personen nicht centralisirt werden, sondern diese muß Sache der Bezirks- und Gemeindeverwaltung bleiben. Die Localbehörden des Landes können im polizeilichen Interesse, wenn es nöthig ist, in directe Verbindung unter einander treten.

38) Eine geheime Polizei darf in keiner Weise eingeführt werden, und der Versuch dazu kann von jedem Bürger, wie es ihm beliebt, entweder dem öffentlichen Ankläger denunciirt, oder, als ihm selbst in der Gesamtheit der freien Bürger widerfahrenes Unrecht, auch wenn das polizeiliche Verfahren nicht gegen ihn persönlich gerichtet war, von sich aus vor Gericht verfolgt werden. Mit der Strafe die dagegen erkannt wird, muß unter allen Umständen Abbitte vor der Person verbunden sein gegen welche die Spionerie gerichtet war.

39) Die Bezirksbeamten der Centralverwaltung werden aus Dreiervorschlügen der dazu bestimmten Wahlcollegien vom Staats-Verwaltungsrathe ernannt. Dagegen werden die Bezirksbeamten der Bezirksbevölkerung aus den für jede Beamtung von den nämlichen Wahlcollegien entworfenen Candidatenlisten von den Urversammlungen ernannt. Die Wahl der Gemeindebeamten ist den Bürgern jeder Gemeinde selbst überlassen.

30) Der große Volksth, d. i. der unter dem Vorstge des Staatspräsidenten vereinigte Volksth und Senat, hat das Recht die Ausführung eines einzelnen Beschlusses einer von ihm dazu ernannten Person oder Specialcommisslon zu übertragen, sobald die Ausführung specielle Fähigkeiten erfordert die in den bestehenden Verwaltungsbehörden nicht hinreichend vorhanden zu sein scheinen, oder sobald diese durch den besonderen Auftrag zu sehr überhäuft werden würden.

41) Die Ernennung der Functionäre des Heeres geschieht vom Staatspräsidenten aus Listen des Kriegsdepartements.

42) Innerhalb der Grenzen welche im §. 27 be-

zeichnet sind, ist im Waffendienste die Subordination unbedingt. Im Uebrigen kann der Waffendienst keinem Rechte des Bürgers Eintrag thun. Fremde Söldner dürfen niemals in das Heer aufgenommen werden.

Drittes Buch.

Der Inhalt des Staatslebens.

1. Capitel.

Der Inhalt des Staatslebens ist die Freiheit. Identität von Inhalt und Form.

Wir haben im vorigen Buche in der Organisation des Staates die nothwendige Form des Staatslebens im Großen aufgewiesen. Es bleibt uns übrig den Inhalt zu prüfen mit welchem sich diese Form erfüllen muß.

Das Staatsleben ist die Entwicklung und Verwirklichung des politischen, d. h. des sittlich-gesellschaftlichen Willens. Der Inhalt des Staatslebens ist also einerlei mit dem Inhalte dieses Processes oder, was dasselbe sagt, mit dem Inhalte des in diesem Prozesse der Entwicklung und Verwirklichung begriffenen politischen Willens.

Der Gegensatz von Inhalt und Form löst sich in der Verwirklichung auf, wie sich der Gegensatz von Zweck und Mittel auflöst. Der Zweck des Staatslebens ist der Besitz der Staatsmittel, der Inhalt des Staatslebens die Constituierung der Staatsform. Im Entwicklungsproceße des Staates wird der Inhalt zur Form nachdem zum Voraus die Form der Inhalt gewesen war. Die Erfüllung der Staatsform mit ihrem Inhalte ist also nichts Anderes als die Entwicklung, Fortbildung und Durchführung dieser Form.

Nur die stabile Staatsform ist also leere Form, die in Bewegung begriffene ist erfüllt mit dem Principe ihrer eignen Bewegung. Die Freiheit als bewegendes Princip ist der Inhalt, die Freiheit als Product der Bewegung ist die Form des Staatslebens.

Diese Identität und zugleich Differenz von Form und Inhalt bewährt sich im Einzelnen in allen Interessen der Freiheit als Aufgaben der Gesetzgebung und Staatspraxis.

Indem wir in der Organisation des Staates die Form des Staatslebens untersucht haben, hatten wir

die Freiheit als Absicht und Product des politischen Lebens im Auge; indem wir nun den Inhalt des Staates der Betrachtung unterworfen, ist uns die Freiheit das bewegende Princip welches den Organismus des Staates hervorbringen muß.

2. Capitel.

Die Gesamtheit der Güter, der Bedürfnisse und der Kräfte in der Staatsgesellschaft. Die ökonomischen Rechte und Pflichten des Einzelnen.

Die Freiheit als bewegende Kraft und Inhalt des politischen Lebens ist der Gedanke der ungehemmten persönlichen Entwicklung aller Individuen im Staate als Zweck des Staatsbürgers. Dieser Zweck wird erreicht im Besitz der Mittel für denselben. Die Mittel aber sind die Güter des Menschen.

Die Sittlichkeit fordert die Unterordnung aller menschlichen Zwecke unter den Endzweck, der eine solidarische Angelegenheit Aller, und zunächst aller Angehörigen jedes Staates ist. Damit wird der Besitz der Güter im Interesse jedes Einzelnen zur solidarischen

Angelegenheit aller Staatsangehörigen, also zur Staatssache. Mit der Organisation aller Zwecke unter der Herrschaft des Endzweckes ist die Nothwendigkeit der Organisation aller Mittel für das gesammte Zwecksystem, also die Nothwendigkeit eines Organismus der gesammten Volkswirthschaft im Staate gegeben.

Die Güter des Menschen sind theils unmittelbar in der Natur vorhanden sodas sie bloß in Besitz genommen zu werden brauchen, oder es ist zu ihrer Herstellung eine absichtliche menschliche Thätigkeit erforderlich.

Sind die natürlichen Güter in hinreichender Menge vorhanden, so hat jeder Mensch das Recht sich seinen Bedürfnissen gemäß davon anzueignen was sich noch kein Andern angeeignet hat. Ist dagegen die Menge eines Gutes für die Bedürfnisse aller Glieder der Gesellschaft unzureichend, so fordert die sittliche Ordnung das der Mangel von Allen gleichmäßig getragen werde, und zugleich das, sofern dies zum Ziele führen kann, sich Alle zur Abhilfe des Mangels vereinigen.

Mit den meisten Gütern befindet die Gesellschaft

sich in diesem Falle. Sie ist in einem permanenten Nothstande der durch die permanente Thätigkeit Aller beseitigt werden muß, um immer neu zu entstehen. Wer an den Vortheilen der Erleichterung der Noth, d. i. der Abhilfe des Bedürfnisses durch die Verbindung Aller im Staate Theil nehmen will, muß auch Theil nehmen an den Anstrengungen welche für diesen Zweck gemacht werden. Das Recht an den allgemeinen Vorrath der vorhandenen und der durch menschliche Arbeit möglichen Güter führt auf natürliche Weise die Pflicht mit sich an der Arbeit Theil zu nehmen.

Hier ist es nun wichtig sich klar zu machen daß in dieser Verbindung von Recht und Pflicht weder das erste zum Maßstabe der letzten noch diese zum Maßstabe des ersten gemacht werden kann. Die Individualität allein kann in beiden Beziehungen das Maßgebende sein. Für die Rechte liegt der Maßstab in den Bedürfnissen und dem Vorrathe der Güter, für die Pflichten in den Kräften und der Größe der erforderlichen Arbeit. Das Individuum in der sittlich organisirten Gesellschaft kann nicht daran gebunden sein ein Aequivalent zu fordern für

seine Leistungen und ein Äquivalent zu leisten für seine Forderungen. Es macht seine Ansprüche nach seinen Bedürfnissen und mißt seine Leistungen nach seinen Kräften; und nur durch die Unzulänglichkeit des Gütervorrathes und die Größe der Arbeit welche zur Ergänzung desselben erforderlich ist, können ihm äußere Bestimmungen für seine Bedürfnisse und seine Thätigkeit hinzukommen. Dies ist dasselbe was Louis Blanc in der Geschichte der zehn Jahre als St. Simonianischen Grundsatz auführt: „Die Bedürfnisse sind ein Fingerzeig durch welchen Gott der Gesellschaft zu verstehen gibt was sie dem Einzelnen schuldig ist; die Fähigkeiten sind ein Fingerzeig durch welchen Gott dem Einzelnen zu verstehen gibt was er der Gesellschaft schuldig ist. Man ist dem der mehr Bedürfnisse hat mehr schuldig, und man darf von dem der mehr Fähigkeiten hat mehr verlangen.“ Man weiß freilich wie zweideutig dieser Grundsatz im Munde eines St. Simonianers klingt. Die St. Simonianer haben wie andere Socialisten einen groben Irrthum begangen, welcher aus der schon vielfach berührten Verwechslung der sittlichen mit den technischen

Interessen entspringt, aus der so viele politische Irrthümer hervorgehen. Ob man den St. Simonianischen Satz: „Jedem nach seiner Capacität, und jeder Capacität nach ihren Werken“, — oder den Fourieristischen: „Jedem nach seinem Capital, seiner Arbeit und seinen Talenten,“ — oder den Satz Proudhon's, nach welchem Jeder gleichviel thun und dafür gleichviel empfangen soll wie der Andere —, oder endlich irgend ein anderes Verhältniß des Zusammenhanges zwischen Leistung und Forderung annimmt, — der Fehler ist immer der gleiche, denn es gibt für die Sittlichkeit keinen solchen Zusammenhang.*) Es gibt in der Bewegung der Güter von

*) »A chacun selon sa capacité, a chaque capacité selon ses œuvres.« Saint-Simon.

»A chacun selon son capital, son travail, et son talent.« Fourier.

»La quantité limitée de la matière exploitable démontre la nécessité de diviser le travail par le nombre des travailleurs: la capacité donnée à tous d'accomplir une tâche sociale, c'est-à-dire une tâche égale, et l'impossibilité de payer un travailleur autrement que par le produit d'un autre, justifient l'égalité des émoluments.« Proudhon, Propriété, p. 134.

einem Besitzer zum anderen eine Abrechnung welche die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung fordert; aber diese Forderung gehört nur der Technik der Freiheit, nicht ihrer inneren sittlichen Natur an. Der Handel, dessen Aufgabe es ist die Güter in die Hände derer zu bringen für welche sie den höchsten Werth haben, also den Gesamtwertb aller Güter der Gesellschaft auf die höchste Stufe zu heben, bedarf jener Abwägung; aber so unentbehrlich die Bewegung der Güter im Handel ist, sowenig erschöpft dieselbe das sittliche Verhältniß menschlicher Zwecke und Mittel, von welchem die Ansprüche und Leistungen der Individuen im Staate abhängen müssen. Industrie und Handel, welche wir bald näher ins Auge fassen wollen, sind nur der Bewegung des Blutes im Systeme der Venen zu vergleichen, zu der die zweite Bewegung im Systeme der Arterien hinzukommen muß. Die Circulation der Güter in der Staatsgesellschaft ist eine doppelte, wie die des Blutes im Organismus der höheren Thiere: nämlich die Circulation der Volkswirthschaft, und die der Staatswirthschaft im engeren Sinne. Hat die erste ihren freien technischen Lauf, so hat die andere die

Bestimmung die Wirkungen der Technik nach den Forderungen der Sittlichkeit zu corrigiren. Das Verhältnis beider Proceſſe wird weiter unten zur vollen Klarheit gelangen.

Da die Geſellſchaft ſich ſchon darum im permanenten Nothſtande befindet, weil die meiſten Güter im Gebrauche vernichtet werden, alſo neu productirt werden müſſen, und weil zugleich die Bedürfniſſe ſich immerwährend vermehren, ſo iſt im Allgemeinen die Pflicht der Arbeit für Jeden vollkommen klar. Man kommt aber in Gefahr durch ein Mißverständnis die Freiheit zu Grund zu richten, wenn man dieſer allgemeinen Pflicht eine geſezlich beſtimmte Form geben will. Man hatte in den Entwurf der neuen Verfaſſung des Kantons Waadt die auffallende Beſtimmung aufgenommen, welche natürlich bei der Berathung des Entwurfes fallen mußte: „Die Arbeit iſt eine Zwangspflicht für jeden Bürger“ (*le travail est obligatoire pour tout citoyen*). Was ſollte damit geſagt ſein? Es iſt leicht geſagt es ſolle Jeder arbeiten, aber ſchwer zu ſagen was und wie viel. Ganz ohne Arbeit verbringt kein Menſch ſeine Zeit, denn jeder Menſch hat Zwecke für die er ab-

sichtlich thätig ist. Die Frage ist nur ob seine Zwecke vernünftig und seine Anstrengungen für die Zwecke genügend sind. Wer soll aber hierüber entscheiden? — Sollen es Einzelne thun die im Staate dazu ernannt werden sollen? Wer bürgt hier, wo die ganze Freiheit aller Staatsglieder auf dem Spiele steht, für die nöthige Weisheit, Gerechtigkeit und Sachkenntniß? — Soll es das Volk in Gesammtheit durch Abstimmung thun? Das hieße jede Minorität zu Sklaven der Majorität machen! — Und überhaupt: erlaubt denn die Sittlichkeit, daß sich ein Mensch seine Zwecke vorschreiben lasse? — Nein! — Die Sittlichkeit erlaubt nur daß die Arbeit für schon allgemein anerkannte Zwecke, welche die Zwecke jedes Einzelnen sind, Allen möglichst gleichmäßig nach Kräften zur Pflicht gemacht werde, wie der Kriegsdienst zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Staates, die Rettung bei Gefahr durch die Elemente, und Aehnliches. Sie erlaubt aber nicht daß ein Mensch gezwungen werde für einen Zweck zu arbeiten der nicht sein Zweck ist. Dies gilt selbst von Dem welcher wegen eines Verbrechens der Disciplin übergeben worden ist. Man kann ihm die Möglichkeit schädlicher oder zweck-

loser Beschäftigungen entziehen; aber man muß ihm dann die Freiheit lassen sich eine vernünftige Beschäftigung zu wählen. — Sonderbar! Während man in Colonien die Sklavenarbeit in freie Arbeit zu verwandeln sucht, versucht man es in Republiken die freie Arbeit in Zwangsarbeit zu verwandeln! —

Man hat in der neuesten Zeit von einem „Rechte“ auf die Arbeit gesprochen, und das „droit au travail“ bildet einen wichtigen Artikel im politischen Glaubensbekenntniß der socialistischen Demokraten Frankreichs. Auch dieser Begriff bedarf der Aufklärung.

Die Arbeit als Arbeit ist kein Bedürfniß, sondern der Genuß ist Bedürfniß, um dessen willen man arbeitet. Die Thätigkeit ist Bedürfniß; aber die Thätigkeit welche unmittelbares Bedürfniß, also auch unmittelbarer Genuß ist, hat nicht den Charakter der Arbeit. Der Genuß ist der Gebrauch der Entwicklungs- und Freiheitsmittel, und das Gefühl der Befördernden Wirkung dieses Gebrauches. Auf ihn gibt es ein Recht wie auf den Besitz der Güter. Auf die Arbeit aber wäre nur unter der Voraussetzung daß die Güter einzig und allein durch Arbeit zu er-

werden sind, ein Recht nicht sinnlos. Die Forderung des Rechtes auf die Arbeit geht also von der falschen Idee eines nothwendigen Zusammenhanges von Arbeit und Genuß aus, während doch der zwischen beiden bestehende Zusammenhang nur ein zufälliger ist. Und selbst mit dieser falschen Voraussetzung bringt man es nur zu einem indirecten Rechte auf die Arbeit, da das Recht direct auf die Wirkung der Arbeit geht. Hinter dem Recht auf die Arbeit verbirgt sich das Recht auf die Güter. Das erste ist nur die bescheidenste Form in welcher das letzte auftreten kann, und diese Bescheidenheit trägt nur das Zeichen der Unterdrückung. Gerade herausgesprochen verlangt man, und mit Recht, die Theilhaberschaft an allen vorhandenen oder möglichen Gütern. Ist zu deren Erwerbung Arbeit nöthig, so wird sich wohl von selbst verstehen daß man sich auch an dieser betheiligen muß. Aber dies ist nicht ein Recht sondern eine Nothwendigkeit. Nur nachdem ein Theil der Menschen schon soweit unterdrückt ist, daß er nur durch Arbeit Güter erwerben kann während die Güter Anderen ohne Arbeit zufallen, hat die Forderung eines Rechtes auf die Arbeit entstehen

können. Sie ist und bleibt eine Verdrehung sittlicher Begriffe. Wäre sie in der That die letzte Zuflucht des Armen, so müßte man auf Narrheiten kommen, auf die man in England gekommen ist, wo man, um den Hilfslosen Verdienst zu geben, Löcher hat graben und wieder ausfüllen lassen. — Wie sollten die Armen nicht auf das um dessen willen sie arbeiten ein unmittelbareres Recht haben als auf die Arbeit?

Das Recht auf die Arbeit könnte noch den besondern Sinn haben sollen, daß man das Recht habe die Mittel der Entwicklung und Freiheit nicht Anderen sondern sich selbst zu verdanken. Auch dieser Sinn ist nicht vernünftig. Die Güter sich selbst zu verdanken ist eine Unmöglichkeit, da es Güter nur durch die Gemeinschaft der Zwecke und des Rechtes gibt, und die Gesamtheit der Güter der Zweck- und Rechtsgemeinschaft im Ganzen angehört. Man hat also ein falsches Princip, nämlich den privatrechtlichen Charakter des Eigenthums, vorausgesetzt. Sodann fordert man mit dem Rechte in diesem Sinne in den meisten Fällen zu viel oder zu wenig. Man fordert zu viel, nämlich etwas Ueberflüssiges, wenn der Fordernde neben dem Willen zur Arbeit genügende

Kräfte und Mittel hat, da der Arbeiter mit genügenden Kräften und Mitteln die Concurrnz in der Regel glücklich besteht. Man fordert aber viel zu wenig wenn der Fordernde neben dem Willen nicht die genügenden Kräfte hat, — und dieser Fall ist gerade der häufigere und wichtigere. Das Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen und den Kräften ist gerade die Quelle aller Ungerechtigkeiten und die ganze Schwierigkeit bei der Aufgabe einer gerechten Organisation des Eigenthums und der Arbeit. Man hat übersehen daß es überhaupt keinen Mangel geben kann der nicht in ungenügenden Kräften seinen Grund hätte. Auch dem gesunden und kräftigen Arbeiter kann gerade die Kraft fehlen, die er in den Verhältnissen in welchen er sich befindet, allein gebrauchen kann. Der Mangel der rechten Kraft kann unter Umständen Leben in Noth bringen.

Also: Einem Jeden die Arbeit nach seinen Kräften und die Güter für seine Bedürfnisse — das ist die einzige sittliche Formel für die Organisation der Arbeit und der Güter.

Mit dieser Formel indessen soll der Freiheit der

Production und der Concurrenz im Handel durchaus nicht vorgegriffen, sondern es sollen nur die Resultate dieser Freiheit, wo sie es bedürfen, nach der Forderung dieser Formel corrigirt werden.

3. Capitel.

Der Besitz der Güter und seine Formen.

Der Besitz der Güter ist die Geltendmachung der menschlichen Zwecke. Es gibt aber nach der Verbindung von Zweck und Mittel eine vierfache Form der Zweckgeltung, nämlich eine ganz unmittelbare, eine mittelbar-unmittelbare, eine unmittelbar-mittelbare und eine ganz mittelbare. Der Zweck nämlich gilt zunächst indem man ihn hegt, nachher indem man ihn ausführt. Zu diesem letzten ist aber der Besitz der Mittel erforderlich, welche der Mensch nicht überall fertig vorfindet. Die Mittel also müssen hergestellt werden. So werden die Mittel selbst zu vorläufigen Zwecken. Das was dem Zweckbewußtsein definitiv als Mittel vorschwebt, muß vorläufig als Zweck aufgefaßt werden der wieder seine

Mittel fordert. Und hiezu kommt ein viertes Verhältniß. Der welcher im Besitze eines Mittels ist, kann den Zweck aufgegeben oder überhaupt nicht gehegt haben, oder er kann an der Ausführung desselben gehindert sein; ein Anderer aber kann in der Lage sein von dem Mittel Gebrauch zu machen, während er seinerseits Mittel zur Verfügung hat die für Zwecke des Ersteren aber nicht für ihn selbst brauchbar sind. Das Mittel wird hier Mittel zum Mittel. Der wahre Zweck ist ganz in den Hintergrund getreten, und augenblicklicher Zweck ist der Austausch der Mittel geworden.

So entstehen für die Geltung des Zweckes folgende vier Verhältnisse:

- 1) Der Zweck gilt in sich selbst durch sich selbst, im Besitze.
- 2) Der Zweck gilt in sich selbst durch das Mittel, im Gebrauche.
- 3) Der Zweck gilt im Mittel durch den secundären Zweck, in der Erzeugung.
- 4) Der Zweck gilt im Mittel durch das secundäre Mittel, im Tausche.

Unter jedem dieser vier Verhältnisse sind die

Güter für das Zweckbewußtsein des Menschen etwas Anderes :

- 1) Unter den Verhältnissen des Besitzes sind die Güter Besitzhümer.
- 2) Unter den Verhältnissen des Gebrauches sind die Güter Werkzeuge und Stoffe.
- 3) Unter den Verhältnissen der Erzeugung sind die Güter Producte.
- 4) Unter den Verhältnissen des Tausches sind die Güter Waaren.

Die Geltung des Zweckes ist aber das Recht, die Geltung des Zweckes in den Gütern ist das Recht auf die Güter, und das Recht auf die Güter muß im Staate den Besitz der Güter zur Folge haben. Es wird aber ausgeübt :

- 1) das Recht auf das Besitzthum, im Besitz;
- 2) das Recht auf das Werkzeug oder den Stoff, im Gebrauch;
- 3) das Recht auf das Product, in der Erzeugung;
- 4) das Recht auf die Waare, im Tausche.

Diese Formen des dinglichen Rechtes sind demnach die verschiedenen Formen des Besitzes der Güter, — da Gebrauch, Erzeugung und Tausch nichts sind als Arten des Besitzes. Es gewährt nämlich.

- 1) das Besizrecht im Allgemeinen den Besitz des Besizthums;
- 2) das Gebrauchsrecht den Besitz des Werkzeuges und Stoffes;
- 3) das Erzeugungsrecht den Besitz des Productes;
- 4) das Tauschrecht den Besitz der Waare.

Hieraus ergibt sich, daß Werkzeuge oder Stoffe, Producte und Waaren Besizthümer sind, daß mithin die Besizthümer sich eintheilen in reine Besizthümer, Werkzeuge, Producte und Waaren, oder mit anderen Worten, daß die Güter besessen werden als bloße reine Besizthümer, als Werkzeuge oder Stoffe, als Producte und als Waaren.

Keines Besizthum kann indessen nur das sein bei dessen Besitz von seiner Brauchbarkeit, seiner Entstehung und seiner Veräußerbarkeit oder Erwerbbarkeit gänzlich abstrahirt werden muß, nur das also was als Zweck an sich gedacht werden muß, und nur für den der es als seinen Zweck an sich denken muß. Keines Besizthum kann also nur der Mensch sich selbst, d. h. nur jeder einzelne Mensch sich selbst sein. Was aber nur als Zweck an sich und als Zweck für sich gedacht werden kann, das kann nicht

als Mittel gedacht werden, kann also nur unter den Verhältnissen der ganz unmittelbaren Zwecksetzung stehen. Es folgt hieraus daß der Mensch weder für sich noch für Andere als Werkzeug, als Product oder als Waare gelten kann. Der Mensch als Werkzeug gedacht, würde den Staat zur Maschine, der Mensch als Product gedacht den Staat zum Viehstall, der Mensch als Waare gedacht den Staat zum Sklavenmagazine machen. Die Politik auf der absolut schlechten Stufe die sie jetzt noch zum Theil einnimmt, zeigt freilich noch alle drei Enormitäten der constituirten Unsitlichkeit.

Bei jedem anderen Besizthum als das was der Mensch für sich selbst ist, kann von den Beziehungen des Zweckes auf das Mittel und des Mittels auf den Zweck nicht vollständig abstrahirt werden. Man hat ein Besizthum nur weil man es producirt oder eingetauscht hat, und nur weil man es gebrauchen oder vertauschen kann, und man producirt nur weil man das Product gebrauchen oder vertauschen kann, man tauscht nur weil man die Waare die man zuletzt erwirbt gebrauchen kann. Der Gebrauch ist Motiv und Maßstab in allen Verhältnissen des

Besitzes der Güter außer im Selbstbesitz des menschlichen Individuums. Denn alle Güter, auch die welche als Zwecke erscheinen, sind zuletzt nur Mittel für den Endzweck. Diesen aber findet der Mensch nur in sich selbst. Der Mensch allein ist sich selbst ein Gut welches in keinem Verhältniß zur Brauchbarkeit steht, d. h. der Mensch ist sich selbst das höchste Gut. Der Besitz der Güter gewährt die Freiheit. Sich selbst als höchstes Gut zu besitzen, vollkommen zu besitzen, ist die höchste Freiheit.

Sehen wir also von dem ab was nur reines Besitzthum für sich selbst ist, so bleiben für den Besitz der Güter welche Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck sind, die drei Formen der Erzeugung, des Gebrauchs und des Tausches übrig. Von diesen Formen kann man nur vorübergehend abstrahiren, wodurch die Güter nur künstlich als bloßes Besitzthum gedacht werden, nicht als zweckhaftes, sondern als mittelhaftes Besitzthum, in dessen Brauchbarkeit eine Wirkung nur zu Gebote steht, sodas der Besitz nichts Anderes ist als eine Föderung des Gebrauches.

Kann die Wirkung bis zur Erschöpfung ausgedehnt werden, so ist der Besitz ein vollständiger, im entgegengesetzten Falle ein unvollständiger. Das vollständige Besitzthum ist Eigenthum. Es kann nicht nur gebraucht sondern verbraucht werden. Ist die Möglichkeit der vollständigen Benutzung eine Folge der Gewalt, so ist das Eigenthum factisches Eigenthum, ist sie dagegen eine Folge des Rechtes so ist es rechtliches Eigenthum, rechtmäßiges Eigenthum, wahres Eigenthum.

4. Capitel.

Der Werth der Güter und seine Formen.

Die Freiheit ist das was im Besitz der Güter gesucht wird. Der Werth der Güter ist also das Maß der befreienden Wirkung welche in ihrem Besitze zur Verfügung steht. Dieses Maß ist die Größe des Abstandes zwischen dem Zustande der Bedürftigkeit und dem Zustande der Befriedigung vor und nach dem Besitze des Gutes. Da nun von diesem Abstände zugleich die Stärke des Bedürfnisses ab-

hängig ist, so richtet sich für jeden Menschen der Werth eines Gutes nach der Macht des Bedürfnisses welches durch dasselbe befriedigt werden kann. Ist diese für ihn eine feste Größe, so steht auch der Werth des Gutes für ihn fest; ist sie eine veränderliche, so ist auch der Werth des Gutes ein veränderlicher. Wird das Bedürfnis ein absolutes, so wird der Werth des Gutes ein unendlich großer. Wird das Bedürfnis aber befriedigt, so erlischt der Werth des Gutes, sei es daß es dabei vernichtet wird oder daß es unverfehrt übrig bleibt. Jeder Vorrath eines Gutes ist für den befriedigten Menschen werthlos. Erneuert sich das Bedürfnis so erhält der Vorrath von Neuem seinen Werth. Es wiederholt sich dann das vorige Verhältniß. Dies ist solange möglich bis der Vorrath zu Ende geht. Wiederholt sich das Bedürfnis nicht mehr, so bleibt der Ueberschuß werthlos. Und kann bei aller Wiederholung der Ueberschuß nicht aufgezehrt werden, wie bei dem Verbräuche der Luft durch das Athmen oder des Wassers aus einem reichlich fließenden Brunnen, so bleibt der Ueberschuß werthlos unter allen Umständen. Ist aber die spätere Wiederteher des Bedürfnisses bekannt, so hebt das

momentane Erlöschen desselben den Werth eines Gutes nicht auf. Dieser Werth erhält sich in dem Bewußtsein des späteren Bedürfnisses. Und weiß man daß ein Bedürfniß mit der Verzögerung der Befriedigung an Gewalt zunimmt, so wird das Gut welches zur Befriedigung eines solchen nothwendig ist, einen um so höheren Werth erhalten je seltener es wird, vor Allem aber wenn man weiß, daß der Vorrath sich erschöpft. So kann für einen Verdurstenden ein Trunk Wasser einen unendlichen Werth erhalten.

Für die vier Formen des Zweckbewußtseins erhält der Werth der Güter seine besonderen Ausdrücke.

- 1) Der Werth des bloßen Besitzthumes, sei es nun reines Besitzthum oder fähig in Werkzeug, Product oder Waare verwandelt zu werden, ist seine Schätzbarkeit, d. i. das Maß der nur theoretischen und subjectiven Würdigung desselben.
- 2) Der Werth des Werkzeuges oder Stoffes ist seine Nutzbarkeit oder Brauchbarkeit; d. i. das Aequivalent der Güter die durch die Anwendung hervorgebracht werden können.

3) Der Werth des Productes ist seine **Kostbarkeit**, d. i. das **Aequivalent** der Güter die zu seiner Erzeugung consumirt worden sind.

4) Der Werth der Waare ist ihre **Preiswürdigkeit**, d. i. der Werth welcher durch ein **Aequivalent** im Tausche realisirt werden kann.

Schätzbarkeit, Nutzbarkeit, Kostbarkeit und Preiswürdigkeit sind die vier Formen des Werthes der Dinge. Der Maßstab für die drei letzten Formen ist ein äußerlicher: für das Werkzeug oder den Stoff ist es der Nutzen, für das Product sind es die Kosten, für die Waare ist es der Preis. Für den reinen Besitz aber ist er ein nur innerlicher, nämlich der der Liebe in ihren verschiedenen Formen, womit der Begriff des Werthes auf ein anderes Gebiet als das der Sittlichkeit, nämlich auf das des Schönen kommt. Im Selbstbesitz ist es die Liebe zu sich selbst welche den Maßstab des eignen Werthes enthält, im Besitz des Freundes oder Geliebten ist es die Liebe zum anderen Individuum, durch welche dieses zum Du, d. i. zur zweiten Person, zum zweiten Ich wird. In der Liebe aber wird immer der Gegenstand dem Maßstabe des Nutzens, der Kosten und

des Preises entzogen. Auch ein äußeres Gut — ein Thier, eine Pflanze, ein Kunstwerk, eine Wohnung in einer bestimmten landschaftlichen Umgebung läßt sich als bloßes Besitzthum nur mit dem Maßstabe der Liebe schätzen. Der Werth welchen man ihm beilegt, ist ähnlich dem welchen ein Freund, ein geliebter Mensch für uns hat; denn die Phantasie, indem sie die Sache mit subjectivem Leben ausstattet, macht auch zur Sache eine gewisse Liebe möglich.

Die sittliche Schätzung dessen was nur Zweck an sich sein kann, also des Menschen, ist dagegen die Achtung, welche gegen ein Ding das Befessen werden kann nicht möglich ist. Geachtet werden nicht die Güter, sondern Die welche Güter besitzen, geachtet ist nicht das Besitzthum sondern der Besitzer. Aber die Achtung — dies ist sehr wichtig — gilt ebenso wenig dem Subjecte des Besitzes wie dem Objecte desselben, sie gilt dem Verhältnisse zwischen dem Besitzer und dem Befessenen. Der Besitzer werthvoller Güter und Eigenschaften ist ein achtbarer Mensch. Das Object des Besitzes wird benutzt, producirt, verkauft, — das Subject des Besitzes wird geliebt, — das Verhältniß des Subjectes

welches besitzt zum Objecte welches befehen wird, wird geachtet. Die Achtung will also nicht den eignen Werth des Menschen messen, sondern den Werth den er als Besitzer hat durch sein Besitzthum. So beurtheilt das Volk den Werth seiner Beamten und Führer, abgesehen von der Liebe die bei diesem Verhältnisse mit hinzukommt. Der Volksmann wird geachtet weil er klug, muthig, entschlossen, besonnen, stark, oft auch weil er reich ist. Es zählen seine geistigen und materiellen Besitzthümer für ihn. Erst wenn er auch noch geliebt wird, kommt er selbst als Subject ins Spiel. Der Mensch selbst, also, als Subject, ist für den Andern soviel werth als er geliebt wird, für sich selbst soviel als er sich selbst liebt. Im Verhältnisse des Subjectes zum Objecte ist er geachtet nach dem Werthe seines Besitzes. Selbst Object aber kann er niemals sein; einen objectiven Werth also des Menschen gibt es nicht, — Jeder ist über den objectiven Werth in gleichem Grade erhaben. Die Achtung ist das politische Verhältniß des Werthes der Menschen für einander. Sie wird von der Liebe und Gerechtigkeit geboten wie es von der Liebe und Gerechtigkeit geboten wird daß

jeder der Besitzer werthvoller Güter sei. Alle Menschen zu Besitzern werthvoller geistiger und materieller Güter machen, heißt alle Menschen achtbar machen, heißt alle Menschen zu politischer Bedeutung erheben. Vom Güterbesitz hängt die Verwirklichung der Forderungen der Sittlichkeit und Freiheit ab. Erziehung und Oekonomie, als die beiden Quellen des Güterbesitzes, sind also auch die beiden Quellen der realen Freiheit.

5. Capitel.

Der Austausch der Güter und seine Entwicklungsstufen: Der Tauschhandel, der Kaufhandel.

Im Eigenthum besitzt der Mensch die Mittel für seine Freiheit, im rechtmäßigen Eigenthum für seine rechtmäßige Freiheit. Insofern er in den allgemeinen Grenzen dieser letzten bleibt, darf er die Mittel für dieselbe verändern. Die Motive für die Veränderung liegen darin daß die Freiheit für Jeden eine andere ist, und für Jeden zu jeder Zeit eine andere, also für Jeden und zu jeder Zeit andere Bedingungen hat, — was sich mit dem Bedürfniß und Willen

der Verbesserung der Freiheitsbedingungen und der Vermehrung der Freiheit selbst verbindet. Dieser Wille der Vermehrung seiner Freiheit gehört für Jeden zur Vernünftigkeit einer Veränderung in seinem Güterbesitze. Niemand kann vernünftiger Weise den Schatz seiner Güter vermindern wollen, weil Niemand seine Freiheit vermindern wollen kann.

Vernünftige Veränderung im Güterbesitze kann also nur Tausch, und zwar vortheilhafter Tausch sein. Denn wenn das was für das abgetretene Gut als Aequivalent gilt, für den Empfänger nicht einen höheren Werth hätte, würde er keinen Grund zur Besitzveränderung haben. Der Vortheil muß aber auf beiden Seiten sein oder wenigstens auf beiden Seiten geglaubt werden, weil zum Tausche die Einstimmung beider Theile erforderlich ist.

Jedenfalls, auch wenn der Vortheil des Tausches nur auf der einen Seite wäre, geschieht die Veränderung im Interesse Aller sobald der Gewinn auf der einen Seite größer ist als der Verlust auf der anderen. Die Veränderung bringt ein Gut in die Hände dessen welcher aus ihm einen größeren Gewinn für die Freiheit zieht als sein Vorgänger zu ziehen

wußte. Sie vermehrt also für beide zusammenge-
 nommen, und damit zugleich für die ganze Ge-
 meinschaft Aller im Staate, den Schatz der Freiheits-
 mittel und der Freiheit selbst. Ist aber die Verän-
 derung im Besitze für beide Theile vernünftig, so
 müssen beide Theile gewinnen. Die Schenkung ordnet
 sich im Wesentlichen dem Begriffe des Tausches unter,
 da sie auch eine Besitzesveränderung zum Vortheil
 beider Theile sein soll. Ein Geschenk gereut so gut
 wie ein Handel wenn man sich in gewissen Voraus-
 setzungen geirrt hat. Man hat also Voraussetzungen
 gehabt und sieht sich durch den Irrthum benachthei-
 ligt. Das reine Geschenk ist nur ein Tausch mit
 sich selbst, wie die Consumtion, — dies macht den
 Unterschied.

Die Operationen des Austausches der Güter
 machen den Handel aus. Dieser hat zwei mög-
 liche Formen: er ist entweder Tauschhandel im
 engeren Sinne, oder Kaufhandel, d. h. Handel
 ohne allgemeines Maß und Aequivalent der Werthe,
 oder mit einem solchen.

Der Handel wird möglich durch die verschiedene
 Größe der befreienden Wirkung welche der Besitz

eines und des nämlichen Gutes für verschiedene Personen hat. Es ist hierbei ein ganz irriges Urtheil, welches von einigen eifrigen aber unverständigen Verbesserern der menschlichen Gesellschaft vorgebracht worden ist, daß im Handel der Vortheil des Einen nothwendig der Nachtheil des Anderen sein müsse. Ist der Handel vernünftig so müssen vielmehr beide Theile gewinnen; ist er gerecht so müssen beide Theile gleich gewinnen. Ohne Voraussetzung des beiderseitigen Gewinnens ist der Abschluß eines Handelsgeschäftes sogar nicht möglich. Irrt sich der eine Theil in dieser Voraussetzung, so hat er sich selbst benachtheiligt. Geschieht dies mit Wissen des Anderen, so ist er freilich betrogen. Aber auch der andere Theil kann sich dabei benachtheiligen und betrügen. Es ist eine gegenseitige Benachtheiligung, ein gegenseitiger Betrug möglich, durch welchen das Geschäft factisch wieder einen gerechten Ausgang nimmt. Dies Alles gehört zu den zufälligen Unvollkommenheiten des Handels, nicht aber zu seiner nothwendigen Natur.

Jede vernünftige Veränderung im Besitze ist nicht nur mit einem relativen sondern mit einem abso-

luten Gewinn verbunden. Denken wir uns die Zahl der Güter und die Zahl Derer welche von ihnen Gebrauch machen würde weder vermehrt noch vermindert, denken wir uns also, mit anderen Worten, es würde immer genau soviel producirt wie consumirt, und es würden immer genau so viele Glieder der Gesellschaft geboren wie durch den Tod abgehen, so würden, bei gleicher Möglichkeit des Ein- und Austausches für Alle, durch den bloßen Handel die Güter von selbst in die Hände Derer kommen welche in ihnen das größte Maß befreiender Wirkung finden, in die Hände Derer also welche die Güter am nöthigsten brauchen und zum Vortheile Aller am besten zu gebrauchen verstehen, und es wäre zugleich unmöglich ein besseres Mittel zur Hervorbringung dieser Wirkung auszudenken. Im Gegentheil wäre der Handel das einzige mögliche Mittel. Der Gebrauchswerth der Güter würde durch den Handel unter diesen Voraussetzungen auf sein Maximum gebracht werden. Es würde endlich ein Stillstand im Besitz entstehen, wenn nicht die lebenden Menschen mit dem zunehmenden Alter andere Bedürfnisse und andere Maßstäbe des Gebrauchswerthes erhielten,

und nicht die Geborenen immer andere Maßstäbe mitbrächten als die Gestorbenen zurückgelassen haben. Aus diesem Wechsel der Bedürfnisse würde, auch unter den gemachten Voraussetzungen, die Bewegung des Handels ohne Ende sein, und für jede Zeit würde dieselbe den besten ökonomischen Zustand der Gesellschaft zur Folge haben. Dies ist die reine Wirkung des Handels. Wird sie durch fremde Bedingungen gestört, so wirkt dies keinen Tadel auf den Handel, sondern es erfordert nur eine Correction der Abirrungen welche die Folge der Nebenbedingungen sind. Diese Correction auszuführen, nicht den Handel aufzuheben oder in seiner Freiheit einzuschränken, muß die Aufgabe der Volks- und Staatswirthschaft sein. Zur Lösung der Aufgabe müssen die Nebenbedingungen untersucht werden, die in der Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung, der Stärke der Production und der Consumption der Güter, der Vermehrung oder Verminderung des allgemeinen Tauschmittels, und der Zufälligkeit der ersten Entfessung des Besizes liegen. Es werden Jahrhunderte vergehen, bis die Aufgabe auch nur annähernd gelöst wird. Aber einstweilen ist es vor Allem der

Handel selbst, der durch seine sich weiter ausbildende Technik dieselbe der Lösung entgegenführt, indem durch diese die Nebenbedingungen theils überwunden theils in ihr klares Licht gestellt werden.

Der Handel ist zuerst Tauschhandel und seine einfachste Form der bloße Austausch, d. h. die Verwechslung des Besitzes zweier Güter zwischen zwei Personen in der Absicht des unmittelbaren Gebrauches.

Auch in dieser einfachsten Form setzt der Tausch eine Vergleichung der Werthe der beiden Tauschobjecte voraus. Jeder der beiden Tauschenden muß sich klar machen welches der beiden Tauschobjecte für ihn den größeren Werth hat. Soll der Tausch möglich sein, so wird das Resultat der Prüfung für jeden der Beiden ein entgegengesetztes sein müssen. Wir müssen uns also, um den Entwicklungen des Austausches der Güter zu folgen, von Anfang an klar machen was zur Vergleichung von Werthen gehört.

Hier ist es nun vor allem wichtig daß eine Vergleichung nur zwischen Quantitäten, aber nicht zwischen Qualitäten möglich ist. Vergleichbar dagegen

sind die verschiedenen Quantitäten einer und derselben Qualität. Sollen Dinge verglichen werden die ein Complex verschiedener Qualitäten und Quantitäten sind, so ist die Vergleichung immer nur unter dem Gesichtspunkte einer gemeinsamen Qualität möglich. Sie selbst ist eine bloße Größenoperation. Jeder Werth aber ist durch Qualität und Quantität bestimmt. Jeder Werth nämlich ist die Quantität einer Qualität. Sollen die Werthe aller Güter vergleichbar sein, so muß sich eine Qualität auffinden lassen die allen Gütern gemeinsam ist, und dies wird die dem Begriffe des Gutes überhaupt wesentliche Qualität sein. Die wesentliche Qualität aller Güter, also des Gutes überhaupt, ist die befreiende Wirkung welche dem Menschen in ihrem Besitze zu Gebote steht. Die Vergleichung des Werthes der Güter ist also die Vergleichung der Größen befreiender Wirkung welche der Mensch in den Gütern vorfindet.

Es ist ferner nöthig daß die Operation der Vergleichung selbst vollständig aufgeklärt werde. Solange es sich nur um den Austausch zweier Güter zwischen zwei Besitzern handelt, braucht durch die Vergleichung

nur die Frage entschieden zu werden welches Gut für jeden der beiden Tauschenden das größere oder das kleinere ist. Das welches für den Einen das größere ist, muß für den Andern das kleinere sein, wenn der Tausch möglich sein soll. Damit ist das Interesse an der Vergleichung erschöpft. Sie ist eine bloße Nebeneinanderhaltung um zu sehen auf welcher Seite das Mehr ist. Wie groß dieses Mehr ist kann noch nicht interessieren, da neben dasselbe noch nicht das eines andern Tauschanerbietens zu stehen kommt. Auf den Antrag: dieser Nagel für dieses Fell — hat sich jeder der beiden Tauschenden nur zu fragen: ist der Nagel oder das Fell für mich das größere Gut? $a < b$ ist die Formel dieser unvollkommenen Vergleichung, in der sich indessen die Operation des einfachen Austauschens erschöpft. Auf diese Weise ist der Tauschhandel auf den untersten Stufen der menschlichen Bildung nach den Berichten alter Schriftsteller vormals betrieben worden. Die eine Partei legte einen Tauschartikel auf den Boden, die andere legte einen zweiten daneben. Gab die Vergleichung nach obiger Formel ein günstiges Resultat so war der Tausch gemacht; im entgegengesetzten Falle nahmen beide Theile ihre

Gegenstände zurück. Eine Erörterung war nicht möglich. Jeder proponirte Besitzwechsel war eine absolut für sich bestehende Operation.

Mit dieser unvollkommenen Vergleichung läßt sich selbst noch durchkommen, wenn gegen einen Artikel die Wahl zwischen zwei anderen zu machen ist. Der Besitzer von a welcher zwischen b und c wählen soll, hat dann sich zu fragen $a \lesseqgtr b$? $a \lesseqgtr c$? und angenommen er findet sowohl mit b als mit c den Austausch vortheilhaft, so bleibt die Vergleichung $b \lesseqgtr c$ übrig.

Indessen sowie sich die Verhältnisse mannigfaltiger gestalten ist mit so unvollkommener Rechnung nicht mehr durchzukommen. Nehmen wir an, der Eine von zwei Tauschhändlern besitze Handelsartikel deren Werthe mit a, b, c , der Andere solche deren Werthe mit a', b', c' bezeichnet sein mögen. Jeder der beiden Händler hat die Auswahl unter allen seinen Artikeln um einen derselben gegen einen aus dem Vorrathe aller Artikel des Andern in Tausch zu bieten. Mit der Vergleichung auf ein bloßes Mehr oder Minder kann hier nicht mehr gebient sein; es wird sich fragen wieviel mehr oder wieviel weniger, damit aus

dem ganzen Vorrathe Beider die passendsten Aequivalente ausgewählt werden können. Es entsteht also das Bedürfniß der wirklichen Messung.

Zur Messung gehört ein Maß. Das Maß aber muß eine Quantität der gleichen Qualität sein wie der Gegenstand welcher gemessen werden soll. Länge kann nur mit Länge, Volumen nur mit Volumen, Gewicht nur mit Gewicht, Werth nur mit Werth gemessen werden. Das Maß für ein Gut muß selbst ein Gut sein. Aber jedes Gut kann an und für sich zum Maße für jedes andere gewählt werden, nur muß die Qualität für deren Quantität das Maß die Einheit bilden soll, beiden gemeinschaftlich sein. Bei dem Tausche der Güter handelt es sich um ihren Werth ganz im Allgemeinen. Jedes Gut also was einen Werth hat, also wirklich überhaupt ein Gut ist, kann zum Maßstabe für jedes andere Gut dienen.

Für jeden Tauschenden nun liegt es am nächsten daß er aus seinen eignen Tauschartikeln sich das Maß des Werthes für seinen Handel wählt. Der Eine z. B. messe mit l , der Andere mit g . Der Erste erhält dann die Güterwerthe $a = mf$, $b = m'l$,

der Andere $a = ng$, $b = n'g$. Es messe z. B. der Eine alle Güterwerthe nach dem Werthe eines Messers, der Andere nach dem Werthe eines Biberfells. f bedeute das Messer, g das Biberfell; und es sei a ein Bärenfell, b ein Seeotterfell, und $m = 10$, $m' = 12$, $n = 5$, $n' = 6$. Dann rechnet der Erste 1 Bärenfell gleich 10 Messern, 1 Seeotterfell gleich 12 Messern, der Andere 1 Bärenfell gleich 5 Biberfällen, 1 Seeotterfell gleich 6 Biberfällen: — Verhältnisse, wie ähnliche im Handel mit rohen Völkern vorkommen. Man sieht daß sich auch die Maße f und g leicht auf einander reduciren lassen, denn 2 Messer gelten in obiger Rechnung 1 Biberfell. Die Möglichkeit dieser Reduction wird im Tauschhandel sehr bald klar werden müssen, lange bevor man sich über einen ganz allgemeingiltigen und objectiven Maßstab aller Güterwerthe vereinigt, denn das Letzte setzt eine weitere Entwicklung des Handels und die Entdeckung eines zweckmäßigen allgemeinen Aequivalentes voraus.

Jeder der beiden obigen Tauschhändler habe also noch seinen subjectiven Maßstab. Nun aber treten Umstände ein welche zwingen sich eines gemeinsamen

zu bedienen. Bei der genaueren Vergleichung nämlich die durch die Messung und auf diese gegründete Rechnung möglich wird, ergibt sich daß nur selten zwei Werthe einander decken. Es ist z. B. ein Bärenfell größer oder schöner als das andere, ein Messer besser als das andere. Je nachdem das eine oder andere gegeben wird ist die Deckung vollkommener. Die Tauschwerthe decken sich also nicht immer und gehen auch nicht immer gerade in einfachen Zahlen auf. - Es entstehen Differenzen, welche Waarensaldo bilden, die man entweder durch ein hinreichend allgemeines und theilbares Aequivalent ausgleichen muß, oder für die man sich muß creditiren und debitiren können. Man muß aber hierbei nicht nur für sich allein, man muß auch mit dem Andern rechnen können, und soll dies möglich sein so müssen beide Theile ihre Rechnung auf die gleiche Wertheinheit beziehen, oder, mit anderen Worten, sich eines gemeinschaftlichen Werthmaßes bedienen. Es sei $a + b$ ein Waarensaldo in Rechnung zwischen zwei Tauschhändlern. Für den Einen ist $a = mf$, $b = m'f$, also $a + b = (m + m')f$; für den Andern aber $a = ng$, $b = n'g$, also $a + b = (n + n')g$.

m, m', n, n' sind Zahlen, f und g sind Wertheinheiten. Werden diese einem gemeinsamen Maße unterworfen, so erhalten beide Theile für ihre Rechnung eine gemeinsame Wertheinheit. Es sei $f = m''p$, $g = n''p$, so ist der Waarensaldo für den Ersten:

$$a + b = (m + m')f = (m + m')m''p,$$

für den Anderen aber:

$$a + b = (n + n')g = (n + n')n''p;$$

wobei die Zahlenwerthe $(m + m')m'' = (n + n')n''$ ist, der Waarensaldo sich also für beide Theile im gleichen Rechnungssaldo ausdrückt.

Mit der Verständigung über das gemeinschaftliche Maß ist dieses objectiv geworden. Die Bedürfnisse bringen eine Eintheilung hervor. Es entsteht ein allgemeingültiges Maßsystem für die Werthe der Güter im Tausche. Dies wiederholt sich in verschiedenen Kreisen des Tauschverkehrs auf verschiedene Art. Es entstehen verschiedene Systeme des Werthmaßes, von denen das eine vom anderen verdrängt werden kann. Hätte das ganze Menschengeschlecht ein einziges System des Werthmaßes so brauchte die Maßeinheit gar nicht mehr bezeichnet zu werden, und durch ganze Zahlen und Decimalbrüche würden sich alle

Güterwerthe auf eine für Alle bequeme und verständliche Weise ausdrücken lassen.

Wir haben aber schon hervorgehoben daß das Maß des Werthes der Güter selbst ein werthvolles Gut sein muß. Wie der Maßstab mit dem man die Längen der Dinge mißt, selbst ein Ding von bestimmter Länge sein muß, — wie das Gewicht mit dem man die Massenquantitäten der Dinge mißt, selbst ein Ding von bestimmter Massenquantität, so muß das Maß mit welchem der Werth der Dinge gemessen werden soll, selbst ein Ding von bestimmtem Werthe sein.

Man ist damit zur höchsten Entwicklung des Maßes überhaupt gekommen. Das Maß ist zum Aequivalent geworden, und das allgemeingiltige Maß des Werthes der Dinge muß das allgemeingiltige Aequivalent für alle werthvollen Dinge sein. Dieses Maß alles Werthes und Aequivalent für jeden Werth der Güter ist das Geld.

6. Capitel.

Das Geld als unentbehrliches Mittel der Freiheitstechnik.

Das Geld als allgemeines Maß und Aequivalent des Werthes der Güter ist selbst das Gut von schlechthin allgemeinem Werthe. Es ist wichtig einzusehen daß man dem Gelde nicht nur die allgemeine objective Meßbarkeit aller Werthe für den Tausch, sondern auch damit zugleich die Möglichkeit jeder höheren Ausbildung des Handels — die Möglichkeit der allgemeinen Substitution eines Gutes für ein anderes, einer befreienden Kraft für eine andere, mithin die freie Bewegung aller befreienden Kräfte an jeden Ort verdankt wo sich Menschen befinden. Durch das Geld also ist es allein möglich die ökonomische Freiheit individuell wie gesellschaftlich zu realisiren, und durch den richtigen Gebrauch des Geldes wird sie noch realisirt werden. Das Geld abschaffen zu wollen ist ein Gedanke wie der die Maße und Gewichte, oder die Zeichen der Algebra, die Logarithmen, die ganze Mathematik, die Logik, die Vernunft abschaffen zu wollen. Das Geld ist eine logisch-sittliche Nothwendigkeit, ein unvermeid-

licher praktisch-ethischer Begriff, und eine unerläßliche Realität in der Technik der Freiheit.

Mit der Erfindung des Geldes verwandelt sich der Tauschhandel in Kaufhandel. In den noch rohen Zuständen dieses Ueberganges hat das Geld noch eine unbeholfene Form. Wir sehen bei rohen Völkern Muscheln, Glaskorallen, Nägel, Thierfelle als anerkannte Werthmaße und Handelsäquivalente. Aber die Bestimmung des Geldes erfordert daß es in einem möglichst hohen Grade folgende Eigenschaften habe:

- 1) Als Äquivalent muß es einen reellen Werth haben.
- 2) Als Maßsystem muß es so theilbar sein daß Maß und Werth auf gleiche Weise getheilt werden.
- 3) Der Werth muß also wesentlich in der Substanz beruhen.
- 4) Für das Bedürfniß der Bewegung im Handel muß ein verhältnißmäßig großer Werth in kleinem Raume und kleinem Gewichte enthalten sein.
- 5) Da die Substanz einen Werth in sich selbst hat, muß sie in bestimmten Quantitäten durch eine bestimmte Formung für den Gebrauch als Geld besonders bezeichnet sein.
- 6) Die Substanz muß möglichst unveränderlich sein.
- 7) Der Werth der geformten Substanz muß in dem richtigen Verhält-

niß zur ungeformten stehen, damit weder eine den Werth störende Consumption noch eine unberechtigte und ebenso störende Production hervorgerufen wird. 8) Die Formung muß im Namen der Staatsgesellschaft geschehen und ein Act ihrer Souverainetät sein, damit auf keine Weise Willkür und Unordnung in den allgemeinen Werthverhältnissen des Güterbesitzes der Gesellschaft entstehen könne.

Das Metallgeld entspricht am vollkommensten allen diesen Bedingungen, obschon noch eine weitere Steigerung des Mittels der Werthbewegung möglich ist.

Indem der Tauschhandel sich in Kaufhandel verwandelt, entsteht aus dem Gebrauchswerthe der Dinge der Preis oder Tauschwerth (Kaufwerth) derselben. Der Preis ist der im Tausch oder Kauf realisirbare Werth. Er kann ohne Hilfe des Geldes nicht gedacht werden: Die Entdeckung des Preises ist einerlei mit der Erfindung des Geldes, wie die Entdeckung des Maßes einerlei ist mit der Erfindung des Maßstabes. Der Preis ist der Tauschwerth und der Preis ist der Geldwerth der Dinge. Beides ist eins und dasselbe. Die Einführung des Preises und des

Geldes macht es möglich, Güter um das bloße allgemeine Äquivalent, d. h. um Geld auszutauschen und einzutauschen, — setzt also eben den Kaufhandel an die Stelle des Tauschhandels.

Die unvermeidliche Umwandlung des Tauschhandels in den Kaufhandel ist einerlei mit der Abstraction welche von dem Begriffe der befreienden Wirkung einzelner Güter für einzelne Menschen zu dem Begriffe einer allgemeinen befreienden Wirkung aller Güter für alle Menschen fortschreitet. Diese Umwandlung, sowie die Entstehung des Geldes, durch die sie möglich wird, steht also in Verbindung mit der Möglichkeit der Entwicklung der höchsten sittlichen Ideen. Die Freiheit, als eine für alle Menschen, setzt in der ökonomischen Sphäre den Begriff des Preises an der Stelle des individuellen Nutzens, und die allgemeine Weltbewegung der Güter im Handel an der Stelle des isolirten Austauschens derselben zwischen Einzelnen voraus. Wie die Begriffe der einen und allgemeinen Freiheit und der allgemeinen befreienden Wirkung der Güter für alle Menschen ein großer und unentbehrlicher Fortschritt in der sittlichen Logik, so ist die Erfindung des Geldes

und des eigentlichen Handels ein großer und unentbehrlicher Fortschritt in der sittlichen Technik, — in der Technik der Freiheit. Das Geld ist das ganz allgemeine Maß und Aequivalent der befreienden Wirkung der Güter für Jedermann. Seine Erfindung ist unstreitig ein größerer Beweis von praktischem Genie im menschlichen Geiste als der Vorschlag seiner Wiederabschaffung, und es ist ein Humor in der Geschichte menschlicher Verirrungen daß die Communisten gerade das Geld abschaffen wollen, da die Menschheit keine zweite so communisistische Erfindung gemacht hat wie die des Geldes.

7. Capitel.

Die Entstehung der Preise im Handel.

Bei jedem Handel kommen zunächst drei Größen in's Spiel: 1) der Werth welchen die Waare für den Käufer hat, 2) der Werth welchen sie für den Verkäufer hat, und 3) der Preis um welchen der Handel geschlossen wird. Es ist klar daß der Preis nicht kleiner sein kann als die Schätzung des Verkäufers und nicht größer als die des Käufers, und

daß er mithin entweder einer von diesen beiden Größen gleich sein oder zwischen beiden liegen muß. Die Schätzung des Verkäufers bildet demnach das Minimum, die des Käufers das Maximum des Preises. Es fragt sich also: wie hoch kann die letzte hinauf, wie tief die erste hinabgehen? —

Die niedrigste Schätzung des Verkäufers ist ein Aequivalent des Werthes welcher die Waare für ihn haben wird wenn er sie selbst benutzt. Er kann den Tauschwerth nicht niedriger gehen lassen als bis zum Gebrauchswerthe des Dinges für ihn selbst. Die höchste Schätzung des Käufers aber ist ein Aequivalent des Werthes welchen das Ding für ihn durch den Wiederverkauf erhalten kann. Er kann den Werth des Eintausches nicht höher gehen lassen als bis zum möglichen Werthe eines Austausches der Waare. Der Marktpreis, — der Werth welcher im Abschluß des Handels realisirt wird, muß irgendwo zwischen diesen beiden Extremen liegen. Welches ist nun der Punkt in den er fallen wird und — fallen sollte?

Es kann der Fall vorkommen daß die Schätzung des Verkäufers — für jedes wirkliche Handelsgeschäft

das Minimum des möglichen Preises — höher ist als die Schätzung des Käufers, — für jedes wirkliche Geschäft des Maximum. In diesem Falle, wo Minimum und Maximum sich umkehren, wird der Handel unmöglich. — Es kann ferner der Fall sein daß das Minimum und das Maximum in einer und derselben Größe zusammentreffen. In diesem Falle ist nur ein einziger Preis möglich. Der Vortheil der Besitzveränderung ist für beide Theile gleich Null. Es läßt sich aber auch kein Grund einer solchen Besitzveränderung denken. — Es kann endlich das Minimum um irgend ein Maß kleiner sein als das Maximum. In diesem Falle ist der Handel vernünftig, und das Motiv zu demselben um so größer je weiter Minimum und Maximum auseinander liegen. Dies ist auch das Maß des durch den Handel erlangbaren Vortheils. Die Frage in welchen Punkt des Zwischenraumes der Marktpreis fallen soll, ist einerlei mit der Frage wie der erlangbare Vortheil zwischen Käufer und Verkäufer getheilt werden soll.

Die nächste Schwierigkeit ist die wie sich beide Theile über irgend einen Preis verständigen sollen? Die Frage siele mit der vorigen zusammen sobald

man voraussetzen dürfte daß beide Theile unmittelbar ihre äußersten Preise bekennen und zugleich gegenseitig ihren Bekenntnissen trauen werden. Träfen dann beide in einem und demselben Punkte zusammen so wäre der Kaufpreis gefunden, weil nur einer möglich wäre. Giehn aber beide auseinander — wie es für jeden vernünftigen Handel angenommen werden muß — so wäre eben der mittlere Punkt zu finden. Die arithmetische Mitte wäre leicht gefunden. Ob dieselbe die gerechte Mitte wäre wollen wir unentschieden lassen. Die Vermehrung über das Minimum um eine bestimmte Summe scheint wenigstens für den Verkäufer einen andern Werth haben zu können als die Verminderung unter das Maximum um die gleiche Summe für den Käufer. Für unsere jetzige Untersuchung wäre aber die Begründung dieses Verhältnisses eine Subtilität. Statt dessen suchen wir zu ermitteln wie die Bestimmung des Preises, d. h. die Verständigung über denselben, vor sich gehen kann indem ein offenes Bekenntniß des Minimums und Maximums und das Zutrauen zu diesem Bekenntniß nicht vorausgesetzt wird. Die Offenheit kann nicht vorausgesetzt werden weil in den meisten Fällen

die subjective Schätzung beider Theile gar nicht so klar und bestimmt ist daß sie nicht jeden Augenblick sich wieder verändern könnte, ja weil die Schätzung des Einen sogar durch das Bekanntwerden der Schätzung des Anderen eine Veränderung erleidet. Die Schätzung steht selbst für den Verkäufer nicht fest, dessen Minimum von der Beurtheilung der Vortheile des Selbstgebrauches abhängt, denn diese Vortheile können unter verschiedenen möglichen Umständen verschiedene sein und es sind in ihrer Beurtheilung große Irrthümer möglich. Handelt es sich z. B. um einen Kleidungsstoff, so kann das Wetter kälter oder wärmer werden, und der Stoff wärmer oder kühler und zugleich weniger dauerhaft sein als der Verkäufer bei der Beurtheilung des Werthes zum Selbstgebrauche voraussetzt. Noch weniger aber steht die Schätzung für den Käufer fest, der sein Maximum nach der Wiederverkäuflichkeit beurtheilen muß. Hier handelt es sich nicht nur um die Ungewissheiten der Brauchbarkeit für den Beurtheiler selbst sondern auch für Andere, und zwar für unbestimmte Andere. Die Ungewissheit vergrößert sich so sehr daß nur von einer sehr schwankenden Wahrscheinlichkeit die Rede

sein kann. Der Mangel an Vertrauen ist nicht nur ein Mangel an Vertrauen in die Wahrhaftigkeit sondern auch in die Richtigkeit der Beurtheilung des Andern, und nicht nur dies sondern auch in die Richtigkeit der eignen Beurtheilung. Hierzu kommt daß zwischen Maximum und Minimum Beziehungen bestehen die eben durch das Bekanntwerden erst wirksam werden. Denken wir uns es schreiben Käufer und Verkäufer, gleichzeitig und jeder für sich, ihr Maximum und Minimum auf ein Blatt Papier, und die Blätter werden dann neben einander gelegt. Findet der Käufer das Minimum des Verkäufers überraschend klein, so wird er leicht an der Richtigkeit seiner eignen Schätzung irre werden und auf den Gedanken kommen daß sein Maximum zu groß sei. Findet der Verkäufer das Maximum überraschend groß, so wird er leicht der Meinung werden daß er die Brauchbarkeit der Waare auch für sich selbst zu gering angeschlagen habe. Und diese Veränderung der Ansichten würde in den meisten Fällen begründet sein. Maximum und Minimum — Urtheil über Wiederverkäuflichkeit und über Werth für den Selbstgebrauch — reguliren sich zum Theil erst durch die

beiderseitiges Bekanntwerden. Die festen Termen des Handels zeigen sich also selbst als bewegliche und relative Größen.

Der Handel also stellt sich unvermeidlich als eine Rechnung mit problematischen und hypothetischen Werthen dar, ist unvermeidlich für beide Theile Speculation. Auch die sogenannten festen Preise des solidesten Handels, seien sie feste Forderungen oder feste Gebote, sind nicht wahre Minima oder wahre Maxima oder wahre Mittelgrößen, sondern nichts als Größen die nach den Thatsachen der Erfahrung und der Wahrscheinlichkeit, und nach den Grenzen der Möglichkeit für den momentanen Zustand des Marktes, das Ergebnis der Speculation sind.

So bleibt für das Verfahren im Handel unvermeidlich und auch für die besten Zustände kein anderes Regulativ übrig als daß der Verkäufer soviel fordert, der Käufer soviel bietet wie Jedem für seinen Zweck, dem Ersten nämlich soviel als möglich zu bekommen, dem Letzten sowenig als möglich zu geben, am vortheilhaftesten zu sein scheint.

Es entstehen auf diese Weise zwei neue Größen: die Forderung und das Gebot. Die erste kann

nicht kleiner sein als das Minimum aber größer als das Maximum, das letzte nicht größer als das Maximum aber kleiner als das Minimum des möglichen Preises. In diesem großen Spielraume der Ungewißheit kann, solange nicht andere Verhältnisse bestimmend einwirken, nur ein auf Erfahrung beruhendes Urtheil zum Ziele führen, und es werden in den meisten Fällen mehrfache Versuche gegenseitiger Annäherung, die den Spielraum verengen, erforderlich sein. Durch die Ausdauer und Geschicklichkeit der Verbergung der wahren Meinung oder durch die Dauer der subjectiven Ungewißheit auf Seite des Käufers oder des Verkäufers oder beider, kann der Abschluß des Handels sehr in die Länge gezogen, durch eine Verichtigung des subjectiven Urtheils im Verlaufe dieser Versuche der Handel sogar rückgängig gemacht werden.

So wenigstens gestaltet sich das Geschäft des Handels wenn für einen Käufer nur ein Verkäufer und für einen Verkäufer nur ein Käufer vorhanden ist. Die Sache wird anders sowie für die gleiche Waare der Käufer die Wahl zwischen mehreren Verkäufern, der Verkäufer den Zubrang mehrerer Käufer hat.

Im ersten Falle hat der Verkäufer die Sorge daß bei seiner zu hohen Forderung der Käufer sich an einen anderen Verkäufer wendet, im letzten läuft der Käufer Gefahr daß wegen seines zu niedrigen Gebotes der Verkäufer die Waare an einen Andern überläßt. Beide Theile dürfen sich also von der Wahrheit, d. h. von ihrer wahren Schätzung, um so weniger entfernen je größer für sie die Concurrenz ist. Die Stärke der Nachfrage treibt die Gebote hinauf, die Fülle des Marktes, d. h. zunächst die Zahl der Verkäufer des gleichen Artikels, drückt die Forderungen herab. Indessen kann dies nur mit Beziehung auf das Verhältniß der Waarenvorräthe zur Dringlichkeit des Handels Statt finden.

Die Hinaufreibung der Preise durch die Concurrenz der Käufer ist nämlich nur möglich wenn diese die Ueberzeugung haben daß der Waarenvorrath für das allgemeine Bedürfniß zu klein sei, oder daß sie durch die Dringlichkeit des Kaufs abgehalten seien neue Vorräthe auf dem Markte und niedrigere Preise abzuwarten. Die Herabdrückung der Preise durch die Concurrenz der Verkäufer ist nur möglich wenn diese der Meinung sind daß der Waarenvorrath für

das Bedürfnis zu groß sei und daß sie wegen der Dringlichkeit des Verkaufes größere Nachfrage und höhere Preise nicht abwarten können. Die Dringlichkeit des Kaufes beruht in der Dringlichkeit der Bedürfnisse die durch die Waare befriedigt sein wollen, und steht in Verhältniß zur Zeit in welcher die Erzeugung und Zufuhr neuer Vorräthe möglich ist; — die Dringlichkeit des Verkaufes beruht in der Vergänglichkeit der Waare, in der Unmöglichkeit in welcher sich der Verkäufer befindet ihren Werth durch eignen Gebrauch zu realisiren, in der Voraussicht neuer Zufuhr durch andere Verkäufer, und in dem Bedürfnis des Aequivalentes welches durch den Verkauf erworben werden soll.

Also Fülle oder Leere des Marktes, Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit baldiger Zufuhr, Dringlichkeit oder Nichtdringlichkeit der Bedürfnisse der Käufer, Vergänglichkeit oder Dauerhaftigkeit der Waare, Möglichkeit oder Unmöglichkeit für die Verkäufer den Werth derselben durch eignen Gebrauch zu realisiren, Bedürftigkeit oder Nichtbedürftigkeit des Aequivalentes — und die Kenntniß oder Nichtkenntniß aller dieser Verhältnisse: — dies sind die ver-

schiedenen Bedingungen aus deren Combination der Marktpreis, der im Handel zur Anerkennung kommende Werth der Güter abhängt.

8. Capitel.

Die Verhältnisse der Entstehung der Güter als Bedingungen des Preises. Der Preis der Naturproducte und der Preis der Arbeit.

Wir haben im vorigen Capitel untersucht wie die Preise im Handel entstehen. Unter den Bedingungen nehmen die Productionskosten, welche die festen Größen in den ersten Preisen bilden, eine wichtige Stelle ein. Es muß nun gefragt werden, wie die Productionskosten selbst in Rechnung zu bringen sind.

Die Erwerbung eines jeden Gutes durch Erzeugung, durch Kauf oder durch bloße Besitzergreifung hat den Zweck die Freiheit des Erwerbers zu vermehren. Jede Erwerbung nämlich producirt Freiheit, consumirt aber auch Freiheit, und ist vorthelhaft wenn sie mehr Freiheit producirt als consumirt. Es kann also jede Erwerbung ohne Ausnahme als ein Tausch betrachtet werden, also auch die Erwer-

bung durch Bestrengung und durch Production. Selbst ein bloßer Fund kostet die Mühe ihn aufzuheben, und oft ist es zweifelhaft ob es sich dieser Mühe verlohnt. Auch das bloße Naturproduct muß entdeckt, gesammelt, und oft erst an den Ort gebracht werden wo es anfängt Freiheit zu produciren, nämlich brauchbar oder verkäuflich zu werden. Es findet nur der Unterschied zwischen dem Tausche in der ersten Erwerbung und dem Tausche im Handel Statt, daß man bei jener mit sich selbst tauscht, indem man seine Arbeit, d. h. seine Zeit und seine Kräfte daran gibt um das Product der Arbeit dagegen zu erhalten. Die Kostbarkeit jedes Gutes für jeden Erwerber ist immer gemessen durch die auf die Erwerbung verwendete Freiheit. Für die ersten Erwerber kann diese aber keine andere Form haben als die der Arbeit. Und umgekehrt ausgedrückt: bei der Bestimmung des Preises der Güter kann die Arbeit nur als verlorne Freiheit in Rechnung kommen.

Man sagt die Arbeit consumirtre Zeit und Kräfte. Es ist nicht schwer einzusehen daß damit nur die Freiheit der Zeit- und Kraftanwendung, also die Freiheit des Lebens, die Freiheit überhaupt gemeint

sein kann. Zunächst ist klar daß der Verlust der Zeit nur den Verlust der Kraft in der Zeit bedeuten kann. Mit dem Verbräuche der Kraft wird die Zeit verbraucht; mit der Erschöpfung des Maßes der ersten hat das Individuum das Maß der letzten für sich erschöpft. Die Consumtion von Zeit und Kraft ist also einerlei, und kann beliebig auf die eine oder andere Weise ausgedrückt werden. Diese Consumtion geschieht aber nicht durch die Arbeit, sondern nur über der Arbeit wie über jeder anderen Form des Lebens. Daß gewisse Thätigkeiten und Lebensweisen die Kräfte schneller consumtiren und dadurch die Zeit abkürzen, ist ebenfalls nicht der Arbeit besonders eigen, denn es gibt auch Formen des Genusses die dasselbe thun. Das was die Arbeit unterscheidet ist die Absichtlichkeit der Thätigkeit. Auch der Genuß ist Thätigkeit, aber keine absichtliche, keine die bloßes Mittel für einen weiter liegenden Zweck ist. In Bezug auf die Consumtion der Zeit und Kraft ist zwischen beiden kein Unterschied, denn Zeit und Kraft consumtiren sich in der bloßen Existenz.

Es kommt demnach Alles auf die Form der Existenz an. Zeit und Kraft werden am vorthellhaftesten

consumirt in der glücklichsten Existenzform, nämlich in der Existenzform welche das volle Gefühl ungestörter Lebensentwicklung hat. Jede Verwendung von Zeit und Kraft in einer anderen als dieser Existenzform, ist eine abgenöthigte, also ein Verlust an Freiheit. Aber gerade jede Arbeit ist eine abgenöthigte Verwendung von Zeit und Kraft, abgenöthigt durch die unvermeidliche Mittelbarkeit des Zweckverhältnisses. Absichtsloses Leben, es mag nützlich oder unnützlich sein, ist niemals Arbeit sondern immer Genuß. Jede Arbeit also vernichtet die Freiheit der Lebensbewegung, sie consumirt Freiheit und nichts als Freiheit.

Aber sie consumirt nur die unmittelbare Freiheit des absichtslosen Daseins.

Jede Arbeit will dagegen Freiheit produciren durch die Production der Mittel zu einer Freiheit welche weiter geht als jene unmittelbare. Jede Arbeit also consumirt unmittelbare, natürliche Freiheit, um mittelbare, sittliche Freiheit zu produciren. Gelingt ihr dies so ist die producirte mittelbare Freiheit das Maß des Werthes für das Product der Arbeit.

Die Arbeit also kommt bei der Erwerbung der Güter in Rechnung als verlorene unmittelbare Freiheit; ihr

Gegenwerth im Product ist die gewonnene mittelbare Freiheit. Als das Maß dieser letzten muß das Product für die weitere Verhandlung, sei es im Selbstgebrauche oder im Verkaufe, in Rechnung gebracht werden. Der Handel welchen der erste Erwerber mit sich selbst abschloß, ist vortheilhaft wenn sich bei der Weiterverhandlung des Productes im Selbstgebrauche oder Verkaufe ein Ertrag an mittelbarer Freiheit ergibt der den Verlust an unmittelbarer überwiegt.

Das reine Naturproduct aber, vor der Besitzergreifung, ist werthlos. Nachdem die menschliche Thätigkeit sich mit demselben beschäftigt hat, besteht sein Werth, der durch seine Brauchbarkeit bestimmt ist, aus zwei Größen, nämlich 1) aus der festen Größe die das Aequivalent der in der Arbeit consumirten Freiheit ist, und 2) aus einer veränderlichen, welche ein Aequivalent der Differenz zwischen der consumirten und der producirten Freiheit ist. Je nachdem diese Veränderliche positiv oder negativ ausfällt, hat der erste Erwerber mit sich selbst zum Vortheil oder Nachtheil speculirt; denn jede erste Erwerbung, d. i. jede Besitzergreifung oder Production, und also jede Arbeit, ist unvermeidlich eine Speculation, ganz so wie

der Handel. Alle Bedingungen der Handelspreise gelten zugleich als Bedingungen der Arbeitspreise. Beide sind ihrer wesentlichen Natur nach dasselbe.

9. Capitel.

Die Unmöglichkeit willkürlicher Preisbestimmungen. Die Grenzen des Eingreifens.

Verschiedene nachtheilige Erscheinungen die aus unvollkommenen Zuständen des freien Handels hervorgehen, haben auf den Gedanken geführt daß es nöthig sei für die Preise der Dinge ein einfaches und festes Princip zu entdecken, nach welchem die Preise wie sie sein sollen geboten werden könnten. Man hat hierbei eine Schuld auf die Freiheit geworfen die nur in der technischen Unbeholfenheit der Menschen beruht welche von den Formen der Freiheit Gebrauch machen.

Von einer allgemeinen Vorschrift der Preise im Handel und in der Arbeit kann natürlich kein Mensch reden welcher die Bedeutung seiner Worte und die Sache kennt von der die Rede ist. Eine allgemeine Vorschrift der Preise wäre eine Vorschrift aller Pro-

duction und aller Consumtion, aller Bedürfnisse und aller Thätigkeit, aller Genüsse und aller Arbeit, aller Rechte und alles Besitzes, die absolute Vernichtung der Freiheit auf indirectem Wege, — ein absurdes Unternehmen seinem Zwecke wie seinen Mitteln nach. Absurd schon darum weil der Handel vernichtet werden müßte durch ein Mittel welches doch nur bei dem Bestehen des Handels einen Sinn hat. Man könnte durch eine Vorschrift der Preise doch nur die Absicht erreichen wollen daß weder die Producenten zu schlecht bezahlt werden noch die Consumenten zuviel bezahlen müssen, und dies doch wieder nur in der Absicht daß Jedem die Mittel zur billigen Befriedigung seiner Bedürfnisse werden. Hätte man aber einen Maßstab für diese Bedürfnisse und ständen die Mittel zu ihrer Befriedigung immer zur Verfügung, so wäre ja der ganze Umweg des Handels und der Preise überflüssig.

Aber allerdings muß hier und da das Gesetz regulirend und corrigirend in die freie Erzeugung, Bewegung und Benugung der Güter eingreifen, und dieses Eingreifen ist innerhalb gewisser Grenzen möglich. Die Grenzen aber sind zart, wenn nicht die Freiheit in Gefahr kommen soll tief verletzt zu werden.

Was zuerst die Mittel des Eingreifens in die freie Entstehung der Preise betrifft, so liegt es nahe daß die Staatsverwaltung durch Theilnahme an der Concurrenz einen großen Einfluß ausüben kann. Sie kann für Staatsrechnung produciren lassen, wenn nicht genug oder zu theuer productirt wird, und sie kann Producte ankaufen um sie unter die bedürftigen Consumenten um billigste Preise oder selbst umsonst abzulassen wenn die Handelspeculation einen Weg einschlägt der dem Gemeinwohl nachtheilig ist. In einzelnen Fällen endlich kann sie auch den Preisen bestimmte Grenzen setzen. Es sind dies die Fälle wo bei dem Verkaufe absolut unentbehrlicher Bedürfnisse des Lebens der Handel absichtliche Umwege einschlägt und sich selbst zum Zwecke macht das Mittel zu setzen durch welches die Güter in die rechten Hände kommen. Dieses absichtliche Abschweifen des Handels vom geraden Wege ist der Wucher. Schreibt nun der Staat einen äußersten Preis vor, so bezeichnet er einen Raum welcher dem Handel zu durchlaufen gestattet bleibt, womit es der Vortheil der Händler wird so expeditiv als möglich zu sein. Dieses Mittel wird bei den Taxen der Lebensmittel in An-

wendung gebracht. Es hat aber seine ganz bestimmten Bedingungen der Anwendbarkeit.

Das ganze Verhältniß des absichtlichen Eingreifens in die Bewegung der Güter und ihrer Preise wird im Folgenden noch klarer werden.

Ein jedes Gut durchläuft im Handel einen gewissen Weg der seinen Eingang und Ausgang hat. Die Production ist der Eingang, die Consumption der Ausgang. Unter diesen Verhältnissen muß es für jede Waare einen ersten und einen letzten Preis geben. Mit dem ersten Preise erscheint die Waare auf dem Markte, mit dem letzten verschwindet sie von demselben. Der erste Preis ist die Größe mit der sich der Erzeugungswert in den Tauschwert, der letzte Preis die Größe mit der sich der Tauschwert in den Nutzwert verwandelt.

Jeder Preis nun ohne Unterschied muß als aus zwei Größen zusammengesetzt gedacht werden, einer festen Größe die jedes einzelne Handelsgeschäft aus einem früheren Verhältniß ererbt hat, und einer veränderlichen Größe die durch den Abschluß des Handelsgeschäftes für dieses erst bestimmt wird. Die feste Größe ist für den Producenten der Kostenpreis,

für den ersten Besizer eines Naturproductes ebenfalls der Kostenpreis, nämlich hier das Aequivalent der Kosten der Gewinnung, für den Wiederverkäufer der Ankaufspreis, für jeden Verkäufer aber das Minimum der Vortheilhaftigkeit des Handels, da für ihn der Werth um welchen er niedriger verkaufen muß als diese feste Größe, reiner Verlust ist. Für die Möglichkeit des Handels ist die Schätzung des Verkäufers der sich selbst als Consument denkt, für die Vortheilhaftigkeit des Handels die erwähnte feste Größe das Minimum des Preises. Die veränderliche Größe aber, welche ebensowohl eine negative wie eine positive sein kann, ist das Product aller der Factoren welche im einzelnen Handelsgeschäfte selbst auf den Preis bestimmend einwirken.

Den ersten Preisen im Handel ist nun das eigenthümlich daß die in ihnen ruhenden festen Größen dem Handel selbst nicht angehören, sondern außerhalb desselben auf dem Gebiete der Production entstanden sind. Der welcher die Güter zum ersten Male auf den Markt bringt, also der erste Besizer eines Naturproductes oder der Verfertiger eines Kunstproductes, bringt sie mit seinem Schätzungspreise,

und verhält sich im Handel wie jeder andere Verkäufer; allein sein Schätzungspreis darf, wenn der Handel nicht für ihn mit Schaden verbunden sein soll, nicht kleiner sein als der Kostenpreis, der in ihm die feste Größe bildet, welche, durch das Hinzukommen der veränderlichen, Zusatz oder Abzug erhält, je nachdem diese letzte positiv oder negativ ist. Durch die festen Preise also wirken die Verhältnisse der Production auf die Bestimmung der Anfangspreise ein. Der Einfluß welcher die Production nachher weiter auf die Veränderung der Preise ausübt, ist ein secundärer und geht ganz auf dem Gebiete des Handels vor sich, wo er sich mit andern Factoren der veränderlichen Größe im Preise verbindet.

Die festen Größen in den ersten Preisen der Güter muß man allerdings zunächst in's Auge fassen wenn man für die Preise überhaupt ein Princip sucht. Aber man darf auch nicht die veränderlichen Größen in den Preisen ignoriren oder abschaffen wollen, wie es Proudhon versucht, indem er die Forderung aufstellt daß der Preis jedes Productes nicht größer und nicht kleiner sein solle als der Kostenpreis, also unter allen Umständen gleich

der festen Größe. Da der Handel nur durch die Factoren der veränderlichen Größe im Preise besteht, so heißt es den Handel abschaffen wenn man die Preise auf den Kostenwerth fixirt. Will man aber den Handel abschaffen, so braucht man, wie schon gesagt, überhaupt nicht von Preisen zu reden.

Man wirkt auf die festen Größen in den Preisen durch die Production ein wenn man wohlfeil oder theuer producirt. Man wirkt auf die veränderlichen Größen ein durch die Production wenn man in derselben Cocurrenz macht, — durch die Consumtion und den Handel selbst indem man an beiden Theil nimmt. Da aber bei jedem Kaufe eine neue feste Größe für den folgenden Kauf entsteht, welche aus der letzten festen und veränderlichen zusammengesetzt ist, so wirkt man indirect auf die festen Größen in den Preisen ein durch alle die Momente welche einen Einfluß auf die veränderlichen haben.

Indem man endlich gewisse äußerste Grenzen der zulässigen Preise fixirt, wie z. B. bei Brod, Fleisch oder Viertaren, übt man — unmittelbar auf die veränderlichen Größen der Marktpreise — eine Wirkung aus die sich rückwärts bis auf den

ersten Preis erstreckt mit welchem die Waare oder ihr Rohstoff im Handel erscheinen kann. Wenn dann das fixirte Maximum des Preises so klein ist daß es für gar keine veränderliche Größe mehr Spielraum läßt, und außerdem sogar die feste Größe des ersten Preises angegriffen wird, so ist durch die Fixirung nicht nur die Möglichkeit des Handels mit der Waare sondern sogar ihre Production unmöglich geworden.

Will man also durch eine Fixirung der höchsten zulässigen Preise nothwendiger Lebensbedürfnisse bewirken daß die Consumenten nicht nur so wohlfeil als möglich sondern auch so reichlich als nöthig versehen werden, so muß der fixirte Preis jedenfalls noch hoch genug sein um, wenn man die feste Größe des ersten Preises von ihm abzieht, in dem Reste, welcher aus sämtlichen hinzutretenden Veränderlichen besteht, genügende Antriebe für die erforderliche Bewegung der Waare und ihres Rohstoffes im Handel übrig zu lassen.

Dies sind die einzigen allgemeinen Regulative welche sich für ein abstächtliches Eingreifen der Staatsverwaltung in den Gang des Handels und die Be-

wegung des Werthes der Güter aufstellen lassen. Was außerdem in Bezug auf die ökonomischen Bedingungen der Freiheit für die Staatsverwaltung zu thun übrig bleibt, kann nicht durch ihre Einmischung in die Volkswirtschaft sondern nur durch den systematischen Correctionsproceß der Staatswirtschaft geleistet werden.

Die besten Preise aber sind die billigen Mitten zwischen den definitiven Schätzungswerthen der Käufer und der Verkäufer, vorausgesetzt daß der Schätzungswerth des Verkäufers niemals eine negative Veränderliche enthalte und daß die Bewegung der Güter im Handel auf dem kürzesten Wege geschehe der zum Ziele führt.

Diese besten Preise können nicht anders hergestellt, — ja nicht einmal anders entdeckt werden, als durch die weiseste Benutzung der Natur, die beste Technik, den Fleiß und die verständige Sparsamkeit der Menschen, und die freiste Concurrenz des Handels und aller Thätigkeiten. Sie gehören dem glücklichsten ökonomischen Zustande der Gesellschaft an und werden nur mit diesem zugleich erreicht.

10. Capitel.

Der wahre Charakter des rechtmäßigen Eigenthums.

Das vollständige Besizthum, das Besizthum nämlich dessen Brauchbarkeit bis zur Erschöpfung ausgebeutet werden kann, ist Eigenthum. Das Eigenthum kann nicht bloß gebraucht, es kann verbraucht werden.

Ist nun die Möglichkeit der vollständigen Ausbeutung der Brauchbarkeit eine Folge der Gewalt, so ist das Eigenthum factisches Eigenthum, ist sie dagegen eine Folge des Rechtes, so ist es rechtliches, rechtmäßiges Eigenthum, — Eigenthum im politischen oder sittlichen Verstande.

Das Recht aber existirt nur in menschlicher Zweckgemeinschaft. Das Recht des Einzelnen besteht nur als die Folge eines Gesamtwillens von Vielen die eine souveraine Gesellschaft bilden. Sein Recht hat der Mensch nur im Staate, — im Staate welcher schon besteht oder im Staate welcher erst noch gebildet werden soll. Dies gilt also auch für das rechtmäßige Eigenthum. Rechtmäßiges Eigenthum ist seiner Natur nach gemeinsam wie das Recht.

Für den Einzelnen existirt es nur als Folge des Gesamtwillens der Staatsglieder. Außer diesem Gesamtwillen läßt sich nur factisches Eigenthum erwerben, welches vor diesem Gesamtwillen keinen Bestand hat.

Aber das rechtmäßige Eigenthum muß hierbei immer Eigenthum der Einzelnen bleiben, individuelles Eigenthum, individuelles vollständiges Besizthum. Dies geht aus dem Verhältniß der Güter zu den Zwecken hervor. Die Güter sind die Mittel für die Zwecke der Sittlichkeit. Diese Zwecke bilden nun zwar ein Zwecksystem welches allen Gliedern der Staatsgesellschaft gemeinschaftlich ist, aber nur dadurch gemeinschaftlich sein kann daß die einzelnen Zwecke von den einzelnen Staatsgliedern als die ihrigen gehegt werden. Ebenso ist das Eigenthum allen Gliedern der Staatsgesellschaft gemeinsam, aber gemeinsam nur dadurch daß jeder Einzelne das seine für sich hat. Hieraus folgt sodann weiter daß das rechtmäßige Eigenthum beliebig gebraucht und verbraucht, daß es auch vertauscht werden kann, kurz daß dessen Besiz durch die Staatsgesellschaft zwar geordnet aber nicht bevormundet werden

kann. Geordnet nämlich, indem dafür gesorgt wird daß es auf eine dem Rechte entsprechende Weise entsteht und sich bewegt.

Da das reine Naturproduct vor der Besitzergreifung und Bearbeitung keinen Werth hat, also noch kein Gut ist, also ein Gut erst wird durch den ersten Erwerber, so hat dieser das Recht auf den vollständigen Besitz des Gutes welches er in ersten Besitz genommen oder erzeugt hat. Durch Besitzergreifung und Erzeugung entsteht also Eigenthum; durch den Handel bewegt es sich nachher weiter. Aber auch die Besitzergreifung, die Erzeugung und der Handel müssen Zweck aller Staatsglieder sein wenn sie rechtmäßig sein sollen, und sie können nur Zweck Aller sein soweit sie Allen zuträglich sind. Nur das also kann durch Besitzergreifung, durch Erzeugung oder durch Handel rechtmäßiges Eigenthum werden, was in den Händen des Erwerbers sich zum Vortheil Aller befindet, und die Güter welche sich nur in den Händen gewisser Personen zum Vortheile Aller befinden können, werden auch nur Eigenthum dieser Personen sein dürfen, also nur rechtmäßiges Eigenthum eben dieser sein können. Ebenso werden die Güter deren Besitzergreifung,

Erzeugung und Bewegung nur unter einer Centralverwaltung für die ganze Staatsgesellschaft nutzbringend werden kann, von dem individuellen Besitzstande gänzlich ausgeschlossen bleiben müssen, und nur rechtmäßiges Eigenthum der Staatsgesellschaft als eines corporativen Besitzers sein können. Und es ergibt sich zugleich das Umgekehrte, — daß Güter welche in den Händen gewisser Personen oder Gemeinschaften für die Staatsgesellschaft schädlich zu werden anfangen, nicht länger Eigenthum dieser Besitzer bleiben dürfen, also nicht länger rechtmäßiges Eigenthum dieser Besitzer sein können.

Die allgemeine Vertauschbarkeit aller Güter hat zur Folge daß das Recht auf das Eigenthum ein zusammengesetztes ist, indem es 1) aus dem Rechte auf den Werth der Bestztümer, und 2) aus dem Rechte auf die erworbene Form dieses Werthes besteht. Es ist dies das Recht auf die Quantität und auf die Qualität des Eigenthums. Die Gesamtheit der eigenthümlichen Güter eines Menschen als bloße Quantität des Werthes bildet sein Vermögen, das Eigenthumsrecht ist also 1) das Recht auf das Vermögen, und 2) das Recht auf die beliebige Form

welche jedes Individuum seinem Vermögen gibt. Da nun die Freiheit jedes Individuums der Zweck aller Glieder des Staates ist, so muß es der Zweck Aller sein, daß, soweit die Mittel der Gesellschaft reichen, jedes Individuum 1) das für die Bedürfnisse seines Lebens hinreichende Vermögen habe, und 2) diesem Vermögen die Form geben könne welche für ihn nach seiner Individualität die vorthellhafteste ist.

Die Güter sind die Mittel für die Zwecke des Menschen. Das rechtmäßige Eigenthum ist die Gesammtheit der Mittel für die unter dem gegebenen Zustande der Gesellschaft zulässigen und möglichen, also rechtmäßigen Zwecke des Einzelnen. Die Freiheit verlangt die ungehinderte Bewegung der Zwecke, also die Form des Eigenthums welche sich jeder Gestaltung und Veränderung der Zwecke anpaßt. Das Vermögen also ist die der Freiheit am meisten entsprechende, also die vollkommenste Form die der Begriff des Eigenthums annehmen kann.

Die Zwecke des Menschen sind durchaus von subjectiver Natur. Auch der Zweck welchen ich mit Anderen gemeinsam habe, ist der subjective Zweck jedes Einzelnen der ihn hat, der Zweck jedes für

sich. Die Gemeinsamkeit ist nur Folge, nicht Ursache. Ich kann meinen Zweck nicht haben weil ich mit Anderen einen gemeinsamen haben will, sondern ich habe ihn gemeinsam mit ihnen weil sie ihn haben wie ich ihn habe. Zwecke also lassen sich nicht übertragen. Sie lassen sich durch Ueberzeugung in dem Anderen erzeugen; entstehen aber müssen sie, es mag vor sich gehen wie es will, in Jedem innerlich selbst.

Die Zwecke eines Menschen können also auch nicht vererbt werden, d. h. es besteht keine nothwendige Verbindung zwischen den Zwecken eines Gestorbenen und den Zwecken irgend eines Ueberlebenden, also auch nicht zwischen denen der gestorbenen Aeltern und denen der überlebenden Kinder.

Was von den Zwecken gilt muß von den Mitteln gelten. Können Zwecke nicht vererbt werden, so ist auch keine Vernunft in der Vererbung der Mittel. Es gibt keinen nothwendigen Zusammenhang zwischen dem Eigenthum eines Gestorbenen und dem irgend eines Ueberlebenden. Die Vererbung der Güter von einem Gestorbenen auf irgend einen Ueberlebenden ist also für das klare sittliche Bewußtsein ohne Sinn.

Solange die Gesellschaft erbliche Rechte der Familien kennt, solange das Bedürfnis der politischen Organisation mit so plumpen Mitteln abgefertigt wird wie mit erblichen Ständen, Kasten, Aemtern, Würden und Beschäftigungen, hat auch die Vererbung des Eigenthums einen Sinn der wenigstens nicht unvernünftiger ist als diese der Kindheit der Politik angehörigen Einrichtungen. Sowie aber aus dem genealogischen Mysticismus sich das Individuum frei zu machen anfängt, verschwindet die wenige Vernunft welche in dem Princip der Gütervererbung allenfalls gefunden werden konnte, und es bleibt mit diesem Princip nichts übrig als die Brutalität des Unverstandes und des Zufalles. Die Republicaner aller Zeiten und Länder eifern gegen die Erblichkeit der politischen Gewalt, aber daß diese aus dem gleichen Principe folgt aus welchem die Erblichkeit des Eigenthumes oder Vermögens sich ergibt, oder daß man nicht die Anwendung des gleichen Principes das eine Mal unvernünftig das andere Mal vernünftig nennen kann — dies scheint weniger eingesehen zu werden als nöthig ist. Solange man überhaupt die Vererblichkeit der Güter anerkennt,

solange erkennt man den absolut privaten und zufälligen Charakter alles Besizes an, und also auch den des Besizes der Macht über andere Menschen. Solange es eine Vererblichkeit der Güter gibt, solange wird es Erbfürsten geben und die Republik eine Inconsequenz sein. —

Wohl aber gehörten die Zwecke eines Gestorbenen in das allgemeine Zwecksystem, die Mittel eines Gestorbenen in den allgemeinen Schatz der Mittel welcher in den Händen aller Mitglieder der Staatsgesellschaft zerstreut ist. Es ist also der Natur des Verhältnisses angemessen daß das Eigenthum der Gestorbenen an den öffentlichen Schatz zurückfällt, um aus diesem in die Hände Derer überzugehen die seiner bedürfen.

Denn während die Gesellschaft durch Tod von ihren Mitgliedern verliert, erhält sie durch die Geburt immer neue. Diese sind anfänglich unfähig eigene Zwecke zu hegen. Sie müssen sich zu dieser Fähigkeit und zur Vernünftigkeit ihrer später entstehenden Zwecke unter Leitung der mündigen Staatsbürger entwickeln. Für die Bedürfnisse ihrer Ernährung und Erziehung müssen also den Erziehern

die Mittel zu Gebote gestellt werden. Und haben sie endlich die Selbständigkeit erlangt, die auf der Möglichkeit der Verfolgung freier eigener Lebenszwecke beruht, so bedürfen sie ein diesen Zwecken entsprechendes Vermögen, welches der öffentliche Schatz nun zu ihrer Verfügung stellen muß. Die Form welche dieses Vermögen im Laufe der Lebensentwicklung annimmt, ist der Freiheit des Individuums überlassen. Es ist seine Sache mit seinem Gute zu wirthschaften wie es ihm zweckmäßig scheint. Aber sein Glück in dieser Bewirthschaftung soll nicht zum Verderben Anderer, sein Unglück in derselben nicht zu seinem eignen Verderben ausschlagen. Der Staat wird also von dem Glücklichen fordern daß er seinen Ueberfluß an ihn abgebe, damit der Unglückliche mit demselben unterstützt werden könne.

Aus Allem was in diesem Capitel theils erörtert theils nur angedeutet worden ist, ergeben sich folgende Grundsätze für den wahren Charakter des rechtmäßigen Eigenthums:

- 1) Jedes Eigenthum ist Lehen der Staatsgesellschaft in der Hand seines Besitzers.
- 2) Als Lehen hat es nur die allgemeine Natur

des Vermögens als Capital, nicht die Form irgend eines bestimmten Gutes.

3) Jedes vollberechtigte Mitglied der Staatsgesellschaft kann, bei Antritt der Vollberechtigung, die Belehnung mit einem Capitale aus dem öffentlichen Schätze verlangen, welches den Bedürfnissen seines freigewählten Lebenszweckes entspricht.

4) Das Vermögen aller mit Tode abgehenden Mitglieder der Staatsgesellschaft fällt an den öffentlichen Schatz zurück.

5) Jedes Mitglied der Staatsgesellschaft kann vollkommen frei über das Vermögen mit dem es belehnt ist verfügen und mit demselben wirthschaften.

6) Der Ueberfluß welcher sich durch den glücklichen Betrieb eines Geschäftes mit Hilfe der in Lehen gegebenen Capitalien erzeugt, fällt nach den Bestimmungen einer progressiven Erwerbsteuer an den öffentlichen Schatz zurück.

7) Die Bürger dagegen welche durch einen unglücklichen Gang ihrer Geschäfte von Mitteln entblößt werden, erhalten aus dem öffentlichen Schätze neue Capitalien, oder kommen, wenn sie sich für eine selbständige ökonomische Stellung für unfähig er-

weisen oder von derselben keinen Gebrauch machen wollen, auf die Liste der Besoldeten oder Pensionairs des Staates.

Alle Mitglieder der Staatsgesellschaft welche nach der Natur ihrer Lebenszwecke keine Capitalien gebrauchen können, sind Besoldete, sei es des Staates oder einzelner mit Capitalien belehnter Bürger. Alle Unfähigen sind Pensionairs des Staates.

11. Capitel.

Der Dualismus des Eigenthums. Die Volkswirtschaft und die Staatswirtschaft.

Aus den vorigen Capiteln hat sich ergeben daß die Bewegung der Güter und Kräfte im Allgemeinen der Freiheit der Individuen überlassen bleiben muß, daß diese Freiheit nur an gewissen äußersten Grenzen eine Beschränkung erleiden darf, und daß, wo dieselbe zu fehlerhaften Zuständen der Gesellschaft führt, die Staatswirtschaft das Correctiv für den mangelhaften Gang der Volkswirtschaft bilden muß.

Die ökonomische Aufgabe der Politik muß daher durch die Verschmelzung der Staatswirtschaft mit

der Volkswirthschaft gelöst werden, indem die berechneten Operationen der ersteren mit der freien Bewegung der Güter und Kräfte in der letzteren zu einem Doppelproceß in einem einzigen Organismus zusammengefaßt werden. Diese Verschmelzung aber entsteht von selbst, so wie die wahre Natur des Eigenthums begriffen ist.

Das Eigenthum nämlich als vergebenes Lehen hat in seiner Natur einen nothwendigen Dualismus. Es ist ein Activum des Verleiher's ohne darum im Bewußtsein des Besizers zu einem Passivum dieses letzten zu werden, und ein Activum des Besizers ohne im Bewußtsein des Verleiher's ein Passivum sein zu können. Der Verleiher betrachtet sich nothwendig als Gläubiger ohne daß der Besizer sich als Schuldner betrachtet.

Dieses Verhältniß also findet zwischen dem Staate und dem Individuum Statt. Der Staat im Ganzen kann indeß nur mittelbar die Lehen an die Individuen vergeben, nämlich nur durch die Gemeinden, als die natürlichen und unmittelbaren Gemeinschaften der ökonomischen Interessen. Die Gemeinde also ist der Lehenverleiher für die zu ihr gehörigen Bürger.

Die Gemeinde selbst aber ist Lehensträger einer größeren Gemeinschaft für das gesammte in ihr existirende Rationalgut. Sie ist Lehensträger unmittelbar des Staates wenn der Staat klein ist, oder der Provinz wenn der Staat zu groß ist um sich als unmittelbare Föderation seiner Gemeinden gestalten zu können. Das Lehenverhältniß wiederholt sich nach der Zahl der für die ökonomischen Interessen nothwendigen Föderationsstufen im Volke. Und bei jeder Wiederholung tritt der erwähnte Dualismus des Eigenthums ein.

In so fern nun das Eigenthum der Einzelnen im Staate als das in ihren Händen befindliche Lehen für sie ein Activum ist, bildet seine Bewegung den Proceß der Volkswirthschaft, in so fern dasselbe aber ein Activum des Staates ist, macht seine Bewegung den Proceß der Staatswirthschaft aus. Es sind also die gleichen Güter welche das Material beider Proceffe ausmachen. Der Dualismus ist ein Dualismus des sittlichen Bewußtseins welches aus dem Doppelverhältniß des Individuums im Staate, nämlich als Theilhaber an der Souverainetät activ und als Unterthan der Souverainetät passiv zu sein, hervorgeht. Die Sittlichkeit verlangt es Unterthan zu

sein, sobald man selbst mit Anderen der Herr ist, die Sittlichkeit verlangt das Eigenthum nicht factisch sondern rechtmäßig, d. h. als Lehen zu besitzen, wenn man selbst mit Anderen der Verleiher ist. Die politische Oekonomie kann sich durch den bloßen Drang der Verhältnisse und den praktischen Verstand welcher immer das zunächst Liegende richtig beurtheilt auf richtigem Wege forterwickeln, — ihre wahren Principien aber sind sittliche Nothwendigkeiten deren Erkenntniß von speculativer Natur ist. Das Mittelalter hat in seiner Lehensverfassung wie in so vielen andern Dingen die wahren Principien der Gesellschaft geahnet aber nicht verstanden. Die wahre Demokratie, d. h. der wahre Staat, wird in sehr vielen Dingen auf jene Ahnungen zurückkommen und sie zu klar verstandenen Principien erheben müssen. Die praktische Allegorie des Feudalstaates muß in der Demokratie einer bevorstehenden neuen Weltordnung ihre Erklärung finden. Für die ökonomische Organisation der Gesellschaft aber muß diese Lösung die Form eines sittlich begründeten demokratischen Lehensrechtes annehmen, in welchem die Rechtsgrundsätze für die angeedeutete Verschmelzung der Volks- und Staats-

wirthschaft und für alle Formen enthalten sind, welche seiner wahren sittlichen Natur nach das Eigenthum annehmen kann. In dieser Aufgabe liegt die Lösung des ganzen Socialismus, liegt die Verwirklichung der Ahnungen des Communismus, und seiner Versöhnung mit der Politik.

12. Capitel.

Die Grenzen der ökonomischen Freiheit der Individuen.

Die Bewegung der Güter und Kräfte also bleibt der Freiheit der Individuen überlassen, aber diese Freiheit — haben wir gesagt — erleidet an gewissen äußersten Grenzen eine Beschränkung, und die absichtlichen Operationen der Staatswirthschaft bilden das Correctiv für die fehlerhaften Zustände der Gesellschaft welche aus dem mangelhaften Ganzen der Volkswirthschaft entstehen können. Sucht man nun die Grundzüge der wahren ökonomischen Organisation der Staatsgesellschaft, so ist die erste Frage die, wie der Einzelne zu seinem Eigenthum gelangen soll, d. h. nicht nur zu Eigenthum überhaupt, sondern zu seinem bestimmten und abgemessenen Eigenthum.

Die zweite Frage ist dann die, wie bei der Freiheit der Bewegung aller Kräfte und Güter die Veränderungen dieses Maßes in den unerläßlichen äußersten Schranken gehalten werden können und sollen.

Der Schatz der Güter ist ein der Staatsgesellschaft gemeinsamer, nämlich er ist Nationalvermögen. An diesen Schatz hat jeder Einzelne mit Freiheit nach eigener Schätzung seiner individuellen Bedürfnisse seine Ansprüche zu stellen. Diese Bedürfnisse bilden also den Maßstab für das Eigenthum, welches der Einzelne vom Staate zu fordern hat. Dies ist im Allgemeinen einfach und klar. Aber zwei Verhältnisse setzen der Anwendung dieses Maßstabes gewisse Grenzen.

Das erste ist der Nothstand der Gesellschaft, das andere die Unvernünftigkeit der Bedürfnisse und der Kraftanwendung.

Der Nothstand der Gesellschaft macht sich überall mit hinreichender Gewalt geltend. Wo Nichts ist kann Nichts, wo nicht genug ist kann nicht Alles gefordert werden. Die Verhältnisse regeln sich hier thatsächlich von selbst.

AnderS verhält es sich mit der Beurtheilung der Vernünftigkeit der Bedürfnisse und der Schätzungen.

Im Allgemeinen ist Jeder der einzige competente Ausleger seiner Bedürfnisse. Aber anerkannt können nur die Bedürfnisse werden welche der sittlichen Natur des menschlichen Endzweckes als der höchsten und solidarischen Angelegenheit Aller entsprechen. Nur die Bedürfnisse des Einzelnen können anerkannt werden, an deren Befriedigung Alle ein sittliches Interesse haben. Ein Gebrauch der Güter welcher über die Grenzen dieses Interesses hinausliegt, hat den Charakter der Verschwendung und des sinnlosen Luxus.

In Bezug auf diese Grenzen hat nun Jeder zunächst sich selbst zu beurtheilen und dadurch das Urtheil der Anderen zu bestimmen. Verschwender ist zunächst Der, sinnlosen Luxus treibt zunächst Der welcher selbst bekennt daß es ihm gar nicht um vernünftige Zwecke zu thun ist, daß er überhaupt nur Launen der Lust und des Geschmacks befriedigen will, daß er die Ansprüche der Vernünftigkeit gar nicht gelten läßt. Und man kann sich leicht überzeugen daß die Mehrzahl der Verschwender und Prasser sich in der That in dieser Stellung befindet. Es ist ganz überflüssig diese Menschen zu verurtheilen. Sie

überheben der Mühe indem sie sich selbst ihr Urtheil sprechen. Aber sie erklären sich damit auch für ökonomisch und politisch unmündig. In der Vernünftigkeit des Lebens liegt die einzige Möglichkeit einer freien Gemeinsamkeit des Lebens. Die Unvernunft kann nur ausgeschlossen oder unter Vormundschaft genommen werden. Auch dies ist vollkommen einfach und klar.

Schwieriger wird das Verhältniß wenn der Einzelne die Vernünftigkeit seiner Lebensform behauptet während diese von andern Gliedern der Gesellschaft bestritten wird. Indessen ist auch diese Schwierigkeit geringer als es scheinen mag. Zunächst ist das Vernünftige das Mittheilbare, Erklärbare. Der in seiner Lebensform Angegriffene wird also, wenn dieselbe vernünftig ist, sie erklären und rechtfertigen können. Sodann ist das Vernünftige das was dem solidarischen Endzweck entspricht. Es ist also das was förderlich ist für Alle, und die Rechtfertigung einer Lebensform wird daher in der Nachweisung bestehen daß sie für Alle förderlich ist. Unter den jetzigen Verhältnissen der Gesellschaft würde es nicht schwer sein die Vernünftigkeit, also allgemeine För-

derlichkeit eines gewissen Privatluxus, und zur Möglichkeit dieses Privatluxus die Vernünftigkeit der großen Ungleichheit des Güterbesizes darzuthun. Der Reichthum einiger Wenigen ist in der That nur durch die Armuth Anderer möglich geworden. Dieser Reichthum der Wenigen ist aber gerade das gewesen was höhere Bildung des Urtheils, des Geschmacks und des Willens möglich gemacht hat. Die Ungleichheit des Güterbesizes ist in der That der einzige mögliche Weg der Cultur gewesen. Das Volk hat dafür einen ganz richtigen Instinct gehabt. Es hat den Reichthum und Luxus seiner Fürsten und Edeln geliebt, es hat ihn gewollt. Es hat gefühlt daß mit einer Vertheilung dieser Mittel unter Alle bei den bestehenden socialen Möglichkeiten absolut Nichts geleistet sein würde, weil das sociale Bewußtsein zu tief gestanden hat um von großen Mitteln Gebrauch machen zu können. Die Sache hat sich nun geändert. Das sociale Bewußtsein hat sich an der Stütze der Bildung und Macht der Einzelnen groß gezogen und ist stark genug geworden um diese Stütze entbehren zu können. Das Volk hat den Instinct für ein großes öffentliches Leben,

für öffentliche Cultur, öffentliche Macht, öffentliche Schönheit und Freiheit des Daseins bekommen, und dagegen den für den Glanz des begünstigten Privatlebens verloren. Es ist ein außerordentlicher Fortschritt, der uns zu einem Leben führen muß, welches größer und schöner sein wird als das der schönsten Zeiten des Alterthums. Der Glanz des Privatlebens wird sinnlos sowie das öffentliche Leben sich groß und herrlich darstellt. Der Privatluxus gehört nur einer ganz bestimmten Culturstufe — der Culturstufe des Wettstreites der Persönlichkeit an; er verliert jedes Interesse sowie die Persönlichkeit ihren wahren sittlichen Werth erlangt hat, — den absoluten Werth der durch äußerliche Mittel nicht vermehrt werden kann. Mit der Zunahme der politischen Freiheit im wahren sittlichen Sinne des Wortes nimmt der Privatluxus ab. Aftatischer Luxus ist sprichwörtlich wie aftatischer Despotismus und aftatische Sklaverei: die freien Staaten des classischen Alterthums verbanden in ihren besten Zeiten die Pracht des öffentlichen Lebens mit einer edlen Einfachheit des Privatlebens. Die Abweichungen hiervon hielten gleichen Schritt mit dem Verfall der

Freiheit durch die Concurrenz der Persönlichkeiten welche aus dem Principe der Subjectivität — dem damals neuen Weltprincipe hervorging. Für uns wird jene edle beruhigte Form des antiken Lebens wiederkehren auf der höheren Stufe der zur Anerkennung gekommenen allgemeinen Rechte freier Subjectivität, die durch Einsicht in den Zusammenhang sittlicher Zwecke und Mittel ihre Schranken erhalten. Und dies wird mit der Ausbildung der Freiheit von selbst geschehen. Der Privatluxus wird aufhören wünschenswerth zu sein so wie sich Niemand mehr durch denselben imponiren läßt und der individuelle Geschmack in den ungleich größeren und schöneren Formen des öffentlichen Lebens eine vollständigere Befriedigung findet. Wo aber irgend eine unvernünftige Laune auf Kosten Anderer die äußersten Schranken individueller Freiheit überschreiten will, da wird, nach dem jemaligen Stande der ökonomischen Mittel der Gesammtheit, und des Urtheils über die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit extravaganter Lebensformen, eine erzwungene Einschränkung im Gebrauche der Güter nicht zu vermeiden sein.

Wie in Bezug auf die freie Bewegung der Gü-

ter so verhält es sich in Bezug auf die der Kräfte. Unthätigkeit und sinnlose Spielerei sind hier die Grenzen der individuellen Freiheit. Auch hier aber hat zunächst Jeder sich selbst zu beurtheilen, oder — je nach Umständen. — zu verurtheilen. Absolute Unthätigkeit ist unmöglich; aber möglich ist die Abwesenheit jedes vernünftigen Zweckes der Thätigkeit. Jeder aber ist der eigne Beurtheiler seiner Zwecke wie seiner Bedürfnisse. Der also ist unthätig oder verbraucht seine Kräfte in sinnlosen Spielereien, welcher aus der Absichtslosigkeit, aus dem Mangel vernünftiger Zwecke ein Princip macht und das Vegetiren zum Ideale des Lebens erhebt. Der Müßiggänger von Profession und das launenhafte Genie welches sich zu vornehm dünkt um an den Zwecken der Menschen sich zu bethelligen steht in der That auf diesem Standpunkte, und es gehört zu seinem Charakter selbst, hieraus kein Hehl zu machen. Eine humane Vormundschaft ist Alles was die sittlich geordnete Gesellschaft für solche Menschen hat, bis sie etwa, wenn es möglich ist, zur Besinnung kommen. Die Erscheinung ist an und für sich eine Krankheit welche aus der Reaction gegen hornirte

Zwecke und aus der niederschlagenden Wirkung der Unzulänglichkeit der Mittel zur Erreichung freierer Absichten hervorgeht. Freiere und edlere Zustände der Gesellschaft überhaupt werden als allgemeinere Erscheinung auch diese Krankheit heilen.

Wie in Bezug auf den Gebrauch der Güter tritt auch in Bezug auf den der Kräfte der Fall ein daß das Individuum eine Form des Lebens für vernünftig erklärt deren Vernünftigkeit von Anderen nicht anerkannt werden will. Auch hier wird sich das Vernünftige, weil es das Begriffliche und Allgemein-nützliche ist, am Ende geltend zu machen verstehen. Aber die Thätigkeit braucht Zeit um ihre Vernünftigkeit in diesen Fällen durch den Erfolg zu legitimiren. Es muß also der freien individuellen Thätigkeit welche sich auf den zukünftigen Erfolg beruft, mindestens die Zeit und die Möglichkeit eines dem Zwecke angemessenen Lebens in der Zeit gewährt sein.

Dieser Punkt ist für die ökonomische Organisation der Gesellschaft von großer Wichtigkeit, weil es sich hier um die freisten geistigen Interessen handelt. Die Berufung auf den zukünftigen Erfolg der Thätigkeit tritt vor allen Dingen ein bei der Thätigkeit des

Denkers, des Erfinders, des Dichters, Musikers und bildenden Künstlers. In diesen Sphären des Lebens kann nicht nur das Brüten oder die innere Arbeit des Geistes als Unthätigkeit, das Umherfühlen und Versuchen des Genius als zweckloses Spiel erscheinen, sondern das Individuum selbst kann sich zuweilen selbst seiner Natur noch so wenig bewusst sein, daß es Nichts als einen unüberwindlichen Drang so oder so zu leben und sich zu beschäftigen für sich reden lassen kann. Die Interessen der geistigen Entwicklung verlangen daß gerade diese Fälle am allerwenigsten falsch beurtheilt, und nicht mit plumper Hand die noch unsicheren Keime großer Fähigkeiten gebrochen werden; denn die Klarheit des Bewußtseins steht auf anfänglichen Entwicklungsstufen häufig im umgekehrten Verhältniß mit dem Reichthume der geistigen Kräfte. Diese warten auf ihre Entwicklung, können aber nicht nach irgend einer beliebigen fremden Lebensform entwickelt werden. Ein wesentlicher Theil der Vorsicht in der Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt freilich auf dem Gebiete der Erziehung zurück; aber immer sind da wo der Denker sich noch nicht als Denker, der Künstler sich noch nicht als

der Schöpfer eines Kunstwerkes, der mechanische Grübler noch nicht als Erfinder bewährt hat, Veranlassungen zu falschen und beschränkten Urtheilen übrig. Man könnte hier eine Hauptklippe für jede demokratische Ausbildung der politischen Oekonomie erblicken. Indessen darf man auch bei den wenig gebildeten Menschen nicht einen vorherrschenden Mangel an Sinn und Achtung für die innere Thätigkeit des Geistes voraussetzen. Im Gegentheil — der Bauer im Schweiße seines Angesichtes hat nur noch allzuviel Respect vor dem sogenannten „Studiren“ seines Pfarrers, und die Hochachtung vor Denen welche „mit dem Kopfe arbeiten“ ist bei dem sogenannten „gemeinen Manne“ überall zu finden. Der mechanische Arbeiter bedarf zu sehr des Urtheils des Denkers, der Vortheile welche ihm der Erfinder gewährt, und des Genußes welchen ihm der Künstler zu bereiten im Stande ist, als daß jemals auf die Dauer auch in den roheren Kreisen der Gesellschaft die Achtung vor der geistigen Thätigkeit schwinden und dieser die ihr nöthige Freiheit und Gunst der Bedingungen verweigert werden könnte. Es wird also die Berufung auf zukünftige Erfolge der Thätigkeit

um so leichter als genügend angenommen werden können, da die innerliche Thätigkeit des Geistes, welche sich dem objectiven Maßstabe der Beurtheilung entzieht, nicht zugleich behaupten kann unmeßbare äußere Bedürfnisse zu haben. Die Mittel zur Befriedigung gewöhnlicher Bedürfnisse seien also dem der sich auf zukünftige Erfolge beruft, unter allen Umständen gewährt. Im schlimmsten Falle ist das Genie mit seinen Prätentionen ein Narr dem man die Mittel der einfachen menschlichen Existenz nicht verweigern können, und den man nicht wird mit der Peitsche zur mechanischen Arbeit treiben wollen während er die feste Ueberzeugung hat daß er eben in der Entdeckung des Steines der Weisen, oder in der Abfassung einer Schrift begriffen sei durch die er den Atheismus vernichten werde. Die Humanität auf welche Narren Ansprüche haben, wird man auch denen nicht versagen können welche die Fähigkeit sich im Allgemeinen zu denken was sie wohl thun möchten, mit der Fähigkeit es wirklich zu thun verwechseln. Auch eine Phantasie wie die des Sir John Falstaff hat Ansprüche auf die Milde der politischen Einrichtungen. Wer sich über den Vorstellungen von

poetischen oder philosophischen Thaten erhibt als wenn er sie wirklich gethan hätte oder jemals thun würde, — wer seinen „Geistesadel“ auf Intentionen stützt die nur als solche existiren, wie Andere ihren Leibesadel auf Prätentionen welche in der That nicht leerer sind als jene, — der würde sich mißhandelt wähnen wenn man ihn die Straße kehren ließe. Muß man human sein gegen Narren die sich für Gott den Vater halten, so muß man es auch gegen Phantasten die sich für Genies halten. Zwangsarbeit wäre eine Grausamkeit; denn bei jeder Beschränkung der individuellen Freiheit durch die Gesellschaft muß so viel nur irgend möglich der Grundsatz gelten, daß sie von dem welcher sie erleidet nicht für Unrecht und Gewaltthat gehalten werden soll. Aber freilich könnte die politische Vollberechtigung dem Thoren nicht gewährt werden welcher sich durch das bloße Bewußtsein seiner individuellen Geistesgröße abhalten ließe sich an vernünftigen Zwecken zu betheiligen, und welcher es vorzöge auf der Liste der Versorgten zu stehen, statt durch seine Arbeit ökonomisch selbstständig zu sein.

13. Capitel.

Die Hauptformen des ökonomischen Verhältnisses der Individuen zur Gesellschaft.

Den höchsten möglichen Grad der ökonomischen Freiheit hat Der welcher zur Verfolgung seiner persönlichen Zwecke vom Staate ein diesen Zwecken entsprechendes Vermögen in Lehen hat. Nicht Jeder will und kann aber in diese Stellung treten. Es gibt Verhältnisse in denen die ökonomische Selbstständigkeit durch die Beschränkung der praktischen Freiheit überhaupt ganz oder zum Theil aufgehoben wird; es gibt auch Verhältnisse in denen von der praktischen Freiheit und deshalb von der ökonomischen Selbstständigkeit aus freier Wahl kein Gebrauch gemacht werden kann. Die wichtigsten dieser Verhältnisse sind:

1) Die Unerläßlichkeit gewisser Arbeiten die von Einzelnen für das Gemeinwesen verrichtet werden müssen.

2) Die Nothwendigkeit der Freiheit von Störungen durch die praktischen Interessen der Dekonomie für die Arbeiten der Wissenschaft und Kunst.

3) Die physische Unfähigkeit zur Arbeit.

4) Die moralische Unfähigkeit zur praktischen Freiheit überhaupt.

5) Die intellectuelle Unfähigkeit zur vernünftigen Thätigkeit.

6) Die Unzulänglichkeit des Urtheiles bei unreifem Alter.

Im Verhältniß der ökonomischen Selbständigkeit steht der welcher mit Hilfe eines in Leben empfangenen Vermögens ein unabhängiges Geschäft irgend einer Art, oder eine Gesamtheit von Zwecken für eigene Rechnung betreibt. Er arbeitet nach eigenem Gutdünken zu seinem und der Gesellschaft Vortheil, oder — wenn er sich irrt — zum Nachtheil beider. Die ökonomische Organisation des Staates, welcher von der erfolgreichen Thätigkeit seine Steuern zieht und zuletzt die thöricht aufgehäuften Schätze eines Geizigen erbt, sorgt dafür daß diese freie Stellung nicht zum Schaden Aller gebraucht werden kann, und sorgt auch dafür daß der welcher in seinem Geschäftsbetriebe unglücklich war, nicht verloren ist.

Die Unerläßlichkeit der Arbeiten welche von Einzelnen für das Gemeinwesen verrichtet werden müssen,

bringt die Stellung der Beamteten der Gesellschaft hervor, zu denen auch die Bürger im Waffendienste und in anderen ähnlichen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gerechnet werden müssen. Für diese ist, wenn das Amt die Kräfte des Individuums ganz oder zum größten Theile in Anspruch nimmt, die Betreibung eigener Zwecke und die Verwendung eines eigenen Vermögens — also die Arbeit ganz für eigene Rechnung — eine Unmöglichkeit. An die Stelle des Vermögens tritt bei diesen die Besoldung. Das Maß der Besoldung wird seine mittleren Normen haben müssen; aber die unerläßlichen Rücksichten auf individuelle Bedürfnisse müssen fortwährende Abweichungen von diesen Normen zur Folge haben. Indessen verliert das Maß der Besoldungen überhaupt seine große Wichtigkeit, sobald, wie es im demokratischen Staate nicht anders sein kann, die Dauer der Beamtungen, wenigstens der unfreiwilligen, nur kurz ist, — und dies um so mehr da Der welcher aus einem Amte ausscheidet, sogleich wieder zu einem Vermögen und zu ökonomischer Selbständigkeit kommen kann. Muß also der Beamtete — wir rechnen hierher wie gesagt auch den Bürger im Waffendienste — nur

nicht auf eine wirklich inhumane Weise entbehren, so bringt er im schlimmsten Falle ein Opfer an persönlicher Freiheit welches Jeder der Gesellschaft schuldig ist.

Die für geistige Arbeiten unerlässliche Freiheit von praktischen Sorgen muß dem reinen Theoretiker und dem Künstler gewährt sein, wenn Wissenschaft und Kunst in die richtige Stellung zur Gesellschaft kommen sollen. Mit dieser Stellung erst ist es dahin zu bringen daß die Wahrheit nicht mehr gekauft, die Schönheit nicht mehr geopfert werden kann. Der Gelehrte und der Künstler kann so wenig wie der Beamtete ein eigenes Vermögen brauchen, und zum Erwerb sollte weder die Wissenschaft noch die Kunst dienen, um so mehr da beide dem Privatinteresse und Privatluxus entrisßen werden sollen um alle ihre Kräfte der gesellschaftlichen Existenz zu widmen. Gelehrte und Künstler also müssen die Mittel zu einem freien Betriebe ihrer geistigen Arbeiten haben ohne daß bestimmte Leistungen von ihnen gefordert werden können. Für sie sind also keine Besoldungen sondern Pensionen nöthig.

Die physische Unfähigkeit zur Arbeit, die mora-

lische Unfähigkeit zur praktischen Freiheit überhaupt, und die intellectuelle Unfähigkeit zur vernünftigen Thätigkeit machen eine vierte ökonomische Stellung nöthig, nämlich die der förmlichen Versorgung durch die Gesellschaft. Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse können hier den Versorgten nicht mehr selbst überlassen, sie müssen ihnen nach dem Urtheil ihrer Leiter, Beschützer und Beaufsichtiger für die einzelnen Bedürfnisse einzeln geliefert und zugemessen werden. An die Behandlung dieser Classe der Staatsglieder stellt die wahre Humanität besonders hohe Forderungen. Dem welcher ohne Schuld unfähig ist zu arbeiten oder mit eigenem freien Urtheile sich zu beschäftigen, soll mit allen den Rücksichten begegnet werden die man dem Unglück schuldig ist. Für den welcher unfähig wurde im Dienste der Gesellschaft, soll Dankbarkeit und Ehrerbietung zu jenen Rücksichten hinzukommen. Dem welcher selbst Schuld ist an seiner Unfähigkeit, soll man die Last der eignen Vorwürfe und der Folgen der Thorheit nicht noch durch eine kränkende Behandlung erschweren; und ist noch etwas zu bessern, so soll man bessern statt Vorwürfe zu machen. Es ist ein roher und unverständiger Grund-

satz daß Theilnahme und Hilfe nur Der verdiene welcher unverschuldet leidet. Es ließe sich eher behaupten daß die Ansprüche des Schulbigen die größeren seien.

Die Ungulänglichkeit des Urtheils bei unreifem Alter macht die Bevormundung der Kinder durch die Aeltern und theilweise durch den Staat nöthig, welche natürlich auch ihre ökonomische Seite haben muß. Wir kommen nochmals hierauf weiter unten zurück. Für jetzt bleibt uns nur noch die Erörterung der ökonomischen Stellung Derer übrig welche weder für Rechnung des Staates arbeiten noch auch eigentlich ökonomisch selbständig sind. Man könnte die Kinder welche ihren Aeltern hilfreich sind, auch hierher rechnen; doch verzichten wir hier, wie schon gesagt, auf die Besprechung dieses Verhältnisses. Dagegen bleibt die Stellung der Dienstboten und untergeordneten Arbeiter übrig.

Da es in einem vernünftig organisirten Gemeinwesen, wie wir es hier voraussetzen, für jeden arbeitsfähigen Menschen möglich ist die Mittel zur Betreibung eines eignen Geschäfts zu erhalten, so werden im Allgemeinen die Dienstverträge sich in

Societätsverträge zur gemeinsamen Geschäftsbetreibung umwandeln. Unsere Fabrikarbeiter also werden Geschäftstheilhaber unter der vertragsmäßigen Leitung eines Unternehmers oder eines gewählten Geschäftsführers werden, unsere Dienstboten freie Mitglieder der Haushaltungen und Familien. Ausnahmen von dieser Selbständigkeit der ökonomischen Stellung bei einer gewissen praktischen Unterordnung werden selten sein, und müssen auf dem Mißtrauen in eignes Urtheil oder in der starken Vorliebe für eine Person oder ein bestimmtes Geschäft beruhen. Immer bleibt dies aber ein freies und leicht auflösbares Verhältniß, welches keine besondere ökonomisch-politische Kategorie ausmacht.

Die Kategorien welche uns also übrig bleiben sind folgende:

- 1) Die ökonomische Selbständigkeit.
 - 2) Die Befoldung.
 - 3) Die Pensionirung.
 - 4) Die Versorgung.
-

14. Capitel.

Die ökonomische Emancipation des Weibes.

Die ökonomische Emancipation des Weibes ist die Grundbedingung seiner sittlichen und politischen, und als solche ist sie selbst eine sittliche und politische Forderung. Das Weib soll also an allen befreienden Wirkungen einer vernünftigen ökonomischen Organisation der Gesellschaft vollständigen Antheil haben, vor Allem aber dem Manne gegenüber unter allen Umständen ökonomisch frei sein. Das Weib muß, wenn es seine Kräfte zulassen, für eigne Rechnung jedes Geschäft betreiben, jeden persönlichen Zweck verfolgen, und dazu das nöthige selbstständige Vermögen fordern können. Es muß also namentlich ökonomisch frei sein von der Vormundschaft des Mannes. Die Gemeinsamkeit der Dekonomie mit einem geliebten Manne muß dem freien Willen überlassen bleiben, und Eheverträge welche diese Freiheit für immer vergeben wollten, müssen ungiltig sein. Ist das Weib als Mutter unfähig andere Arbeiten als die der Erziehung und Pflege ihrer Kinder zu verrichten, so muß es Ansprüche auf eine entsprechende

Pension von der Gesellschaft haben, ohne abhängig zu sein von den ökonomischen Verhältnissen oder dem ökonomischen Willen des Vaters der Kinder. Kurz die Individuen weiblichen Geschlechts müssen in allen den verschiedenen Formen des ökonomischen Verhältnisses zur Gesellschaft stehen können, welche für die Männer zulässig und möglich sind.

Wer diese Forderung für thöricht und gegen die menschliche Natur hält, wird wohl thun sich vor seinem letzten Urtheile etwas zu unterrichten. Die gesellschaftlichen Zustände der Völker sind in dieser Beziehung gerade außerordentlich verschieden, und was wir hier fordern ist z. B. im größten Theile von Afrika die herrschende Rechtsitte. Wir kommen hierauf zurück.

15. Capitel.

Die Oekonomie im Verhältniß zur Bewegung der Bevölkerung.

Wir haben es aus der sittlichen Natur der Güter als eine Forderung der Vernunft abgeleitet daß das Vermögen der Gestorbenen an den Staat

zurückfällt. Die Gebornen dagegen welche die von jenen leergemachten Plätze ausfüllen, wachsen nach und nach zum Alter der Selbständigkeit heran, und nehmen dann vom Staate die Vermögen in Anspruch welche sie für ihre Lebenszwecke nöthig zu haben glauben. Zwischen ihrer Geburt aber und dem Alter der Selbständigkeit stehen sie unter der Vormundschaft ihrer Aeltern und Erzieher. Die ökonomischen Mittel für ihre Ernährung und Ausbildung sind also in die Hände dieser zu legen. Aeltern welche ökonomisch selbständig sind, werden für ihre Kinder sorgen soweit es ihr Vermögen zuläßt. Wo dieses unzulänglich wird, sei es um die zu zahlreiche Familie zu erhalten und zu erziehen, sei es um die zuwachsenden Kräfte der Kinder zweckmäßig zu beschäftigen, ist eine Vermehrung des Vermögens vom Staate zu begehren. Leben die Aeltern von Besoldungen oder Pensionen, so werden diese der Vergrößerung bedürfen.

Bei dem Rückfall der Erbschaften und der Möglichkeit höherer Steuern in Folge der ökonomischen Sicherheit Aller kann es dem Staate nie an den Mitteln für alle diese Zwecke fehlen. Die Aufgabe im

Großen bleibt nur die, in der Vermehrung der Güter überhaupt nicht hinter der Zunahme der Bevölkerung zurück zu bleiben sondern ihr vorauszuweichen, da die ökonomische Lage der Gesellschaft, trotz ihrer Vermehrung, nicht nur nicht schlechter sondern immer besser werden soll.

16. Capitel.

Die individuellen Motive der Thätigkeit und Sparsamkeit bei dieser ökonomischen Organisation.

Man hat gesagt daß mit der Sicherstellung gegen die ökonomischen Zufälligkeiten welche jetzt theilweise die Gesellschaft beherrschen, die individuelle Thätigkeit ihre Triebfedern und die Genußsucht ihre Schranken verlieren werde. Es verhält sich mit diesem Urtheile wie mit dem über die Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigungen, der Knute oder der Todesstrafe, oder über die Unentbehrlichkeit der geheimen Polizei. Der Reisende Russegger erzählt von einem Lande in Afrika, wo in jedem Jahre einen Monat lang keinerlei Auctorität besteht und man dennoch friedlich und sicher fortlebt, als wenn der Kaiser von Oestreich in Person

auf dem Kutschbock des Staatswagens säße. Wendet man vielleicht ein, daß dies bei den „Wilden“ möglich sei, aber nicht bei civilisirten Menschen? — Nun so laßt uns in Gottes Namen Wilde werden, wenn diese das Leben besser verstehen als wir! —

Wir sagen also, ohne zu zögern, daß wenn die Angst vor der Noth und die Concurrnz der Begierden durch Sicherstellung der begründeten Bedürfnisse Aller beschwichtigt und beseitigt sein wird, die Thätigkeit und Sparsamkeit aller Vernünftigen eben durch ihre Vernünftigkeit, durch die Freude an der Freiheit und ihren Fortschritten, die der Halbvernünftigen durch Ehre und Schande des öffentlichen Urtheils ihre vollkommen genügenden Triebfedern erhalten wird. Die ganz Unvernünftigen aber sind die welche auch bei der jetzigen schlechten Organisation den Uebrigen zur Last fallen. Sie sollen uns also nicht von einer besseren abhalten. Die Erziehung muß sich bemühen ihre Zahl nach und nach immer kleiner zu machen.

17. Capitel.

Die Aufgaben der Staatswirthschaft.

Die Staatswirthschaft, haben wir gesehen, hat die Aufgabe die fehlerhaften Resultate aus den freien Bewegungen der Volkswirthschaft zu corrigiren. Sie muß also in die Volkswirthschaft eingreifen und sich mit ihr zu einem Doppelproceß in dem einfachen Organismus des Staates verbinden. Für sich selbst hat sie sodann die Aufgabe, die Mittel für die eigentlichen politischen Zwecke der Gesellschaft zu schaffen und zu verwenden. Sie muß also:

1) Aus der Volkswirthschaft die Mittel für die Correction der fehlerhaften Resultate wie für die eigentlichen politischen Zwecke der Staatsverwaltung ziehen, und dies auf eine Weise thun welche sogleich dem Zwecke selbst entspricht.

2) Diese Mittel für die Correction der Volkswirthschaft und die Verwaltung des Staates auf die vortheilhafteste Weise verwenden.

Das letzte geschieht durch die Belehmung der Einzelnen mit Vermögen welche die Particulargüter des Volkes ausmachen, sowie durch Befordungen,

Pensionen und die Versorgung der Pflegebedürftigen. Das erste durch den Heimfall der Erbschaften und ein zweckmäßiges Steuersystem. Ein Lehenszins vom Vermögen und eine Progressivsteuer vom Erwerb werden die Grundlage desselben bilden müssen, und für indirecte Abgaben werden die Luxussteuern zu empfehlen sein.

18. Capitel.

Die ökonomische Organisation und ihre Rechnungstechnik.

Nach dem Dualismus des Eigenthums hat der Einzelne sein Vermögen als die Gesamtheit seiner reinen Activa, während der Staat dasselbe für sich als Activum in Anspruch nimmt und den Belehnten dafür belastet denkt.

In diesem Verhältnisse eines entgegengesetzten ökonomischen Bewußtseins steht nun der Einzelne unmittelbar nur mit der Gemeinde in der er lebt, möglicher Weise auch mit mehreren Gemeinden in denen er Eigenthum hat. Die Gesamtheit alles des Eigenthumes aber, welches sich in einer Gemeinde in den Händen der Einzelnen befindet und welches wir

das Particulargut der Gemeinde nennen wollen, gehört zum Vermögen der Gemeinde und dieses verhält sich auf eine ganz gleiche dualistische Weise zum Vermögen der Provinz, dieses endlich zu dem des Staates oder der Nation.

Außer dem Particulargute besteht das Vermögen einer Gemeinde aus sehr vielen andern Titeln, wie dem Gemeindegute oder den Gütern die die Gemeinde sich zur Verfügung ihrer Verwaltung frei gehalten hat, den Schuldforderungen der Gemeinden, ihrem Cassenbestande, u. s. w., und diese Titel wiederholen sich mit einigen Abweichungen und veränderten Beziehungen in Bezug auf das Vermögen der Provinzen und das des Staates. Die einzelnen Bürger haben ihr Vermögen als Lehen der Gemeinde, die Gemeinden haben das ihre als Lehen der Provinzen, die Provinzen als Lehen des Staates.

Ueber alle diese Eigenthumsverhältnisse hat nun jeder Eigenthümer Rechnung zu führen. Das dualistische Eigenthumsbewußtsein bringt mit unvermeidlicher Nothwendigkeit hervor, daß die Rechnung des Einzelnen nicht mit der der Gemeinde, die der Gemeinde nicht mit der der Provinz, die der Provinz

biere der Sittlichkeit. Zu diesen gehört auch die Erfindung der kaufmännischen Rechnungstechnik in der sogenannten doppelten Buchhaltung, — eine Erfindung durch welche allein erst das Eigenthum in der abstracten Form des Vermögens zur vollkommenen Freiheit der Bewegung gelangen konnte. Die Anwendung dieser Rechnungstechnik auf die Staats- und Volkswirtschaft wird die Bedingung der Verwirklichung dessen was die richtigen Grundsätze über den Güterbesitz und die Bewegung des Eigenthums in der Staatsgesellschaft fordern. Die Unbeholfenheit der Cameralrechnung verhindert Fortschritte der Volks- und Staatswirtschaft die sich bei vollkommenerer Technik von selbst ergeben sobald nur richtige Ansichten über die Principien wirksam werden. Es gibt schon Staaten in denen die kaufmännische doppelte Buchhaltung für das Staatsrechnungswesen eingeführt ist. Für uns indessen handelt es sich nicht bloß hierum, sondern um die Verschmelzung der Volkswirtschaft und Staatswirtschaft in einer einzigen Aufgabe für die politisch-ökonomische Rechnungskunst.

Wir denken uns z. B. für die Gemeinden eine Buchhaltung welche folgende wesentlichste Contingente:

Gemeinde-Gut.	Handels-Waaren-Conto.
Gemeinde-Casse.	Ackerbau-Conto.
Gemeinde-Leihcasse.	Fabrications-Conto.
Gemeinde-Debitoren.	Verwaltungskosten-Conto.
Gemeinde-Creditoren.	Pacht-Zins-Conto.
Particular-Güter.	Interesse-Conto.
Liegenschaften-Conto.	Steuer-Conto.
Mobiliar-Conto.	Güter = Vermehrung und
Capitalien-Conto.	Güter-Verminderung.
Magazin-Vorräthe.	

Mit geringer Abänderung würden dieselben Conti im Buche der Provincial-Vermögens-Rechnung erscheinen.

Für die Staats- und Volksrechnung in der Centralbuchführung könnten die Conti ungefähr heißen:

Staats-Gut.	Magazin-Vorräthe.
Staats-Casse.	Handels-Conto.
Staats-Bank.	Ackerbau-Conto.
Staats-Debitoren.	Fabrications-Conto.
Staats-Creditoren.	Staatsverwaltungs-Kosten.
Provincial-Güter.	Steuer-Conto.
Liegenschaften-Conto.	Güter = Vermehrung und
Mobiliar-Conto.	Verminderung.
Capitalien-Conto.	

Es versteht sich von selbst daß wir auf diese bestimmte Fassung keinen Werth legen. In allen Dingen von vorherrschend praktischer Natur reichen die flüchtigsten theoretischen Andeutungen, wenn sie nur zur Bezeichnung des Hauptgedankens dienlich sind, vollkommen aus, und eine theoretische Ausführlichkeit ist verlorene Mühe.

19. Capitel.

Uebersicht der Consequenzen für die geistige Freiheit.

Die ökonomische Organisation der Gesellschaft hat die unmittelbare Aufgabe die materielle Freiheit der Individuen zu schaffen und sicher zu stellen. Ihre Wirkung reicht aber weiter, denn durch sie wird auch die geistige Freiheit erst auf sichere Grundlagen gestellt.

Zunächst wird durch sie die freie Wahl und der freie Betrieb der Lebenszwecke, also des sogenannten Berufes möglich, wenigstens soweit nicht ein Nothstand der Gesellschaft beschränkend einwirkt. Es ist dies die praktische Freiheit des Geistes, die Frei-

heit des vernünftigen Willens: — die eine der drei geistigen Bedingungen des Glückes.

Sodann folgt aus dem freien Betriebe der Lebenszwecke die freie Beschäftigung mit der Wahrheit, der freie Betrieb der Wissenschaft. Es vermittelt dies die theoretische Freiheit des Geistes, die Freiheit der Erkenntniß: — die andere der drei geistigen Bedingungen des Glückes.

Endlich verschwinden mit der ökonomischen Freiheit die Beschränkungen welche theils von der Noth theils von der Unbeholfenheit der gesellschaftlichen Einrichtungen dem Gemüthe auferlegt worden sind. Es werden Freundschaft, Liebe und Enthusiasmus aus ihrer Sklaverei befreit. Es ist dies die ideale Freiheit des Geistes, die Freiheit des Gemüthes: — die dritte der drei geistigen Bedingungen des Glückes.

Durch die materielle Freiheit also, welche in der ökonomischen Organisation der Staatsgesellschaft realisirt werden muß, wird die Möglichkeit der praktischen, der theoretischen und der idealen Freiheit des Geistes gegeben.

In allen drei Beziehungen wären weitere Ausführungen nicht überflüssig. Wir müssen uns in-

dessen auf das Nothwendigste, nämlich die ideale Freiheit, in so fern sie von diesen materiellen Bedingungen abhängig ist, beschränken.

20. Capitel.

Die Consequenzen für die Freiheit des Geschlechtsverhältnisses.

Wir haben schon im ersten Theile dieses Werkes die Natur des Geschlechtsverhältnisses geprüft und die allgemeine sittliche Forderung der Freiheit für dasselbe gestellt. Die ökonomische Organisation der Staatsgesellschaft, durch welche den Individuen beider Geschlechter die materielle Freiheit gewährt wird, ganz besonders aber die ökonomische Eman- cipation des weiblichen Geschlechtes, macht die Verwirklichung jener Forderung möglich. Man muß die letzten Gründe der herkömmlichen Urtheile über die Sittlichkeit der geschlechtlichen Verhältnisse nur etwas in's Auge fassen, um sich zu überzeugen daß es die ökonomischen Schwierigkeiten sind welche eigent- lich gegen die Freiheit des Geistes in die Schran- ken treten. Der Staat hat an der Ehe kein In- teresse welches sich nicht zuletzt auf den ökonomischen

Gesichtspunkt reduciren ließe. Von diesem hängt oft zuerst die Möglichkeit der ehelichen Verbindung, nachher die Ernährung und Erziehung der Kinder, und in unendlich vielen Fällen die Möglichkeit einer gewünschten Trennung von Mann und Frau ab. Der ökonomische Gesichtspunkt ist es der den Staat nöthigt aus der geschlechtlichen Treue, selbst gegen Gefühl und Natur, und zum Nachtheil der ganzen Lebensentwicklung von Gatten und Kindern, eine Pflicht zu machen. Der ökonomische Gesichtspunkt ist es der sich in dieser Angelegenheit hinter einer angeblühen Sittlichkeit verbirgt, für die die Vernunft vergebens nach einem Princip sucht*). Die Miseren

*) Die Bezahlung einer Erbschaftsumme an den durch Ehebruch beleidigten Ehemann zeigt deutlich genug die Rolle welche in den rohen Auffassungswesen des Geschlechtsverhältnisses der ökonomische Gesichtspunkt hat oder gehabt hat. Wenn solche eclatante Plumpheiten das Gefühl unserer Zeit verletzen, so sind in dieser die bürgerlichen Interessen des Vermögens, der Familie und der Kindererziehung bei der Wahl des Gatten doch immer mehr in den Vordergrund getreten und haben das Motiv der eigentlichen Geschlechtsliebe zurückgedrängt. Dies bezeichnet indessen gewissermaßen einen Fortschritt. Denn je mehr man sich im Geschlechtsverhältniß einer neuen Cul-

der christlichen Weltverachtung und die Thorheiten der ungemischten Fortpflanzung besseren oder schlechteren Blutes haben für uns keinen Sinn mehr. Die unwandelbare Treue der monogamischen Geschlechtsliebe mag für das Gefühl sehr Vielen das schönste Ideal sein. Sie ist es nicht für das Gefühl Aller; und wäre sie das Ideal Aller, so wäre sie noch nicht die allgemeine, ja noch nicht die vorherrschende Wirklichkeit. Denn die Beschränkung aus Pflicht ist noch nicht Unwandelbarkeit des Gefühles. Das Ideal aber wird nicht erzwungen. Es ist nicht verwirklicht wenn man sich stellt als wäre es verwirklicht. Was hilft es einem Ehepaar sich zu geben als wären alle Wünsche des Herzens befriedigt wenn es nicht wahr ist? Und was hilft es den Versuchungen aus dem Wege zu gehen — das Höchste was doch unsere conventionelle Tugend zu leisten versprechen kann — wenn man sich immer bewußt ist dazu Veranlassung zu haben?

tureform näherte, um so ungenügender mußten sich möglichste Verhältnisse darstellen, um so mehr also konnten die Nebensächlichkeiten über die Hauptsache den Sieg davon tragen.

Oder ist man glücklich wenn man sich mit Gewalt nicht will zum Bewußtsein kommen lassen daß man es nicht ist? Und welchen vernünftigen Grund kann man hier haben nicht glücklich seyn zu wollen? Gibt es in dieser Sache noch eine andere Moral als die des Glückes? Oder glaubt man fester an die Freundschaft zwischen Gatten als an die Liebe zwischen ihnen, und meint man es werde das Glück der Liebe um das der Freundschaft zu theuer erkauft? Nun — wenn es so ist so verzichte man eben auf die Liebe um der Freundschaft willen; man lebe aber dann nicht als sei man durch die Liebe verbunden! Aber weshalb muß die Freundschaft der Kaufpreis sein? Kann die Freundschaft eifersüchtig sein auf die Liebe? Man begreift es nicht wie sie dazu kommen sollte. Oder verlangt man daß immer Freundschaft und Liebe zusammentreffen sollen? Man mache sich die menschliche Natur zurecht wie man sie sich ausdenkt, wenn man nicht zufrieden mit derselben ist wie sie wirklich ist! — Hier ist nirgends Vernunft und Sittlichkeit als in der Freiheit und Wahrheit der Verhältnisse, und wir haben hierin eine Welt von Unnatur und Thorheit zu überwinden, was allein durch die öko-

nomische Emancipation des Individuums, in's Besondere des Weibes möglich ist.

Es ist klar daß mit dieser Emancipation für den Staat die Motive zur erzwungenen Aufrechterhaltung bleibender und bestimmter Formen des Geschlechtsverhältnisses hinwegfallen, seine Beaufsichtigungspflicht sich also nur auf die Erziehung der Kinder und auf die Beschützung von Rechten bezieht die unter diesen Verhältnissen allenfalls noch aus zulässigen Verträgen hervorgehen könnten, für die aber der Kreis der Möglichkeiten sich in hohem Grade einschränken muß.

Unsere conventionelle Sittlichkeit geht in ihrem Urtheile über diese Angelegenheit ganz anders zu Werke. Sie erklärt geradezu die geschlechtliche Freiheit für Laster, die geschlechtliche Beschränkung für Tugend. Sie ist ein Ueberrest der Ansicht nach welcher die gänzliche Enthaltfamkeit die höchste Tugend ist und die Geschlechtsverbindung erst durch die Weihe der Kirche aufgehört sündlich zu sein. Wir haben mit Urtheilen von diesem Grade der rohen Verkehrtheit nichts weiter zu thun. Ihre Zeit ist mit der anderer Vornirtheiten vorüber. Für uns dagegen ist es wichtig

die Frage aufzuwerfen, welches eigentlich das Princip der geschlechtlichen Sittlichkeit ist. Aus der Beantwortung dieser Frage werden sich die Grenzen für die Folgen der ökonomischen Emancipation auf diesem Gebiete ergeben.

Kant hat die Moralität des Geschlechtsverhältnisses durch die Gegenseitigkeit des persönlichen Gebrauches zu retten geglaubt. Er scheint indessen hiervon weniger als von anderen Dingen verstanden zu haben, und sein Urtheil enthält in der That eine Rohheit. Wir haben gesehen daß der Mensch weder sich noch Andere als Product, Werkzeug oder Waare betrachten kann. Die Kategorie persönlicher Brauchbarkeit ist eine unsittliche. Durch die „Gegenseitigkeit“ kann keine Prostitution aufhören Prostitution zu sein. Das aber wodurch die Geschlechtsverbindung und in's Besondere die Hingebung des Weibes geadelt wird, ist das eigenthümliche Zusammentreffen von subjectiver und objectiver Begeisterung, also Liebe und Enthusiasmus, in der Vereinigung der Geschlechter. Die gewöhnliche Moral fordert nun von den Gatten, da sie den Enthusiasmus welcher sich auf

den specifischen Charakter bezieht, nicht fordern kann, wenigstens die allgemeine Liebe, das Wohlwollen für einander, die Freundschaft die sich gegenseitig etwas zu Gefallen thut; und so gelingt es ihr aus dem was der Erfolg der Begeisterung der Gatten für einander sein sollte, eine Freundschaftspflicht, gleichsam einen Act der (gegenseitigen oder einseitigen) Wohlthätigkeit zu machen. Mit dieser Verdrehung des Naturverhältnisses wird nun allerdings — so sehr die Behauptung trivial geworden ist, muß sie hier doch wiederholt werden — eine Art von Prostitution zu Ehren gebracht, während manche Thatsache für Prostitution erklärt wird die gerade den Charakter reiner Liebe und Begeisterung an sich trägt. Wie jede andere Verdrehung des richtigen Urtheiles ist auch diese eine Quelle des Unglücks für die Menschen, und eine häufig wirkende Ursache der Degeneration. Sittlichkeit und politische Weisheit gebieten die Befreiung von dem Joche solcher Verirrungen, gebieten also die Freilassung des Verkehrs der Geschlechter.

Die Brutalität mit der die Bestrebungen der Freiheit vielfach beurtheilt werden, hat für diese Forderung eine Formel in Gebrauch gebracht, die

allerdings geeignet ist die ganze Frage in Verzug zu bringen. Man hat nämlich von der „Gemeinschaft der Weiber“ gesprochen, und dies in Verbindung mit den Ideen über die „Gemeinschaft der Güter“ gesetzt. Aber Menschen können nicht besitzen, also auch nicht gemeinschaftlich besitzen werden. Die Weiber gehören nicht zu den Gütern. Sie sind nicht Mittel für die Männer, sowenig wie diese Mittel für jene. Sie sind sittlich freie Wesen, die vollständig über sich selbst zu verfügen haben. Die Sittlichkeit gestattet nicht von einer „Gemeinschaft“ des einen Geschlechtes für das andere zu reden. Das Eigenthumsverhältniß welches in unserer Ehe noch enthalten ist, soll nicht ausgedehnt, sondern ganz aufgehoben werden; Weib und Mann sollen als freie Individuen nach freier Wahl in geschlechtlichen Verkehr treten können.*)

*) Fourier erzählt daß ein Concilium zu Macon die Frage discutirt habe ob die Weiber auch eine Seele hätten, was nur mit einer Mehrheit von drei Stimmen bejaht worden sei. Wenn solche Dinge in der Christenheit vorgegangen sind, darf man sich nicht mehr über die Zunähungen und Aufschneidungen wundern über die man sich in Rüppels Reise nach Rublen unterrichten kann.

Die Möglichkeit ist, wie gesagt, mit der ökonomischen Emancipation gegeben, und die Ausführung, wenn man sich die Volks- und Staatswirthschaft in vollkommen demokratischem Geiste geordnet denkt, wird leicht.

21. Capitel.

Consequenzen für die Form des häuslichen Lebens.

Es ist klar daß mit der Lösung der zwangsmäßigen Bande des Geschlechtsverhältnisses und dessen Begründung auf freie und charaktervolle Liebe und Begeisterung auch die Schranken des Familienlebens im bisherigen Sinne des Wortes durchbrochen werden. Das Geschlechtsverhältniß und die Genealogie kann nicht das wesentlichste Motiv des Zusammenlebens der Menschen bleiben. Freie und mannigfaltige Zwecke werden mannigfaltige Formen der häuslichen Association zur Folge haben, vom Phalanxterium bis zur einzeln wohnenden Mutter mit ihren Kindern, oder bis zum enthaltsamen Einsiedler der sich der wissenschaftlichen Forschung ergeben hat. Vorherrschend aber wird es der menschlichen Natur und

den Bedürfnissen der geschlechtlichen Freiheit entsprechen, daß die Frauen mit den jüngeren Kindern selbständig und von den Männern getrennt wohnen, und daß, abgesehen von den Veranlassungen der übrigen Lebensverhältnisse, die Geschlechtsliebe beide nur vorübergehend zusammenführt*). Nähert sich die Liebe dem Ideale der ausdauernden Treue, verbindet sie sich mit inniger und vertrauensvoller Freundschaft, macht sie den Gatten ein bleibendes häusliches Beisammensein zum Bedürfnis — so mag dies als schönste Erscheinung geachtet werden; es läßt sich aber ein solches Verhältnis nicht erzwingen, und es liegt gewiß in der menschlichen Natur daß es eine Ausnahme ist, denn

*) Zwischen dieser Freiheit des Weibes und dem Leben unter der Aufsicht der Eunuchen des Harems und in der Furcht vor dem Erkäufen im Sacke ist freilich ein großer Zwischenraum der ganzen und halben Barbarei! Unsere Kultur wie sie jetzt ist, steht freilich beträchtlich über der türkischen, aber keineswegs in diesem Punkte über der der Völker in einem großen Theile von Afrika, wo das Weib ökonomisch und häuslich, und — soweit dort von Politik geredet werden kann — selbst politisch fast ganz emanzipirt ist. Es kann dort auch keinem Weibe begegnen was nach der Erzählung des Fabius Pictor einer römischen Matrone widerfuhr, die von ihren Verwandten zum Sungertobe verurtheilt wurde, weil sie Wein getrunken hatte.

Multifacetedness of the reciprocal interaction of different individuals belongs to the essential conditions of a healthy, free and clearly developed character.

22. Capitel.

Die ideale Freiheit im öffentlichen Leben.

The needs of ideal life are exhausted not in the conditions of friendship and love. It belongs, as a supplement, to the cult of the highest common ideal through art in public life. Also this interest, which belongs to the highest of society, finds first in the true democratic education of the people and state economy its satisfaction.

We have at an earlier place designated the role which art, as the cult of the highest common ideal, plays in public life. We have here what there in connection with a criticism of the pretensions of the church has been indicated, more fully than a special

dere Aufgabe für das den Staat erfüllende öffentliche Leben hervor.

Wir können jenes frühere Ergebniß principieller Untersuchung mit dem Urtheile eines praktischen Beobachters der Volksbedürfnisse bestärken. Eugen Buret, in seinem Werke über das Elend der arbeitenden Classen in England und Frankreich, hebt auf das nachdrücklichste die Wichtigkeit der Kunst im öffentlichen Leben hervor. „Die katholische Kirche, sagt er, ist der Tempel, das Museum und die Oper des Volkes gewesen. Seit dem Verfall der Kirche ist das Volk ohne Tempel, ohne Altäre, ohne poetischen Trost, ohne künstlerischen Genuß. Wir begreifen allerdings nur zu gut den Sturz des Katholicismus; aber wer sollte es nicht mit uns bedauern daß dem Volke sein Verlust durch nichts ersetzt wird? Die Seele bedarf der Erregungen. Hat das Volk nicht edle Genüsse in denen es die Bedürfnisse seines Gemüthes befriedigen kann, so verfällt es in Ausschweifungen. Der Familienkreis ist zu eng für den Menschen. Er hat ein Bedürfniß der Unruhe, des Geräusches und öffentlicher Versammlungen. Wo soll er dieses befriedigen? Wo hat das Volk seine Feste?

wo seine Freuden? wo seine Theater? Warum soll die neue Gesellschaft nicht ihre Tempel und Feste haben wie der alte Katholicismus?" — Wer könnte die menschliche Natur so wenig um dies nicht richtig zu finden? Und dennoch ist diese Seite der Sache bei uns noch nicht genug von denen berücksichtigt worden die sich mit der Kritik der Religion beschäftigt haben. Wir dürfen keinen Anstand nehmen die Urtheile Burets über die Grenzen dessen was er das Volk nennt bis in die gesellschaftlichen Schichten der höchsten Bildung auszudehnen. Wer auf der Höhe der Bildung steht und kein Hinderniß hat sich den Genuß alles dessen zu verschaffen was die Kunst darbieten kann, vermißt in ihr den Ernst und die Würde einer öffentlichen und wichtigen Angelegenheit, wie er in der Religion den Gehalt des gereinigten und künstlerisch ausgebildeten Ideals vermißt. Die Gemeinheiten und Abgeschmacktheiten unserer Bühnen wetteifern mit denen unserer Kirchen. Und nimmt man einen Anstoß an der Komödie und dem bürgerlichen Schauspielen, welche nicht geeignet sind eine Rolle im religiösen Cultus zu spielen, — nun, so kommen wir damit auf den wesentlichen Unterschied

der Tragödie und Komödie zurück, zwischen welchen das bloße bürgerliche Schauspiel durch seine nichts-sagende Langeweile von selbst verschwinden wird, wenn auf der einen Seite reines und erhabenes Ideal, auf der anderen satyrische Caricatur, das Leben zwischen sich nehmen. Die Griechen wurden von einem Gefühle und Urtheil geleitet welches wir jetzt erst bei einer ganz freien Auffassung der Religion richtig zu würdigen wissen, indem sie Komödie und Tragödie scharf von einander schieden. Die Hindus haben den gleichen richtigen Sinn für die Stellung der Kunst im öffentlichen Leben gehabt; und bei uns gebührt den Franzosen der Ruhm den Geist des Alterthums auch hierin, wie in vielen anderen Dingen, am besten verstanden zu haben. Die Vermischung, wie sie durch Shakspeare repräsentirt wird, ist im Wesentlichen nur eine Erscheinung des Ueberganges von der Beherrschung der Kunst durch die Autorität des Jenseits zur vollen Verweltlichung derselben durch die vollständige Vermenschlichung des Ideals.

Es wäre zu wünschen daß die Führer des äußersten religiösen Fortschrittes in Deutschland diese Momente genügend würdigten, und daß es dadurch ge-

länge die Reinheit des Dogmas, welche das letzte Erzeugniß des protestantischen Geistes sein muß, mit der Praxis der Humanität und Freiheit zunächst im kleinen Kreise der Gemeinde, und beide mit der Entwicklung des Sinnes und der Fähigkeit für große öffentliche Kunstleistung zu verbinden. Wenn ein solcher von der Autorität des Jenseits emancipirte Cultus sich an die menschliche Natur und alle großen Momente des menschlichen Lebens anschließt, läßt er sich mit den höchsten Interessen der Freiheit verbinden, und wird das größte Veredelungsmittel über welches, neben der Wissenschaft und dem Gesetze, die Bildung zu verfügen hat.

Die Komödie dagegen sollte den Mittelpunkt aller heiteren Genüsse des geselligen Lebens bilden, welches, sowie es über den vertraulichen Verkehr der Freundschaft und Liebe hinausgeht, aus den engen Räumen des Privathauses in die öffentlichen Säle und Gärten der Gemeinde verpflanzt werden muß.

23. Capitel.

Die Consequenzen für die Erziehung.

Die Erhaltung einer vernünftigen Ordnung in der Gesellschaft beruht auf der vernünftigen Erziehung der künftigen Generationen. Diese ist also eine Angelegenheit des Staates. Auf der andern Seite haben die Aeltern ein unbestreitbares natürliches Recht ihre Individualität auf die Charakterentwicklung ihrer Kinder Einfluß ausüben zu lassen. Die Erziehung wird also immer einen aus der Ausübung der Vormundschaftsrechte des Staates und der Aeltern zusammengesetzten Charakter haben müssen.

Sowenig nun hierbei der Staat den Einfluß der Aeltern ganz beseitigen kann, sowenig kann sein Einfluß sich nur auf die Herstellung der Erziehungsmittel und die allgemeine Nöthigung zu ihrer Benützung, und eben so wenig nur auf Lehre und Unterricht beziehen. Nicht nur als Lehranstalt sondern auch als Erziehungsanstalt muß die Schule Staatsangelegenheit sein. Die Erziehung als bloße häusliche Angelegenheit und Sache der Familie ist für die unerläßlichen Forderungen einer wahren sitt-

lichen Ordnung in der Staatsgesellschaft gänzlich ungenügend, und ungenügend für beide Geschlechter.

Die vernünftige ökonomische Organisation der Gesellschaft macht die Ausführung dieser Forderung und die Allgemeinheit einer intellectuellen, gemüthlichen, sittlichen und technischen Erziehung für alle heranwachsenden Individuen soweit ihre natürlichen Fähigkeiten es zulassen, zu einem leicht ausführbaren Zwecke.

Viertes Buch.

Der Staat und die Menschheit.

1. Capitel.

Die Gemeinschaft der sittlichen Aufgabe für alle Staaten.

Der einzelne Staat ist die sittlich constituirte einzelne souveraine Gesellschaft. Die Aufgabe der Sittlichkeit ist aber eine solidarische für alle Menschen, also auch für alle Völker. Die Aufgabe für die einzelnen Mitglieder einer Staatsgesellschaft, ihre Zwecke in Zusammenhang und Harmonie zu bringen, wiederholt sich für das Verhältniß der verschiedenen Staatsgesellschaften unter einander. Die Staatsgesellschaften, welche in sich Zweckgemeinschaften sind, müssen unter einander die Gemeinschaft der höchsten Zwecke anerkennen. Wie also jedes Individuum die Freiheit aller übrigen Individuen wollen muß, so muß jeder Staat die Freiheit aller übrigen Staaten, und deßhalb die Freiheit in allen übrigen Staaten wollen.

Die letzte Forderung ist die welche den Vorzug haben muß. Man kann kein Interesse an der äußern Freiheit, d. h. an der Unabhängigkeit eines Staates haben, welcher in sich selbst die Freiheit nicht anerkennt; denn die Unabhängigkeit gebührt dem einzelnen Staate nur in so fern er sittliche Anstalt ist. Die Freiheit in den Staaten ist die Voraussetzung des Rechtes der Freiheit für die Staaten.

Die Forderungen der Gerechtigkeit und des ewigen Friedens unter den Staaten sind beinahe lächerlich geworden; — aber nur lächerlich unter den ungenügenden Voraussetzungen unter denen sie gemacht wurden. Die Gerechtigkeit und der Friede unter den Staaten ist eine sittliche Forderung, aber eine Forderung die sich nur als die natürliche Folge der Durchsetzung wahrer sittlicher Ordnung in den einzelnen Staaten verwirklichen läßt. Die Gerechtigkeit, Ordnung und Freiheit in den Verhältnissen und dem Verkehr der Staaten unter einander tritt von selbst ein, sowie es auch nur einige der mächtigsten Staatsgesellschaften bis zur wahren sittlichen Organisation gebracht haben. Vernünftige und sittliche Forderungen sind nur lächerlich unter unver-

nünftigen und unsittlichen Voraussetzungen, an welche zum großen Theil die humanen Träumer des ewigen Friedens und der ungetrübten politischen Gerechtigkeit gebunden waren.

2. Capitel.

Die Abhängigkeit der inneren politischen Entwicklung der Staaten von ihren äußeren politischen Verhältnissen.

Wie das äußere politische Verhältniß der Staaten unter einander sich nicht zur Gerechtigkeit und Freiheit ausbilden kann, so lange Gerechtigkeit und Freiheit nicht wenigstens in einigen der mächtigsten Staatsgesellschaften zur Herrschaft gekommen, so ist die Entwicklung der Gerechtigkeit und Freiheit in jedem einzelnen Staate abhängig von den Verhältnissen in welchen er zu andern Staaten steht. Immer werden einzelne Staaten in der Freiheit den andern vorausgehen; aber sie werden niemals sich von dem zurückhaltenden Einflusse der anderen frei machen können. Der freie Staat hat also sogar ein egoistisches Interesse den minder freien in ihrer Entwicklung nachzuhelfen, und die beste Politik in

den völkerrechtlichen Verhältnissen kann niemals eine andere sein als die, der Freiheit überall, und bei dem Feinde sogar, aufzuhelfen.

Bei diesem Zusammenhange aller politischen Weltverhältnisse im Großen und Kleinen ist etwas Wahres an dem insolenten Dogma vom „beschränkten Unterthanenverstande“, so lange nämlich selbst in den freiesten Staaten, wenigstens der alten Welt, die völkerrechtlichen Verhältnisse und die Abwägungen der politischen Macht dem öffentlichen Urtheil entzogen bleiben. Der lebendigste Antheil der Bürger am inneren Staatsleben ist unzulänglich zur Beurtheilung dessen was politisch möglich — auch nur in der innern Entwicklung des eignen Staates möglich ist, wenn die Verhältnisse der Staaten unter einander nicht überblickt werden können. Die innere Politik, namentlich schwächerer Staaten, kann unter Umständen absolut abhängig von der äußeren sein, und eine Regierung kann ungerechte Vorwürfe erdulden müssen wenn sie das nicht thut was sie nur zu thun unterläßt weil es zu thun unmöglich ist. Dieses Bewußtsein, den eigentlichen Schlüssel zum Verständniß des Ganges der Dinge zu besitzen, ist

die Eitelkeit der Diplomatie, und die Basis der Insolenz mit der aus den höheren politischen Regionen die Theilnahme der Bürger betrachtet wird. Es wäre begründetes Selbstgefühl, wenn nur mehr als gewöhnlicher Verstand dazu gehörte Dinge zu begreifen die nur unbegreiflich sind weil man sie in den Schleier des Geheimnisses hüllt. Es ist nicht lange her als die Regierungen noch aus der topographischen Kenntniß der Länder und den Plänen der Städte ein Geheimniß machten und man dem Feinde Charten und Pläne zu fehlen suchte wie Staatsmysterien. Diese Zeit ist vorüber. Man kann jetzt in jeder Buchhandlung die Charten und Pläne aller Länder und Städte kaufen. Es wird auf gleiche Weise auch die Zeit kommen wo die Rechtsstreitigkeiten und Verträge der Völker eine vollkommen öffentliche Angelegenheit der Völker sind, wo die Gesandten fremder Staaten ihre Eröffnung vor allem Volke vorzutragen haben und über die Antwort von allem Volke abgestimmt wird, — die Zeit also wo jeder gebildete Bürger die Verhältnisse des Staates nach außen eben so gut kennen muß wie jetzt nur wenige Eingeweihte sie kennen. Es werden dann

die sublimen Kenntnisse der höheren politischen Regionen, wenn auch ihrer feinen Toilette und ihres abligen Parfums beraubt, zur ordinären Erziehung des Bürgers gehören. Dann wird es freilich kein diplomatisches Ceremoniell und keine geistreichen Gesel, keine Ordenssterne und manches Andere nicht mehr geben; aber desto mehr gesunden Verstand und tüchtigen sittlichen Willen in den Völkern. Die ganze Raffinerie der diplomatischen Intrigue wird überflüssig sowie die ehrenhaften Zwecke wahrer Politik an die Stelle dynastischer Schuftereien treten, welche in unserer Zeit noch es wagen dürfen sich für Staatsinteressen auszugeben.

3. Capitel.

Der Krieg.

Man hat es für unmöglich erklärt die Verhältnisse der Staaten so zu ordnen daß der Krieg überflüssig und damit beseitigt wird. In dem Sinne, in welchem es nicht zu vermeiden ist daß zuweilen Freunde oder Gatten in Streit kommen und der Bürgerkrieg sogar den Frieden des einzelnen Staates stört, ist die Be-

hauptung wohl richtig. Complicirte Zwecksysteme werden sich zuweilen auf eine Weise entwickeln aus welcher unvermeidliche gewaltsame Krisen hervorgehen. Aber dahin ist es zu bringen daß der Krieg nur als Revolution möglich ist, daß er nicht mit zur Politik gehört sondern eine Unterbrechung derselben bildet, — eine sittliche Krankheit die aus einer fehlerhaften Entwicklung hervorgeht. Man sieht jetzt die Sache anders an, indem man den Krieg für die letzte competente Rechtspflege der Staaten unter einander hält. Wie die Dinge jetzt stehen ist er dies wirklich. Man kann aber nicht begreifen weshalb die souverainen Staaten nicht ganz auf dieselbe Weise zu einer Rechtsgemeinschaft sollten kommen können, wie souveraine Individuen in einer einzelnen Staatsgesellschaft. Eine Staatsgesellschaft kann alle Verhältnisse wiederholen die in einer Staatsgesellschaft vorkommen. Die Möglichkeit, ja die sichere Zukunft einer solchen Ordnung begreift man sogleich wenn man sich eine größere Zahl von Staaten als das europäische Staatensystem darbietet, ungefähr auf der gleichen Culturstufe denkt. Solange die Zahl der in Betracht kommenden Staaten nur

klein ist, sind bei einem Streite entweder alle oder wenigstens die meisten betheiligt. Die unparteiischen bilden die Minorität, werden nicht gehört, und können jedenfalls das Recht nicht handhaben. Bei einer größeren Zahl ist es anders. Die Mehrzahl ist dann nothwendig nur für die Principien interessiert, für den speciellen Fall aber unparteiisch, also geeignet ein Forum zu bilden. Man hat dann ferner bei den Einwendungen gegen die Möglichkeit der Völkergerichte das Vorurtheil einer obrigkeitlichen Gesetzgebung und Rechtspflege im Kopfe, während doch gerade wahres Gesetz und Recht absolut nur das Erzeugniß der Demokratie sein können, also das Erzeugniß von Verhältnissen wie sie in einer Gesellschaft freier Souverainetäten eben bestehen. Der Mangel einer Obrigkeit ist nicht das was Gesetz und Recht unmöglich, sondern das was beides ganz allein möglich macht. Die Verhältnisse stehen in dessen noch weit günstiger für die zukünftige Realisation der Erwartungen von Völkerrechten sobald man bedenkt daß es sich bei den Streitigkeiten der Staaten nicht um die sogenannten juristischen Personen, die leblosen Seelen des juristischen Himmels,

sondern nur die individuellen Bürger dieser und aller übrigen Staaten handelt. Nicht die Majoritäten der Staaten sondern die Majoritäten der Bürger in den Staaten sind es zuletzt die über die Völkerrechtshändel zu entscheiden haben. Wie nun diese Bevölkerungen nicht die Mittel finden sollten sich für die Streitigkeiten zwischen ihren Staatsgesellschaften unparteiische und competente Gerichtshöfe zu schaffen, ist in keiner Weise einzusehen. Wir berühren hier die Ausdehnung des von uns weiter oben charakterisirten neuen Föderativsystemes auf die Verbindung der Staaten unter einander, und die Verschmelzung des Völkerrechts und Staatsrechts, durch welche allein die Idee der Menschheit Realität erhalten kann.

Ein neuer Schriftsteller hebt gegen die Möglichkeit der Abschaffung des Krieges hervor daß selbst die jetzt bestehenden Staatenbünde nur durch die Furcht vor dem Kriege zusammengehalten seien, und daß sie aus einander gehen würden sowie diese Furcht verschwände. Aber die Abschaffung des Krieges ist ja nicht die Abschaffung der Furcht vor dem Kriege! Gerade die Furcht vor dem Kriege ist die Garantie

gegen den Krieg und die Kraft welche den Frieden der Staaten und die Bündnisse erhält und am Ende alle Staaten in einem einzigen Bündniß organisiren wird. Derselbe Schriftsteller sucht seinen Beweis auch mit der Schwierigkeit der Beseitigung des Duells zu führen. Aber wenn einzelne Menschen, die sich hassen und sich beleidigt haben, an einander Genugthuung suchen, so ist das dazwischen tretende Gericht oder der Friedensstifter eine fremde Macht. Die Völker aber sollen ihren Frieden in sich selbst begründet finden. Sie bestehen aus einer Menge von Individuen von denen nur ein Theil im Kriege Beseitigung findet. Ein anderer Theil muß immer dagegen sein, und dies ist der Natur der Sache nach in den meisten Fällen der größere. Die Völker selbst also werden für den Frieden sorgen sowie sie frei sind. Ein Volk dem Unterdrückung droht, wird freilich seine Zuflucht zum Kriege nehmen müssen und darin vielleicht sogar einstimmig sein. Aber das Volk welches zu unterdrücken Lust hat, wird sich die Sache zweimal überlegen sowie es entschiedenen Widerstand erblickt oder ihm seine Ungerechtigkeit klar gemacht wird; und wenn es ein freies Volk ist,

wird sich bald die Majorität in ihm gegen die Ungerechtigkeit und gegen den Krieg aussprechen. Wenn alle Völker demokratisch organisiert sein werden, wird aus Furcht vor dem Kriege kein Unterdrückungsgelüste mehr zu Wort kommen können.

4. Capitel.

Die Vermischung der Nationalitäten.

Wenn die Entwicklung der Nationalitäten im genealogischen Sinne des Wortes der höchste Zweck der Politik wäre, wenn also die Politik nichts wäre als die Ueberwindung der Isolirung der Individuen durch die Isolirung der Völker, so müßte das Ziel der politischen Organisation des Menschengeschlechtes das Zusammentreffen der Staatsgesellschaften mit den ethnographischen Abtheilungen des Geschlechtes sein. Aber die Cultur einzelner Völker und die Organisation einzelner Staaten ist nur Vorarbeit und Vorbild für einen Zustand allgemeiner Cultur und Politik des ganzen Geschlechtes. Zu diesem Ziele führt die Kreuzung der politischen Gesellschaften mit den ethnographischen Abtheilungen des Geschlechtes, und der po-

litischen Cultur mit der genealogisch-volksthümlichen—, führt die Zersplitterung und der Untergang von Culturvölkern die ihre Bildungselemente in die anderen Völker tragen bis endlich alle Elemente der Humanität in allen Theilen der Menschheit zur Entwicklung gekommen und das Hinderniß der friedlichen Organisation, welches in dem Antagonismus der Bildung und Rohheit vorhanden, beseitigt worden ist.

5. Capitel.

Die allgemeine Föderation.

Sowie der leibliche und geistige Verkehr der Völker sich ausbreitet und zugleich tiefer in das Leben derselben eindringt, entsteht eine immer weitere und tiefere Gemeinschaft der Interessen unter ihnen. Die Völker sehen sich genöthigt sich über ihre sittlichen Systeme zu verständigen, in engere und weitere Zweckgemeinschaften zu treten und die Mittel für die gemeinsamen Zwecke zu organisiren. Die Zeit ist nicht fern wo die Schranken des freien Verkehrs zwischen den Staaten fallen werden, wie sie zwischen den Individuen im Staate schon gefallen sind. Und die

Zeit wird kommen wo die sämtlichen Staaten sich zur Staatenrepublik ordnen werden wie jetzt die Individuen im Staate sich zur Bürgerrepublik zu ordnen suchen. Die Zeit wird kommen wo die Rechtsverhältnisse zwischen den Staaten sich bis zur allgemeinen Föderation aller Staaten ausgebildet haben. Der Gegensatz der nationalen und internationalen Politik, des Staatsrechtes und Völkerrechtes, geht damit, wenn auch erst für ferne Jahrhunderte, seiner Auflösung entgegen, und das letzte Ziel aller Politik wird die demokratisch gegliederte Bundesgenossenschaft aller Menschen, die allgemeine Selbstregierung des Menschengeschlechtes das sich als autonomischer Bewohner, Besitzer und Bewirthschafter des Planeten bewußt ist.

the \mathbb{R}^n -valued function \mathbf{f} is a solution of the system (1) if and only if \mathbf{f} is a solution of the system (2).

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.

Let us assume that the functions \mathbf{f} and \mathbf{g} are continuous and that the matrix \mathbf{A} is continuous and invertible.



Stanford University Libraries



3 6105 016 749 379

JC 233
F7

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

JUL 01 2002
JUL 1 2002

